1,a

Rechtliche Abhandlung
von dem Vorzug
derer
näher gesippten Stamms-Vettern
vor denen weiter entfernten
bey der
Erbfolge in Teutsche Reichs-Länder
aus denen alten sowohl als annoch üblichen
Teutschen Rechten,
wie auch der neuesten Reichs-Praxi
hergeleitet

---

und zugleich
unumstößlicher Beweiß
daß
denen Herren Fürsten zu Salm
die Erb- und Lehen-Folge
in sämtliche
erledigte Rheingräflich-Dhaunische Lande
mit Ausschliessung
derer
Herren Rheingrafen zu Grumbach und Rheinstein
zustehe

---

mithin
Standhaffte Widerlegung
der sogenanten gründlichen Ausführung
des
Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen
angemaßten
Erb- und Lehen-Folg-Rechtes
in
die Helffte sothaner Lande

Mit Beylagen sub Literis A usque Zz.

Im Jahr 1751.

1,a

Rechtliche Abhandlung
von dem Vorzug
derer
näher gesippten Stamms-Vettern
vor denen weiter entfernten
bey der
Erbfolge in Teutsche Reichs-Länder
aus denen alten sowohl als annoch üblichen
Teutschen Rechten,
wie auch der neuesten Reichs-Praxi
hergeleitet

und zugleich
unumstößlicher Beweiß
daß
denen Herren Fürsten zu Salm
die Erb- und Lehen-Folge
in sämtliche
erledigte Rheingräflich-Dhaunische Lande
mit Ausschliessung
derer
Herren Rheingrafen zu Grumbach und Rheinstein
zustehe

mithin
Standhaffte Widerlegung
der sogenanten gründlichen Ausführung
des
Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen
angemaßten
Erb- und Lehen-Folg-Rechtes
in
die Helffte sothaner Lande

Mit Beylagen sub Literis A usque Zz.

Im Jahr 1751.

Erbauliche und Geistreiche Betrachtungen

auf

das Jahr

1772.

Nebst

einem Anhange

von

Gebeten und Liedern

zum

Gebrauche

für

Christen.

Leipzig,

bey Johann Friedrich Junius.

Vorbericht.

Nachdem am zehenden Junius verwichenen Jahres durch das Ableben des letzten jungen Herrn Rheingrafen Friederich Wilhelms zu Dhaun, diese besondere Rheingräfliche Linie in dem Manns-Stamm erloschen, und die Herren Wild- und Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein die Helffte derer dadurch erledigten Dhaunischen Landen aus dem unvermutheten vermeyntlichen Grunde präripiret, daß nicht die Nähe des Grads derer sämtlichen Herren Fürsten zu Salm, sondern Successio in Stirpes bey diesem Fall den Ausschlag geben müsse, dieselbe auch darauf bis nun zu wider Verhoffen in ihrem irrigem Wahn beharren; So

ist

ist hierdurch zu Belehrung des ohnpartheyischen Publici gegenwärtige **Rechtliche Abhandlung**/ und zugleich **Unumstößlicher Beweiß**/ des Fürstl. Salmischen Erbfolg-Rechts wie auch **Standhaffte Widerlegung** der Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen sogenanten gründlichen Ausführung veranlasset worden. Man hoffet darinnen die **Fürstlich Salmische Gerechtsame** vollkommen ans Licht gesetzet, und die Gegnerische **Principia** insonderheit die **Figmenta** eines **Condominii** und der Sächsischen gesamten Hand bey dem Rheingräflichen Hauß also widerlegt zu haben, daß gegen alles dieses mit Bestand Rechtens nichts wird aufgebracht werden können, um so-mehr, als man zu Ueberführung schon ermeldter Herren Wild- und Rheingrafen auf Dero eigene Anerkäntnüsse derer diesseitigen Grundsätzen sich beziehen können, und zwar mit besserem Fug, als man **ex Adverso** diesseitige Anerkäntnüsse derer Gegentheiligen Grund-Irrthümern erzwingen, und dem **Publico** vorspiegeln wollen.

Kur-

des alten

Emich
Wildgraf zu N

Gottfr
dictus H.

Frid
erlebt des Waf
Hann von In

Gerhar I

Emich — Agnes
Herr von Oberstein

Gerha II.
† vor Wi Ott

Emich | Philipp | Lide

Machen Anspruch an $\frac{1}{3}$ Wildgraf Gerhards des I. Verlassenschaft, wie auch in ihrem, und Gerhards des II. beider jüngsten Töchter Vormundschafts Nahmen, an Wildgraf Ottens Lande.

Ade
Gemahlingr.
Johann.

Fridrich
Stifter der Salmischen Linie

Philipp Otto
Fürst zu Salm

Fridrich Magnus
Stifter der Flandrischen Neben-

Leopold Philipp Carl

Carl Florentin

Carl Theodor
Otto

Wilhelm Florentin

Gebriel

Ludwig Otto
† 1738.

Niclas Leopold
heutiger Fürst von
Salm.

Johann Lipp
minic eph
Fürsten -Ky

Machen Anspruch an vorb
Rheingrafen Fridrichs
ganze Verlasse

Kurzer Inbegrif

dieser

Rechtlichen Abhandlung.

Von dem dreizehnden Jahrhundert bis zu Ende des funfzehnden, sind die gänzliche Abtheilungen derer Fürstentümer und Grafschaften was gewöhnliches gewesen.

Dergleichen sind auch um eben diese Zeit im Rheingräflichen Hause vorgegangen, da insonderheit die Söhne und fernere Nachkommen Rheingrafen **Johann** des **Sechsten**, des gemeinsamen Stammvaters aller anheute noch lebenden Fürsten zu Salm und Rheingrafen, ihre Lande verschiedentlich getheilet. Und ist falsch, daß dieselbe weiter nicht, als in Betracht des Niesbrauches geschehen.

Durch die Mitbelehnschaft aber sind die getheilte Länder wieder vereiniget worden, (§. I. usque VII.) dergestalt, daß bei Ausgang einer Linie die übrige Stammsvettern nach der Nähe des Grades zur Erb- und Lehensfolge gelangen §. VIII. ohne daß aus der Mitbehenschaft eine unzertrennte Gemeinschaft sich herleiten läßt, und deren unbeschadet eine gründliche oder gänzliche Abtheilung anno 1541 geschehen §. IX.

Wie dann dieser nicht entgegen stehet, wenn insbesondere die Kosten des von Chur-Pfalz lehnbaren Marschallamts und andere bei Lehens-Empfängnissen erforderliche Ausgaben jederzeit gemeinschaftlich verblieben, it. die ausgebliche Lehen des Hauses in Gemeinschafts-Namen vergeben, und die heimgefallene zum gemeinen Vortheil heimgezogen: die Bergwerke gesammter Hand benutzet werden, und ein gemeinschaftlicher Reichs- und Crayß-Anschlag angenommen wird: it. die Rechts-Händel gegen Fremde von allen Häusern verfochten worden, und annoch werden: noch daß ehehin ein mit allerseitigem Gutfinden wieder aufgehobenes gemeinschaftliches Hofgericht unterhalten worden, und würklich noch ein gemeinsames Lehengericht gesetzet wird: Briefe und Urkunden des Hauses zu jedes Nutzen gelassen werden: über alle zertheilte Lande unter dem Namen aller Herren Befehle ergehen: ein gemeinschaftlicher Inspector bestellet zu werden pfleget: auch daß nichts von denen Landen versetzt oder veräussert werden darf: ja im Einwilligungs-Fall jedem Stammsvettern ohne Unterscheid des Grades die Losung gebühren solle: wobeneben dieses hauptsächlich zu bemerken, daß nicht allein der meiste Theil von ob enumerirten Puncten ohnerweislich, sondern auch beständig in Contradictorio ersitzend verblieben ist.

Und träget gar nichts zu gegenwärtigem Vorfall bei, wenn gleich Namen, Wappen, Helm und Schild dem gesammten Haus gemein sind.

Viel wichtigere Gründe sind contra condominium Rheingravicum prætensum vorhanden. Ein Fideicommissum commune Familiæ Rheingravicæ leugnet man nicht. §. x.

Daß Namen, Wappen und Helm gemein sind, beweiset am allerwenigsten die angeblich beibehaltene Gemeinschaft des Eigentums §. xi. Eine immerwärende Gemeinschaft ist von denen jetzigen Herren Fürsten zu Salm niemals anerkannt worden §. xii. Sie ist auch der wahre Grund der Teutschen Erbfolge, weder nach dem natürlichen Recht §. xiii. noch nach denen alten Sächsischen §. xiv. und Schwäbischen Lehen-Rechten §. xv. noch nach dem alten Kayser-Recht §. xvi. mit welchem das Oesterreichische §. xvii. und Bayerische Landrecht einstimmet §. xviii. Es unterstützet dieselbe keinesweges der Unterschied der Erbfolge derer berathenen und unberathenen Töchter §. xix. derer abgetheilten und nicht abgetheilten Kinder, noch die Gemeinschaft und Erbfolge derer Eheleute §. xx. noch auch derer Ganerben §. xxi. deren Grund nicht in der Gemeinschaft des Eigentums zu finden. §. xxii. Am allerwenigsten aber läßt sich solche Gemeinschaft durch die nicht in ganz Teutschland übliche Sächsische gesammte Hand erweisen §. xxiii. Wie dann diese weder bei dem Haus Baaden hergebracht §. xxiv. noch bei dem Wormsischen Lehen-Hof §. xxv. noch bei dem Haus Hessen §. xxvi. noch in Ansehung des Herzogthums Pommern, noch bei dem Erzstift Mainz und dem

dem Haus Hanau, noch bei dem Churfürstl. Haus Pfalz, noch in der Reichs-Hofraths-Ordnung gegründet §. XXVII.

Ebenwenig wird dieselbe bei Fürst- und Gräflichen Lehen-Höfen beobachtet. Nicht in Schlesien, Lausnitz, Mecklenburg, Braunschweig, Halberstadt, Thüringen, Coburg und Henneberg: nicht in Franken, noch bei denen Grafen von Holland: nicht bei denen Churpfälzischen, Pommerischen, Markbrandenburgischen Lehen-Höfen: nicht in denen Niederlanden: nicht beim Rheingräflichen Lehnhof §. XXVIII.

Wann gleich gegen die Gültigkeit derer alten Teutschen Verordnungen nichts Rechtserheblich einzuwenden wäre, und selbige als historische Urkunden des alten Teutschen Rechtes dieneten; so kan sie doch der Gegentheil für sich nicht anziehen §. XXIX.

Schlüsse aus dem vorangeführten und Uebergang zu dem Wild- und Rheingräflichen Haus §. XXX. Es ist falsch, daß in demselben die Gemienschaft der Grund der Erb- und Lehensfolge seye. Nichtigkeit des ersten gegentheiligen Beweises §. XXXI. und dessen Verfolgs §. XXXII. Nichtigkeit des zweiten §. XXXIII. dessen Verfolgs §. XXXIV. und weiteren Fortsetzung §. XXXV. Unbündigkeit des dritten Beweises und dessen Continuation §. XXXVI. XXXVII. auch weitern Verfolgs und noch fernern Fortsetzung §. XXXVIII. XXXIX. XL. Schluß daß die Gemeinschaft, als der angebliche Grund der Erbfolge in dem Rheingräflichen Hause, eine Chimere seye §. XLI. Ohnangesehen einer Gemeinschaft muß auf die Nähe des Grades gesehen werden §. XLII. Die gemeine Lehen-Rechte, welchen dieses gemäß, sind nicht blos in Ermanglung derer alten Teutschen Rechte anzuziehen §. XLIII. Die Gemeinschaft führet keine völlige Gleichheit des Rechts zur Erbfolge mit sich §. XLIV. Weitere Ausführung dieses Grundes durch Rheingräfliche Bekänntnisse §. XLV. Die Gemeinschaft wird der Verwandschaft nicht vorgezogen §. XLVI. Solches bewähret weder der rechtlich vermuthete Wille derer ersten Theilenden §. XLVII. noch auch die Art und das Recht der Mitbelehnung §. XLVIII. ausser Sachsen §. XLIX. Daß bei solcher auf die Nähe der Verwandschaft nicht gesehen, sondern die Erbfolge nach denen Stämmen eingerichtet werde, wird keinesweges mit Exempeln aus dem Haus Bayern §. L. Sachsen §. LI. Churhaus Pfalz §. LII. denen Häusern Anhalt §. LIII. Oldenburg, Nassau, Lippe, Westerburg und Neuß erwiesen §. LIV.

Es ist demnach die Erb- und Lehensfolge nach denen Linien und Stämmen, ohne Absicht auf den Grad der Verwandschaft, etwas ganz ungewöhnliches, auch selbst denen alten Rechten zuwider §. LV. Und kan also auch heutiges Tages ohne besondere Verordnung nicht gültig seyn §. LVI. Bei dem Rheingräflichen Haus besonders ist selbige nicht herkömmlich §. LVII. Ungrund des ersten und zweiten gegenseits angemaßten Beweises §. LVIII. Der

im Jahr 1688 geschehene Anfall derer Kyrburgischen Landen giebt davon keine Probe ab, daß ohne eine solche Gemeinschaft, bei welcher auf die Nähe des Grades nicht zu sehen, keine Erbfolge in dem Reingräfl. Haus Statt habe §. LIX. LX. LXI. Im Vertrag von 1695 ist die succeſſio in ſtirpes weder als beſtändig hergebracht anerkennet, noch aufs künftige beſtätiget worden §. LXII. LXIII. Wenn auch der heutige Herr Fürst von Salm-Salm die Succeßions-Ordnung nach denen Stämmen, in einem andern Fall anerkannt hätte, würde es doch in gegenwärtigem nichts ſchaden §. LXIV. Wie dann inſonderheit auch in dem Salmiſchen Haus damalen hiernach nicht gegangen §. LXV. noch im Jahr 1738 ſolche beobachtet worden. §. LXVI.

Alle dieſe und mehrere die Vererbung nach denen Stämmen widerlegende Gründe §. LXVII. ſind nun ſo offenbar und dergeſtalt beſchaffen, daß man nicht zweifelt, die Herren Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenſtein werden ſie ſelbſt einſehen, und denen Herren Fürſten von Salm ihr Erbfolg-Recht in ſämtliche Dhauniſche Lande ferner nicht beſtreiten. Wenigſtens können die Herren Fürſten im ohnverhoften Weigerungs-Fall von allen Richtern in der Sache gewiſſen Schutz und Hülfe hoffen §. LXVIII.

ad §. I. II. III. IV. V. VI.

Daß von dem dreizehenden Jahrhundert bis zu Ende des fünfzehenden die gänzliche Abtheilungen derer Fürstenthümer und Grafschaften des Teutschen Reichs was gewöhnliches gewesen, kan niemand in Zweifel ziehen, der nur bedenket, daß Herzog OTTONIS ILLVSTRIS von Bayern Söhne, nachdem sie dieses Herzogthum einsweils unzertheilt besessen, hernachmals solches doch anno 1254 quo minus inter eos esset dissidii, nach dem Zeugnis

ADELZREITERS Annal. Boicor. P. I. L. XXIV. n. 14.

vertheilet, ja einige derer Herzogen von Bayern sich ehemals darauf berufen haben

ap. eund. P. II. L. VII.

id juris apud Germanos esse receptum: pares omnes pari portione hereditatem adire consuesse, nulla habita ordinis nascendi, aut annorum ratione: singulis nationibus suas esse leges, se, cum Germani sint, Germanico jure majorum exemplo usuros:

Immassen denn auf solche Weise der Herzog von Bayern Theodo II. einem jeden von seinen drei Söhnen ein Stück von dem Herzogthum zugetheilet,

AVENTIN L. III. p. 228.

ECCARD Comm. de Reb. Franc. Or. T. I. L. XVIII. p. 310.

auch unter denen Söhnen Theodonis IV. und Thassilonis II. Theilungen vorgefallen.

vid. AVENTIN. L. III. p. 241. seqq.

add. BÜNAV Reichs-Histor. T. IV. p. 557.

Im fünfzehenden Jahrhundert finden sich derlei Vorgänge sogar bei Würden-Lehen, und zwar in solcher Menge, daß viele Rechts-Gelehrte der Meynung sind, ob wäre damals die Ohntheilbarkeit derer Grafschaften fast gar nicht mehr geachtet worden. Gestalten im Jahr 1420 die Grafschaft Dietz theils an Nassau, theils an Eppstein gekommen,

Dn. de SENCKENBERG Sel. T. II. p. 349.

desgleichen die halbe von Trier lehnbare Grafschaft Sponheim

Von dem dreizehenden Jahrhundert bis zu Ende des fünfzehenden, sind die gänzliche Abtheilungen derer Fürstenthümer und Grafschaften was gewöhnliches gewesen.

durch das 1425 errichtete Testament des letzten Manns-Erben IOHANNIS zwischen Baaden und Veldenz getheilet worden,

TRITHEMIVS in Chron. Hirsaug P. II. fol. 332.

so daß nach der schon 1395 vorgefallenen Theilung, solche nunmehro drei Herren erkennete.

Iur. succeſſ. Loewenh. in Brezenheim §. 27. p. 20.

Eine solche Theilung geschahe auch anno 1404 in dem Hause derer Herzoge von Burgund, wovon das mehrere

Fr. HARAEVS Annal. T. I. p. 371. et OLIV. VREDIVS de Sigill. Comit. Flandr. p. 71.

aufgezeichnet.

Die vornehmste Würkung solcher gänzlichen Abtheilungen war, daß wo zwischen denen Erben nichts ausdrücklich vorbehalten worden, keiner in des andern Theil ein Erbrecht gehabt, vielmehr ein jeder mit seinem Theil anfangen können, was ihm beliebet. Aus welcher Ursache geschehen, daß als die ältere Linie von Bolanden um die Mitte des vierzehenden Jahrhunderts ausgegangen, die Erbfolge nicht auf die jüngere Falkensteinische Manns-Linie, sondern auf die hinterbliebene Tochter der ältern gekommen, nachdem in der Bolandischen Familie eine gänzliche Abtheilung vorgegangen.

vid. SCHANNAT. Hist. Wormat. Cod. probat. N. 139.

Dergleichen sind auch um eben diese Zeit im Rheingräflichen Haus vorgegangen,

Von denen Wild-Grafen von Dhaun und Kyrburg bezeuget der Herr Reichs-Hofrath von *Senckenberg*

ap. KOEHLER Münzbelustig. P. IX. p. 284. seqq.

daß sie sich ganz und gar von einander gesondert, nicht einerlei Wappen und Titul geführet, jeder dem Reich besonders gedienet, und sonsten im geringsten nichts, ausser etlichen wenigen Lehns-Stücken gemein gehabt.

Daher rühret, daß der gröste Theil der Wildgrafschaft 1351 von Johann dem letzten der Dhaunischen Linie, seinem Stammsverwandten Friederich entzogen, und sogar an einen auswärtigen, nemlich den Rheingrafen Johann den zweiten übertragen worden.

Dn. de SENCKENBERG Prodr. Iur. Feud. Adj. N. XI.

Gleichergestalt ist ein Theil der Rau-Grafschaft durch die Töchter der einen Linie, bei noch blühendem Manns-Stamm der andern, an auswärtige übergangen.

ejusd. Medit. T. I. p. 30. 35.

Und aus der nemlichen Ursache kame die halbe Grafschaft Salm in dem XV. Seculo nach dem Tod Graf Jacoben zu Salm, welcher der letzte seines Stamms war, an Rheingraf Johann den V. so dessen Schwester Johanneten geheurathet, und mußte Johann der VII. so von der andern Linie derer Grafen von Salm und mit derselben geschwistrig Kind war, das Nachsehen haben.

CALMET Liste Genealogique des Comtes de Salm T. I. de l'Histoire de Lorraine p. 213.

So richtig demnach ist, was der gegentheilige Schriftsteller anführet, daß das gesammte Wild- und Rheingräfliche Haus sich am Ende des fünfzehnden Jahrhunderts in die Dhaunische und Kyrburgische Haupt-Linie getheilet §. 1. und letztere 1688 im Manns-Stamm erloschen, die Dhaunische aber sich durch **Philipps Franzen** drei Söhne, **Friederich, Johann Christoph** und **Adolph Henrich** in drei besondere Linien, nemlich die Salmische, die Grumbachische, und die Dhaunische ausgetheilet § II. ferner die Salmische sich wieder in die Fürstlich-Salmische und in die Gräflich-Neuviller- oder Flanderische gesondert, und aus letztern die Hoogstrad, und Löes-Aeste entstanden, welche nunmehro, nach ausgestorbener Fürstlich-Alt-Salmischen Linie, die jetzige Herren Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg darstellen §. III., sodann die Grumbachische Linie sich in dem Verfolg ebenwohl in zwei Aeste, nemlich Grumbach und Rheingrafenstein, so beide noch blühen, ausgebreitet, dahingegen die Dhaunische Linie unzertheilt geblieben §. IV.; Solchemnach, da diese letzte im Jahr 1750 im Manns-Stamm erloschen §. V. nunmehro in Ansehung der Erb- und Lehns-Folge, die Frage zu untersuchen §. VI.

Da insonderheit die Söhne und fernere Nachkommen Rheingrafen Johann des Sechsten des gemeinsamen Stammvaters aller anheute noch lebenden Fürsten zu Salm und Rheingrafen ihre Länder verschiedentlich getheilet.

Ob die Herren Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein in dem angemaßten Erb- und Lehn-Folg-Recht in die Hälfte derer erledigten Rheingräflich-Dhaunischen Landen, genugsam begründet seyen;

So unrichtig wird hingegen

ad §. VII.

adversantischer Seits voraus gesetzt, daß bei allen Rheingräflichen alten Theilungen das Eigentum in beständiger unzertheilten Gemeinschaft geblieben.

Und ist falsch, daß dieselbe weiter nicht als in Betracht des Nießbrauches geschehen. Lit. A.

Ausser denen vorhin angeführten Vorfällen widerleget solches die Theilung derer Wildgrafen Schloß Kyrburg, Schmittburg, Dhaun, und Grumbach de anno 1258

Adj. sub Lit. A.

Anerwogen dieselbe dergestalt geschehen, daß das abgetheilte einem jeden hereditarie, oder hereditario jure zukommen, und ein jeder possessionem perpetuam, una cum dominio haben sollen.

Es theilte nemlich **Conrad** der Wildgraf unter seine zwei weltliche Söhne **Emich** und **Gottfried** seine vier Schlösser, Kyrburg, Schmittburg, Dhaun, und Grumbach: der erste erhielte erblich Kyrburg und Schmittburg, Gottfried hingegen gleichfalls erblich Dhaun und Grumbach: wobei anzumerken, daß damalen unter dem Namen eines Schlosses, zugleich auch die dahin gehörige Herrschaft und Güter mit begriffen gewesen, wie

Du Fresne Glossar. voc. *castra*. Spelmann voc. *Castellum*. Marpurgenses Vol. IV. Consl. XXXVII. n. 235.

bemerket.

Und zwar zeiget die in angezogener Urkunde befindliche Clausul klärlich die väterliche Sorgfalt allem deme vorzubeugen, was den

brüderlichen Frieden und Eintracht stören konte: und daß die Unterhaltung sothaner Einigkeit der einzige Endzweck dieser väterlichen disposition gewesen seye: massen selbige besonders in damaligen Zeiten, zu Erhaltung des Lustres eines Hauses höchst nöthig war.

Dem zufolge ist ferner krafft der Theilung zwischen Wildgrafen **Emich** und **Gottfrieden** de anno 1283

Lit. B. Adj. sub Lit. B.

einem jeden dimidietas absoluta zugetheilt worden.

Ingleichem vermög der Theilung Rheingrafen **Johannen** und Rheingrafen **Gerhards Gebrüdern** de anno 1435

Lit. C. Adj. sub Lit. C.

haben dieselbe und ihre Erben das zugetheilte besitzen und geniessen sollen, **erbliche und ewigliche**: welche Clausuln der wahre Character distinctivus einer gänzlichen oder Grund-Theilung sind, wovon

KOPP in Glossar. MSS. Teutonico ap. ESTOR. diss. de Terrar. partit. illust. c. II. §. XI.

mehreres beigebracht.

Und wer weiß nicht, quod verbum: **erblich** ad dominium acquirendum referendum sit?

Tubingenses Vol. I. 102. 45.

Der Herr Reichs-Hofrath von *Senckenberg* gestehet selbsten ap. MOSER Staats-Recht T. XVI. p. 550.

„daß erst seit 1514 die Rheingrafen ihre gesammte Lande in Gemeinschaft besessen haben. Dannenhero ja nur die Frage übrig bleibet, was es vor eine Gemeinschaft ist.

Durch die Mitbelehenschaft sind die vertheilte Länder wieder vereiniget worden.

Es wird aber niemand mit bestand darthun können, daß es eine andere, als diejenige seye, welche aus der **Mitbelehnschaft** entstehet, als durch welche die gänzlich abgetheilte Lande in ein corpus mediante jure reali communi obtento wieder zusammen gebracht worden sind. Habetur enim simultanea investitura pro jure reali in feudo, tribuitque jus quoddam commune cum ipso possessore feudi.

Hallenses Cons. Tit. I. C. 1. 5. 6. 14. XII. 10.

Die Teutsche haben daher die Mitbelehnte in ihren Lehnbriefen **gemeine** genennet, und die Mitbelehnung als einen Actum beschrieben, wodurch die Mitbelehnte, ob sie gleich erst nach des possessoris Tod zur possession gelangen, **in die Gemeinschaft aller Lehne** gesetzt werden

vid. Litt. Caroli IV. ap. *Glaffey* Anecdot. N. DC. p. 636. 627.

Wie dann die simultanea investitura erst circa finem Seculi XV. im Rheingräflichen Hause in Gebrauch gekommen. Kaisers Friderici III. Lehnbriefe de anno 1473 vor Graf Jacob zu Salm dienet zum Beweis, daß damalen die simultanea investitura noch nicht in usu gewesen seye, weil **Johann** der VIIte dessen Neveu von dem nemlichen Kaiser mit der Halbschied der Salmischen Lehen separatim belehnet worden.

Eodem anno belehnet gemeldter Kaiser den Wild- und Rheingrafen Johann mit dem dritten Theil des Schlosses und der Stadt Limburg ohne von seinen Söhnen oder Brüdern Meldung zu thun. Und in eben diesem Jahr belehnet dieser Kaiser abermal den Wild- und Rheingrafen Johann privative mit dem Zolle zu Geissenheim: welches eine abermalige Probe des non usus simultaneæ investituræ tunc temporis ist.

Nachdem aber mehr genannter Kaiser den Rheingraf Johann V. procuratorio nomine uxoris JOHANNETTÆ Comitissæ de Salm et filiorum suorum, de feudis Salmensibus, quæ possidebat Jacobus JOHANNETTÆ frater belehnet, so ist die simultanea investitura in familia Rheingravica, wie in denen meisten andern familiis illustribus mit dem jure Longobardico in Gebrauch gekommen

STRUV. Iurispr. Feud. c. XIV. §. 1.

Wiewohlen daß Kaiser Maximilianus I. im Jahr 1495 den Rheingraf Johann VI. mit denen Regalien in der Grafschaft Salm, in denen zwei Wildgrafschaften Kyrburg und Dhaun und in der Rheingrafschaft privative et more antiquiore belehnet, solches zeiget, daß damal die simultanea investitura noch nicht durchgehends gebräuchlich gewesen.

ad §. VIII.

Diesemnach und da die Rheingräfliche Lande mehrentheils in Lehen bestehen, mithin auch die darunter sich befindende Allodialien von der nemlichen Beschaffenheit sind; ist wohl unläugbar, daß bei Erörterung der vorangeregten Frage kein ander Erbrecht in die erledigte Dhaunische Lande behauptet werden könne, als was demjenigen gemäß, so aus der Mitbelehnschaft entspringet.

Dergestalt daß bei Ausgang einer Linie die übrige Stammsc Vettern nach der Nähe des Grades zur Erb- und Lehens-Folge gelangen.

Wenn denn, falls die Mitbelehnschaft nicht in Ansehung Fremder, sondern derer Agnaten, wie in substrato, erhalten worden, nicht in stirpes, sondern in capita, secundum prærogativam graduum succediret wird, wie

SIEGEL ICtus Lipsiensis, de simult. investit. sine consensu Vas. impetr. §. XI. XXIV. seq.

ausführlich dargethan, so erlediget sich vorgedachte Frage von selbsten dahin, daß weilen die Herren Fürsten zu Salm sowohl dem gemeinen Erblasser als auch letzt verstorbenen Herrn Grafen Friederich Wilhelm von Dhaun einen Grad näher als die Herren Rheingrafen von Grumbach und Rheingravenstein verwandt sind, dieser ihr Anspruch an die Helfte derer erledigten Rheingräflich-Dhaunischen Landen, ganz und gar nicht begründet seye.

Damit aber das ohnpartheiische Publicum gleich anfangs von dem Rechts-Bestand disseitiger Intention, hingegen von dem Unbestand gegenseitiger Prætension noch mehr überführet, und zu der fernern Ausführung des Fürstlich-Salmischen Erbfolg-Rechts genugsam präparirt werden möge, so will man sich gleich hier auf den alt-Fürstlich-Salmischen Succeßions-Fall berufen: angesehen von denen Mainzisch- und Pfälzischen Lehn-Höfen damals nicht nur anerkannt worden, daß dem Rheingräflich-Loesisch-nunmehro Fürstlichen Haus Salm-Kyrburg zwei Drittheil derer Fürstlich-Salmischen Gütern

gebüh-

gebühren, sondern auch die immissio darauf, nach Ausweis angeboge-
ner Immißions-Decreten
Lit. D. E. F. sub Lit. D. E. F.
würklich beschehen.

Es hat auch ein höchstpreißlicher Reichs-Hofrath per conclusum de 24. Mai 1740
Lit. H. sub Lit. H.
ausdrücklich erkläret, gegen sothane Lehnsherrliche Anerkenntnüsse und Gerechtsame niemals was präjudicirliches zu verfügen, noch zuzulassen: gestalten dasjenige, was ihnen contrair zu seyn schiene, lediglich nur das possessorium summarium inter partes regulirte.

Wer kan bündigere Rechtsgründe fordern? Wenn nach der Zahl derer Linien die Erbfolge hätte geschehen müssen; so wären die Fürstlich-Salmische Güter in zwei Theile zu vertheilen gewesen; wie kan demnach diese Succeßions-Ordnung in Fällen, die dem Salmischen ähnlich sind, dergleichen der gegenwärtige ist, nur mit dem geringsten Schein Rechtens zum Fundament geleget werden?

Wenn hiernächst der Gegentheil anführet, daß die eigene Stamm-Güter, insofern sie dem Haus durch Verträge vor beständig zugeschrieben sind, denen Lehen gleich zu achten, und dabei auf Brands dissertation de natura bonorum avitorum sich berufet, so hätte derselbe insonderheit folgende
C. II. §. XXXV. p. 41.
befindliche Stelle in reifen Betracht ziehen sollen:

Sapienter constituerunt majores nostri, ut possessiones gentilitiæ juxta communem succendi ordinem remanerent in familia, atque inde jus in bona genearchica quæsitum primario competeret ultimo possessori defuncto gradu propioribus.

ad §. IX.

Ohne daß aus der Mitbelehnschaft eine unzertrennte Gemeinschaft sich herleiten liesse.

So wenig demnach ein jedes jus reale sogleich ein Dominium ist; so wenig kan man dasjenige, so aus der Mitbelehnschaft entspringet, sogleich zu einem Condominio, geschweige zu einer unzertrennten Gemeinschaft machen. Sothanes jus reale würket zwar ein jus prohibendi alienationes tam inter vivos quam per ultimam voluntatem, wie auch ein jus succedendi agnatorum cum exclusione foeminarum.

So wenig aber diese Effectus den Begrif des Dominii exhauriren; so wenig läßt sich aus der Mitbelehnschaft ein Condominium und am wenigsten eine unzertrennte Gemeinschaft herleiten.

Solchergestalt ist auch communis feudorum procurator nur simultaneæ investituræ, mitnichten aber condominii retenti certissima nota.

Es hat bereits

HEINECCIVS ad SCHILTERI Inst. jur. feud. C. V. §. VII. gar wohl gesagt: attamen hujusmodi (simultanea) investitura etiam fieri potest, si plures feudum pro diviso possideant, quemadmodum Principes Anhaltini, quamvis in plures divisi lineas, investituras petunt per seniorem familiæ. Wer wollte des Lehnsträgers halber zwi-

schen

schen denen Fürstlich-Anhaltischen Häusern gegen die notorische, und von

BECMANN in der Historie des Fürstentum Anhalts

beschriebene Verfassung dererselben, eine unzertrennte Gemeinschaft in Ansehung des Eigentums behaupten?

Es ist nichts weiter darab zu schlüssen, als daß dieses Fürstenthum ein Feudum commune, generi et familiæ Principum Anhaltinorum concessum ist: wie die Gesamts-Fürsten in dem unter ihnen anno 1635 errichteten Vergleich

ap. MOSER Reichs-Hofr. Proc. T. III. c. IV. §. 14.

selbsten mit ausdrücklichen Worten zu verstehen geben.

Welchemnach auch ex paritate rationis bei dem Rheingräflichen Haus, aus der Mitbelehnschaft, und wenn auch alle Lehn von dessen ältesten vor sich und vor sämtliche seine mit ausgedruckten Namen bemeldte Herren Vettern empfangen würden, weiter nichts folget, als daß dieses corpus bonorum ein Feudum commune, generi et familiæ Rheingravicæ concessum ist: welches aber successionem feudalem nicht ändert. Ebenermassen werden in dem Haus Oettingen die sämtliche Agnaten simultanee investiret, und ist der Senior Lehnträger des gesammten Hauses.

MOSER c. l. §. 18.

Daß aber in Ansehung dessen in dem Haus Oettingen eine unzertrennte Gemeinschaft anzutreffen, und derentwegen successio in stirpes statt haben sollte, wird keinem zu behaupten in Sinn kommen, der nur die in dem Reichskündig-Oettingischen Succeßions-Fall im höchstpr. Reichs-Hofrath den 26. Sept. 1740 publicirte Urtheil

sub Lit. H. H.

reiflich überlegt: und ist dadurch das Recht der nächst gesippten oder in pari gradu stehenden Agnaten, wie in dem obangezogenen Salmischen Succeßions-Fall dergestalt fest gesetzt worden, daß da man in gegenwärtigem Casu disseits sich lediglich auf sothanes Recht gründet, in diesem erwehnter Oettingische Vorgang eben so wie obangezogener Salmische als die wahre Gesetzmäßige norma decidendi anzusehen, dergestalt daß wenn man auch einsweilen, ohne Præjudiz der Wahrheit nachgeben wollte, ob wäre bei dem Rheingräflichen Haus eine unzertrennte Gemeinschaft in Ansehung des Eigentums, jedennoch und zwar sowohl als bei dem Haus Oettingen sub eadem hypothesi, successio secundum proximitatem gradus statt haben müßte.

In dem Vertrag zwischen denen Herren Rheingrafen Johann, Johann Casimir und Otto de 11. Sept. 1607 etc. welchen der Gegentheil

sub Lit. E.

anziehet, wird der Mitbelehnschaft im Rheingräflichen Haus selbsten weiter nicht, „als der Effect einer gesammten Belehnung im Recht „simultanea investitura genannt, (welches ohne alle Widerrede die Longobardische ist,) zugeschrieben.

Wenn man nun in Erwegung ziehet, daß die Fürsten zu Anhalt, mit dem Anhang simultanee investirt werden

ap. LVNIG. R. A. P. sp. Cont. II. unter Anhalt p. 178.

„Wir thun ihnen auch hiermit die Gnade, ob ihr Vor„fordern, Eltern oder sie, welche Theilung ihrer Herrschaf„ten gethan hätten, oder ihr Nachkommen in künftigen Zeiten „thun würden, daß ihn solches an ihren gesammten Lehn un„schädlich seyn sollt, ohne männiglichs Irrunge, sondern con„firmiren und bestätigen wir ihn solch obgemelte Theilunge „auch wissentlich in Krafft diß Briefes; so ist einem jeden leicht begreiflich, daß durch die Mitbelehnschaft das Eigentum was vorher zertrennt war, unzertrennt nicht zusammen gebracht werde: sintemalen sonsten die vorherige Theilungen nicht hätten bestätiget werden können; sondern blos dadurch eine Gemeinschaft insoweit entstehe, als die Lehen in Gemeinschaft und versammet empfangen, wie die Worte des Kaiserlichen Reichs-Lehen-Briefes beim Haus Braunschweig lauten

ap. LUNIG R. A. P. sp. Contin. II. unter Braunschw. p. 336.

oder insbesondere durch einen Lehenträger empfänglich herkommen und hergebracht werden. In welchem Verstand die Ysenburgische Erbeinigung de anno 1417

ap. *eund.* unter Grafen und Herren p. 652.

„Die Lehen allwegen gesammt und unvertheilt nennet.

Gleichwie nun eine Haupt-Würkung davon das jus agnatorum succedendi cum exclusione fœminarum ist: allermaßen auch die Grafen oder nunmehrige Fürsten von Schwarzburg ausdrücklich zur gesammten Hand unter der Clausul belehnet werden:

„welcher Theil unter ihnen ohne Manns-Leibs-Lehens-Er„ben abgehe, daß dann sein Theil derselben Lehen an den an„dern fallen, und ob es zu Fall käme, erben solle;

ap. *eund.* l. c. spicil. secular p. 1226.

Also ist das Kayserl. Salvatorium welches Kaiser Carl des Sechsten Majestät denen Herren Rheingrafen zu Dhaun, Christian Otto, und Walrad, ertheilet haben, als dieselbe in denen Lehnbriefen von denen Jahren 1708 und 1714 ausgelassen worden,

sub Lit. H. gegenth. Beil.

allein nur in Ansehung dieser prærogativ, höchst vorträglich gewesen, anderer Würkungen zu geschweigen, wovon

Moser R. Pr. T. III. c. IV. §. 24.

gedenket, aus welchen aber so wenig eine unzertrennte Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums, als aus der von ihme

l. c. §. 12.

angeführten Ursache folget, warum bei zerschiedenen Häusern nur der ältere das Lehen empfängt, damit nemlich dieselbe, wenn jeder seine Portion Lehens besonders empfangen müßte, nicht gar zu viel Mühe und sonderliche Unkosten erfordert würden.

Und deren unbeschadet eine gründliche oder gänzliche Theilung geschehen. Lit. I.

Zudem da laut des Vertrags zwischen Johann VII. und Thomas Wild- und Rheingrafen Gebrüdern Kyrburgischer Linie ihrer Güter wegen sub mediatione Smi Electoris Palatini de anno 1543

sub Lit. I.

salva simultanea investitura eine gründliche Abtheilung (absoluta divisio) in folgenden expreßiven terminis vorgenommen worden. Wir setzen ꝛc. Kyrburg auf einer Seite und Mörchingen auf die andere, jedes allein sonder NB. einige Gemeinschaften gänzlich von einander, gleich auch diejenige, welche in anno 1514 zwischen Philipp und Johann Wild- und Rheingrafen Grafen zu Salm und Herren zu Vinstingen Gebrüdern vorgegangen also genennet wird,

Adj. sub Lit. K. Lit. K.

(wie dann Grundtheilung und gründliche Theilung einerlei ist, besag der Urkunde

sub Lit. L.) Lit. L.

hiernächst inhalts Documenti

sub Lit. M. Lit. M.

das abgetheilte die Interessenten ganz erblich und eigenthümlich haben und gebrauchen sollen; so kan die Mitbelehnung im Rheingräflichen Haus unmöglich eine unzertrennte Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums gewürket haben.

Ja was noch mehr ist, vorerwehnte zwischen Philipp und Johann vorgefallene Theilung heißt nicht nur im Document

sub Lit. N. Lit. N.

eine Erbtheilung, erbliche Grundtheilung, sondern auch Mutscharung, welches Wort veram divisionem bedeutet, nach der Anmerkung

Herrn Vicecanzler Estors de Partit. p. 44.

und so viel ist, als eine gute i. e. wahre, aufrichtige, beständige Theilung, das ist eine Theilung nicht nur dem Niesbrauch, sondern auch dem Eigenthum nach, ausweißlich der Anlage

sub Lit. O. Lit. O.

als nach welcher man die zugetheilte Landschaften und Güter haben, nutzen, und niessen sollen.

Es hat dieses bereits

GOLDAST de Majorat. l. c. 21. n. 5.

eingesehen, wenn er von der Mutschierung schreibet: quod sit divisio duorum fratrum comitatuum suorum tam quoad bona et administrationem, quam quoad regalia et jurisdictionem, adeo ut quilibet suam partem capiat, nec alter in alterius possessione aliquid juris habeat.

Dieser Theilungs-Vertrag de anno 1514 ist um so merkwürdiger, je mehr derselbe in allen nachfolgenden Theilungen befolget worden, und solchergestalt pro basi, fundamento et norma successionis in familia Wild- et Rheingravica zu halten ist.

Man betrachte annebst den Theilungs-Vertrag zwischen denen drei Gebrüdern Johann, Johann Casimir und Otto de anno 1607.

sub Lit. P. Lit. P.

Gleich im Anfang desselben heißt es, daß „Zuvorkommung aller„hand Zwiespalt und Uneinigkeit, so durch Gemeinschaft zu „entstehen pflegt, alle auf sie gekommene väterliche Verlassenschaft

oder alle von ihrem Vater hinterlassene Graf- und Herrschaften „in drei gleiche Theile, der einem jeden unter ihnen eines ge„bühren soll, abzusondern und erblich zu vertheilen.

Wie reimet sich nun zusammen, zu Vorkommung allerhand Zwiespalt und Uneinigkeit, so durch die Gemeinschaft überhaupt zu entstehen pflegt, theilen, und doch dergestalt theilen, daß man dabei in unzertrennter Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums bleibet? Gewiß dieser ganz offenbare Widerspruch hat den Gegentheil bewogen, sothanen Theilungs-Vertrag nicht in extenso, sondern nur extracts-weise beizubringen. Ja dieses Document allein ist hinreichend, das ganze gegentheilige Schreibwerk als Fug und Bodenlos darzustellen.

Es wird darinnen die beschehene Theilung, eine Theilung mit Geding, Für und Ausbehalt genennet. Wer will aber aus einer Theilung mit Ausbehalt, sogleich eine unzertrennte Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums machen? Gedachte prædicata sind eine klahre Anzeige, daß was nicht in specie bei einem jeden Theil für- und ausbehalten, dazu geordnet; solchennach das condominium pro indiviso nicht general, sondern nur special seyn solle. Wer kan auch aus particular-gemeinschaftlich gebliebenen Stücken, auf eine allgemein beibehaltene Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums schlüssen, als der sich zu Schulden kommen lassen will, a particulari ad universale zu argumentiren?

Es ist ein solcher Schluß um so weniger zu rechtfertigen, je deutlicher aus vorgedachter Theilung de anno 1514 und allen andern nach der Zeit geschehenen sich ergiebt, daß nichts als partes ex natura sua indivisibiles v. gr. feuda activa, Mineralia et alia jura incerta atque ab eventu dependentia in communione belassen worden.

ad §. X.

Wie dann dieser nicht entgegen stehet, wenn insbesondere die Kosten des von Chur-Pfalz lehenbaren Marschall-Amts und andere bei Lehens-Empfängnissen erforderliche Ausgaben jederzeit gemeinschaftlich verblieben.

Daß gänzliche Theilungen geschehen, und doch viele Stücke gemeinschaftlich bleiben können, geht so wohl an, als daß Theilungen, wo dem ältesten Erben etwas ohntheilbares zufällt, gar wohl eine gänzliche Theilung heissen können.

Nun soll aber allbereits nach denen **Normannischen Gesetzen**

C. 27. §. 9. T. VII. Rel. Mstor. ap. de LVDEWIG p. 214.

der älteste Sohn seines Vaters Landgut zum voraus bekommen, übrigens aber eine gänzliche Abtheilung geschehen, in Worten: Capitale herbegagium primo genito remanebit. Sicut ædificia in eo constructa remanebunt. Causum autem sive gardinum vel ortum ei remanebit, dum tamen fratribus legitimam fecerit excambiam super hoc ad valorem. Cetera autem omnia portionihus adequantur.

Besag des ältesten Oesterreichischen Land-Rechts

§. 48. ap. de LVDEWIG c. l. T. IV. p. 18.

„Wo Erben seint, die mit einander Vogtey haben ungetheilt, „da ist es das Recht nach Gewohnheit des Landes, das ein „Erb ist und erben sol die Vogtey.

Der Sachsenspiegel enthält eben dieses:

Lib. III. art. 145. p. 439. ap. GAERTNER.

„Man

„Man en muz auch chein Gerichte teylen, noch ganz lihen, „noch teil der deme ez da geligen ist.

Gleichlautend ist ob allegirte Theilung *sub Lit. B.* verbis: majora judicia indivisa omnia remanserunt, ideo quod dominus E. (Emicho) asserebat se prærogativam habere debere. Jedennoch heißt die divisio absoluta, das ist eine gründliche Theilung. Warum also nicht auch wenn das ausbehaltene gemeinschaftlich ist?

Man sehe hiebei das Hochfürstliche Haus Hessen an, und erwege des Herrn Vice-Canzler **Estors** Ius publicum Hass.

C. IV. integr.

de rebus inter duos regentes Hassiæ Landgravios utriusque stirpis communibus adhuc.

Wer kan um derentwillen mit Beifall der Rechte sagen, daß dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel an seinem Antheil Heßischer Lande das Eigenthum nicht allein, sondern dem Herrn Landgraf zu Hessen-Darmstadt mit Ihme in unzertrennter Gemeinschaft zustehe?

Und wer sich etwa träumend einen solchen Gedanken beigehen lassen wollte, der könte wachend ad absurdum gebracht werden, wenn man ihme nur folgende Worte Testamenti PHILIPPI MAGNANIMI

ap. LVNIG. im Reichs-Archiv in der Fortsetzung der andern Continuation T. IX. p. 779.

vorhielte: „Unser Ermahnen und fleißig Bitten ist an unsere vier „Söhne, Wilhelm, Ludwig, Philippsen und Georgen, daß „sie sich wollen freundlichen und wohl mit einander vergleichen „und einig seyn - - - - Und bedeuchte uns das beste vor sie „seyn, daß sie bey einander Hauß hielten, wie die Herren von „Weimar thun, und das Land nicht theileten; im Fall aber sie „nicht bey einander wohnen könten oder wolten, so ist unser „väterliche Wille und Verordnung, daß es also gehalten „werde. ꝛc.

Proprias portiones denen Kindern zu aßigniren, ohne vom condominio pro indiviso abzugehen, sind unwidersprechlich contradictoria, welche alles fernere Einstreuen auf einmal zernichten.

Der Reichs-Truckseß Werner von **Bolanden**

bei dem Freiherrn von GVDENVS Cod. Diplom. p. 759.

sagt schon im Jahr 1277: feodum in Geilenhusen quod ab imperio habuimus et tanquam major natu de parentela nostra possedimus usque modo in personam prædicti consanguinei nostri Philippi etc. transferimus.

Es verordnen auch einige, als wie obangeregte **Normannische Gesetze**

Art. 13.

daß wenn der älteste Sohn von seinem Vater ein ohntheilbares Lehen, die übrige aber andere Güter erhalten, alsdenn keiner in des andern Theil die Erbfolge habe, zur klahren Anzeige, daß eine solche Theilung, wo dem ältesten Erben etwas ohntheilbares zufället, gar

wohl eine gänzliche Theilung seyn könne. Warum also nicht auch, wenn diejenige Stücke, quæ vel dividi non potuere, vel aliam ob causam in medio relicta sunt, in unzertheilter Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums geblieben.

Wahr ist es, daß die Unkosten des von dem hohen Chur-Haus Pfalz zu Lehen tragenden Marschall-Amts, wie auch die übrige Lehens-Kosten ohne Ausnahm mit gemeinsamen Schultern von allen Linien in conformität vorerwehnten Theilungs-Vertrags de anno 1607 getragen werden. Dessen Ursach aber ist nicht in dem durch eben diese Theilung zertrennten condominio pro indiviso zu suchen. Es enthält dieselbe mit ausdrücklichen Worten, daß solches in specie verwilliget; mithin a pacto speciali herrühre.

Und wie hat doch die Dignität des von dem hohen Chur-Haus Pfalz zu Lehen tragenden Marschall-Amts getheilet werden können?

Hereditarios quoque Hassiæ officiales, inter utramque domum communes esse, constat.

ESTOR c. l. p. 34. IX.

Im Haus Hessen gehet ebenmäßig der Brüder-Vertrag

ap. LUNIG c. l. p. 592.

dahin: „sollen und wollen wir, und nach uns unsere eheliche „männliche Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen Fürsten „zu Heßen, unsere vom Heil. Römischen Reich, auch alle andere, von Churfürsten, Fürsten und Prälaten herrührende „Lehen, keines ausbeschieden, jetzo und künfftiglich allwege „in samt und zugleich empfangen, und deßfals immerzu in unzertrennter Samtbelehnung sitzen bleiben.

Es bezeuget auch

Dn. ESTOR d. l. §. XLI.

ubi feuda imperii renovantur, taxam, ut vocant, et sportulas Cancellariæ ab utroque solvi. Ist deßwegen bei dem Hochfürstl. Haus Hessen ein condominium pro indiviso? von diesem ist altum silentium bei belobtem Herrn Vice-Canzler Estorn. In denen Fürstlich- und Gräflichen Häusern Hohenlohe sind die Reichs-Lehenskosten gleichfalls gemeinschaftlich dergestalt, daß sie aus der Lehens-Cassa, und alsdenn erst wenn kein Geld darinnen, von jedem Haus pro rata bestritten werden. Wer hat aber jemals derentwegen ein condominium pro indiviso in Ansehung selbiger Lande insgesamt behauptet?

Noch wenn die ausgebliche Leben des Hauses in Gemeinschafts-Nahmen vergeben, und die heimgefallene zum gemeinen Vortheil eingezogen werden.

Es werden zwar ebenermassen die vergebliche Lehen unter diesen gesammten Linien gemein gehalten, und in Gemeinschaft vergeben, jedoch nach Vorschrift oft ermeldter erblichen Grundtheilung; mithin auch salva divisione absoluta de anno 1607.

In denen Fürstlichen und Gräflichen Häusern Hohenlohe ist der Senior domus dergestalt Lehenträger, daß bei selbigem alle activ-Lehen empfangen werden, und doch weiß man allda nichts von einem condominio pro indiviso sämtlicher Hohenlohischen Landen.

Die heimgefallene oder caductirte Lehen können der gesunden Vernunft nach, da sie etwa in 50 100 oder mehr Jahren heimfallen, nicht

nicht schon zum voraus an ein oder die andere Linie vertheilet werden, sondern müssen dem Samt-Haus verbleiben: wie auch bei Hessen quoad successionem in Comitatum Waldecciæ versehen, ut si feudum hoc apertum quocunque id modo accideret, inter utrumque Principem regentem æqualibus partibus dividatur

ESTOR c. l. p. 35. XIV.

Und ist darab die prätendirte Gemeinschaft so wenig zu inferiren, als wenn bei denen Fürstlich- und Gräflichen Häusern Hohenlohe die heimfallende Lehen zum Vortheil aller eingezogen werden.

Nicht weniger werden die Bergwerke und wurden vorhin in allen Landen gesammter Hand benutzet, und der davon abfallende Gewinn unter sämtliche Linien getheilet. Was ist aber daher abzunehmen? nichts anders, als daß die unständige Einkünfte, welche nicht wohl bei der Theilung in Anschlag gebracht werden können, unzertrennt belassen worden. Es zeiget solches das prätendirte condominium so wenig an, als daß bei dem Haus Hessen vectoria et portoria, Gülden, Wein- und Rhein-Zölle und der Wartpfennig zu Boppart gemein sind.

Noch daß die Bergwerke gesammter Hand benutzet werden.

ESTOR c. l. p. 34. VIII.

Gleichwie auch solutio tributorum imperii communis ap. Dn. ESTOR c. l. p. 35. seq. XV. keine communionem bonorum noch in specie condominium Hassiacum importiret, so ist auch der Schluß bei dem Rheingräflichen Haus fehlsam, der darab gemacht wird, daß das gesammte Haus einen gemeinsamen Reichs- und Crayß-Anschlag haben solle. Zugeschweigen, daß der Reichs- und Crayß-Anschlag einem jedweden Rheingräflichen Agnaten seit vielen Seculis her pro rata bonorum zugetheilet, und von demselben jederzeit abzuführen, auch die Contingents-Mannschaft hiernach regulirt gewesen. Wie dann noch im Jahr 1708 dieser Fuß laut der Anl. sub Lit. Q. erneuert worden. Dann nach solchem erhebet ein jeder sein Quantum allein. Nur ist post paritorium ratione successionis Kirburgensis A. 1736 emanatam puncto der durch solche in denen gesammten Kyrburgischen successions-Landen adjudicirten dimidiæ quartæ die Compossession in denen Crayßgeldern ebensowohl als in denen Einkünften diesseits angesonnen, aber bis hinzu von denen Rheingräflichen Häusern Grumbach und Stein denegiret; mithin mit der Privativen-Erhebung dessen selbsten continuiret worden.

Noch daß ein gemeinschaftlicher Reichs- und Krayß-Anschlag genommen wird, Lit. Q.

Dahingegen erhebet das Hochfürstliche Haus Salm-Kyrburg in der Wildgrafschaft Kyrburg das Crayßgeld, und zahlet sein Matricular-Quantum proprio nomine, unterhält auch zugleich seine Crayß-Contingents-Mannschaft. Es ist dahero grundfalsch, daß die Crayßgelder gemeinschaftlich erhoben werden.

Ebenwenig folgt ferner darab, daß vermög mehr berührter gründlichen Erbtheilung die Rechts-Händel gegen Fremde mit gemeinsamen Rath und Beistand geführet werden, die angegebene communio,

Noch daß die Rechts-Händel gegen Frem-

de von allen Häusern versehen worden, und noch werden,

munio, und so wenig, als wenn es bei dem Hochfürstl. Haus Hessen in angeregtem Brüder-Vertrag

c. l. p. 795.

heißt: „da auch unser oder unser Nachkommen einer mit einem „gewaltigen Nachbarn in solche Irrung und Zwietracht er„wüchse, daraus thätliche Zugriffe und Krieg zu besorgen, so „sollen dieselbe Gebrechen, ehe und bevor sie zur Weitläuftig„keit und thätlichen Zugriffen gelangen, an uns andere Gebrü„dere, oder nach uns, an unsere Nachkommen gebracht, und „mit unserm und ihrem Rath und Vorwissen darinnen gehan„delt werden.

Wie dann auch bei denen Fürstlichen und Gräflichen Häusern Hohenlohe bei eines jeden Hauses Rechtshändeln die andere auf beschehene Communication mit Rath und That an Hand gehen.

Nebst deme ist es ratione stipulatæ evictionis et non vi communionis geschehen, daß die Rechtshändel gemeinschaftlich versehen worden. Wiewohlen auch diese obligatio mutua schlecht beobachtet worden: dann statt, daß der Herr Rheingraf von Grumbach den wegen der von der Kyrburgischen Verlassenschaft herrührenden Herrschaft Mörchingen, in Lothringen gegen die Kyrburgische Töchter ventilirten Proceß hätte betreiben sollen, schluge derselbe sich zu gedachten Kyrburgischen Töchtern, und brachte dieses ohndisputirliche Rheingräfliche Stamm-Gut ausser dem Haus.

Mit dem errichtet seyn sollenden Hofgericht hat es gletche Bewandtnüs.

Noch daß ehehin ein mit allerseitigem Gutfinden wieder aufgehobenes gemeinschaftl. Hofgericht unterhalten worden, noch würklich ein gemeinsames Lehen-Gericht gesetzet wird,

Da auch über alle Heßische Lande ein Samt-Hof, ja auch Revision oder Ober-Appellations-Gericht noch heutzutag ist,

ESTOR c. l. p. 32.

wie folgt: im Rheingräflichen Haus ist über alle Lande ein gemeinschaftliches Hofgericht gewesen, es wird auch ein gemeinsames Lehen-Gericht unter dem Vorsitz des Stammes ältesten und gefälliger Beisitzung aller Wild- und Rheingräflichen Räthen gehalten; ergo besitzen sämtliche Agnaten dieses Hauses sämtliche massam bonorum in unzertrennter Gemeinschaft?

Dieses Argument ist so schlußlos, als wenn man davon, daß bei denen Fürstlich- und Gräflichen Häusern Hohenlohe, bei der Regierung über die bis zur Abtheilung gemeinschaftlich verbliebene Stadt Oehringen ein Waldenburgisch- und Neuensteinischer Rath concurriren, auf eine solche Gemeinschaft schlüssen wollte.

Das Lehen-Gericht bestehet auch allda prævia communicatione mit denen Agnaten in dem Seniore domus, der auch privative den Lehens-Probst und Lehens-Secretarium bestellt.

Noch daß Briefe und Urkunden des Hauses zu jedes Nutzen gelassen werden.

Sind ferner Briefe und Urkunden, das Haus betreffend gemein, so rühret es doch nur von dem

sub Lit. K.

gegenseits beigelegten Vertrag vom Jahr 1558, mithin von keiner unzertrennten Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums her, und so

so wenig, als wenn bei dem Haus Hessen das Tabularium Ziegenhainense gemeinschaftlich ist.

ESTOR c. l. p. 32. n. II.

So ist auch im Fürstl. Haus Hessen dotatio filiarum Principum commun,

Idem l. c. p. 33. VI.

Noch daß über alle zertheilte Lande unter dem Nahmen aller Herren Befehle ergehen,

mitnichten aber ex causa communionis ac condominii Hassiaci, sondern vermög Erbvertrags de anno 1568, zum unverwerflichen Beweis, daß wenn ein gleiches bei dem Rheingräfl. Haus angetroffen wird, nach ausweis

Gegentheiligen Adjuncti sub Lit. L.

die Ursache davon in einem Vertrag und nicht in einer Gemeinschaft zu suchen.

In erwehnter Beilage stehet selbst mit ausdrücklichen Worten, man habe sich mit einander im Rheingräflichen Hause dahin vereinbaret und verglichen, wie auch dieselbe eine Vereinbar- und Vergleichung genennet wird.

Ausser dieser werden in neuern Zeiten andere dergleichen Verordnungen, so die gesammte Lande angehen, und unter dem Namen aller Herren erlassen, nicht fürgezeiget werden können. Im Gegentheil schaltet und waltet jedes Haus in seinen Landen nach Willkühr, zur Bekräftigung dessen, was die oballegirte Urkunden ergeben, daß nemlich jedem Haus sein Antheil Landes eigenthümlich zugeordnet. Ja ein jeder Rheingräflicher Agnat ist befugt in seinem Land die Fräul. Steuer und andere extraordinaire Anlagen privatim auszuschreiben und einzutreiben. Wie denn die ältere Rechnungen von dergleichen receptis nichts melden; mithin den non usum stattlich bewehren.

Und wer will bei denen Fürstl. und Gräflichen Häusern Hohenlohe eine solche communion wegen des erst neuerlich gemeinschaftlich errichteten Landrechtes statuiren?

In Kirchen-Sachen ist zwar ehemals ein gemeinsamer Evangelischer Inspector bestellet gewesen, dermalen aber befindet sich kein solcher mehr in der Wild- und Rheingrafschaft. Wenn aber auch noch einer allda bestellet würde, so wäre es doch so wenig eine Anzeige eines condominii bei dem Rheingräflichen Hause, als wenn bei dem Hause Hessen die judices Austregæ gemeinschaftlich sind,

Noch daß ein gemeinschaftlicher Inspector bestellt zu werden pfleget,

ESTOR c. l. p. 34. IX.

und bei denen Fürstlich- und Gräflichen Hohenlohischen Häusern die Consistorialia in der Stadt Oehringen durch die daselbst von beiden Seiten privative concurrirende Räthe besorgt werden, auch in Ansehung des Pfedelbachischen Lands-Anfalls der bekannte Recess de anno 1710 errichtet worden, kraft dessen Serenissimi Waldenburgici inter se dasjenige Consistorium gemeinschaftlich beibehalten sollen, so Graf Ludwig Gottfried nach seinem Tod in Pfedelbach zurück gelassen.

Richtig ist ferner, daß keiner derer Herren Stamms-Vettern ohne ausgedruckte Einwilligung derer übrigen etwas von denen gemein-

Noch daß nichts von denen Lan,

den versetzt oder veräussert werden darf.

meinsamen Landen und Stückern versetzen, vergeben, oder auf irgend eine andere Art veräussern darf, gleich auch solches in obberührtem Heßischen Brüder-Vertrag

ap. LUNIG c. l. p. 791.

versehen.

Wie aber hier die Ursache in einem Haus-Vertrag, also ist auch dieselbe beim Rheingräflichen Haus in denen

sub Lit. N. gegentheil. Beil.

extractive angebogenen Stamms-Verträgen von denen Jahren 1514 1520 1696 und dem unten noch vorkommenden Recess vom Jahr 1695 zu finden. Ueber dieses wird selbst in dem adversantischer Seits

sub Lit. M.

producirten Mandat Kaisers Ferdinand des andern die Mitbelehnung als die Ursache erwehnter gemeinsamen Obliegenheit angeführet; einfolglich involvirt dieselbe nicht, was pars adversa daraus erzwingen will.

Bei denen Fürstlich- und Gräflichen Häusern Hohenlohe giebt ebenmäßig wegen derer Veräusserungen die Hohenlohische anno 1511 gemeinschaftlich errichtete Erbverein die Auskunft dahin, daß hierzu consensus erfordert werde. Derentwegen wird doch niemand auf ein condominium bei solchen Häusern verfallen.

Prohibitio alienationis limitirt nur das dominium: ein dominium limitatum aber ist noch kein condominium. Wie dann auch derjenige dem der Wiederkauf zustehet, mit dem Käufer in condominio des verkauften Guts sich nicht befindet.

Daß im Einwilligungs-Fall jedem Stamms-Vettern ohne Unterscheid des Grads die Loosung gebühre, ist falsch. Lit. R.

Und wenn auch bei etwa bewilligender Veräusserung jedem Stamms-Vettern ohne Unterschied des Grads das Loosungs-Recht zugestanden worden wäre, so wäre doch dabei nur individuitas terrarum die Absicht gewesen, nach denen dürren Worten

Adj. sub Lit. R.

Daß aber solche kein condominium pro indiviso involvire, wird einem jeden die primogenitur, welche eben dieselbe intendiret, überzeugen.

So aber gebühret das Loosungsrecht jederzeit dem nächsten Agnaten vorzüglich für denen andern: wie solches aus

der denen Exeption. Revisionis in puncto veniæ testandi p. 38. ad N. 431. beigedruckten Beilage

erhellet: immassen der damahlige Herr Fürst zu Salm, ohngeachtet die Herren Rheingrafen auf dem Hundsrück diesem Loosungsrecht mit beigetreten, dennoch den von Herrn Rheingrafen Georgen zu vertauschen meditirten Antheil an der Grafschaft Salm Ihme als proximiori Agnato zuzuerkennen angestanden, ohne daß die übrige mit concurrirende Agnati dieses nähere Loosungsrecht im mindesten contradiciret oder contestiret haben.

Wobeneben gar nichts zu gegenwärtigem

Endlich trägt gar nichts zu gegenwärtigem Vorfall bei, wenn gleich Nahmen, Wappen, Helm und Schild dem gesammten Haus gemein sind: anerwogen der Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG

selbsten

selbsten die doctrin pro fallaci hält, wenn man ab idenditate Insignium ad condominium schlüsset.

Diss. de Condom. C. III. §. 3.

tigem Vorfall beiträgt, wann gleich Nahmen, Wappen, Helm und Schild dem gesammten Haus gemein sind.

Und fürwahr so wenig a diversitate Insignium contra condominium sich argumenttiren läßt: angesehen nichts seltenes, daß in einem Fürstl. oder Gräfl. Haus unterschiedene Linien in einigen Stücken an dem Wappen distinguiret werden, oder discernicula haben

SPENER Oper. Herald. P. I. C. 8. per tot. et §. 10.
add. HVNDIVS Bayer. Stamm-Baum p. 213. et P. 2. p. 265.

so wenig läßt sich ab identitate Insignium pro condominio ein Schluß formiren. Im Heßischen Hause sind tituli in plerisque consentanei,

ESTOR c. l. p. 34. XII.

folget deßwegen; ergo ist im Heßischen Hause eine unzertrennte Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums? Die Folge ist so unrichtig, als wenn man propter diversitatem Insignium Hassiacorum

ap. eund. c. XII.

behaupten wollte, daß es nicht ein Haus seye.

So unmächtig nun alle bisherige vom Gegentheil pro condominio Rheingravico prætenso herbei gezogene Gründe einem jeden ohnpartheiischen in die Augen leuchten müssen; so kräftig hingegen militiren folgende gegen dasselbe:

Viel wichtigere Gründe sind *contra condominium Rheingravicum* vorhanden.

1) führet ein jedes derer beiden Fürstlichen Häusern Salm-Salm und Salm-Kyrburg sein besonderes Votum bei dem Craiß, und die Herren Rheingrafen das Ihrige gleichfalls besonders:

2) ist in conformität derer ältern Verträge in dem excluſa Linea Belgica errichteten Tractat de A. 1701 §. 15. festgestellet worden, daß allerseitige leibeigene Unterthanen, wie hiebevor, in allen Rheingräfl. Landen freizügig sind, sonsten aber die Nachsteuer zahlen sollen:

3) vermög art. 13. Tract. 1701 stehet jedem Haus frei die Crayß-Gelder in dem Seinigen zu erheben:

add. Tract. de A. 1708 supra allegatus.

4) regieret jede Linie seinen Landes-Antheil an dem Fideicommisso communi independanter von dem andern, durch seine besondere Regierung, Canzlei und Beamte:

5) ist kein Rheingraf von Grumbach oder Rheingrafenstein befugt einen Delinquenten ohne Requisition durch das Fürstl. Salm-Kyrburgische Territorium zu führen, weniger eines andern Unterthanen, Dorf oder Flecken in Schutz zu nehmen:

6) ist dem Fürstlichen Haus Salm-Kyrburg tam quoad civiles quam ecclesiasticas leges, die potestas Legislatoria allein zuständig:

7) mag jede Linie ohne der andern die mindeste Nachricht zu ertheilen, in ihrem Landes-Antheil die Schatzung und dergleichen erhöhen, renoviren, schalten und walten nach Willkühr:

8) stehet die Protestantische Geistlichkeit in Kyrburg einzig und allein unter der Jurisdiction des Fürstlichen Hauses Salm-Kyrburg:

9) kan ein jeder Agnat das von Kaiserl. Majest. hergebrachte Münz-Regale in seinen Landen privative exerciren.

All dieses findet sich auch bei dem in die Waldenburg- und Neuensteinische Linie eingetheilten Hause Hohenlohe

Besag „ausführlicher *Deduction* der innerlichen Verfas-
„sung des Hauses Hohenlohe im gründlichen Beweis,
„daß ein Catholischer Landesherr vermög Reichsstän-
„discher Landeshoheit seinen so geist- als weltlichen Un-
„terthanen *A. C.* zur Feyer der Ostern und deren übri-
„gen beweglichen Festen den Julianischen Calender, oder
„auch wohl den Gregorianischen *pro norma* setzen könne.
sub Lit. T. f. 89. seq.

So lächerlich nun bei sothaner des Hohenlohischen Hauses Beschaffenheit denen Herren Fürsten und Grafen zu Hohenlohe seyn würde, wenn ihnen jemand weiß machen wollte, daß sie in einer unzertrennten Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums sich befinden; so lachenswürdig ist, wenn man bei vorbeschriebener gleichen Beschaffenheit des Rheingräflichen Hauses und der darinnen einer jeden Linie eigenthümlich zugetheilten Lande, nur an eine unzertrennte Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums gedenken will.

Von dem Gräflich-Fuggerischen Hause schreibt Herr Vicecanzler ESTOR

Diss. de Partit. §. XXXVII.

In Suevia Fuggerorum Comitum ditiones nimium sæpe divisæ fuerunt. Etenim ibi stirps eorum vel Raymundianæ vel Antonianæ familiæ. Quare si ad conventus publicos Suevicorum Comitum respicio, iisque in scamno sinistro loco 20, 21, 25, 26, 27, 28, et 30 Fuggeros 1) in Glött, 2) Kirchheim, 3) Nomdorf, 4) Boos, 5) Mückhaussen, 6) Woerth, 7) Babenhausen et 8) Woellenburg sedentes intereſſe video; totidem partitiones eorum regionis inde recte deducere mihi videor.

Wer hat aber bei solch Reichskündiger des Fuggerischen Hauses Verfassung nur jemals an das in gegenwärtigem Fall prätendirte condominium gedacht?

Ein *Fideicommissum commune Familiæ Rheingravicæ* leugnet man nicht.

Das Juggerische Fideicommissum Familiæ commune ist zwar so bekannt, als das Hohenlohische. Wer kan aber, ohne gegen die kundbare Rechte perfricta fronte anzugehen, aus einem fideicommisso familiæ ein condominium pro indiviso machen? Ein fideicommissum commune Familiæ Rheingravicæ leugnet man ja aber disseits nicht.

ad §. XI.

Daß Nahmen, Wappen und Helm gemein sind, beweißt am allerwenigsten die angeblich beibe-

Daß die hohe Häuser Teutschlandes in denen mittlern Zeiten so wenig die Gewohnheit gehabt haben von Landen die sie nicht würklich besassen, sich zuschreiben, daß sie so gar einzig und allein von dem Ort ihrer Wohnung und Residenz sich genennet, ist eines theils eine singulaire Meynung

REINHARDS in denen kleinen Ausführungen T. II. Ausführ. II. §. 5. not. a.

andern

andern theils auf das Rheingräfl. Haus gar nicht applicable; weilen sonsten aus dem gemeinsamen Titul folgen müßte, daß die Theilende in unzertrennter Gemeinschaft sogar in Ansehung des Besitzes geblieben wären, welches der Gegentheil selbsten diffitiret; mitfolglich der gute Schluß Platz findet, daß entweder REINHARDS Meynung irrig, oder der gemeinsame Titul weiter nichts, als ein Samt-Haus andeute. haltene Gemeinschaft des Eigenthums.

Was der Herzog Philipp von Burgund denen Landgrafen von Hessen vorgeworfen in Worten: „sintemalen die Landgrafen zu Hes„sen bis anhero den Titul von Brabant mit dem Wappen verlassen „hätten, das wäre ein Wahrzeichen, daß der erste Landgraf, so aus „Brabant in Hessen kommen war, auf das Land Brabant ewigli„chen Verzicht gethan, ist falsch; Dann Henricus Ferreus und Hermannus Doctus Landgrafen zu Hessen haben den Brabantischen Löwen geführet, laut der Urkunden de anno 1329 und 1378

ap. KOPP. gründl. Ausführung des Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel Erbrechts auf das Herzogthum Brabant Beil. sub N. XXII. XXIII.

Dannenhero man nun das Argument invertiren, und den sichern Schluß machen kan, daß eine Theilung auch in Ansehung des Eigenthums, und nicht nur des Niesbrauchs geschehen, und dennoch ein gemeinsames Wappen beibehalten seyn könne. Mit wenigen Worten hat dieses

de WALDSCHMIDT de Mutat. Insign. §. XII. p. 36.

folgendergestalt am besten ausgedrucket: a titulis, insignibus aliisque externis, ad ipsam vim imperii nihil inferri posse, satis constat. Sonsten müßte ein pactum confraternitatis ein condominium pro indiviso, gegen die Notorität nach der gegentheiligen hypothesi involviren: quod Principes, inter quos ejusmodi confraternitas inita, mutuis utantur insignibus.

LINCK de Probat. per Insign. c. III. §. V.

ad §. XII.

Gesetzt demnach, jedoch nicht eingestanden, daß die jetzige Herren Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Kyrburg die gegentheilige sogenannte Grundsätze vor einigen Jahren selbsten gegen den klahren Buchstaben der bisher beigebrachten Urkunden behauptet hätten, wären dadurch die gute, aufrichtige, beständige, Erb-gründliche Theilung, oder erbliche Grundtheilungen, Mutscharungen, in Theilungen nur in Ansehung des Niesbrauchs verwandelt worden? könten vormals unerkannte Irrthümer, wenn sie nachhero erkannt werden, nicht revociret werden? Eine immerwährende Gemeinschaft ist von denen jetzigen Fürsten zu Salm niemals anerkannt worden.

So aber ist es nicht an dem, daß man sie jemal anerkannt hätte. Man hat sie nur als Argumenta ad hominem gebraucht, um zu zeigen, daß wenn man sie auch einsweilen nachgeben wollte, doch nicht folge, was der Gegentheil zu behaupten sich anmasse: allermassen man ja beständig auf proximitatem gradus daneben provociret, als wornach succedirt werden muß, wenn man auch gleich die prätendirte Gemein-

schaft einräumen wollte, weil mittelst dieser nur ein jus succedendi eingeräumt würde; ordo successionis hingegen ungeändert bliebe, wie er pactis, oder in deren Abgang jure communi determiniret ist.

Um also den Ungrund alles dessen, was man adversantischer Seits als vermeintlich anhero gehörig auf einmal sagen wollen, auf einmal zu entdecken, so will man die das Gegentheil bewehrende Extractus aus denen disseitigen in Causa veniæ testandi distribuirten Impressis beifügen.

Dann so hat a) der Herr Fürst zu Salm in seiner per Extractum
Lit. S. sub Lit. S.
hier angehenden Supplica pro consensu et venia testandi, in jure proximorum agnatorum non attenta Simultanea Investitura seine intention fundiret, ferner b) beziehet man sich in eadem Causa, nach der Anlag
Lit. T. sub Lit. T.
deutlich darauf, quod non solum in masculinis, verum etiam in fœmininis feudis, exclusis scilicet fœminis, si masculi existant, ii agnati solum succedant, qui gradu proximiores sunt, et quidem in capita juxta 2. F. 50.

Ein gleiches findet sich auch c) in dem
Lit. U. sub Lit. U.
anverwahrten Extractu Exceptionum Revisionis, allwo sich nicht allein auf das Ius commune in terminis clarissimis beworffen, sondern auch in fine gesetzet wird: in quo (scilicet fideicommisso generali) fit successio *ordine successivo*, seu qui jure civili præfinitus est successioni ab intestato, nimirum ut *æquali gradu æqualiter* et simul succedant.

KNIPSCHILD de Fideic. Famil. C. 9. n. 9.

Eine fernere unumstößliche Prob ergiebt sich d) ab denen
Lit. W. X. Y. sub Lit. W. X. Y.
neben gehenden Extracten disseitiger sub Rubrica ohnverfängliche Abfertigung exhibirten Schrift, allwo der ex Parte adversa so hoch gepriesenen communioni bonorum et Simultaneæ investituræ der wahre Verstand noch zum Ueberfluß gegeben wird, indem darinnen die notable differenz inter Ius Feudale commune et Saxonicum particulare gemacht, insbesondere aber die rechte Lehre zum Grund geleget wird, quod Jure communi Feudorum simultanee investiti, simul omnes non succedant, sed ratio graduum habeatur, ita ut semper proximior præferatur remotiori, gestalten auch insonderheit e) die Conclusion jetzt gemeldten Exhibiti das wahre Fundament disseitigen Systematis an Tag giebt. Welchem allem noch beitritt, daß wenn divisiones in Häusern eingeführet sind, dieselbe die rechtliche Vermuthung vor sich haben, dasi sie nicht blos auf den Niesbrauch, soudern auch aufs Eigenthum gehen. Dann wo sie nicht nach Einführung des Römischen Rechts in Teutschland erst aufgekommen, so sind sie doch durch selbiges mehr bestärket worden. Das Römische Recht aber weiß von dergleichen Theilungen der Verlassenschaft, welche nur auf den Niesbrauch gehen, nichts: und die Kaiser würden ihre durch die Theilung intendirte Absicht nicht erreicht haben, wann die Theilungen nur blos auf den Niesbrauch gegangen wären.

ad §. XIII.

Auf die erste an das Licht gestellte Chimere folget in der gegentheiligen Schrift die zweite, nemlich daß nach denen Teutschen bei denen hohen Häusern beibehaltenen, und in dem Rheingräflichen Gesamt-Haus unveränderlich in Uebung gewesen seyn sollenden Rechten, die Gemeinschaft derer Güter der wahre Grund der Erb- und Lehensfolge seye.

Sie ist auch der wahre Grund der teutschen Erbfolge, weder nach dem natürlichen Recht.

Es sagt bereits

TACITVS de mor. Germ. c. XX.

Heredes successoresque sui cuique liberi: nullum testamentum. Si liberi non sunt: proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi.

Wo wird hier der Gemeinschaft derer Güter nur mit einem jota gedacht? allein die Verwandtschaft und Nähe derselben, wird zum Grunde der Erbfolge angegeben.

Womit Lex Salica

Tit. 62. de Alode ap. ECCARD. L. Sal. p. 162. LINDENBROG ead. LL. Antiq. T. I. p. 341.

in folgenden Worten, vollkommen übereinstimmet: si quis homo mortuus fuerit, et filios non dimiserit, si pater aut mater non superfuerint, et fratres vel sorores reliquerit, ipsi hereditatem obtineant. Quodsi nec isti fuerint, sorores patris in hereditatem ejus succedant. Si vero sorores patris non extiterint, sorores matris ejus hereditatem sibi vindicent. *Si autem nulli horum fuerint; quicunque proximiores fuerint de paterna generatione, ipsi in hereditatem succedant.* Und eben dieses Recht war bei denen Ripuariern, wie die Worte ihres Gesetzes anweisen: Si quis absque liberis defunctus fuerit, si pater materque superstites fuerint, in hereditate succedant. Si pater materque non fuerint, frater et soror succedant. Sin autem nec eos habuerint, tunc soror matris patrisque succedant, et deinceps usque ad quintum geniculum, qui proximus fuerit, in hereditate succedant.

Tit. 56. Leg. Ripuar. de Alod. ap. ECCARD. p. 221.

BALVTZ Capit. T. I. p. 40.

HEROLD Origin. ac German. Antiquit. T. 58. p. 50.

Welchergestalt auch Lege Angliorum et Werinorum proximus paternæ generationis consanguineus succediret,

Tit. VI. §. 11. seqq. ap. LINDENBROG T. I. Tit. VI. p. 483. ap. HEROLD p. 128. Tit. VII.

und THEODOSIVS Rex Ostrogothorum verordnet:

in Edicto C. 23. ap. LINDENBROG T. I. p. 247. in Oper. CASSIODOR. p. 1284.

Si quis intestatus mortuus fuerit, is ad ejus successionem veniat, qui inter agnatos atque cognatos gradu, vel titulo proximus invenitur, salvo jure filiorum ac nepotum: ingleichem LEX LONGOBARDORVM proximos gradu usque ad septimum geniculum, zulässt.

L. II. Tit. XIV. §. 1. apud LINDENBROG.

Der Schwabenspiegel setzt überhaupt

SCHANNAT Samml. C. 105. des Schwabensp.

„Stirbet ein Mann on Geschefft, und let Er Erbguth, das „erbent yn dy nächsten Erben, als das Buch seit, und lat er „varenz Gut, das scholl man tailen, als hie vor gesprochen „ist.

Wie auch im Sachsenspiegel enthalten: „der sich näher zu „der Sibbe gestotze mag, der nymt das Erbe zuvoren.

Landr. P. I. Art. III. p. 22. Edit.

Woher die parœmia Juris German. entstanden: „je näher dem Sipp „je näher dem Erbe.

HERT. Par. J. G. LXXXIII. Opusc. Vol. II. T. III. p. 352.

Und zwar war der fernere Grund dieser Erbfolge, der nach der ordentlichen Liebe zu vermuthende Wille des Erblassers, welcher weil sothane Liebe natürlich, der wahre Grund des Erbfolg-Rechts nach dem Recht der Natur ist: vermöge dessen was schon MARCVLFVS

Formul. L. II. c. XII. ap. BALVZ Capit. Reg. Franc. T. II. p. 412.

anerkannt hat, verb: dulcissima filia mea illa: ego ille. Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Sed ego, perpendens hanc impietatem, sicut mihi a Deo æqualiter donati estis filii, ita et a me sitis æqualiter diligendi, et de res meas post meum discessum æqualiter gratuletis.

Es ist demnach freilich an deme, daß die Teutsche Rechte an dem Recht der Natur, so viel die Successionem ab intestato betrift, nichts geändert haben.

Diesem aber ist kein so gekünsteltes Fundament derselben gemäß, sondern das simplicissimum: wie schon GROTIVS

de veteri jure Germ. Edit. Marburg. §. XXXV. p. 12.

gar wohl angemerket, verbis: de intestatorum successionibus quo fundamento nitantur Romanæ leges, nemo dixerit, fluxa omnia, temporaria, inter se pugnantia. Simplicissimum illud Septentrionalium, ut qui proximus gradu, idem heres esset, excepto, quod liberi parentibus præferebantur.

Deme zufolge betrifft der Fall, quo hereditas etiam extraneis heredibus institutis, non nisi per condominium, communi consensu data, vornehmlich die Successiones testatorum.

Es geht zwaren wohl an, daß einer auch diejenige, so ihme ab intestato succediren, bei seinen Lebzeiten in die Gemeinschaft aufnehmen kan, um ihnen zum Exercitio eines Rechtes zu verhelfen, so ihnen erst nach seinem Tod gebührte, wie z. E. Philipp von Falckenstein, seinen Vettern von dem jüngern Ast als Philipp den VII. nicht zum Gan-Erben des Amts eines Reichs-Cämmerers angenommen, um ihn eines juris succedendi, welches er nicht gehabt hätte, theilhaftig zu machen, sondern in der Absicht, damit solcher bei noch

blühen-

blühender älterer Linie gedachtes Amt exerciren könte, dazu er sonsten erst nach ihrem Abgang berechtiget gewesen wäre.

IOANNIS Rer. Mogunt. T. I. p. 1021.

Die compossession aber, welche die Gemeinschaft würket, war hauptsächlich dazu dienlich, um einen successori noviter designato das ihme ex nova gratia ertheilte Erbrecht zu assecuriren. Welches um so nöthiger bei denen Teutschen gewesen, je mehr sie darauf gesehen, daß die letzte Willens-Verordnungen oder Gescheffte, wie dieselbe der Schwabenspiegel nennet, gleich denen actibus inter vivos, mutuo consensu initis irrevocabel seyn möchten.

Wie sie demnach die actus inter vivos, als donationes, venditiones, cessiones mediante Effestucatione

conf. SANDE de effestucatione

vornahmen, deßgleichen ihre Successores ernennten mediantibus traditionibus inter vivos

vid. Capitula Ludovici Imper. a. 819. Aquisgrani publ. ap. ECCARD Leg. Sal. p. 185.

per assignationem census,

Antiquit. Laurishamens. c. 8. ap. IOANNIS Rer. Mogunt. T. III. p. 27.

firmitatis causa, wie die Worte LEGIS ALAMANORVM lauten,

c. 2. ap. GOLDAST Rer. Alem. T. 2. P. I. P. II.

oder der Befestigung (vesticuræ) halber;

vid. ECCARD ad Leg. Sal. p. 175. 185.

Also geschahe es auch mittelst Aufnahm des ernennten Successoris in die Gemeinschaft: wohin schon LEX RIPUARIORVM deutet

Tit. XLVIII.

verbis: si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit: omnem facultatem suam in præsentia Regis, sive vir mulieri, vel mulier viro seu cuicunque libet de proximis vel extraneis adoptare in hereditatem vel adfatimi per Scripturarum seriem seu per traditionem, et testibus adhibitis, secundum legem Ripuariam licentiam habeat.

conf. ECCARD c. l. p. 92.

Sowohl nun die beide erstere Arten, modi particulares sind successorem designandi, oder vielmehr designatum firmandi, und so wenig sie der alleinige Grund der Erbfolge zu nennen; sowohl ist auch die adoptio in hereditatem, oder Aufnahm in die Gemeinschaft nur ein solcher modus particularis, und so wenig der einzig- und alleinige Grund der Erb- und Lehensfolge, auch um so weniger, als die Gemeinschaft an sich betrachtet, gar kein Grund der Erbfolge ist: da sonsten wenn zwei ein Gut in Gemeinschaft kauffen und benutzen, dieselbe einander succediren müßten, welches doch offenbahr falsch ist, wo nicht noch ein pactum successorium voraus gesetzet wird: anbenebens eine Erbfolge seyn kan, wo keine Gemeinschaft ist, ja vielmehr der Erblasser dominium und possessionem omnium bonorum bei Lebzeiten sich vorbehalten hat, wie in casu Documenti

sub Lit. A.

Die Vorgänge in dem Wild- und Rheingräfl. Gesamt-Haus sowohl als in andern Häusern bekräftigen all solches vortreflich.

Der Rheingraf Johannes III. ware bereits successor designatus in die Wildgrafschaft Kyrburg, vermög des mit FRIEDERICO und dessen zwei Söhnen gemachten Vertrags. Wildgraf Otto aber bediente sich noch bei Lebzeiten dererjenigen Mittel und Wege um demselben die succession in die Wildgrafschaft Kyrburg sicher zu stellen, deren sich Johann der Letzte Wildgraf von Dhaun bedienet hatte, um dem Rheingrafen Johanni II. die Succession in die Wildgrafschaft Dhaun zu assecuriren, und nahme zu dem Ende den Rheingrafen Johannem III. zu sich in die Gemeinschaft der Wildgrafschaft Kyrburg: wie unten des mehrern gezeiget werden solle. Hier kan genug seyn, daß der Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG in übereinstimmung mit diesen Sätzen

in Disquis. Acad. de Success. Filiar. in Regn. VI. §. XCIV. p. 115.

schreibet: cessere eidem (Joh. III.) reliquæ Kyrburgicæ Wildgraviorum ditiones post mortem ultimi eorum Ottonis I. qui 1409 animam exhalavit, ex pacto jam 1355 de successione inito, condominioque recens obtento.

So war ferner das Landgericht Ortenberg zwischen Ysenburg Hanau und Königstein modo Stollberg in communione, ehe es anno 1601 getheilet wurde. Bevor aber solches noch geschahe, hatte Hanau 1476 sein Antheil von Eppstein gekauffet, und 1527 wieder an Chur-Pfalz zu Lehen aufgetragen,

Hanau Münzenbergische Landes-Beschreibung p. 83. 164. Doc. N. 125. 126. 128.

ohne daß sich in diesen Urkunden eine Spur findet, daß Eppstein oder Hanau dabei derer übrigen condominorum pro indiviso possidentium consens erfordert habe. Eben so war das benachbarte Gericht Fechenheim zwischen verschiedenen Herren gemeinschaftlich, und doch verkauften zwei davon 1473 1484 ihre Antheile an Hanau,

l. c. N. 80. 82. 83.

ohne daß sich wiederum in diesen Urkunden die geringste Nachrichten finden, daß des condomini consens dazu wäre erfordert worden, wie doch erforderlich gewesen wäre, wenn das condominium ein Successions-Recht geben sollte.

Condomini haben kein Succeßions-Recht gehabt, wann es nicht ausdrücklich ist stipuliret worden: und die Gemeinschaft hat man blos beliebet um die succession, welche man ausbedungen hatte, nur mehr zu versichern. Als Luther von Ysenburg und Chune von Münzenberg 1321 ein pactum successorium mutuum errichteten, und einander in ihre Herrschaften und Lehen einsetzten; so druckten sie selbst in pacto aus, daß es blos zur Versicherung geschehe, verbis: und han denselben Chunen ingesatzt und setzen en in alle mine Vesten und Gut- zu einer Vestenung und zu einem Urkunde, daß Chune und sin Sohn - in den Lehen funden werden

KOPP Teutsche Lehens-Proben T. I. p. 168.

ad §. XIV.

Die Worte des Sächsischen Lehenrechts

Cap. XXXII.

„Wen mach vele Brüderen eyn Gut lyen, efft se yt mit „sampder Hand entpfhangen und Gelicke Gewere daran „hebben. Willen se sick aver scheiden mit dem Gude; se „deilen yt vnder sick ane des Herren Orlof, wo sy willen. „Wen aver se sick gedeilen, orer keyn Hefft Recht an des „anderen Gude efs de ander stervet; em en sy anderwerf „dat Gedinghe gelegen daran. Dewile sa ock das Gudt „thosamene hebben, stervet erer ein, syn Kynd tredt in „des Vader Stedt un de behel syn Gut gemeinn mit dem „Vedderen, also ydt syn Vader hadde. Dewile se ein „Gudt thosammen hebben, da thosammene belent sin, erer „nen mach ane den anderen ein Deel darlyhen noch laten, „dar he yd den anderen mede entferude ꝛc. ꝛc.

Weder nach denen alten Sächsischen

handlen von der Mitbelehenschaft und zwar dem besonderen Fall, da viele Brüder pro indiviso simultanee investiret worden.

Wenn nun auch hier die Mitbelehenschaft zum Grunde der Lehensfolge gesetzet wird, wie folget; ergo ist die Gemeinschaft der einzig und alleinige Grund der Lehensfolge? Kan man a particulari ad universale schlüssen?

Und wo wird denn die Gemeinschaft zum Grunde der Lehensfolge gesetzet?

Die Mitbelehenschaft ist der wahre Grund nach obstehenden Worten. Wie demnach die Theilung die gesammte Hand bricht, so hebet auch dieselbe den Grund der Lehensfolge auf.

Die Mitbelehenschaft aber ist der Grund der Lehensfolge als ein pactum, laut der Worte: es seye denn, daß einem jeden „die „Anwartung, oder das Geding an des andern Theile NB. an„derweit geliehen seye: massen diese auf dasjenige deuten, was der Text. II. F. 12. besaget in verb: si duo fratres in casa communi post mortem patris remanserint: i. e. habitaverint simul, et unus eorum feudum acquisiverit; plerique dicunt, ad alium non pertinere, sed ad dominum, NB. *nisi per pactum.*

So falsch nun ist, quod omnis successio feudalis pacticia sit; so irrig ist, daß ausser der Mitbelehenschaft oder der daher rührenden Gemeinschaft, auch nicht einmal zwischen Brüdern eine Lehensfolge Platz ergreiffen könne.

ad §. XV.

Gleichen Verstand hat auch die gleichlautende Stelle des Schwäbischen Lehenrechts

noch Schwäbischen Lehenrechten

Capit. LXV.

Ein Herr mag vil Brüdern ein Lehen lihen, das su es mit gesamter Hande entphohen und geliche Gewer daran hant. Und wellent su sich scheiden mit dem Gute und teyllent es under sich, das Künd su wol one des Herren Urlop. Wenn su aber das Gut unter sich geteyllent,

so het ir keinern Nutzit an des andern Gute. Und stirbt ir einer, on Lehens-Erben, so ist sin Teyll dem Heeren ledig. Diewyle su aber das Gut ungeteyllet hant, stirbet ihr einer, so trettent sine Kind an ihres Vatters statt, und behaltent das Gut gemyne das ir Vatter hett mit iren Vettern alle. Alle die mit einander belehent sind, und das Lehen gemeyne hant, so mag ir keiner one den andern nut getun mit dem Gute noch mit dem Lehen ꝛc. ꝛc.

Es wird auch hier wie dorten vorausgesetzet, daß die gesamt belehnte am Lehen geliche Gewer hant, das ist, im Mitbesitz des Lehens sich befinden, da Gewer possessio heißt.

WACHTER Gloss. sub h. v.

Wer will doch aber bei jeder Lehensfolge eine Gemeinschaft sogar in Ansehung des Besitzes erfordern, oder ohne dieselbe keine Lehensfolge und zwar nicht einmal zwischen Geschwistern zugeben?

Der gegentheilige Schriftsteller gründet ja selbsten nur sein erdichtetes System auf eine Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums, wie können also dasselbe die jetzt beigebrachte Stellen fundiren?

ad §. XVI.

noch nach dem alten Kaiser-Recht.

Das in

de SENCKENBERG Corp. jur. Feud. p. 1. seqq.

herausgegebene

Kaiser-Recht im dritten Buch und 25 auch 31 Art.

will das nehmliche, wenn in demselben stehet: „Ein iclich Mann „sal wißen der Gut hat zu lehen, hod he etz gedeylt vor syne „Bruder noch dez Keysers Rechte vnn von andern Lude dy sy„ner Gemyne worn, daz her sin Gut nymande mag gegebin ane „dez Keysers Hant, sint in des Riches Rechte stet geschrebin: „daz geteylte Lehin sal zu dem Riche fallen ꝛc. ꝛc.

Alldieweilen hierinnen fest gesetzet wird, daß die sogar ehedem mitbelehnte Brüder nicht hindern können, daß bei Abgang des abgetheilten Lehen-Mannes ohne Lehens-Erben, das Lehen dem Lehen-Herrn wieder anheim fällt; so ist eine ganz richtige Folge, daß wenn ein anderer gemeiner (condominus) vorhanden, derselbe in dem Lehen nicht folgen könne, als ex nova gratia des Lehen-Herrn. Die Aufnahm in die Gemeinschaft ist nicht genug dazu, weil sie nur zum Gescheffte des Lehens-Mannes gehöret, oder derselbe nur dadurch seinen Willen erkläret, oder vielmehr den vorher erklärten befestiget: indem die Theilung machet, daß man das Lehen niemand verschaffen darf ohne des Lehens-Herrn Willen.

de SENCKENBERG Corp. jur. Feud. l. 25. 16.

Da es also von des Lehens-Herrn Willen abhanget, wer succediren soll können oder nicht, wie kan die Sippschaft derer ehedem mitbelehnten Brüder nur in Betracht kommen? Und wer hat jemals gesagt, daß die Sippschaft der alleinige Grund der Lehensfolge seye?

Gleichwie vor der Theilung andere Lüde in der Gemeinschaft seyn können; also können auch nach beschehener Theilung andere Lüde

de als Brüder, in die Gemeinschaft vom Lehens-Mann mit Bewilligung des Lehens-Herrn aufgenommen werden, um dadurch zu bewürken, daß die ehedem mitbelehnte Brüder ihre Sippschaft zum Grund der Lehensfolge nicht brauchen können.

Hieher gehöret als ein special-Casus, wenn sich einer in das Lehen kauffet; daß also der bisherigen Ausführung ganz gemäß ist, wenn der letztere Articul beregten Kaiser-Rechts verordnet: „Wo zwene „Brüder sint, dy Lehen met einander han, nun benodiget den „eynen daß her sin Lehen verkaufen maß eyme frembden Manne; der sal wißen, ob der Bruder sterbet, der sin Lehen nicht „verkaufft, ane Lehin Erbin, daz sin Kint, dy von eme geboren werdin, daz daz Lehin vellit uf den der sich in daz Lehin gekauft hat, nun nicht uf den Bruder der sin Lehin-Recht „an dem Gute verkauft hat; sint in des Riches Rechte stet geschrebin: wer sich in Lehin kaufet met dez Keysers Rechte, „der sal es belehint sin mit dez Keysers Gude ꝛc. ꝛc.

ad §. XVII.

Das in dem Jahr 1190 schriftlich begriffene Oesterreichische Land-Recht Art. XXXIV. ap. de LUDEWIG in Reliqu. Manusc. T. IV. p. 8.

Mit welchem das Oesterreichische

lässet es ebenwohl hierbei bewenden, wenn es spricht: „Hat der „Herr (der Affter-Lehen-Herr) Erben die mit dem Lehen ungetheilt haben, und die Ir Recht mit nichts geändert haben, „da sollen die Mann ihr Lehen zu recht empfangen ꝛc. Die Beibehaltung der Gemeinschaft war allerdings auch nach diesem Recht ein Mittel, um das Recht an dem Lehen zu erhalten, weil dadurch die gesammte Hand beibehalten, oder der Bruch derselben, mithin auch verhütet wurde, daß das Lehen dem Lehen-Herrn, so mit in dem Casu sothanen Rechts, die After-Lehenleute dem obern Lehen-Herrn unmittelbar anheim fielen.

Daß sie aber deßwegen das einzige Mittel um das Recht an dem Lehen und zumalen die Lehensfolge zu erhalten seye, folget gar nicht.

Sind denn alle Lehen Samtlehen, oder gibt es sonst keine Lehen, als da nur ein Herr vielen Brüdern ein Gut und Lehen geliehen, daß sie es mit gesammter Hand empfahen und gleiche Gewehr daran haben?

Die Mitbelehnung würket nicht einmal ordentlicher Weise possessionem, nequidem civilem; einfolglich auch keine solche Gemeinschaft, wie in sämtlichen vorhin bemerkten Sammlungen alter Teutschen Rechten angenommen wird, und doch ist dieselbe ein Mittel das Recht, ja die Lehensfolge an dem Lehen zu erhalten.

FLEISCHER J. F. C. XIV. §. 11. 12.

ad §. XVIII.

Nach dem Bayerischen Landrecht bei HEVMANN in Opusc. Jur. Germ. p. 84.

und Bayerisches Landrecht übereinstimmet.

mögen zwar Geschwister, die mit einander abgetheilet haben, ihr Guth

geben,

geben, wem sie wollen. Wenn sie aber on Geschefft gestorben, so erbten sie doch einander (ad §. XIII.)

Ist auch hier die Gemeinschaft der Grund der Erbfolge? Wie läßt sich nur an eine Gemeinschaft denken, wo, wie nach dem Oesterreichischen Landrecht

Art. XIII. ap. de LVDEWIG cit. l. p. 8.

kein Bruder dem andern einmal sein Erbe verkauffen konte, wenn sie dasselbe mit einander gänzlich und endlich getheilet hatten.

Wenn es in dem Bayerischen Land-Recht ferner heisset:

„Wer einem ein Guet machen will, der soll den in Nutz und in „Gewer (Besitz) sezen pey seinem lebentigen Leib, und soll er „etliche Gült jährlichen einnehmen, dieweilen der lebt, der im „das Gut gemacht hat, oder sol im Brief darum geben. Ist „es Lehen, so sol er uns mit des Herren Hant vertigen; so wird dadurch all dasjenige was (ad §. XIII.) ausgeführet, daß nemlich die Aufnahme in die Gemeinschaft ein modus testandi gewesen, recht vortreflich bestätiget.

Deren aber gab es ja mehrere, als per assignationem census, der in angeregtem Landrecht mit dem erstern conjungiret, coram judice vel judicio, et per chartas sigillis munitas, wovon dasselbe gleichfalls erwehnung thut, und Exempel sich finden bei dem Freiherrn von GVDENVS

Syllog. I. varior. Diplom. p. 625. seqq.

Wer kan aber die modos testandi, und zwar nur einen dererselben, vor den alleinigen Grund der Erbfolge halten?

Zugeschweigen daß hierbei wieder eine Gemeinschaft nicht nur in Ansehung des Eigenthums, sondern auch in Ansehung des Niesbrauches und Mitbesitzes verstanden wird; dahingegen in dem Adversantischen Impresso eine Theilung in Ansehung des Niesbrauchs und eine Gemeinschaft nur in Ansehung des Eigenthums zu Grund-Sätzen des Chimerischen Systematis angenommen werden, womit mehr berührte Rechtsstellen sich nicht reimen.

ad §. XIX.

Es unterstützet dieses keineswegs der Unterschied der Erbfolge derer berathenen und unberathenen Töchter.

Wann wir wahrnehmen, daß ehedem die verheurathete Töchter von ihren unverheuratheten Schwestern bei der Erbfolge ausgeschlossen worden sind, so finden wir allda nicht das geringste Zeugnüs, daß die beibehaltene Gemeinschaft die Erbfolge mit sich bringe, und die verlohrne Gemeinschaft auch die Erbfolge mit sich nehme. Es läßt sich alles gar wohl begreiffen, ohne daß man braucht das Gedichte des condominii herbeizuziehen. Remanere in capillo, heißt so viel als remanere in casa, inhalts LEGIS LONGOBARD.

L. II. Tit. 14. L. 27. ap. LINDENBROG et HEROLD inter leges Aistulphi Tit. 6. L. I. et 4. p. 258.

verb: recolimus in anterioris Edicti pagina esse insertum, ut si frater decesserit absque filiis et filiabus, et sorores reliquerint, amitæ eorum quæ *in casa in capillo remanserint*, cum ipsis nepotibus suis, in rebus nepotum et fratrum succedant æqualiter quantæcunque fuerint.

Woraus deutlich erhellet, welchergestalten so eben angeführtes Vorrecht derer unverheuratheten Töchter davon herrühre, daß sie sich annoch in domo patris seu familia paterna befinden, woraus die verheurathete ausgegangen.

Wie dann auch HEINECCIVS diese Raison erkannt hat, indem er schreibet: Quominus dubitandum, quin et *filiæ familia paterna exierint*, quamprimum nupsissent, siquidem tunc in mundium vel potestatem maritorum transibant, et partem aliquam bonorum cum adventiis suis accipiebant; adeoque liberis separatis vere accenseri poterant. *Unde Jure Germanico magnum discrimen est inter filias nuptas et eas, quæ in capillis permanebant, siquidem illæ non ubique cum his pari jure hereditatem paternam cernebant.*

Des condominii ist hier mit keinem Wort gedacht, sondern es wird blos vom Gegentheiligen Schriftsteller wie sonsten von andern seines studii, precario angenommen.

Man desideriret auch noch immer einen bündigen Beweis, daß denen Teutschen Rechten nach die Kinder mit denen Eltern in einem wahren und nicht nur erdichteten condominio gewesen. Dann bisher hat alles, was man davon geschrieben, in einem blosen gelehrten Geschwätze und Muthmassungen bestanden.

Die Kinder werden nur als rechtmäßige Erben ihres Vaters Herren seiner Güter genennet; mithin ist er bei seinen Lebzeiten alleiniger Herr: gestalten bereits

PROCOPIVS Pers. L. I.

überhaupt bemerket: leges quæ cæterum inter homines plurimis differentiis inter se pugnant, in hac re tam apud Romanos, quam omnes Barbaros consentiunt atque conspirant, ut liberos dominos pronuntient rerum a patre relictarum: wie denn ECCARD

ad Catech. Theodisc. Otfridi Mon. p. 159. et seqq.

weitläuftig erwiesen, daß wie die lateinische Wörter heres et herus von einander nicht unterschieden, eben so auch die teutsche Erbe und Herre einerlei seyen. In welchem Verstand die Kinder Mitherren derer Eltern, nemlich als coheredes genennet werden in Chartis

ap. LVNIG Spicileg. Eccles. p. III. p. 326.

de LVDEWIG Reliq. Mstorum T. V. p. 74.

Nicht anders ist es im Sachsen-Spiegel fürgestellet, wenn man allda liest:

L. I. Art. LII.

„Ohne der Erben Laub und ohne Gericht mag kein Mann NB. sein „eigen Gut, noch seine Leut vergeben. Vergiebt er es aber wider „Recht ohn der Erben Urlaub, die Erben mögen sich ihres Guts wol „unterwinden mit Recht, NB. als ob der Todt wer, der es gab, „darumb daß er es nicht vergeben mochte.

Wird nicht hier das Gut erst nach dem Tod dessen der es gab, vor ein Gut der Erben erkläret? Und wie könte es sonsten bei Lebzeiten dessen sein eigen Gut genennet werden, wenn nicht das condominium zwischen Kindern und denen übrigen Erben ein Gedichte wäre?

Worab zugleich ersichtlich, daß noch kein condominium ausmache, wenn die Eltern bei Veräusserung ihrer unbeweglichen Güter die Einwilligung derer Kinder wie derer übrigen nächsten Erben erfordert haben.

Wo bleiben die übrige effectus condominii, quod nempe condomini omnia conjunctim gerant, adeoque in re communi nemo dominorum quicquam faciat, invito altero: quod potior sit conditio prohibentis; quod in hujusmodi condominio pro partibus indivisis nemo partem suam designare possit; adeoque jus cujuscunque condominorum *in omnia* ad condominium spectantia se extendat?

Und wie hätten doch posito condominio so lang Kinder oder sonsten rechtmäßige Erben vorhanden gewesen, Testamente gegen sie errichtet werden können? da doch lege Wisigothorum

L. II. T. I. L. I. V.

ausdrücklich versehen: in hereditate illius, qui moritur, NB. si intestates decesserit, filii primi sunt; si filii adsunt, neporibus debetur hereditas: ingleichem in Edicto Theodorici Regis Ostrogothorum

C. 23.

Si quis intestatus mortuus fuerit, is ad ejus successionem veniat, qui inter agnatos gradu vel titulo proximus invenitur.

So wohl aus dem blossen jure succedendi, die weiland bei Veränderungen erforderte Einwilligung derer Kinder und anderer nächsten Erben sich verstehen läßt; so wohl konte ein Geschefft gegen dasselbe zurecht beständig seyn, wenn es aus keinem condominio entsprungen.

Wollte aber auch jemand mit dem Gegentheiligen Schriftsteller einsweil fabuliren und die ausgeheckete Grille des condominii nach denen alten Teutschen privat-Gebräuchen souteniren; wie kan man sie doch noch heutzutage, und zumalen in einer Causa Illustri zu Markte bringen? da zumalen die vormalige Einwilligung derer Kinder und Anverwandten mit der Zeit von selbsten abgekommen, nach dem Zeugnüs

ERATHS von denen Erbtheil. des Braunschw. Lüneb. Hauses

p. 44. n. 19.

Wann man dieses Hirngespenst des condominii in denen ältern Zeiten statuiret hätte, so würden gewiß weder die Leges Luitprandi Regis Longobard.

L. I. C. 3. bei GEORGISCH in Corpor. Iur. Germ. col. 1029.

und bei

HEROLD L. II. Tit. 14. §. 21.

noch auch die Constit. Siculæ

L. II. Tit. 9. L. III. Tit. 24. §. 2.

den Unterscheid derer verheuratheten Töchter, noch andurch ein in condominio begründetes Vorrecht derer unverheuratheten Töchter abgeschaft haben.

ad §. XX.

Noch derer abgetheilte und nicht abgetheilten Kinder,

Von gleichen Unkräften ist der von dem Unterscheid derer abgetheilten Kinder in Ansehung der Erbfolge hergeholte Adversantische Beweis.

Aus

Aus dem Lege Salica
Tit. 62.

worinnen stehet: si quis de parentela tollere se voluerit, in mallum aut in tunchinium admallare debet - - - et ibi dicere: quod se et de juramento et de hereditate et de tota ratione (genere, razze) illorum tollat; et sic postea, si aliquis de suis parentibus (propinquis) aut morietur, aut occidetur, nulla ad illum compositio hereditatis perveniat; erhellet weiter nichts, als daß die Erbfolge zum Familien-Recht gehöre, und mit diesem durch die Absonderung der Familie verlohren gehe. Wo stehet ein Wort von einem condominio? alles ist begreiflich ohne dieses principium precarium.

Auch hat die Absonderung nach denen Sächsisch- und Allemannischen Rechten den Verlust der Erbfolge nicht gewürket, woferne die abgetheilte, oder abgesonderte Söhne das empfangene conferirten:

Jus Prov. Sax. L. I. Art. XI. et XIII.
Jus Prov. Suev. cap. CCCLXXXII.

zum unumstöslichen Beweis, daß die Absonderung in einer Zueignung eines gewissen Theils des patrimonii bestanden, welche noch lang kein condominium involviret.

Wenn ferner die liberi separati Lubecensium, Hamburgensium, Susatensium, Gedanensium an dem väterlichen Erbe nichts zu hoffen haben; so folget weiter nichts darab, als daß der ihnen aßignirte Theil des patrimonii statt ihres Erbtheils seyn solle: welches sich wieder ohne ein condominium verstehen läßt. Es ist aber auch sehr notable was HEINNECCIVS saget:

Elem. J. G. L. II. Tit. IX. §. CCLXXXII.

Nulla in re a vetere jure Germanico magis secessionem faciunt mores eorundem Lubecensium, quam in successione Liberorum: siquidem liberos data certa bonorum parte separatos pro mortuis habent.

Wie läßt sich also daraus eine Regul formiren, wornach zu beurtheilen wäre, wie sich vetere jure Germanico die Erbfolge verhalten?

Solchemnach bleibt es dabei, daß die Gemeinschaft ne ullo quidem juris Germanici colore vor den Grund der Erbfolge ausgegeben werden könne.

Noch die Gemeinschaft und Erbfolge derer Eheleute.

Aus der communione bonorum zwischen Eheleuten fließt so wenig ein jus succedendi, als ex societate universorum bonorum inter socios: cum hujus communionis eadem sint effecta, quæ in alia societate vel communione reperiuntur.

HEINECCIVS d. l. L. I. T. XII. §. CCXCII.

Sonsten müßte man auch ab omnimoda communione ad omnimodam successionem schlüssen können; welcher Schluß aber so wenig gilt, als der a negatione mutuæ et omnimodæ successionis, ad negationem ipsius communionis.

Es folgt weiter nichts existo condominio conjugum, als was in Jure Prov. Suev.

C. XXXIV.

versehen: „Stirbt einer Frauen ihr Mann, sie bleibet in des Man„nes Gut ungetheilet mit ihren Kindern. Oder wie es in Jure Jutico

L. I. C. 7. pr.

heißt: „Sitten de Söne na der Moder Dode mit dem Vatter in der „Gemenschop, und sind Winter old, und willen van dem Vader af„scheden: so mag he en irer Moder Gudt, nicht vörentholden.

Wer kan hierinnen ein jus hereditarium finden?

Die succeſſio conjugum, wo auch communio bonorum omnimoda eingeführet ist, dependirt a lege ſcripta vel moribus. Ingefolg deren wenn die Theilung gefällig, gebühret conjugi ſuperſtiti modo pars dimidia bonorum communium, modo pars tertia, modo virilis, prout eam leges definiunt. Welches vera origo portionis, ſtatutariæ ist: quæ ceu ſingulare beneficium non tam tanquam heredibus, ſeu titulo hereditario vel univerſali, quam ſingulari deberi videbatur.

HEINECCIVS d. l.

L. I. Tit. XII. §. CCXCIII.

L. II. Tit. IX. §. CCLXII.

prout etiam hodie non hereditatis magis, quam bonorum pars eſſe intelligitur: wie dieſer Unterſcheid in Jure Lubecenſi

L. 2. Art. 12.

gegründet. Welches annebſt aſſignata conjugi ſuperſtiti ſterili dimidia parte bonorum a defuncto relictorum, ſich des Worts der Güther und nicht der Erbſchaft bedienet, noch conjugem inter heredes referiret,

Art. I. de Succeſs ab Int.

noch auch propinquorum coheredem nennet: ipſaque pars ea bonorum dimidia etiam nondum acquiſita, ad quoſcunque heredes tranſmittitur.

MEV. ad J. Lub. L. 2. Art. 12.

Per illuſtr. Dn. de NEDTBLBLA de Port. Stat. Lubec p. 36. 79.

Endlich ist mit dem condominio conjugum compoſſeſſio verknüpft, laut

Spec. Sax. L. I. Art. XLV.

Spec. Suev. Cap. CCCIX.

„Mann und Weib ſitzen mit einander in gleicher Gewehr. Ja MEV. ſagt

P. V. Dec. XV. n. 3.

bona conjugis utriuſque ſic confuſa et unita *unius patrimonii* vicem habent, nulla diſtinctione, quæ mariti vel uxoris fuerant, reliq. Atque uti ſeparatio facit haberi bona conjugum ut diverſa, ita commixtio plura in unum corpus collata eadem cenſet, tanquam in unam aream collata

P. III. Dec. CXXXVIII. n. 6.

Ein ſolches condominium behauptet ja aber der Gegentheil ſelbſt nicht bei dem Rheingräflichen Haus. Ergo a diverſis minus rite facta eſt illatio.

ad §. XXI.

Daß das Wort Ganerbe mit dem lateinischen condominus, und dieses hinwiederum mit dem teutschen Gemeiner schlechterdings einerlei seye, giebt man diesseits zu, und setzet es ausser allen Zweifel Reformatio Francofurtensis

Noch auch derer Ganerben:

P. II. Tit. V. von Verkauf derer liegenden Güter, so vielen als Ganerben gemein sind.

Wäre es nun aber, wie es allda heißt, daß viele eine Behausung oder ander liegend Gut, mit einander als Ganerben, in Gemeinschaft hätten, hätte denn deßwegen einer unter denenselben die Erbfolge in des andern davon habenden Antheil? Wie könte es solchenfalls, und da einer unter denenselben seinen daran habenden Antheil verkaufen wollte, heissen, daß wenn die Ganerben weder sämtlich noch sonderlich kauffen wollten, oder sonst ein unziemlichs ungleichs Gebot darauf thäten, demjenigen, so sein Antheil feil geboten, frei stehen solle, dasselbig einem andern, wem er will, zu verkaufen?

Was bei Ganerben-Rechtens zu seyn erfunden wird, „und in „der Gemeinschaft des Eigenthums gegründet ist, das hat durchgehends in allen denenjenigen Fällen Platz, wo dieselbe angetroffen wird.

Sed negatur, daß in der Gemeinschaft des Eigenthums gegründet, daß wann bei Ganerbschaften ein Geschlecht ausstirbt, demselben das andere allezeit erbfolge. Sonst müßte die Erbfolge originaliter mit denen Ganerschaften verknüpft seyn, da doch nach dem Geständnüs des vom Gegentheil selbsten allegirten

de WALDSCHMIDT de Pact. Ganerbin §. VIII. p. 16.

die pacta Ganerbinatuum sensim et per intervalla temporum, ad mutuam successionem aliaque capita extendirt worden.

Die ältiste Ganerben-Urkunden in Herrn Vice-Canzler ESTORS kleinen Schriften, Schneiders Erbachischen Historie und LVNIGS Reichs-Archiv enthalten entweder gar keine oder doch seltene Spuren einer Erbfolge.

Man hat auch noch Ganerben-Oerter, worinnen keine succession statt gefunden.

Die Ganerbschaften auf diese nach und nach zu erstrecken, veranlaste erst die Begebenheit, da mehrere eine Herrschaft oder Gebiet zugleich geerbet, auch darüber gewisse leges communionis errichtet, und dann als Blutsverwandte sine pacto einander succediret hatten.

conf. DATT de Pace Publ. L. I. c. 16. n. 35.

Es mag auch die Urkunde von dem Jahr 1414 in

de SENCKENBERG Select. Jur. et Histor. T. II. p. 55.

darthun, daß wann ein Ganerbe seinen Theil jemanden zu Lehen auftragen wollen, solches mit Einwilligung des andern habe geschehen müssen; und daß aus dem Vertrag Graf Engelberts zu Nassau und Gottfrieds Herrn zu Eppstein, die Erbfolge in die Grafschaft Dietz betreffend, von dem Jahr 1420 bei

de SENCKENBERG dict. loc. p. 353. et 357.

zu ersehen, daß ein Ganerbe ohne des andern Willen seine Gemahlin auf seinen Theil nicht verwiedemen können:

Item daß, wann einer die Befugnüs erhalten wollen, in seinen Antheil noch einen Gemeiner aufzunehmen, solches durch Verträge mit denen übrigen Ganerben habe müssen vorbedungen werden.

Negatur tamen quod omne condominium jus contradicendi alienationibus suppeditet.

Die aus der Frankfurter Reformation obangezogene Stelle zeiget das Gegentheil so klar, als vortreflich dieselbe den Ungrund des Satzes von der Erbfolge aus der Gemeinschaft entdecket. Und wer will doch mit dem Gegentheil, alle Reichs-Lande, Grafschaften und Fürstenthümer zu Ganerbschaften machen?

ad §. XXII.

Deren Grund nicht in der Gemeinschaft des Eigenthums zu finden.

Man leugnet dißeits gar nicht, daß denen Ganerben ein Erbfolg-Recht zustehe, sondern nur dieses, daß es aus der Gemeinschaft des Eigenthums fliesse, als die ab origine Ganerbinatuum gewesen. Man derivirt es besser mit dem Sel. Vice-Canzler von Waldschmidt ex pacto de futura successione, welches zu dem pacto originario mutuæ defensionis gratia inito nach der Zeit hinzugekommen.

Ein solches wird ein jeder aus folgenden Worten CAROLI IV.

in Diplom. ap. GLAFFEY Anecdot. T. I. n. 424. p. 537.

ersehen: quatenus eis (Clukowiziis) ut ipsi omnia et singula bona ipsorum hereditaria, mobilia et immobilia in unum possent componere, et indivisi patrueles existere, eaque cum eorundem proventibus et obventionibus universis, insimul ac indivisim tenere habere, eisque uti, frui et gaudere, NB. „taliter, quod eorum *altero sine legitimis* „*heredibus decedente, bona sua omnia et singula hereditaria mobilia,* „*immobilia, ac etiam alia bona quæcunque, in quibuscunque reditibus consisterent, ac ad eos de jure ad indivisos, eorum consanguineos et patruos et heredes ipsorum devolvi sine quovis obstaculo sine contradictione* „*valerent etc.*

Der letztere passus von der particula *taliter* an, enthält ausdrücklich ein pactum de futura successione, welches zu dem pacto Ganerbinatus hinzugesetzet worden, und überflüßig gewesen wäre, wenn das in dem erstern beliebte condominium pro indiviso die Erbfolge involvirt hätte.

Vigore dessen wird gesetzt, daß die Erbfolge denen condominis und ihren Erben de jure zustehen solle: weilen die pacta successoria ausgemachten juris Germanici sind. Welches ja recht vortreflich den Satz erheitert, daß ohne ein pactum successorium annexum, condominis insbesondere Ganerben, de jure die Erbfolge nicht zustehe.

Ein solches pactum enthält die Aufnahm in die Gemeinschaft zu rechter Erbschaft, dergleichen zu finden in der Urkunde de anno 1409

Lit. Z. sub Lit. Z.

wodurch klahr zu verstehen gegeben wird, daß nicht alle Gemeinschaft zu rechter Erbschaft errichtet werde, sondern nur diejenige, wo die

Erbfolge

Erbfolge expreſſe ſtipuliret, und daß die Aufnahm in die Gemeinſchaft nur zu Verſicherung der eingeräumten Erbfolge geſchehen ſeye. Wie denn zu deſto mehrerer Verſicherung auch noch die Belehnung hinzu gekommen, daß nicht allein von der obgenannten Gemeinſchaft, ſondern als von dieſer neuen Lehenſchaft wegen der condominus nach Ableben des andern die Güter haben und tragen ſolle: zu deſto mehrerer Begründung des Satzes, ſucceſſionem inter condominos magis ex inveſtitura vel nova gratia, quam ex condominio derivandam eſſe.

ad §. XXIII.

So wohl nun ein pactum ſucceſſorium bei der Erbfolge derer condominorum zu präſumiren; ſo wohl iſt auch ſucceſſio ſimultaneæ inveſtiturum pro pactitia zu halten.

Am allerwenigſten läßt ſich ſolche Gemeinſchaft durch die nicht in ganz Teutſchland übliche Sächſiſche geſamte Hand erweiſen.

Wo aber die ſucceſſio ſanguinis obtinirt, da braucht man nicht ſucceſſionem pactitiam.

Wie läßt ſich alſo behaupten, daß ohne das Recht der Mitbelehenſchaft an keine Lehensfolge nach denen Teutſchen Rechten mittlerer Zeit zu gedenken ſeye?

Hat es damals noch geheiſſen: „es vererbet niemand ein Lehen, „dann der Vater auf den Sohn? wie ſolches als was allgemeines vorher die Conſtitutio CONRADI SALICI

Uſibus Feudorum annexa L. V. T. I.

vorſtellet?

Hat nicht Henricus VI. in der Lehensfolge eine Aenderung gemacht, und ſucceſſionem ſanguinis eingeführet? Die hiervon zeugende Stellen bei

GERVAS. TILBER. Ot. Imper. P. II. c. 19. ap. LEIBNIT. Script. R. Br. T. I. p. 943.

und in

MAGN. CHRON. BELG. ad a. 1194. p. 224.

kan niemand in Zweifel ziehen. Gewiß ſind diejenige in einem groſen Irrthum befangen, welche dieſes Recht auch auſſer Sachſen zum alleinigen Grund der Lehensfolge derer Stamms-Vettern machen. Die Sachſen haben der in Lehen einzuführenden ſucceſſioni ſanguinis widerſprochen, nach dem was

GERVASIVS TILBERIENSIS cit. loco.

item GOBELINVS PERSONA in Coſmodromio Art. VI. cap. 61. MEIBOM Script. Rer. Germ. T. I.

hiervon aufgezeichnet.

So gram und feind aber ſelbige dem Hohenſtauffiſchen Hauſe geweſen, ſo willig haben ſich die meiſte mit denenſelben verbundene Stände in Annehmung gedachter Conſtitution Henrici VI. bezeiget. Man kan alſo nachgeben, daß die ſimultanea inveſtitura in dem ganzen Teutſchland eben ſo, als in Sachſen, gebräuchlich geweſen ſeye, und die vom Gegentheil beigebrachte Beweisthümer, daß dieſes gemeine Teutſche Recht allenthalben in Uebung geweſen ſeye, einräumen, wiewohlen das Zeugnüs des Cardinals Hoſtienſis temp. Ott. IV. ad Tit. X. de Feud. fol. 269.

in Worten: de consuetudine imperii non succedit, nisi filius descendens. Imo revertitur Feudum ad Imperatorem, et ipse confert cui vult. Sic vidi hoc, quando fui in Alemannia, per Proceres judicatum, wenig oder nichts beweiset, weil er vielleicht einen Sachsen hat simultanee investiren sehen,

ein schlechtes Argument auch in denen aus dem Chur-Pfälzischen Lehenbuch de anno 1463 angezogenen Worten

ap. SCHILTER ad C. 43. Cod. Jur. Alem. Feud. §. 5.

„uf die Seiten Rheins, da Alzey liegt, wann ein Mann, der „Mann-Lehen hat, abgehet ohn Sohn, und Bruder oder „Gevettern seines Stammes und Schildes verläßt, so fället „es doch nicht neben sich auf die Brüder oder Gevettern, sondern bleiben allein auf der absteigenden Linie. Es wäre dann „vor eine Gemeinschaft empfangen und hergebracht worden, stecket, weil sich diese von einem neu erworbenen Lehen verstehen lassen: daß man aber in einem neuen feudo nicht succediren könne nisi ex pacto, auch in Jure Longobardico gegründet ist.

Man sieht doch aber weit besser auf das fundamentum simultaneæ investituræ, daß nemlich niemand ein Lehen vererbet, als der Vater auf den Sohn, und macht den Schluß richtiger dahin, daß weilen dieses allenthalben gewesen; so müsse auch die investitura simultanea allenthalben obtinirt haben.

Allein hieraus erscheinet zugleich dieses, daß gleichwie mehr erwehntes fundamentum Simultaneæ Investituræ nach der unter Henrico VI. vorgegangenen Veränderung nicht allenthalben mehr gewesen; also auch die Mitbelehenschaft das einzige Mittel weiter nicht geblieben, um denen Stamms-Vettern die Lehensfolge zu verschaffen.

Des angezogenen SCHILTERS contraire Meynung vermag nichts dagegen: denn nicht zu gedenken, daß GVNDLING

P. III. Gundlingian. I.

dieselbe gründlich widerleget; so hat auch bereits der sel. Vice-Canzler KOPP

In Præfat. ad Opusc. PÜTTERI de Augmento Apanagii

observiret: Schilterum propter paupertatem suam ad Principum suorum sensus multiplicia hæc errationum genera defendisse. Nun hat ja aber Ricciardus de antiquis (sive Dn. de SENCKENBERG)

de usu Juris Feudal. Longobard.

Schilteri Meynung blos adoptiret.

Ausser deme aber erhält sothane ganze Epistel durch des von LUDEWIGS rechtliche Ausführungen von gemeinen Irrthümern von der Sächsischen gesammten Hand in Reichs- und Landsäßigen Lehen

Hällischer Anzeigen P. II. N. CXVII. bis CXX. inclus.

ihre vollkommene Abfertigung. Hiernächst hat auch hier statt, was SCHANNAT Clientel. Fuldens. Benef. p. 38. §. VII.

schreibet: Simultanea Investitura reliquorum, seu fratrum aut agnatorum, dundaxat jus sibi invicem aliquando succedendi demonstrat,

non

non autem ordinem. Welchemnach succeſſio ſecundum proximitatem gradus gar wohl daneben beſtehen kan: allermaſſen auch auf allen Blättern derer ſub

Lit. Aa. Bb. Cc.

Lit. Aa. Bb. Cc.

aus denen bei dem Chur-Maynziſchen Auſtregal-Gericht von anno 1579 bis 1651 über die von denen Rheingräflichen Töchtern wiederrechtlich angefochtene Verlaſſenſchaft ihres Herrn Vaters Rheingrafen Thomæ ventilirten volumineuſen Actis beigefügten Extractuum, neben der Simultanea Inveſtitura die proximitas gradus als der Grund der Erb- und Lehenfolge in dem Rheingräflichen Haus nicht nur befindlich, ſondern auch daß jene vornehmlich zu Ausſchlieſſung derer Töchtern nicht aber in præjudicium proximorum agnatorum eingeführet ſeye, feſt geſtellet.

ad §. XXIV.

Dahin gehöret ein ſehr merkwürdiges Beiſpiel aus dem Marggräflichen Haus Baaden, da Marggraf Chriſtoph mit ſeinem Vettern Marggrafen Philipp von Hochberg, wegen ſeiner Hochbergiſchen Lande ſich ſimultanee, des juris agnationis ohnangeſehen, inveſtiren laſſen. Dann es hat

Wie dann dieſe weder bei dem Haus Baaden hergebracht,

SCHVRTZFLEISCH de Reb. Badenſ. §. VIII.

gezeiget, daß als Philipps Tochter Johanna an den Herzog Ludwig von Longueville vermählet worden, dieſer in bemeldten Landen ſuccediren wollen; mithin Marggraf Chriſtoph ſich damit zugleich belehnen laſſen, um erwehntem Franzöſiſchen Prinzen alle Hofnung der Erbfolge hierdurch, wie durch das vorher errichtete Pactum ſucceſſorium, auf einmal abzuſchneiden. Die Simultanea Inveſtitura war hier ein acceſſorium, und gar nicht ſucceſſionis cauſa ſine qua non, ſondern nur ein Mittel den Kaiſerlichen Schutz zu erhalten.

Das Gegenſeits allegirte Exempel, da Rudolph Marggraf zu Baaden den Churfürſt Rudolphen von Pfalz zu einem Gemeiner in die genannte Lehen angenommen, nach ausweis des Lehenbriefs bei

LVNIG in Corp. Jur. Feud. T. I. p. 838. und in R. A. T. IX. p. 939. wie auch bei TOLNER Hiſtor. Palat. Cod. Diplom. N. 158. p. 111.

beweiſet nichts. Dergleichen inveſtitura hat auch nach dem Jure Longobardico ſtatt.

Und da hier dem Chur-Haus Pfalz von dem Marggrafen von Baaden ein Succeſſions-Recht noviter eingeräumet worden, wie beweiſet ſolches die nach der Adverſantiſchen Meynung ex condominio erfolgen könnende Succeſſion? Wenn auch hierbei die vorherige Einnehmung Graf Ludwigs von Oettingen in das Lehen vor richtig erkläret worden, weilen daſſelbe damalen noch mit Marggraf Rudolph dem Wecker gemeinſchaftlich ware, und demnach ohne deſſen Einwilligung ein dritter nicht in die Gemeinſchaft des Lehens genommen werden können, als welches demſelben an ſeiner Lehensfolge Eintrag gethan hätte, ſo unterſtützet ſolches vielmehr diſſeitigen Satz, als daß es ihme entgegen ſtünde, in mehrerm betracht, daß nach laut des

Lehenbriefs „obgenannte Lehen dem Edlen Ludwigen Grafen „zu Oettingen vermacht worden.

Woraus untrüglich abzunehmen, daß die ihme eingeräumte Lehensfolge daher, und nicht aus der Aufnahm in die Gemeinschaft zu leiten seye.

Wenn aber aus der Gemeinschaft keine Lehensfolge entspringet, so kan auch durch die Einnehmung in dieselbe keiner Lehensfolge Eintrag geschehen, als insoweit dieselbe aliunde erhalten worden, und zu deren Versicherung blos die Aufnahm in die Gemeinschaft hinzu kommen. Was könte überzeugender seyn?

ad §. XXV.

noch bei dem Wormsischen Lehen-Hof.

Von gleichen Unwürden ist der fernere Adversantische Beweisthum einer aus der Gemeinschaft entspringen sollenden Lehensfolge, welchen der dem Hochstift Worms in dem Jahr 1367 ertheilte und in

SCHANNATS Histor. Wormat. T. III. p. 230.

befindliche Gnaden-Brief folgenden Inhalts: „Wir Carl - - - be„kennen - - - daz wir mit Rate der Fürsten, Graven, Herren „und Edlen des heiligen Richs ertheilen, declariren und lu„tern; daz allermenlich, die von dem Stiffte zu Worms Le„hen haben, dieselbe yre Lehen nit verkaufen, versetzen oder „bekümmern mögen, in keine Wise, noch sie vorbaz ymant vor„lehen, adir ufgeben, adir dheinen Gemeiner zu yn nemen, der yr Wartende sye nach iren Tode, „noch dheinerley andere Ent„pfrundunge adir Wandelunge getun mogen &c. an die Hand geben solle.

Wie dieses beweise, daß ohne Mitbelehenschaft an keine Lehensfolge zu gedenken seye, als welches dadurch zu erweisen der Gegentheil sich angemaßt hat, kan kein Mensch einsehen.

Dahingegen einem jeden in dieser Stelle sogleich in die Augen fällt, daß nicht ein jeder Gemeiner zur Erb- und Lehensfolge berechtiget, sondern in specie nur derjenige, welcher dazu, oder in dieser Absicht ausdrücklich aufgenommen worden, gleich auch

L. I. Feud. Tit. I. §. 2. verb. quod etsi etc.

stehet: Et si communiter duo fratres feudum acceperint, unus alteri non succedit, NB. nisi hoc nominatim dictum sit.

Diesemnach wird hier wieder ein pactum successionis peculiare präsupponirt, dessen accessorium lediglich die Gemeinschaft ist, so daß nicht dieserwegen, sondern in egard jenes succediret wird.

Ad quid dienet es ergo bei gegenwärtigem Successions-Fall: wo kein pactum successionis peculiare vorhanden.

ad §. XXVI.

noch bei dem Hause Hessen,

Ebenwenig quadriret hieher die Urkunde König Adolphs von dem Jahr 1296, bei

KVCHENBECKER Analect. Hass. Coll. VIII. p. 374.

worinnen der zwischen Landgraf Henrich von Hessen und dessen Söhnen

nen vorgewaltete Theilungs-Streit entschieden wird, und woselbst als anhero gehörig zu lesen ist. „Ouch wart von uns irtheilet, „von wilchen Sachen daz Theil, daz Otten des jungen Land„greven Heinriches Bruder werden sollte, ledig wurde, daz „das zu besserne Rechte werden solde, unde gevallen ufe Hein„richen den vorgesprochenen jungen Landgreven simen Bruder, „dann anders uf yemanden, want iz ein sament Gudt ist ꝛc.

KVCHENBECKER führet hiebei an, wie gar deutlich wahrzunehmen, daß der junge HENRICVS hauptsächlich dahin bedacht gewesen, damit sich seine Stiefbrüder nicht mit in die Lande vertheilen möchten, weilen er sich ausdrücklich vorbehalten, daß wofern das dem Ottoni zugefallene Theil ledig würde, solches auf ihn und niemand anderst heimfallen und vererben sollte.

Ab welcher Auslegung sofort ersichtlich, daß krafft eines Vorbehalts, welcher ein pactum successorium in sich begreifet, und nicht vermöge der Gemeinschaft succedtret werden sollen; mithin ist diese wiederum nur als ein accessorium, mitnichten aber als causa successionis sine qua non anzusehen.

Sonsten wäre auch der Vorbehalt überflüßig gewesen, wenn ein Samt-Gut an sich betrachtet dem condomino erblich zufiele.

Daß es Gesamt-Güter giebt, worein die condomini succediren, leugnet man nicht. Ob aber in allen Gesamt-Gütern ein condominus dem andern, nach Abgang dessen Geschlechts succedire, item ob man alle Güter zu Gesamt-Gütern oder Güter blos wegen der Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums, dazu machen, und sothane Gemeinschaft bei Fürstlich- und Gräflichen Häusern nach Gefallen ohne Beweis nur annehmen oder fingiren könne, sind andere Fragen.

ad §. XXVII.

Wahr ist es, daß das Haus Brandenburg Simultaneam Investituram wegen Pommern erhalten. noch in Ansehung des Herzogthums Pommern

Es hat aber nicht succediret propter hanc simultaneam investituram, sondern in krafft derer vorhergehenden Pactorum Confraternitatis

vid. LVNIG Corp. Jur. Feud. T. II. p. 1490

CZERNIZII

Elect. Brandenb. p. 52.

Gedanken hiervon gehen eben dahin, daß die Simultanea Investitura nur majoris securitatis gratia hinzugekommen per verba: *Ut de successione* in Pomeraniæ Ducatu vacante Marchioni (Brandenburgico) NB. *tanto certius cautum sit*, licere ei quotiescunque Imperator Ducibus Pomeraniæ feudum conferret, in signum simultaneæ investituræ vexillum una prehendere.

Was kan vortreflicher all bisher deducirtes ins Licht setzen, als diese Stelle?

Warum sollte also auch nicht salva successione secundum proximitatem gradus, Simultanea Investitura in Domo Rheingravica statt haben können?

Und zwar sowohl als in Marchia, wovon
MÜLLER in Pract. March. Resol. 69. n. 25.
folgendes aufgezeichnet: „Die Räthe aber hiebei bedacht, daß „vermöge des gewöhnlichen Lands Gebrauchs die *Succession* un„ter den Vettern nicht allein *ratione simultaneæ investituræ*, son„dern auch *ratione gradus prærogativæ* zu Lehen-Gütern geschehe. Die Erb- und Lehensfolge, Gemeinschaft der Güter, und Mitbelehenschaft sind compossibilia, aber nicht necessario connexa.

noch bei dem Erz-Stift Mainz und dem Haus Hanau,

Das hohe Erz-Stift Mainz hat zwar in der Mitbelehnung und dem unzertheilten Besitz, seinen vornehmsten Grund, in Sachen das Frei-Gericht betreffend, gegen das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel gesetzet:

„*vid.* gründl. *Deduct.* und Anweisung, daß das hohe „Erz-Stift Mainz in Ergreifung der *possession* des „Frei-Gerichts zum Hanauischen Antheil wegen des *ex* „*simultanea investitura et possessione pro indiviso* resultirenden „*juris accrescendi sive non decrescendi* zu manuteniren seye.

Vorerst aber verdienet dasjenige, was das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel in der jetzt angeregtem Impresso entgegen gesetzten Facti Specie et Statu Causæ

Act. Hanov. P. I.

dagegen behauptet, mehr erwogen zu werden, massen es allda heißt: „Wäre die *successio mutua* im Frei-Gericht *inter ipsos condominos* „*ex natura condominii* gegründet gewesen, so gehörete Chur„Mainz gar nichts davon, sondern es hätte beim Abgang de„rer Herren von Eppstein der Eppsteinische Antheil, welchen „das Erz-Stift in Besitz genommen, dem Haus Hanau als „*condomino* anheim- und zufallen müssen, folglich fechten sie mit „denen *ex hoc principio* hergeleiteten *Argumentis* gegen sich selb„sten:

Wie auch im

Anhang ad d. Facti Spec. f. 97.

stehet: Jam ante infeudationem incolæ (die Märker) dominos, qui Steinhemium et Hanoviam tenebant, agnovere „für ihre rechte „Erb- und gebohrne Herren. Zum andern negirt ja der Gegentheil selbsten im Rheingräflichen Haus den unzertheilten Besitz. Wie reimt sich also wieder dieses Beispiel mit gegenwärtigen Fall.

noch in dem Chur- und Fürstl. Haus Pfalz

Daß in dem Chur- und Fürstlichen Haus Pfalz die Mitbelehenschaft bei verschiedenen Fällen gebräuchlich gewesen seye, wird nicht geleugnet.

Wo ist aber erwiesen, daß ohne dieselbe die Stamms-Vettern nicht hätten succediren können, oder daß es die Sächsische Investitura Simultanea gewesen, und es allda noch heisse: Es vererbet niemand ein Lehen, dann der Vater auf den Sohn:

Beim allegirten STRVV.
in Form. Success. Palat. L. I. §. 33.
lieset man vielmehr ausdrücklich, daß die Agnatio der Grund der Erbfolge

folge geweſen, verbis: Inſuper paciſcuntur, quod ſi linea Electoralis, quam iſta ætate *Fridericus Elector*, hujus frater *Wolfgangus*, fratris *Rupertii* filii, *Otto*, *Henricus* et *Philippus* conſtituebant, hiſce ſine prole maſcula extinctis, plane deficeret, ſucceſſionem Electoralem NB. ex jure agnationis, unſer natürliche Bluts-Sippſchaft und Verwandnis, ad *Johannem* et *Wolfgangum*, cui inter illos de jure competeret, devolvi debere, quibus etiam ab Imperatore, de eodem Electoratu, promoventibus agnatis Lineæ Electoralis Inveſtituram petere, fuit conceſſum, cum reſervatione tamen omnium pactorum, jurium et conſuetudinum.

Wenn in dem

Weſtphäl. Friedens-Schluß Art. IV. §. 5. und 9.

Höchſt-Demſelben die Mitbelehenſchaft an denen Bairiſchen Landen ertheilet worden, ſo iſt es blos aus der Urſache geſchehen, weil die Belehnung eine ſpecies traditionis iſt; folglich wenn der letzte ſtirbt, der mitbelehnte ſchon im Sattel ſitzt, und keine neue Belehnung nöthig hat. Wie nun ſolches neben dem jure agnationis beſtehen kan; alſo ſchließt es die Sächſiſche ſimultaneam inveſtituram aus, und iſt offenbar ein modus Inveſtituræ Longobardicæ geweſen.

Hier läßt ſich füglich anbringen, was

GVNDLING c. l. p. 230.

ſaget, „daß bisweilen jemand von dem Kaiſer beſonders die „Mitbelehnung geſuchet, damit aus einem *perſonell*-Recht ein „dingliches werden, oder er dieſelbe durch ſeine hohe Autorität beſchützen möchte: wovon aber keine Frage iſt.

Wenn die

Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. III.

Noch in der Reichs-Hofraths-Ordnung gegründet.

verordnet: „in welchen Geſchlechten und in denenjenigen Reichs-„Craiſen, da die *ſimultanea inveſtitura* hergebracht und im Ge-„brauch, dabei ſoll ſolche auch gehalten und derſelben nachgelebet werden ꝛc. ſo wird wohl niemand deßwegen Luſt haben zu ſtatuiren, daß die in Sachſen übliche Simultanea Inveſtitura auch auſſer Sachſen und insbeſondere beim Kaiſerlichen Reichs-Lehen-Hof eingeführet ſeye.

Es hat abermal

GVNDLING c. l. p. 232.

ſchon eingeſehen, wie dieſe Stelle nur ſo viel beweiſe, daß in einigen Craiſen, wo das Jus Saxonicum üblich, oder durch beſondere Verträge die Inveſtitura Simultanea hergebracht, dieſelbe auch gehandhabet werden ſolle, und zwar der Ober-Sächſiſche, Nieder-Sächſiſche, Weſtphäliſche Craiß ſolche Craiſe ſeyen, darinnen das Jus Saxonicum gebräuchlich, auch zugegeben werde, daß ſich einige Familien in Teutſchland derhalb mit einander vergleichen, auch ratione der kleinern Lehen die Landes- und Lehens-Herren dergleichen einführen und beſtätigen können, hier aber von den Sächſiſchen Craiſen die Frage nicht ſeye, ingleichem nicht von beſondern Verträgen, oder Inveſtitura Simultanea Longobardica, ſondern vielmehr diſputirt werde, ob die Sächſiſche geſammte Hand in uſu zu ſeyn präſumirt werde?

Welchem gemäß ist, was man bei

ESTORN de Partit. terr. illustr. p. 54.

lieſt: Senatus Imperii Aulicus, si Saxones eosque, qui jura servant Saxonica, excipias, ex more conjunctæ manus Alemanniçæ jus dicere solet. Compara

V. A. IACOB MOSER P. III. der Einleit. zu dem R. Pr. C. IV. §. 42. p. 483.

Id quod Antistes Moguntinus Sigefridus anno 1213 jam feciſſe videtur

Per Illustr. L. B. de GVDENVS p. 424. Cod. Diplom.

Und verdienet allerdings gebührenden Beifall, was

JOACH. de RVSDORF in Vindic. Causæ Palat. C. 22. n. 28.

geschrieben: solent omnes fere illustres familiæ in Imperio etiam ubi jure Franconico vivitur NB. *velut in superabundantem cautelam jus simultaneæ investituræ seu conjunctæ manus habere*, dum vel Princeps et caput familiæ, nomine reliquorum, vel ipsi etiam agnati simul petere, et impetrare sueverunt etc.

Diese Vorsicht ist in Ansehung der Lehensfolge derer Agnaten überflüßig, weil die uralte Teutsche Rechte bis anhero nicht beibehalten worden: „in Betracht man, sagt

Herr Vice-Canzler ESTOR klein. Schr. P. I. p. 87.

„damalen (nach eingeführt- und angenommenen gemein- und „dazu gehörigen Lombardischen Lehen-Rechten) das *Corpus „Juris* als was neues, und als ein Zeughaus aller Weißheit und „Wissenschaft ansahe. Dahero schiene alles, nach dem Deutschen Herkommen schmeckende, denen Civilisten alber. Niemand bekümmerte sich mehr darum, weil es etwas gemeines „war. Es war nicht gelehrt, wo man damit angestochen käme. Selbst das Sachsen-Recht ist durch die *Doctores juris communis* von seiner alten Gestalt ziemlicher massen verändert „worden.

„Wen wird es demnach wundern: wann man in dem „Reich die gesammte Hand als etwas verhassetes und beschwerliches, zumalen denen Gemeinen, insonderheit denen „Gemeinen, insonderheit denen Lombardischen Lehen-Rechten zuwider laufendes Wesen, nicht geachtet, die Mitbelehnte nicht mehr dazu angehalten, und doch ihnen die Lehensfolge ungekränket gelassen:

Ebenwenig wird dieselbe bei Fürst- und Gräflichen Lehenhöfen beobachtet.

ad §. XXVIII.

Es wird alles dieses um so weniger einigem Anstand unterworfen seyn, je klärer man die Unnöthigkeit der Mitbelehnung zur Lehensfolge derer Stamms-Vetter in alt-väterlichen Lehen, auch sogar bei denen Lehen-Höfen derer Fürsten und Grafen findet.

Nicht in Schlesien, Lausnitz, Mecklenburg, Braunschweig,

Daß in Schlesien, Lausnitz, Mecklenburg, Braunschweig, Halberstadt, Thüringen, Coburg und Henneberg die Gesammthand nicht statt habe, setzet ausser allen Zweifel, die Ausführung des

V. LVDWIG Differ. Jur. Commun. et Saxon. in Simult. invest. c. IV. seqq.

So

So bezeuget auch

SCHOEPFF Decis. Tubing. CCCXXXVII. et LXXXV. welchergestalt in Franken die gesammte Hand theils unbekannt, theils zur collateral-succession unnöthig seye, mit dem Anhang, daß in Franken die collaterales primi acquirentis der Lehensfolge sich zu erfreuen hätten. Womit übereinkommt, was

Halberstadt, Thüringen, Coburg und Henneberg

Nicht in Franken

de LVDOLPH Observ. For. LXXXIV. §. 1.

von diesem Fränkischen Recht beigebracht.

Deme also die Zeugnisse desselben von dem Bambergischen Lehenhof

c. l. T. III. ad Obs. 293. p. 464.

nicht widersprechen können. Er beruft sich auf die alte Teutsche Lehen-Rechte, nach welchen die Brüder nach der Theilung des Lehens kein jus succedendi behalten, es seye dann daß sie sich die gesammte Hand reserviret: und setzt ferner, daß solches an vielen Orten Teutschlandes beibehalten, auch durch mehrere Präjudicien und Fundamenta in specie im Bambergischen, in Actis ex professo ausgeführet worden.

Wobei der Gegentheilige Schriftsteller in vernünftig rechtlichen Betracht hätte ziehen sollen, was allbereits mehr belobter

de LVDEWIG Hällisch. Anzeig. P. II. p. 618.

darauf geantwortet hat: „Wollen die Herren gesammten Hand„Lehrer, sich das Verständnis öfnen lassen, so müssen sie sich „besinnen, daß alle drei von der Begebnis reden, wenn zwei „oder drei mit einander ein neues Lehen zum gemeinschaftli„chen Besitz und Genuß an sich bringen. Stirbt nun einer da„von, so wächset den Ueberlebenden sein Antheil zu (*jure accre„scendi*) theilen sie sich aber, und sondern sich aus einander, so „höret auch die Gemeinschaft und mit derselben die gemein„schaftliche Anfälle gänzlich auf. Und das neue Lehen wird „dem Lehens-Herrn eröfnet von Billigkeit und Rechtswegen, „es wäre dann Sache, daß sie ein anderes Geding mit dem „Lehens-Herrn gemacht. Aber was hat dieser Handel neu „erworbener Lehen mit alten Stamm-Lehen, welche auf alle „eheliche Leibes-Erben zu ewigen Zeiten verliehen worden, „zu thun?"

Und doch handelt auch die Urkunde Dieterichs Herrns zu Altena bei

Nicht bei denen Grafen von Holland

Anton. MATTHAEI in Not. ad res Vltraject. p. 98.

von neu erworbenen Lehen, wenn derselben tenor ganz, und nicht nur nach dem zerstümmelt beigefügten Gegenseitigen Auszug erwogen wird. Dann wenn man liest: sciant universi, quod Florentinus Comes Hollandiæ et ego Theodoricus Dominus de Altena NB. *Allodium* quod jacet in Zuythollandia et Woudrichen et in Oette, quod pertinet ad castrum meum de Altena et homines infra terram meam ad castrum meum de Altena pertinentes teneamus *Ego et Consanguineus meus Wilhelmus de Horne* communi manu a dicto Comite Hollandiæ. Præterea cætera bona, quæ tenui ab Hollandia et homagium sibi feci liberum ab omnibus præter Romanum Imperium. Quandocunque

vero Comes dicto castro indigebit, mittet ipse suos supra castrum de Altena et sedem ibi habebit. Quicunque vero nostrum scilicet Ego et Consanguineus meus absque herede moritur, alius præfata bona, quæ communi manu tenemus in feudo a Comite, solus retinebit etc. so wird eines theils dadurch, daß eines allodii Meldung geschiehet, zu erkennen gegeben, wie das feudum noviter ex allodio entstanden: andern theils aber auch im Beschluß von einer simultanea possessione geredet, manifestissimo argumento daß die Sächsische gesammte Hand darunter nicht zu verstehen seye, als welche tanquam species Investituræ eventualis dergletchen possession nicht würket.

SCHMID de diverf. Simult. Invest. spec. §. VI. VII. VIII.

Nicht beim Chur-Pfälzischen Lehenhof

Welches auch zur hinlänglichen Antwort dienen kan, auf das von dem Churfürstlich-Pfälzischen Lehen-Hof vorgebrachte Exempel bei

SCHILTER de Invest. Simult. Princip. Imp. c. II. §. 4. p. 338.

wenn der allda angeführte Lehenbrief von dem Jahr 1389 also lautet: „Wir Ruprecht bekennen solich Nannlehen als Johann von „Cramburg Ritter selige von uns und der Pfalz zu Lehen ge„habt hat, mit Namen den Hof zu Langenscheid gelegen gen „Cramburg über, mit allem dem das darzu gehöret, und mit „aller seiner Zugehörunge derselben Lehen in Gemeinschaft ge„sessen hat Dude von Cramburg desselben Johann Bruder, als „er uns fürgeben hat. Darum han wir demselben Duden von „Cramburg sein Bruder die obgen. Lehen umb der obgen. Ge„meinschaft willen ob er also mit yin in Gemeinschaft gesessen „hat, verluhen ꝛc. so sieht ein jeder leicht, daß derselbe von der nehmlich obberührten Begebnis rede, da zwey mit einander ein neues Lehen zum gemeinschaftlichen Besitz und Genuß an sich gebracht.

Nicht beim Pommerischen

Daß man in Pommern von der Sächsischen Hand nichts wisse, davon zeuget

MEVIVS Consil. XLV. n. 177. seq.

Wie dann allda auf das vinculum agnationis und den primum acquirentem gesehen wird, nach Bericht

ALB. GEORG. SCHWARTZ der Pommerischen und Rügianischen Lehen-Historie p. 1017.

Das privilegium Erici Ducis de anno 1459. „Wenn Vettern von „einem Nahmen, Schild oder Geburt die sammende Hand „foddern, so soll man sie ihnen leihen.

erweiset nicht das Gegentheil, wie

SCHILTER c. l. p. 337.

gemeynet, sondern nur dieses, quod in feudo antiquo investituræ simultaneæ renovatio fuerit voluntatis, in feudo autem novo necessitatis: welches auch

de LVDWIG cit. Diss. p. 36.

dafür hält.

Erstenfalls dienet sie dazu, nach dem ermessen des Pommerischen Canzlers CHEMNITII bei,

RHET. I. F. I. n. 7.

„damit

„damit die Vettern des mühseeligen Beweisthums, daß sie a „primo acquirente oder mit dem Verstorbenen von einem gemei„nen Stamm-Vatter entsprossen, geübriget und enthoben seyn, „und in Ermangelung, daß sie der *Succession* verlustig erkannt, nichts zu befahren haben möchten. Ad quam originem a primo acquirente probandam die simultanea investitura ehemals schon von denen Alemannieru und Franken gebraucht worden, nach Maas des Lehen-Briefs den Henricus Ferreus Landgraf zu Hessen anno 1343 Johann von Eisenbach und dessen Bruder Henrich gegeben, bei

KVCHENBECKER Abhandl. von denen Heß. Erb-Hofämtern Beil. p. 29.

Diejenige aber welchen diese probatio und cautio überflüßig schiene, haben die simultaneam investituram gar unterlassen.

Hat nicht SCHILTER selbsten

in Comm. ad J. F. A. ad C. LXVIII.

zugeben müssen, daß pro majori cautione öfters auch in Alemannien die Kinder sich cum patre simultanee investiren lassen, da doch bei ihnen die Lehensfolge jure sanguinis unstrittig gewesen?

Mit was bestand also wird davon, daß unterweilen Agnaten simultanee investirt worden, ja deßfalls Landes-Gebräuche aufgewiesen werden können, gegen das Agnatische Erbrecht ex sanguine argumentiret?

Von der Mark Brandenburg findet sich deme nichts zuwider bei

RHET. c. l. p. 94.

vielmehr harmonirt alles damit, wenn daselbst stehet: in Marchia nostra similiter in supra allegato Recessu Provinciali de anno 1553 §. 31. verbis: „Wie wir es denn *ratione remotiorum Agnatorum*, wenn „sie dasselbe (NB. hoc est in Feudis novis simultaneam investituram impetraturi) „bei uns angesuchet, und der Lehen Folge gethan, „nicht abgeschlagen. Nicht beim Mark-Brandenburgischen,

Nur wird behauptet, daß wenn Agnaten nicht a primo acquirente descendiren, die Agnation zur Lehensfolge nicht genug seye, sondern simultanea investitura erfordert werde.

Da ist aber nichts Sächsisches, auch nicht die gesammte Sächsische Hand.

Diese sieht gar nicht auf das jus sanguinis, sondern lediglich auf das pactum, so daß wenn ein Agnat auch a primo acquirente ein feudum acquiriren will, es nicht anders geschehen kan als per pactum.

Was

SANDE ad Consuet. Geldr. Feudal. Tit. III. §. 2. p. 32.

von denen Niederlanden schreibet, gehet blos Geldriam superiorem ac loca vicina, und noch so gar prædia rustica an, quæ Luf-gewins-Göderen appellantur, in quibus, wie er sagt, et descendentes non alio, quam simultaneo concessionis jure admittantur. Welches nicht einmal Sächsisch noch denen übrigen teutschen Rechten gemäß ist. Nicht in denen Niederlanden

Wie kan doch sogar was irregulaires nur einige Reflexion meritiren, geschweige pro norma decidendi angegeben werden?

Nicht bei dem Rheingräflichen Lehenhof.

Von dem Rheingräflichen Lehenhof beweiset das Gegentheilige mit P. bezeichnete Document weiter nichts, als daß auch allda die simultanea investitura anzutreffen seye. Dergleichen Investituram simultaneam aber hat man überall, und folget keinesweges; Ergo ist es die gesammte Sächsische Hand.

So wie die Compilatio Feudalis Longobardica vor uns liegt, ist nicht zu leugnen, daß auch eine Investitura Longobardica simultanea vorkomme, und ihrer 2. 3. 4 zusammen investirt werden können, welche dominium et possessionem pro indiviso bekommen, und unter denen entweder nur einer allein die fructus hat, oder all und jede die fructus mitgenießen. In Sachsen hingegen würket die Simultanea Investitura dieses, daß nur einer possessor wird, der auch für die Servitia sorgen muß; die andere hingegen erhalten die Antwartschaft. Sie werden blos Condomini nicht aber zugleich Compossessores.

de SENCKENBERG Jur. Feud. §. 247. seq.

Wenn denn laut der Gegentheiligen Anlage sub P.

„die von Stein-Callenfels die genante Lehen in Gemeinschafft „mit denen von Schmidburg haben und besitzen, so ist ja ein untrügliches Kennzeichen daher zu nehmen, daß bei dem Rheingräflichen Lehenshof nichts Sächsisches seye.

Der Lehenträger macht es noch nicht aus. Es hat derselbe auch nach dem Jure Longobardico statt, und ist nur eine Anzeige der Simultaneæ Investituræ, nicht aber allein der Sächsischen.

Eine persona mystica als universitas, civitas, müste eben so wohl einen Lehenträger constituiren, welcher die servitia feudalia vor sie verrichtete: obwohl dieser nicht simultanee investitus ist, wie jener, der aus denen Convasallis oder Simultanee Investitis genommen wird; mithin als duplex persona zu considériren 1) als Mandatarius sive Procurator, und 2) als Mitbelehnter.

Bei dem Heßischen Lehenhof ist die Simultanea Investitura auch gebräuchlich. Daß es aber gleichfalls nicht die Sächsische seye, ist ab der Abhandlung

Herrn ESTORS P. I. der kleinen Schriften zu ersehen.

ad §. XXIX.

Obgleich gegen die Gültigkeit derer alten teutschen Verordnungen verschiedenes Rechts erheblich einzuwenden

Man hat demnach Gegenseits weder mit Gesetzen noch mit einem sich darauf gründenden Herkommen; mithin weder a priori, noch a posteriori erwiesen, daß sowohl bei Allodien, als auch bei Lehen, die Gemeinschaft der einzige Grund der Teutschen Erbfolge seye.

Will jemand gegen erwehnte Gesetze einwenden, daß die wenigste davon als wahre Gesetze anzusehen, und auch nur von besonderen Provinzien verfaßt seyen, so wäre seine Intention nicht schlecht fundiret.

Man läßt auch beregte Gesetze diesseits weiter nicht zu, als in so weit sie vor diesen Theil militiren, und den Ungrund des Gegentheiligen darauf gebauten Schreibwerkes selbsten veroffenbahren; mithin als die eigene Waffen gegen Partem Adversam gebraucht werden können.

Dann

Dann sonsten ist mehr als bekannt, was.

LEIBNITIVS Script. Rer. Brunſ. T. V. p. 79.

geschrieben: Eant nunc, et veteres Germanorum leges, revocent in usum viri docti, explosis Romanis, hoc est, a fruge ad glandes revertantur. Und wer weiß nicht, sagt

Herr ESTOR c. l. p. 87.

„Daß nach eingeführet- und angenommenen gemein- und dazu „gehörigen Lombardischen Lehen-Rechten, die alte Deutsche „Gesetze und Gewohnheiten ungemeine Drangsale gelitten und „*NB.* vertrieben worden. Siehe des Herrn geheimden Rath Böhmers

Jus Eccles. Prot. L. I. Tit. II. §. 57.

Es ergiebt hiervon auch ein klares Zeugnis die Vorrede über die Re„formation der Stadt Sulzbach von dem Jahr 1578; und die Vor„rede über die Solmische Land-Ordnung.

Wie können doch aber vertriebene Gesetze zum Recht sprechen, oder dazu dienen, daß man die streitende Parteien darnach condemniren oder absolviren, ja gar nach Vorschrift dererselben, Ihnen Grafschaften oder Fürstenthümer aberkennen möge?

vid. WERNHER de Usu Jur. Justin. in For. Germ. non exiguo §. 4.

Wer hat einige Doctores Juris bemächtiget, solche vertriebene jura zu dem Ende zu revociren, daß sie als ein Jus hodiernum denen Judiciis, und sogar denen höchsten Reichsgerichten obtrudiret werden sollen?

Ganz ausnehmend schön sind die Gedanken, welche hievon der

Seel. Vice-Canzler KOPP in denen Lehens-Proben im Vorbericht vom wahren Gebrauch des Römischen und Longobardischen Lehen-Rechts in Teutschland §. 6.

folgender gestalt geäussert: „Es wird ein jeder - - - wohl - - - „thun, wenn er - - - auch die alten *leges Germanorum*, inglei„chen den Sachsen- und Schwabenspiegel *NB.* nicht als ein „heutiges *Corpus Juris Germanici*, sondern als gute Hülfs-Mit„tel zu erlernung desselben annimmt, darüber aber auch die „folgende Zeiten samt deren Abwechselungen, und *NB.* wie „weit sich durch dieselbe hierdurch die Teutsche Rechte und „Gewohnheiten erhalten haben, mit zu Rathe ziehet.

Deme völlig conform

HARTMANN de Hodierno Juris et Justitiæ statu in Foris Germaniæ §. XXIX.

sich exprimiret, wie folget: Ita leges Francorum, Ripuariorum, Salicæ, Bajuvariorum, Capitularia, Specula etc. quæ vel tanquam Leges particulares nunquam conficiebant jus Germanicum, vel post exitum Carolingicæ stirpis evanuerunt, vel fuerunt Collectiones privatæ, hodie ut jus universale in foris allegari nequeunt, nec hodie (Rec. Imp. excipio) habemus Leges scriptas multo minus Corpus Legum Germanicarum, quod tale mereatur nomen. Quapropter in transitu, miror Petrum Georgisch Collectione Legum antiquarum et obsoletarum

vocaſſe: *Corpus Juris Germanici*, et licet vere addiderit *antiqui*, tamen hoc eo ſtultius eſt, quod dicat in Præfatione: *ſe ideo Corpus Juris Germanici antiqui adornaſſe, quod quidam dixiſſet: tam multa a multis ſcribi, de Jure quodam Germanico, cum tamen ipſum Corpus Juris hujus illis adhuc deſit.* Nam recte, ſi quid video, vidit ille quidam; Leges enim antiquatæ et obſoletæ partim expreſſe, cæteram partem tacite abrogatæ vix legum nomen merentur, earumque collectio minime conficit Corpus juris. Jus nimirum antiquum ideo jus eſſe deſinit, quia eſt antiquum, quod opponitur novo et hodierno. Ea propter albis dentibus ridendus eſt bonus ille Petrus, qui loco Collectionis ſuæ, ſi de nomine tantum quæſtio fuiſſet, curare potuiſſet imprimendam v. gr. Hiſtoriam de *Sigfrido Cornuto*, nomine ei impoſito Corpus juris Germanici.

Und ſelbige nicht einmal, als hiſtoriſche Urkunden des alten Teutſchen Rechtes dienen.

Zwar ſpiegelt der Gegentheilige Schriftſteller vor, daß dieſelbe doch insgeſamt als glaubwürdige hiſtoriſche Urkunden des Rechts in Teutſchland angeſehen werden müſſen. Es iſt aber von dieſer Glaubwürdigkeit nicht viel rühmens zu machen, wenn man nur die vielen Thorheiten, welche in denen Rechtsſpiegeln anzutreffen, und wovon man die Proben bei dem

de LVDEWIG in Præfat. ad Singularia Jurispubl. §. 7.

aufgezeichnet findet, bedenket. Und von andern dergleichen Sammlungen läßt ſich derſelbe

in Præfat. de Fatis Jur. Germ. Feud. §. VII. Jur. Clientel.

dahin vernehmen: in Principum et Sacrorum Antiſtitum Tabulariis ſuperiori anno plures ejus notæ Codices reperi, diverſis nominibus inſignitos *Uſus Feudorum*, *Liber beneficialis*, *Lex Lombarda* ſimilibuſque aliis, qui eadem fere oberrant lyra, differunt tamen quandoque in ſuis pigmentis.

Von welcher Beſchaffenheit nun die Geſetze ſind, von ſolcher iſt auch die Uebereinſtimmung derſelben. Sind jene ungewiß, ſo kan auch dieſe nichts gewiſſes würken.

Dannenhero iſt falſch, daß wann man eine vollſtändige Uebereinſtimmung derer beſondern Teutſchen Rechte habe, alsdann dieſelbe ein allgemeines Teutſches Recht erweiſe, und zerfällt das Raiſonnement

HEINECCII in Præf. ad Elem. Jur. Germ. T. I. p. 78. ſeqq.

in ſich ſelbſten: da ein jeder leicht begreift, daß wenn die Frage iſt, an veteres illæ Legum farragines unquam pro jure fuerint in Germania noſtra, die Frage auch ſeye, an id, in quo omnibus vel pleriſque convenit, conſuetudo vere Germanica ſit.

Alsdann hat man Analogiam juris vor ſich, ſi quæ ambigua ex certis, ſi quæ contentioni obnoxia, ex definitis, conſiderata ubique et perpenſa exactiſſime circumſtantiarum ac negotiorum qualitate, varietateque definiuntur; mitnichten, ubi et ea, ex quibus definitio fiat, ſunt incerta, indefinita

KVLPIS de Analogia Juris Vol. Diſſ. p. 1022.

Wenigſtens iſt gewiß, daß wann man auch keine vollſtändige Ueberein-

einstimmung derer besondern alten Teutschen Rechten hat, dieselbe ein allgemeines noch heutzutag übliches Teutsches Recht nicht erweise.

In denen Capitularibus Francorum hat man eine vollständige Uebereinstimmung derer besondern Teutschen Rechten. Erweißt dann dieselbe ein allgeneines noch heutzutag üblich Teutsches Recht? Constat autoritatem eorum post exitum Stirpis Carolingicæ exolevisse, et quasnam ob causas

KOPP Histor. Jur. p. 214. seq.

Jedoch auch in der so hoch angepriesenen besondern genauen Uebereinstimmung derer alten Rechten in unserm Vorfall, findet der Gegentheil wenig Trost, nachdem per superius deducta, der Satz darinnen nicht gegründet, daß die Erb- und Lehensfolge lediglich von der Gemeinschaft abhange. Vielmehr geht dieselbe oder die Menge obiger einhelligen Exempeln zu diesseitigem Behuf darauf, daß wo auch ein condominium erwiesen werden kan, portio deficiens proximiori secundum gradus prærogativam accrescire, wie solches auch der Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG

in Diss. de success. Fil. C. V.

gestehet.

so kan sie doch der Gegentheil für sich nicht anziehen.

ad §. XXX.

Diesemnach hat man die best gegründete Ursache, den Gegenseitigen Satz vor unerwiesen zu erklären, und bessern Beweis zu fordern.

Schlüsse aus dem vorangeführten.

Die bekannte Rechts-Regul *quod mutatio non præsumatur*, findet hier keine statt. Man hat diesseits weder eine mutation, noch Abschaffung derer sogenaunten einheimischen Rechte zu behaupten nöthig; weil sie diesseitigem Satz nicht entgegen sind, vielmehr denselben befestigen.

Wer bei diesem oder jenem Haus eine Gemeinschaft behaupten will, der kan sich nicht entschlagen, dießfalls den Beweis zu übernehmen, welcher um so schwehrer wird, wenn die vorberührte Teutsche Rechte eine gänzliche Gemeinschaft, und nicht nur in Ansehung des Eigenthums, sondern auch in Ansehung des Besitzes erfordern. Dann wenn einer etwas behauptet, worauf die in dem gemeinen Recht enthaltene Regul soll appliciret werden können, so bleibt des Gegentheils Befugnüs in so lange gegründet, bis er es vollkommen bewiesen.

Uebergang zu dem Wild- und Rheingräfl. Haus.

Wer mithin auch bei dem Wild- und Rheingräflichen Haus berührte Regul will gelten lassen, der hat einen sehr schweren Beweis zu führen; zumalen ihme auch obliegt das Gegentheil dessen zu beweisen, was obgedachter masen behauptet, quod absque pacto ipsa lege, deficiente alterutro condominorum, portio deficiens non accrescat proximiori secundum gradus prærogativam.

Diesen kann erwehntes Haus erwarten, und dabei um desto sicherer seyn, weil man bei allen Fällen, die sich bis anhero ereignet haben, wahrzunehmen hat, daß das Herkommen des Hauses, mit dem angeführten gemeinen Recht der Erb- und Lehenfolge nach der nähern Sippschaft, wo auch eine Aufnahm in die Gemeinschaft geschehen, vollkommen einstimmig seye.

Zu allem Ueberfluß will man dasselbe auch gegen die so eben dargethane Schuldigkeit noch beweisen.

ad §. XXXI.

Es ist falsch daß in demselben die Gemeinschaft der Grund der Erb- und Lehensfolge seye.

Daß die Gemeinschaft im Wild- und Rheingräflichen Hause allezeit als der alleinige Grund der Erb- und Lehensfolge angesehen worden seye, läßt sich selbsten durch die Gegentheilige Beilagen am bündigsten widerlegen: indem daraus klar ersichtlich, daß man seither der Theilung, welche der Wildgraf **Conrad** zwischen seinen beiden Söhnen **Emich** und **Gottfried** anno 1258 ingleichen derjenigen, welche diese beide Brüder 1283 unter sich getroffen, in Ansehung der Lehne bei beiden Linien sich nach dem so oft angeführten Lege gerichtet, nehmlich daß ein zwischen Brüdern getheiltes Lehen nicht auf ihre Nachkommen, sondern auf den Lehen-Herrn zurückfalle, woferne er nicht bewilliget, daß es der Erbe behalte, oder wofern er ihn nicht ex nova gratia damit belehnet. Am allerwenigsten ergiebt sich der prätendirte Grund aus dem Vorfall, der sich zwischen Wildgraf **Friederich** zu Kyrburg und Wildgraf **Henrich** zu Schmidburg zugetragen: vielmehr liegt darab das Gegentheil auf eine vortrefliche Art zur Beschämung des Gegentheils zu hellem Tage.

Richtigkeit des Ersten angemaßten Beweises.

Wie die

mit Lit. Q.

bezeichnete Gegentheilige Urkunde ausweiset, hatten **Gottfrieds** zugenannt **Raub** und **Conrads** ihre Vätter eine Landes-Theilung mit einander getroffen:

Es wurde genau dabei ausgedrucket, daß die Theilung nicht nur auf die Benutzung, sondern auch das Eigenthum selbst gehe, in Worten: „wa **Henrich Wildgreve** dat *NB.* **Erve** ervolget, „das he auch ervolget *NB.* den Nutz de da uf gehauen iß.

Daß Wildgraf **Henrich** zu Schmidburg, wie Gegenseits angegeben wird, sein Antheil, da er keine Kinder gehabt, dem hohen Erzstift Trier zu Lehen auftragen, und es dadurch nach seinem Ableben demselben heimfallend machen wollen, ist aus dieser Beilage nicht zu ersehen.

So viel ist auch nur aus dem gegentheiligen Anschluß

sub R.

abzunehmen, daß in anno 1327 zwischen vorgedachten ihren Söhnen Wildgrafen **Friederich** zu Kyrburg und **Henrich** zu Schmidberg Philipp Herr zu Falkenstein, und Raugraf Conrad „ein ganze „Süne gemacht han, ume alle den Crieg und Zweionge iz sey „umb Brieve ume andere Ansproche oder worume es sy, die die „gehabet hant bis an diesen hütigen Dag, daß soll alles doit „seyn *NB.* also daß Wildgreve Friederich soll sitzen bit Wildgreve Henrichen in diesen Dorffen: welches dasjenige ist, so bei diesem Handel ausserordentlich merkwürdig.

Nemlich aus vor angeführter Ursache, und nicht um dem Wildgrafen **Friederich** sein prätendirtes Erbfolg-Recht zu versichern, wurde derselbe in die Gemeinschaft der Schmidburgischen

Lande, und zwar nicht nur einen ganz geringen Theil dererselben eingenommen.

Wenn nun dabei angeführet wird: „offe daz ob Heinrich one „Libes-Erben abegienge, daz dat Hus zu Schmidberg und dat „Gut viele off Friederichen Wildgreven und sine Erben, „wannd ers danne ein recht Erbe ist; so wird dadurch nicht die alleinige Absicht dieser Einnehmung in die Gemeinschaft ausgedruckt, sondern es hat, wie Vergleiche überhaupt dato aliquo, aliquo retento getroffen werden, also auch Henrich gegen sothane Einnehmung Friederichs in die Gemeinschaft was erhalten sollen, laut folgender Worte: „wer is auch daz Heinrich Libs Erben gewönne, so „soll er oder sine Erben Friederichen Wildgreven zwenzich Pont „und vier hondert Pont Hallere wieder geben, wenn sie kom„ment zu iren Dagen, so sal sin Gut und sin Hus Schmiede„bergen ledig und lois sin und ouch Weldestein solle ledig sin des „Wildgrevs Friederichs und siner Erben.

Jedoch man setze auch mit dem Gegentheil, daß um dem Herrn Wildgrafen Friederich sein Erbfolg-Recht zu versichern, derselbe in die Gemeinschaft derer Schmidburgischen Lande, auch in Ansehung derer Nutzungen eingenommen worden; so beweiset doch solches klärlich, daß keine Gemeinschaft bei dem Hause eingeführet, sondern im Gegentheil ein jeder nach Willkühr über die Güter disponiren können.

Die Vorsorge welche der Wildgraf Friederich von Kirburg gebraucht, wäre ganz vergebens gewesen, wann die vom Gegentheil vorgespiegelte Gemeinschaft wäre eingeführt und Herkommens gewesen. Es erhellet vielmehr darab, daß der Wildgraf Friedrich dieser Succession nicht anders versichert werden können, als auf die gewöhnliche Art, indem er nemlich von gedachtem Henrich noch bei Lebzeiten, und mit seinem guten Wissen und Willen in die Gemeinschaft genommen wurde.

Die zu Ende dieser Urkunde befindliche stipulatio ist merkwürdig, weil es allda heisset, „daß wenn der Henrich Erben gewönne, „so soll sein Gut und Haus Schmidberg ledig und los seyn: welches offenbar beweiset, daß die Gemeinschaft nicht eingeführet, und um so mehr, als Henrich aus der Kirburgischen Linie, und Friedrich sowohl sein als auch des Rheingraf Johann von Dhaun einziger und rechtmäßiger Erbe war, erwehnter Henrich aber allbereits anno 1314 einen Theil seiner Lehen dem erwehnten Wildgraf Johann überlassen, ob er gleich nicht aus seiner, sondern aus einer andern Linie, und ihme nicht so nahe als Friedrichen verwandt gewesen.

ad §. XXXII.

Welchemnach all eben daher, weil vorstehenden dürren Worten nach das Wildgrafen Friederichen eingestandene Erbfolg-Recht nur allein auf den Fall gegangen, wann Wildgraf Henrich ohne Leibes-Erben abgienge, und daß wenn er dergleichen Erben hinterliesse, die Gemeinschaft abgelöset, und folglich auch das Erbfolge-Recht wieder vernichtet werden sollen, veroffenbaret sich gar schön, daß eine Gemeinschaft auch sogar in Ansehung der Nutzungen und des Eigen- Und dessen Verfolge

thums an und vor sich kein Erbfolg-Recht würke, sondern nur in Krafft des Vertrags, wodurch sie verordnet worden; mithin auch nicht weiter als in dem Vertrag enthalten, sonsten auf den Fall, wenn Wildgraf Henrich Leibes-Erben hinterliesse, die Schmidbergische Güter ihme ledig und los, das ist wie in obigen Urkunden ausgedrücket, erblich und eigenthümlich

conf. WACHTERI Glossar. sub voc. ledig, los

nicht hätten seyn und bleiben können. Geschweige also daß dieses ledig und los seyn, weil es ganz unbeschränkt gesetzt wird, nicht nur das Recht der Gemeinschaft an sich, sondern auch das daraus fliessende Recht der Erbfolge begreiffen sollte, daß vielmehr das Gegentheil und dieses darab erhellet, wie man das Erbfolge-Recht mit der Gemeinschaft vor unzertrennlich verknüpft nicht gehalten, als wenn es durch die pacta unzertrennlich damit verknüpft worden.

Demnächst heißt die Gemeinschaft, in Ansehung der Nutzungen und des Eigenthums zugleich in eben beregter Urkunde eine rechte Gemeinschaft, zum unverwerflichen Beweise, daß eine Gemeinschaft nur in Ansehung des Eigenthums keine rechte, das ist eigentlich keine Gemeinschaft, sondern die beschehene Theilung vera divisio, das ist auch in Ansehung des Eigenthums eine Theilung seye: wie solches mit mehrerm, und ganz ausnehmend der Theilungs-Vertrag de Anno 1515

sub Lit. Ee.

Lit. Ec.

bestätiget, als worinnen eine rechte Gemeinschaft, eine ganze unverscheidliche oder unzertheilte Gemeinschaft mit aller Oberkeit, Gerichten, Nutzen, Gefällen, und Leibs-Beede ꝛc. genennet wird.

ad §. XXXIII.

Nichtigkeit des zweiten.

Wenn dieser ächte Begriff einer rechten Gemeinschaft allein voraus gesetzt wird, so fällt sofort der andere angepriesene Gegentheilige Haupt-Beweis, der in dem Rheingräflichen Haus zum Grund der Lehensfolge allezeit gelegt seyn sollenden Gemeinschaft des Eigenthums dahin.

Es ist derselbe von demjenigen hergenommen, was sich bei dem Abgang der alten Dhaunischen Linie zugetragen hat.

Nun kan man zwar in facto zugeben, daß als Johann der letzte Wildgraf berührter Dhaunischer Linie, in der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts ohne Leibes-Erben Todes verblichen, um die Lehensfolge sich dessen einziger Stamms-Vetter, Wildgraf Friedreich zu Kyrburg, und Rheingraf Johann der zweite, nebst seinen Brüdern Conrad und Hartrad gemeldet. Daß aber hier der rechte Ort gewesen, von dem Recht der Stamms-Vettern, in das Lehen zu folgen zu reden, und dasselbe vor sich geltend zu machen, ist nicht andem.

Daß Friederich mit dem verstorbenen Wildgrafen Johann bis in dessen Tod in Gemeinschaft gesessen, konte nicht geleugnet, wenigstens gar leicht bewiesen werden. Dahingegen Friederich wohl sahe, daß weilen Johann seiner Schwester Sohn in die Gemeinschaft aufnehmen

nehmen wollen, gedachtes Recht derer Stamms-Vettern geltend zu machen, gar schwehr und weitläuftig fallen dörfte. Kürzer also ware es, wenn er sich blos uud allein auf sothane Gemeinschaft bezoge, und rathsamer um so mehr, als der Gegentheil selbsten dafür hält, daß die Herren Rheingrafen aus dem durch ihre Frau Mutter Hedwig ihnen zugewachsenen Recht, auch einiges Aufsehen hätten machen können.

Da Wildgraf Johann seiner Frau Schwester Sohn bemeldten Herrn Rheingrafen Johann nach ausweis Pfalzgraf Rudolfs Lehenbriefes

sub Lit. S. Gegenth. Anl.

in die Mitbelehnung genommen, und in die Gemeinschaft eingesetzt hatte, so kam es lediglich darauf an, ob er wider willen Friederichs solches zu thun befugt gewesen; mithin hatte dieser auf anders nichts, denn sein Gemeinschafts-Recht sich zu beziehen, nöthig. Wie konte es also anders seyn, als daß die erkorne Schieds-Richter, Graf Johann von Spanheim und Graf Henrich von Veldenz, bei ihrem Ausspruch das Recht der Gemeinschaft, und anders nichts zu dem Grund ihrer Entscheidung nehmen, sofort dem Herrn Wildgrafen Friederich den Beweis der von ihm angegebenen Gemeinschaft auflegen, und wann er solchen beigebracht hätte, ihm die in Anspruch genommene Lehenfolge zu erkennen, wie auch daß in denen Stücken, worinnen sothane Gemeinschaft nicht dargethan würde, der Herr Rheingraf Johann zu der Lehensfolge gelangen sollte, sprechen müssen? Da nun der Rheingraf ausweislich

des Gegenth. Adj. sub S.

seit 1347 durch den Pfalzgraf Rudolph in die Gemeinschaft derer Pfälzischen Lehen mit dem Wildgraf Johann aufgenommen ware, auch sich mit ihme in der Gemeinschaft derer Maximinischen Lehen in gefolg des mit ihme und der Wittib errichteten Vertrags würklich befunden, so folget ja ganz unstrittig, daß die Schiedsrichter die Sache dem Rheingrafen zusprechen, und den Wildgrafen mit seinen Prätensionen abweisen müssen. All dieses releviret nichts vor den Gegentheil, woferne er nicht erweißt, daß die Gemeinschaft, wovon hier die Rede, eben diejenige seye, welche er dem Rheingräflichen Haus andichtet: es müßte denn das Argumentum a diversis vor zuläßig gehalten werden.

Ja es beweißt gedachter Lehenbrief, daß erwehntem Altinio von dem Pfalzgrafen erlaubet worden, von seinem Antheil an gedachten Pfälzischen Lehen, in faveur seiner Schwester Sohn, und mit Ausschliessung des Wildgrafens von Kirburg zu disponiren: welches eine klare Probe, daß die Gemeinschaft derer Güter nicht eingeführt gewesen, weil eine jede Linie volle Macht und Gewalt gehabt darüber selbst in faveur eines Fremden zu disponiren, und sonsten wenn eine Gemeinschaft der Güter in der Familie Herkommens gewesen wäre, Altinii Antheil des Pfälzischen Lehens dem Wildgrafen ohne allen Zweifel und Streit hätte accresciren müssen.

ad §. XXXIV.

Dessen Verfolgs, Wenn nun die aus dem mit Lit. T. Gegenth. Adj. bezeichneten Sönebrief von dem Jahr 1351 angezogene Stelle in reife Ueberlegung gezogen wird, so ist die Diversität zwischen der prätendirten Gemeinschaft, und derjenigen welche bei dieser so eben erzehlten Geschichte vorkommt, augenscheinlich. Denn es lauten die Worte folgender gestalt:

„So sprechen wir na der Vorderungin, als der vorgenant „Wildgrave Friederich fordert, daz die Wildegraveschafft „vorgenant an ihn verfallen solle sin NB. wand er in Gemeinschafte by Wildegraven Johann seligen vorgenant dinne sesse bit an sinen Doit, „wo der vorgenant Wildegrave Friederich wyset und „zubrenget, als er billig soll die Gemynschafft an allen den Guten die zu der Wildegraveschafft horent die Lehen sint, so soll „er siner Gemeinschafft genießin und en mochte ym der Wilde„grave Johann keynen andern Gemeyner wieder seinen Willen „nit gebin, vortme an allen anderen Guten die Lehen sint, do „er der Gemeynschafft nit entwyset als vorgeschrieben steit, und „wo der Wildegrave Johann gut gelazin hat daz eigin oder „Erbe ist, daz er und sin Wip semmentlich gemachit hant dem „Ringraven vorgenant do en hat der vorgenant Wildegrave „Friederich den Ringraven nit um anzusprechin um daz Lehen, „noch um daz eygin ꝛc. ꝛc. Wie nun die Worte „in Lehen bey „einem in Gemeinschafft sitzen, die vorbeschriebene rechte Gemeinschaft, nemlich nicht nur in Ansehung des Eigenthums, sondern auch in Ansehung der Nutznieſſung und des Besitzes andeuten, der Gegentheil aber selbsten nur bei dem Rheingräflichen Haus in Ansehung des Eigenthums eine Gemeinschaft anzutreffen sich fälschlich persuadiret, so kan er unmöglich absque vitio von einer Art der Gemeinschaft auf die andere schlüssen.

Das Recht, krafft dessen an einen der mit dem andern in Gemeinschaft ist, nach Abgang dieses ein gemeines Gut verfällt, ist nicht sowohl ein jus succedendi, als vielmehr ein jus non decrescendi: indem dieses allda statt hat, ubi inter plures quilibet solidum habet: quod non decrescit, dum alter non concurrit, ita ut res propria non decrescere, seu alter rem propriam retinere, nec demum alienam acquirere videatur

arg. l. 10. et 11. C. de Cad. toll. Consil. Marburg. Vol. II. Cons. XVI. n. 22. conf. L. B. DE COCCEJI Jus Controv. p. 356. Qu. IX.

Dahingegen man bekanntlich jure succedendi rem alienam, et ex persona alterius acquiriret. Und genug daß sothaner Ausspruch beweiset, welchergestalt es in eines jeden Wildgrafen Willkühr gestanden, wen er sich zum Nachfolger erwehlen wollen, als woraus erhellet, daß der Wildgraf Johann genannt Altinius den Rheingraf Johann I. zu seinem Nachfolger mit Ausschliessung Friederichs von Kirburg dergestalt ernennet, daß letzterer auch durch gedachten Ausspruch mit seinen Forderungen abgewiesen worden.

Und

Und was Wunder! Gottfried Wildgraf zu Dhaun (ita dictus a possessione castri hujus nominis) verpfändete einige von dem Herzog von Bayern (modo Pfalz) relevirende Lehens-Revenüen; bei diesem Actu intervenirte aber niemand anders, als jetztgedachter Dominus directus und der Sohn des Wildgrafen Gottfried, ohne daß die mindeste Meldung von Emich Wildgrafen von Kyrburg gethan wurde:

sub Lit. Ee. Lit. Ee.

welches eine ohntrügliche Probe ist, daß keine communio bonorum zwischen diesen beiden Brüdern, deren einer die Kyrburgische, der ander die Dhaunische Linie stiftete, gewesen seye.

Emich Wildgraf von Kyrburg gebrauchte sich ebenfalls seines durch die erbliche und ohneingeschränkte Abtheilung erhaltenen Rechts: anerwogen derselbe ohne concurrenz der Dhaunischen Branche, und nur allein mit Bewilligung seiner Ehefrau und seines Sohns, das Kloster Ravenspurg, bei Dhaun gelegen, von einigen Zinsen und Servitutibus befreyete.

Lit. Ff. Lit. Ff.

Conrad ein Sohn Emichs, welcher in der Theilung mit seinem Bruder Gottfried II. das Schloß Schmidburg erhalten hatte, cedirte dasselbe, auch nur mit Consens seiner Ehefrau und seines Sohns, seinem Bruder Emich Bischof zu Freysingen, um selbiges lebenslänglich zu genteſſen, jedoch unter gewissen Bedingungen:

sub Lit. Gg. Lit. Gg.

welches alles eine absolute und erbliche Theilung anzeiget. Diese Cession und die Macht oder Erlaubnüs, welche Conrad seinem Bruder dem Bischof ertheilte, nehmlich die verpfändete Güter, so zu gedachtem Schloß gehörig zu seinem Nutzen einzulösen, hätte anderst nicht als mit Zuziehung derer Wildgrafen von Dhaun und mit Bewilligung seiner zwei Neveux geschehen können, wann auch nur ein Schatten communionis bonorum vorhanden gewesen wäre.

Jetztgenannte Brüder Emich und Gottfried theilten alle übrige väterliche Güter per Districtus et limites, und liessen nur die Judicia majora und andere davon abhangende oder der Charge eines Pfälzischen Marschalls anklebende Gerechtsame in gemein: id quod adhuc evidentissime probat, nullam ipsis fuisse mentem in communione bonorum standi.

Die Declaration Gottfrieds Abt zu St. Maximin, in Betreff der von dieser Abtei zu Lehn rührenden Advocatiæ und des Schlosses Dhaun cum appertinentiis et dependentiis, kan zur anderweiten Prob dienen, daß zwischen der Kyrburgisch- und Dhaunischen Linie eine vollkommene separatio bonorum geschehen seye, massen in sothaner Declaration oder Litteris Investituræ, derer Wildgrafen von Kyrburg mit keinem Wort gedacht, sondern blos allein von der Belehnung des Wildgrafens zu Dhaun Conradi, eines Sohns Gottfried des I. Meldung gethan wird.

sub Lit. Hh. Lit. Hh.

Wildgraf Henrich von Schmedeburg hat proprio jure, allegando tantum consensum Matris etliche Leibeigene dem Wildgrafen

Johann zu Dhaun vi plenitudinis Dominii abgetreten, vermög Cessions-Schein de A. 1314

Lit. Ii. sub Lit. Ii.

Der Vergleich welchen Wildgraf Friederich von Kyrburg mit Balduin Erzbischof zu Trier privative und ohne Zuziehung derer Wildgrafen zu Dhaun errichtet, zeiget des mehreren, wie falsch und bodenlos das Systema derer Herrn Gegnern seye.

sub Lit. Kk.

Lit. Kk. Das von Kaiser Ludwig Johanni Wildgrafen zu Dhaun über die Landgrafschaft zwischen Mainz und Trier gelegen, ertheilte Diploma Investituræ bezeiget ebenfalls, daß die Investitur mit dem Wildgrafen zu Kyrburg nicht simultanea seye.

vid. LÜNIG Spicileg. Secul. Part. II. pag. 1919.

Der Lehenbrief über die Heyde zu Sien probiret das nehmliche.

Lit. Ll. sub Lit. Ll.

ad §. XXXV.

Obwohlen man also sich an die Worte: „diz sprechen wir vor „ein minlich Syne wand wir uns des Rechten nit annemen „wolten ꝛc. sie zu synen bit einer mimmen, halten, und ganz sicher daraus folgern könte, daß dieses Laudum in gegenwärtigem Fall, wo die Frage de jure ist, ganz und gar nichts beweise, so kan man es doch auch in diesem getrost darauf ankommen lassen, ob ein unparthetischer Richter in Rechten anderst sprechen könne, dann alldorten mit der *mimmen* geschehen, das ist diejenige, nehmlich die Herren Rheingrafen, einer rechten ganzen Gemeinschaft geniessen lassen könne, die keine erwiesen haben. Der Erfolg kommt mit all diesem überein. Friederich hat eine solche Gemeinschaft zum Theil erwiesen, und dem zufolge in so weit die Pfälzische Belehnung erhalten, besage Lehenbriefs de Anno 1351

Und weiterer Fortsetzung.

sub Lit. V. Gegenth. Beil.

Die merkwürdige und nicht den Gegentheiligen, sondern disseitigen Satz auf das allerbeste bestärkende Worte lauten also: „Friederich der „Wildgrave von Kerberg ⁄ ⁄ ⁄ guam für uns und unser „Mann, und wart daselbist gewiser von unsern Mannen, daz „er die gemeynen Lehen, die er und sin Neve selig Johan von „Dune von uns zu Lehen hatten als sy hernach benant und be„schrieben sint, mit dem Eyde für uns - - und unsern - Man„nen *NB.* behalde solde, daz ez ungedeilte Lehen weren. Und „diz sint dieselben gemeyne Lehen, darum - er und unsern Man„nen gewieset ist, daz sey vor uns und unsern Mannen zu den Heili„gen *NB.* behalden hat, und wir han sy ym auch von nüwem „von unser und der Pfaltz wegen bestediget ꝛc.

Was könte wohl klärer seyn, als daß die wahre Ursache, warum Friederichen die Dhaunische Lehen zugewiesen worden, darinnen bestanden, daz ez ungedeilte Lehen waren? Und was ist überzeugender, als daß diese ungetheilte Lehen von Friederichen mit Johann von Dhaun bis in dessen Tod in einer rechten ganzen Gemeinschaft besessen worden, weil es heißt, daß er sie behalten solle tanquam rem propriam.

Wie

Wie will doch nun aber der Gegentheil behaupten, daß die Rheingräfliche Dhaunische Lande, welche die Herren Rheingrafen zur Helfte fordern, in der Maaße wie jene Dhaunische Lehen ungetheilt gewesen, oder in denenselben die Herren Rheingrafen mit dem letzt verstorbenen bis in seinen Tod, wie Friederich mit Johann in Gemeinschaft gesessen seyen, oder eine rechte ganze Gemeinschaft daran gehabt haben, dergestalt daß sie die Portion, welche sie prätendiren, als rem propriam behalten könten, und nicht portionem alterius, sondern nur dieses fordern, ne portio propria concursu cessante, decresceret?

Der letzt verstorbene Herr Graf von Dhaun hat die Güter quæst. so getheilt besessen, als die Lehen waren, welche Friederich getheilte Lehen im Lehen-Revers de Anno 1351

sub Lit. Mm. Lit. Mm.

nennet, und wovon er sagt: „so haben wir einen Hof zu Flahn„heim, dargegen hatte unser Vatter sel. vorgenant auch einen „Hof ꝛc. Wir han auch unsern Theil zu Kyren der Lute, so „hatte er seinen Theil dargegen, usgenommen, die darkommende „Lute, die sind gemein.

Gleichwie demnach Friederich von denen erkornen Schiedes-Leuten mit seinem Anspruch abgewiesen worden wäre, wenn er sich bei getheilten Lehen, auf keine rechte ganze Gemeinschaft hätte beruffen können; also hat man sich eines gleichen in gegenwärtigem Fall zu getrösten, da die Herren Rheingrafen bei ihrem Anspruch an die abgetheilte Dhaunische Lande, sich auf eine, und zwar blos erdichtete Gemeinschaft nur in Ansehung des Eigenthums beruffen.

Man kan hierbei nicht unberührt lassen, daß der Gegentheil erwehnten Lehenbrief captiose vor ein Decisum Palatinum ausgiebt, eben als wenn der Wildgraf Friederich mit denen Pfälzischen Lehen insgesamt, und auch seines Neveus des Wildgrafen Johann von Dhaun Antheil mit einbegriffen, belehnt gewesen wäre, anstatt daß diese Belehnung nur den Antheil betroffen, welchen die Kirburgische Linie mit der Dhaunischen in vim divisionis fraternæ de A. 1283 besessen hatte: dann es heißt, der Pfalzgraf bewillige, daß Friederich die „gemeinen Lehen die er und sein Neve selige Johann von Duun „von ihm zu Lehen hätte mit dem Eyde vor ihm (Pfaltzgraf) „und sinen Mannen behalten. Wobei noch zu bemerken ist, daß es in gedachtem Lehenbrief zuletzt heisset, „daß der Pfaltzgraf ihm „Friedrich die Lehen von neuem von sinet und der Pfaltz we„gen bestättige.

Alle diese Redens-Arten beweisen, daß die Lehen zu der Zeit nicht von einer Linie auf die andere, ja nicht einmal von dem Lehen-Mann auf den Sohn, ohne des Lehen-Herrn Bewilligung, oder ohne ein neue Belehnung gefallen.

Wie können also die Herren Rheingrafen vorgeben, daß per pacta oder per observantias die communio bonorum wäre eingeführet worden, da ja der Lehens-Herr nach Belieben oder pro nutu mit seinen Lehensleuten eine Aenderung treffen können.

Man vergleiche nur hiemit den von besagtem Friederich an den Pfalzgraf sub eodem dato dieser Belehnung halber sub juramento de feudis divisis et non divisis ausgestellten hier anliegenden Revers-Brief.

Die Lehns-Herren brauchten damals die Vorsorge, daß sie von ihren Lehns-Leuten eine eydliche Specification derer feudorum divisorum erforderten, damit es in ihren Mächten stünde, sie entweder einzuziehen, oder aber jemand von neuem zu verleihen. Welches auch die Ursache ist, daß die Lehnleute in ihren Theilungen allemal einige Gerechtsame oder Stücke ungetheilt liessen, damit ihnen nicht alles entzogen würde, und sie ihre Specification beschwören könten.

Unbündigkeit des dritten Beweises, und dessen Continuation,

ad §. XXXVI. XXXVII.

Ferner will die durch absterben Wildgrafens Otto erledigte und an Rheingrafen Johann gekommene Wildgräfliche Dhaunische Succession, als ein Beweis der viel gedacht erdichteten Gemeinschaft angegeben werden, sed infelici ausu. Sämtlich Adversantischer Seits beigebrachte Urkunden, bewähren sattsam, daß die prätendirte Gemeinschaft nichts anders als eine mit Fleiß ersonnene Fabel seye.

Und hätte der Gegentheil noch mehrere dergleichen beigebracht, so würde er nur mehrere Waffen, um sie zu bestreiten, an Hand gegeben haben.

Es wird nicht geleugnet, daß Johann der Dritte auf die Gemeinschaft sich beruffen, ihme auch in betracht derselben noch in Anno 1409 die von Wildgraf Otten nachgelassene Lehen, vom damaligen Kaiser Ruprecht als Pfalzgrafen bei Rhein verliehen worden. Wo wird aber nur mit einem Wort im Chur-Pfälzischen Lehen-Brief

sub Lit. W. Gegenth. Adj.

einer Gemeinschaft nur in Ansehung des Eigenthums gedacht? Die Lehen werden abermal wie in denen vorherigen Documenten in ungetheilte und getheilte unterschieden. Von einer dritten Art, da nemlich in Ansehung des Eigenthums eine Gemeinschaft geblieben, und nur in Ansehung derer Nutzungen eine Theilung vorgegangen wäre, geschiehet nicht die geringste Meldung.

Von denen getheilten Lehen heißt es wieder: „Item so sint diß „die Lehen, die die Wildegraven von Kirberg und der vor„gen. Ryngrave Johann und yre Altfordern seligen geteilt hat„ten, zum ersten hatte Wildegrave Otte eynen Hof zu Flahn„heim, dargein hatte Ryngrave Johann auch einen Hof die „gein eyn getеilet worden sint; item hatte Wildegrave Otte „eyn teyl der Lute zu Flahnheim, dargeine Reingrave Johann „sinen Teil an die gemeynen Lute die darkommen sint die sint „ungeteilt gewesen, item hatte Wildegrave Otte Rudensheim „vn Ofhoren die zwey Dorfe, dargein Ringrafe Johann „Bornheim, Eychenloch und Wendelsheim, die dru Dor„fere ꝛc. Gleichwie nun hier eine gänzliche Theilung handgreiflich, und nicht mit dem geringsten Schein eine Theilung nur in Ansehung

der

der Nutzungen, hingegen eine Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums bester maaßen angenommen werden kan; also ist auch vi oppositionis unter der so oft angezogenen Gemeinschaft keine andere, als eine rechte, ganze, nehmlich sowohl in Ansehung des Eigenthums als der Nutzungen und des Besitzes zu verstehen.

Was kan wohl von mehreren Nachdruck seyn, als die Worte: „und diß sint die Lehen-Gütere, nehmlich die die Wildegra„ven von Kyrberg und der vorgenant Ringrave Joham und „yre Altfordern seligen yn Gemeinschafft und *NB.* ungeteilet „mit einander besessen hant ꝛc. Wer kan sagen, daß hier nur von einer Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums die Rede seye, da auch vor gemein declariret worden, „die zu denen Dörfern gehöri„ge cleyne und groiße und weliche Gulte die darynne fallend ist, „item der Winzehende, daz Zinskorn, der wege snyt und darzu „Pfenning Gelt, Cappengelt und Hünre cleyn und gros, weli„che daz die yn denselben Gerichten zu Flahnheim fallende sint:"

Weiters wurde nach dem Tod Ottonis Wildgrafen von Kyrburg Rheingraf Johannes III. vom Pfalzgrafen und Römischen König Ruprecht, wie solches aus einem zu Heydelberg Anno 1409 Freytags nach Pfingsten datirten und in Impresso adverso

sub Lit. W.

adjungirten Lehen-Brief zu ersehen, mit denen Pfälzischen durch den Tod Ottonis apert gewordenen Lehen ex nova gratia belehnet, jedoch mit denen Bedingungen, daß 1) gedachter Pfalzgraf einige in erwehntem Brief benannte Lehenstücke für sich behalten, 2) Rheingraf Johann III. alle seine Schlösser denen Pfalzgrafen auf ewig öfnen mußte. Solchergestalt erhielte der Rheingraf diejenige Lehen, welche die Wildgrafen von Kyrburg von Pfalz jederzeit zu Lehen getragen hatten, und besasse demnach alle und jede Pfälzische Lehen, welche sie Wildgrafen von Kyrburg und Dhaun jemals gehabt: doch hatte er allschon und ehe er die Kyrburgische Portion erhielte, die Dhaunische wegen obiger possession im Besitz.

conf. Revers Rheingrav. de anno 1409 sub Lit. Nn. Lit. Nn.

Dieser Rheingraf Johannes III. wurde auch von dem Erzbischof von Mainz mit dem Schloß Kyrburg bei Lebzeiten des Ottonis mit ihme, sed ex nova gratia, und als einem durch den Tod Ottonis apert werdenden Lehen, auch mit Vorbehalt ewiger Oefnung genannten Schlosses, coinvestiret.

sub Lit. Oo. Lit. Oo.

Aus welchen allen bisher erzehlten Umständen ohnwidersprechlich folget, daß die Rheingrafen keinesweges in die Wildgrafschaft jure communionis hereditatis, sed vi Investiturarum, ex nova gratia, et conditionibus onerosis succediret seyen.

Wobei auch noch dieses zu merken ist, daß die Lehen niemals ab allodio separiret worden, und daß die Successores eines und das andere in complexu individuo genossen haben.

ad §. XXXVIII. XXXIX. et XL.

Auch weitern Verfolgs

Hiernächst ist falsch, daß viel gedachter Herr Rheingraf Johann der dritte sein Heil allein in der Gemeinschaft gesetzet habe. Aus dem ganzen Vorgang, da derselbe

laut Gegenth. willkührlichen Auszug und Anschl. sub Lit. X.

sich damit geschützet, daß 1) seiner Herren Gegnern Frau Mutter Agnes vor langen Jahren von ihrem Herrn Vatter mit Geld seye ausberathen worden, 2) daß auch dieser Agnes Herren Brüder Graf Friederich und Graf Gerhard von Kyrburg ohne ihren Widerspruch getheilet und 3) diese ihre Theile, gleichfalls ohne Widerspruch über dreißig Jahr lang und bis zu der Frau Agnes Tod besessen hätten, 4) aber Graf Friederichs Theil auf seinen Sohn gleichfalls Friederich genannt, von diesem an seines Herrn Vaters Bruder Wildgraf Gerharden den zweiten, und von diesem auf sein des Herrn Rheingrafen Gemahlin Adelheit gefallen, erhellet ganz deutlich, daß ermeldter Herr Rheingraf ausser der Gemeinschaft, und zwar wie sie in diesem Document genannt wird, reddelicher das ist ganzer Gemeinschaft, auch auf eine Theilung sich beruffen.

Dieserwegen antwortete eben Rheingraf Johann auf die Ansprüche Emichs und Philippsen

in dem Auszug Gegenth. Anl. sub Lit. Y.

Gleichwie mit Grafen Otten sein Schwiegervater Graf Gerhard in Theile und Gemeinschaft gesessen; also gebühreten ihme, nachdem Graf Otto mit Tod abgangen, dessen Lande von Erbischaft und Gemeinschaft wegen, zum ohnumstöslichen Beweis, daß 1) was anders seye, von Gemeinschaft und Erbschaft wegen auf Land und Leute einen Anspruch machen können; mithin die Gemeinschaft an sich, wie oben bereits gezeiget, kein Erbrecht gebe, 2) getheilte Länder nicht wegen Gemeinschaft, sondern nur wegen Erbschaft in Anspruch genommen werden können.

Solchemnach und da in dermaaße wie die Länder zwischen Graf Otten und Gerhard getheilt waren, auch der letzt verstorbene Herr Graf von Dhaun seinen Landes-Antheil besessen; ist nicht abzusehen, wie die Herren Rheingrafen von Gemeinschaft wegen einen Anspruch darauf machen können.

Uebrigens ist daraus daß eine Tochter mit Geld ausberathen worden, so wenig eine Anzeige einer vorherigen Gemeinschaft abzunehmen, als wenn die Apanagiati mit Geld abgefunden werden, woher sie abgefundene Herren heissen: quod enim in fratribus apanagium, illud in sororibus dos operatur.

SPRINGSFELD de Apanag. n. 31. 32.

Beides wird ein vor allemal deßwegen gegeben, damit alle Lande insgesamt, die Erbstücke auch nicht ausgenommen, bei einander verbleiben:

HALLENSES Conf. T. II. b. 93. n. 76.

welche Raison keine Gemeinschaft involviret, sondern auch statt findet, wo bei einem Hause die Theilungen und keine Gemeinschaft recipiret.

Daher

Daher gar keine Folge ist: der Herr Rheingraf hat eingewendet, daß die Frau Gräfin Agnes mit Geld seye ausberathen worden; Ergo setzet er die Beibehaltung der Gemeinschaft zum alleinigen Grund der Erbfolge: und eben dasselbe thut er, wenn er ferner einwendet, daß Friederich und Gerhard die Lande ohne Widerspruch der Frau Agnes unter sich getheilet, gleich als wenn er darunter verstanden, daß jene diese von aller Gemeinschaft ausgeschlossen hätten. Es läßt sich alles ohne eine Gemeinschaft anzunehmen concipiren.

Und wäre es eben so, als wenn man sagen wollte, die Primogeniti haben angefangen die Apanagiatos von der Erbfolge auszuschliessen; Ergo haben sie angefangen dieselbe von aller Gemeinschaft auszuschliessen: da doch das jus primogenituræ aufgekommen, um die Theilungen und nicht eine Gemeinschaft bei denen Churfürstlich, Fürstlich- und Gräflichen Häusern abzubringen, und die Untheilbarkeit derselben fest zu stellen, weil dieselbe indissolubili nexu damit verknüpffet, wie Carolus IV. in der güldenen Bulle

C. 25.

nicht undeutlich zu erkennen gegeben verbis: si ceteros Principatus congruit in sua servari integritate, ut coroboretur justitia et fideles pace gaudeant, et quiete, multo magis magnifici principatus, dominia, honores et jura Electorum Principum debent serv ri illæsa.

Mit diesen Gründen, daß nehmlich Graf Otto und Graf Gerhard ynne Deile und Gemeinschafft saß; mithin nicht aus dem alleinigen Grund der Gemeinschaft, hat gedachter Herr Rheingraf seine Ansprüche durchgesetzet.

Die Gegentheilige Anfuge

sub Lit. Z.

beweiset weiter nichts, als daß Elisabeth der Adelheid Schwester, ihrer Prätension wegen mit Geld sich abfinden lassen: sonsten ihr Anspruch begründet gewesen, da sie so wohl als ihre Schwester zu denen nächsten Manns-Kindern gehörte, denen Graf Johannes eigenen Gründen nach, die quästionirte Lande von Gemeinschafts- und Erbschaftswegen angefallen.

ad §. XLI.

Bei so bewandten Umständen, da man bei dem Wild- und Rheingräflichen Haus von nichts als einer ganzen Gemeinschaft oder ganzen Abtheilung jemals was gewußt, wird niemand nur noch den geringsten Zweifel hegen, daß das Herkommen in einem blosen figmento bestehe, wornach darinnen die Gemeinschaft nur in Ansehung des Eigenthums der wahre Grund der Erb- und Lehensfolge seyn solle.

Schluß daß die Gemeinschaft als der angebliche Grund der Erbfolge in dem Rheingräfl. Hause ein Chimere seye.

Daß sämtliche anjetzo noch aufrecht stehende Linien derer Herren Rheingrafen mit der anjetzo erloschenen Dhaunischen Linie in einer rechten, ganzen Gemeinschaft derer Landen nicht gestanden seyen, solches ist bereits oben (§. XXXV.) in die klareste Gewißheit gesetzt worden.

Es stehet derowegen ihnen entgegen, was vorgedachter Graf Johann der dritte Emichen und Philippsen vorgeworfen, daß sie

daran nye Deile noch Gemeinschafft gewonnen, solchergestalt eo intuitu weder von Erbschaft noch Gemeinschaftswegen was zu prätendiren haben.

Die Herren Fürsten von Salm behaupten nicht, daß ihnen von einer solchen Gemeinschaft wegen die Lande, worüber der Streit ist, an- und zugefallen. Daher ganz schlußlos dahin geschrieben wird, daß alle diejenige, welche mit der abgestorbenen Linie in Gemeinschaft gesessen, auch fähig seyen, in deren zurückgelassene Lande und Leute zu folgen, und daß mithin die Herren Rheingrafen hierzu eben so viel Recht haben, als die Herren Fürsten von Salm.

ad §. XLII.

Ohnangesehen einer Gemeinschaft, muß auf die Nähe des Grads gesehen werden.

Die Herren Fürsten von Salm stellen eine rechte, ganze Gemeinschaft in thesi nicht in Abrede, in hypothesi aber erkennen sie dieselbe bei dem Rheingräflichen Haus nur als was particulaires, wie z. E. in Ansehung Kyrns. In Ansehung des ganzen Hauses dieselbe einzuräumen leidet dessen, denen Herren Rheingrafen selbsten viel zu wohl bekannte Verfassung nicht, noch obangelegtes Document

sub Lit. Dd.

Der Schluß wird demnach von selbsten folgen, daß da von einer andern Gemeinschaft nur in Ansehung des Eigenthums die Haus-Verträge und bisher selbst gegenseits beigebrachte Documenta nichts wissen, die Frage lediglich zu erörtern übrig bleibe, wem von Erbschaftswegen die Länder angefallen?

Wenn nun nach der §. XLIV. geäusserten Meynung des Gegentheils, bei der Gemeinschaft des Eigenthums, auf den Grad der Verwandschaft nicht gesehen werden kan, so muß doch vi oppositionis, falls von Erbschaftswegen was in Anspruch genommen wird, darauf gesehen werden.

Wie kan es demnach wohl anders seyn, als daß die Herren Fürsten, weilen sie dem letzten Manns-Namen der Dhaunischen besondern Linie um ein Glied näher verwandt sind, dann die dermalen lebende Herren Rheingrafen, auch die nächste zu der Erbfolge zu seyn vermeynen?

Ja wann man auch die in der Gegentheiligen Urkunde

sub G.

zum Grunde gelegte ganze Gemeinschaft, nur von einer halben, nehmlich nur in Ansehung des Eigenthums auslegen wollte; so wird doch von derentwegen blos den nest gebornn Mannes könne ein Recht an denen zugefallenen Gütern in gedachter Urkunde beigeleget; einfolglich proximitas gradus dadurch festgesetzt: nach welcher aber die Herren Rheingrafen sich selbsten die exclusivam geben.

ad §. XLIII.

Die allgemeine Leben-Rechte, welchen dieses ge-

Hierinnen haben auch die Herren Fürsten das wahre gemeine Lehenrecht vor sich. Man könte solches zwar mit vielen Stellen desselben darthun, es wäre aber überflüßig, indem der Gegentheilige Schriftsteller selbsten gestehet, wie die Meynung derer meisten dahin gehe,

daß

daß bei der Lehensfolge vorerst auf die Nähe der Linie, und hiernächst auf die Nähe der Verwandschaft gesehen werden müsse, wie auch daß wann gleich nach Teutschem Recht es hauptsächlich auf die beibehaltene Gemeinschaft des Lehens ankäme, dennoch bei denen, so in dieser Gemeinschaft stehen, derjenige allezeit den Vorzug haben müsse, welcher dem Lehen-Mann, in dessen Antheil gefolget werden solle, am nächsten ist.

mäß, sind nicht blos in Ermanglung derer alten Teutschen Rechten anzuziehen.

Welches Geständnüs utiliter um so mehr acceptiret wird, als dadurch offenbar wird, daß man diesseits communem opinionem Doctorum vor sich habe, mithin die Gegentheilige Intention blos in singulairen Meynungen dieses oder jenes Neulings, und durchs Interesse auf Abwege verleiteten Rechtsgelehrten sich gründe.

Wohin auch insonderheit gehöret, daß sothane gemeine Rechte nur in Ermanglung derer alten Teutschen Rechte angezogen werden können.

Dieses konte wohl gelten zur Zeit, da das Kaiserliche Cammer-Gericht angeordnet wurde;

vid. Ord. Cam. de Anno 1496. §. 26.

Nachdem aber das Jus Longobardicum cum Jure Justinianeo tanquam pars Corporis Juris Civilis recipiret worden, ja dessen Autorität in Foris Germanorum selbsten per Judicium Camerale gewachsen,

KOPP Histor. Jur. p. 106. 110.

so militiret die præsumtion pro Jure Longobardico wie pro Jure Romano so lang, bis dargethan oder als was notorisches zugegeben werden muß, daß die alte Teutsche Rechte ad nostra usque tempora aufrecht erhalten worden.

vid. DE CRAMER Opusc. de præsumtione pro jure Romano contra mores antiquos Germ.

Wiewohlen das bisher deducirte klahr vor Augen leget, daß so wenig die alte Teutsche Rechte denen Herren Fürsten im Wege stehen, als ein ihnen contraires jus successionis in der Wild- und Rheingräflichen Familie hergebracht ist.

Also

ad §. XLIV.

bleibt hiernach der Fürstlich-Salmische Satz Felsenfeste stehen. Dañ wenn man auch mit dem Gegentheil die Gemeinschaft des Eigenthums zu dem Grund der Erb- und Lehensfolge nimmt, so muß doch auf den Grad der Verwandschaft umdeßwillen gesehen werden, weil bei dem entfernten solche Gemeinschaft sich nicht eben so findet, als wie bei dem nähern, sintemalen das condominium dieses fortius ist, als das condominium jenes, dieser auch condominio quod olim viguit, propior ist, als jener: worauf ja der Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG selbsten reflectiret: verbis: inde deduces, cur liberi reliquis omnibus eveniente casu prælati, quia horum condominium longe fortius

Die Gemeinschaft führet keine völlige Gleichheit des Rechts zur Erbfolge mit sich.

Diss. de Condom. p. 38.

It: sequuntur fratres et sorores. Horum conjunctio certe non ita

 fortis,

fortis, ut condominium liberorum vincere possit; unde haud dubie his postponendi.

It: Fraternam sequitur Agnatorum et Cognatorum conjunctio. Hanc ex eo æstimant, prout quisque defuncto proximior: ita enim condominio, quod olim viguit propior

Diss. de Succes. Filiar. in Regn. et Principat. C. II. §. XXII.

XXIII.

Und wenn sich auch gleich die Gemeinschaft von denen Urhebern der in Gemeinschaft sich befindenden Linien anfängt; mithin wenn bei solchem Ursprung der Gemeinschaft weniger Personen, die daran Theil genommen haben, gewesen wären, alsdenn auch die Antheile an der Gemeinschaft, oder die partes pro indiviso, gröser geworden seyn würden; so folgt doch noch nicht, daß wenn eine Linie derer Gemeins-Herren erlöscht, und solchemnach die Sache eben in den Stand gerathet, als wenn zu der Zeit, da die Gemeinschaft entstanden ist, ein Bruder weniger vorhanden gewesen seyn würde, die Linien zusammen succediren, sondern nur dieses, daß alsdann die partes pro indiviso an der Gemeinschaft sämtlicher Linien gröser geworden, und also nur in so weit, wenn die Linie dieses Bruders Platz machet, solches allen übrigen Linien insgesamt zum Besten gereiche.

Gleichwie hingegen portio saltem intellectualis dieses Bruders in seiner Linie secundum proximitatem gradus usque ad ultimum defunctum transmittiret worden; also muß auch dieselbe derjenige, welcher ihm am nächsten verwandt, jure non decrescendi behalten können.

Sie ist auch vielmehr propria des nähern, als entfernte Anverwandten, tanquam propior illi, quam huic.

Was LVDOLPH

de Jure Primog. P. Sp. Aph. XVII. n. 67. seqq.

schreibet, ist hieher nicht applicable. Er handelt de casu quo plurium provinciarum olim conjunctarum suscepta divisio, hier aber soll man ja nach der Gegentheiligen Meynung in einem solchen versiren, quo plurium provinciarum olim disjunctarum suscepta sit conjunctio, ad effectum condominii pro indiviso.

Die Stelle aus SCHRADERN

P. VII. C. 1. n. 28.

ist gar nicht fidel angebracht. Er sagt allda nicht, in materia accrescendi sive non decrescendi gradus prærogativam non attendi; sondern seine Worte lauten im Gegentheil wie folget:

n. 30.

In illis casibus, in quibus portio feudi novi alicui jure accrescendi vel non decrescendi defertur, hæc portio indistincte nulla habita ratione gradus, alteri licet is vix centesimo gradu defunctum attingat, accrescit.

Welches ja das nehmliche disseits bisher so oft urgirte principium ist, daß die portionem der abgangenen Linie jure non decrescendi der nächste Agnat allein, mit Ausschliessung derer entfernten behalten könne.

Und

Und da auch jetzt belobter SCHRADER
n. 28. c. l.
lehret: utroque casu sive portio alicui deferatur per jus accrescendi, sive per jus non decrescendi, eandem accrescere non tam personæ quam portioni; so siehet man, wie daraus nicht folge, daß die Linien succediren müssen, sondern dem ohngeachtet, proximitas gradus zu attendiren seye. Zugeschweigen, daß sich besser schickt, wenn portio deficientis Lineæ, portioni propiori gradu proximioris, quam portionibus remotioribus accresciret.

ad §. XLV.

Weitere Ausführung dieses Grundes durch Rheingräfliche Bekänntnüsse.

Wo führet die Gegenseits
sub Lit. G.
angefügte Beilage im Munde, daß bei Erbfällen in dem Rheingräfl. Haus jederzeit auf den ersten Ursprung der Gemeinschaft gesehen, und nach diesem die Theile eines jeden in der Gemeinschaft sitzenden bestimmet werden müssen? Heißt es nicht vielmehr, daß auf die erstgeborne Mannes konne zu sehen?

Grund falsch ist, daß in dieser Urkunde, in Theile und Gemeinschafft sitzen, gleich bedeutende Redens-Arten seyen.

Wie reimt sich dieses mit folgenden Worten Rheingrafens Johann des dritten: „und dieselben obgenant Emiche und Phi„lipps daran nye Deile noch Gemeinschafft gewonnen noch en„hatten:"

Wenn er auch behauptet, daß in Erbfällen grosser Häuser auf die erste Theilung gesehen werden müsse, und den Wiederzufall zu einem Gegensatz der Theilung gemacht, so hat er dadurch in so weit festgesetzt, daß durch den Wiederzufall die Sache auf das neue in den Stand, in welchem sich selbige vor der Theilung befunden hat, gesetzt werde, in so weit per consolidationem wieder conjugiret wird, was bisher getheilet war.

Daß eine vollkommene Gemeinschaft dadurch wieder hergestellet worden, ist ihme so wenig in Sinn gekommen, als er jemals an eine Abtheilung nur in Ansehung derer Nutzungen gedacht. Er sagt ja ausdrücklich, daß er Deile und Gemeine zu sich genommen, wie sie sein Schwiegervater by sinen Lebetagen NB. besaß inhatte und NB. gerucklich genoß, it: daß beyde auf Jhn als von seiner Hußfrauen wegen gefallen und erstorben. Wo gedenkt er was von einem andern gemeinen?

Hierdurch schließt er die Vererbung nach der nähern Sippschaft nicht aus, vielmehr supponirt er dieselbe.

Kan durch solche eine Sache nicht wieder in so weit in ihren ersten Stand kommen, als dadurch eine Consolidation indem dem letzt verstorbenen am nächst verwandten geschiehet, eben so als wenn sonsten dadurch usus fructus und proprietas in einer Person wieder conjungiret werden, die vorher unter verschiedenen getheilet waren?
§. 3. Inst. de Usufr.
Kan nicht auch durch die nähere Sipschaft, die Sache in so weit in ih-

ren ersten Stand wieder kommen daß jure non decrescendi der näher gesipte solidum quod pluribus huc usque competebat, allein behält, wie es ursprünglich nur bei einem, nehmlich dem gemeinen Erblasser war? Dieses ist der erste Stand der Sache, wenn man dieselbe ihrem ersten Stande nach betrachten will.

Diesemnach aber kan auch keiner bei dem Anfall als der, welcher dem ersten Erblasser am nächsten verwandt ist, in consideration kommen.

Da Johann der Dritte eine Partei, nehmlich die Descendenten der Agnes, welche an der ursprünglichen Gemeinschaft gleiche Rechte gehabt, von selbiger gänzlich ausgeschlossen, wie kan er an die alte Gemeinschaft wieder herzustellen gedacht haben? Wenn er auch eine Theilung zwischen dreien Brüdern vor sich gehabt hätte, gleichwie nur eine zwischen zweien der Gegenstand seiner Beurtheilung ware, so würde er das nehmliche behauptet haben, daß ihme von wegen seiner Gemahlin als nächst gebohrnen Mannes Kinds das solidum gebühre.

ad §. XLVI.

Die Gemeinschaft wird der Verwandtschaft nicht vorgezogen.

Und wie vernünftig ist doch dieses! dann nicht die Gemeinschaft, sondern Verwandschaft, ist das Hauptstück, nach welchem die Erbfolge eingerichtet wird.

Die Gemeinschaft giebt weiter nichts als das Recht zur Erbfolge, wenn es die pacta mit sich bringen: nach der Verwandschaft aber wird die Erbfolge eingerichtet, wenn nicht was anderes in pactis versehen. Diesemnach können, nach eigenem Gegentheiligen Eingeständnüs, diejenige, welche mit dem Verstorbenen also verbunden sind, von denenjenigen nicht ausgeschlossen werden, die in gleichem oder entferntern Grade, oder in gar keiner Verwandschaft stehen, und blos wegen der Gemeinschaft des Eigenthums zu der Erbfolge gelangen.

Und da ad §. XXXI. seqq. bis zum Ueberfluß erwiesen worden, daß falls die in gleichem oder nähern Grad der Verwandschaft stehende, von gleichen oder entferntern in dem Wild- und Rheingräflichen Hause ausgeschlossen worden, wenn jene sich des Rechts der Gemeinschaft nicht ebenfalls zu erfreuen gehabt, die Ursache davon in pactis enthalten, und all eben derentwegen ganz und gar Fremde wegen dieses Gemeinschaft-Rechts die ungezweifelte Anverwandten und Stamms-Vettern ausschliessen können, wenn nicht auch diese sich in der Gemeinschaft finden; so folget allerdings, daß die Gemeinschaft nur zu einem Nebenwerk, und an ihrem Platz die Verwandtschaft zu demjenigen gemacht werden müßte, was bei der Erbfolge das Hauptstück ist, und derselben das Maas giebt; dergestalt, daß wenn diese das Maas nicht geben soll, was anders verglichen seyn müsse, so sich aber als was ausserordentliches nicht präsumiren läßt, sondern von demjenigen, der sich darauf beruffet, zu beweisen ist.

Ob nun dieses wunderseltsam, und unbegreiflich, darüber will man jeden vernünftigen urtheilen lassen.

ad

ad §. XLVII.

Es muß solches um so weniger demjenigen wunderseltsam und unbegreiflich seyn, der den vermutheten Willen nach dem Recht der Natur zum Grund des Erbrechts, mit dem Gegentheil angiebt. Solches bewähret weder der rechtlich vermuthete Wille derer ersten Theilenden,

Mitnichten folget daraus, daß wenn auch Brüder ihr dem Eigenthum nach gemeinschaftliches Gut in Ansehung derer Nutzungen theilen; alsdann sie die Absicht haben, daß in dem Fall die Nachkommenschaft ein oder des andern Brudern erlöschet, die Nachkommenschaft derer übrigen zu gleichen Theilen zu der Erbfolge gelangen, und kein Stamm vor dem andern einigen Vorzug haben solle. Denn welcher von denen Brüdern wollte doch wohl seine Abstämmlinge, welche dem Grade nach, dem letzten des abgestorbenen Stammes näher seyn, denen entferntern Nachkommen seines Bruders nachsetzen lassen? Man betrachte auch die Sache nach dem ersten obbestimmten Zustande, welcher wieder hergestellet werden solle. Ist nicht zu vermuthen, daß der gemeine Erblasser diejenige, welche ihme am nächsten sind, lieber habe, als die von ihme weiter entfernte?

Nun richtet sich ja aber die Vermuthung des Willens, nach der Vermuthung der Liebe;

LAUTERB. Diss. de magis dilecto per integr.

Inde, ut quisque alteri sanguine proximior est, ita censetur magis dilectus

ALCIAT. de Præsumt. Reg. I. præsumt. 20.

sicut cognati generaliter extraneis magis dilecti præsumuntur.

SIMON de Prætis L. I. Interpret. 2. Dubit. 2. fol. 3. n. 3.

Et quando remotior magis dilectus est propiore, id ob accidentales tantum qualitates fit, quæ tamen non præsumuntur: nam hæc amoris qualitas, quæ naturaliter inest, semper adesse præsumitur

vid. MENOCH Cons. 85. n. 121. Cons. 274. n. 29. Cons. 328. n. 29.

Die aus des Herrn Geheimden Rath MOSERS Staats-Recht T. 15. C. 78. §. 76. p. 448.

verstümmelt vorgebrachte Worte finden hier keine application: sintemalen derselbe eine neue dritte Art der Successionis Collateralis dabei supponiret, da nehmlich zuweilen in capita zuweilen in stirpes succediret wird. Besser schickt sich hieher, wann dabei derer Beschwerlichkeiten oft inevitabler schädlicher Trennung derer angefallenen Lande Erwehnung geschiehet. Je inevitabler diese in gegenwärtigem Fall ist, wenn in stirpes succediret werden sollte, und je mehr in denen vergangenen Zeiten Teutschlandes auf die Beibehaltung derer hohen Geschlechter gesehen worden, und je mehr noch heut zu tage die allergröste Sorge auf den nehmlichen Endzweck zu richten ist, und dieser in denen Rechten auf eine ganz besondere Art begünstiget wird,

KEMMERICH de Instit. Germ. ad conserv. Fam. spect.

je mehr hat man Ursache in gegenwärtigem Fall auf der bemerkten Art der Erbfolge nach der nähern Sippschaft zu beharren, bevorab man in denen Lehenrechten genugsamen Grund findet, um bei dergleichen Fällen auf den Grad der Verwandtschaft zu sehen.

ad §. XLVIII.

Noch die Art und das Recht der Mitbelehnung.

Dann alle unsere Lehrer des Lehen-Rechts kommen darinnen überein, daß bei der Mitbelehnung ausser Sachsen die Verwandschaft in den grösten Betracht gezogen werde.

In Feudis Saxoniæ sagt

FLEISCHER J. F. C. 14. §. 3.

formula solennis: „nicht aus Krafft der Sippschafft oder angebohrner Erbschafft, sondern allein aus Macht des Gedinges „oder der gesamten Hand.

Et in Saxonia modus hic succedendi Simultanee Investitorum ita se habet, ut omnes simultanee investiti simul, licet sint diversorum graduum, vocentur.

Warum? weil die Simultanea Investitura Saxonica pactitia ist, das pactum aber auf alle gehet, wo nicht was anderes exprimiret, als die Clausula, nach rechter Sippzahl, adjiciret ist.

Ita enim

L. B. de SENCKENBERG J. F. §. 250.

Accipiunt ea (*Saxonica Investitura simultanea*) simultanee investiti jus, Vasallo possessore ejusque Linea extinctis, in feudo succedendi, quod aut absolutum est, ut omnes simul succedant, aut cum clausula nach rechter Sipzahl concessum, qua interveniente, aut ex consuetudine subintellecta, successio gradus proximitatem sequitur.

Welches

BVRCK. GOTTHELF STRVV. Jurispr. Feud. C. 14. §. VI.

gar wohl folgender massen ausdrücket: tunc eodem, qui jure feudali communi præscriptus est, modo succeditur: zur Bekräftigung dis-seitigen Satzes, quod Jus Feudale commune gradus proximitatem sequatur. Dannenhero der Gegentheil gegen sich selbsten oben §. XXX. das Urtheil gesprochen, da er sagt: „der etwas behauptet, so gegen die in dem gemeinen Recht enthaltene Regul anlauffet, der „hat eine *præsumtionem juris* gegen sich, und seines Gegentheils „Befugnus bleibet in so lange gegründet, bis er gedachten Beweis vollkommen zu Stande bringet. Wer mithin bey dem „Wild- und Rheingräflichen Haus berührtes gemeine Recht „nicht will gelten lassen, der hat einen sehr schwehren Beweis „zu führen.

ad §. XLIX.

Irrthum daß die Mitbelehnung in und ausser Sachsen nicht unterschieden seye.

Daß die Art und das Recht der Mitbelehnung, wie es von dem Gegentheiligen Schriftsteller im vorhergehenden §. vorgetragen, von denen meisten Rechts-Lehrern nur auf die Sächsische Mitbelehnung gezogen wird, kommt daher, weil die meiste Rechts-Lehrer, den Irrthum dererjenigen erkennen, welche die Mitbelehnung in und ausser Sachsen vor nicht unterschieden halten.

Der Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG

J. F. §. 247. 249. seq.

hat denselben auch erkannt, und zur Probe auf die Successionem pactitiam als eine eigene Würkung der Sächsischen sich bezogen.

Und wenn derselbe ferner setzt, quod Saxonica Investitura Simultanea longe plures, ac communis habeat regulas; so behauptet er ja eo ipso, quod Saxonica investitura simultanea communis non sit.

Man beliebe nur die aus dem Sächsischen und übrigen sogenannten Teutschen Land- und Lehen-Rechten oben (§. XIV. seqq.) angezogene Stellen gegen einander zu halten, man beliebe auf die beigebrachte Exempel zu sehen, man wolle selbst dasjenige untersuchen, was von dem Herkommen des gesammten Rheingräflichen Hauses bewiesen worden ist; so wird die Ueberzeugung gar bald folgen, daß zwischen der Sächsischen Mitbelehnung und derjenigen so ausser Sachsen ist, der gröste Unterscheid, und insonderheit in der Erbfolge seye, und daß mithin

SCHILTER de Invest. simult. Princip. Imper. C. II. §. 3. et 6. in fin.

keinen Beifall verdiene, wenn er schreibet: ex quibus oppido patet, nullam esse differentiam inter Jus Feudale Saxonicum et Alemannicum, sed communi jure feudali Germanorum agnatos et collaterales fuisse exclusos a successione feudali secundum constitutionem Conradinam, et sola pactitia seu simultanea investitura illis consuli potuisse (§. XXIII.)

Durch die

bei KÖNIG Select. Jur. publ. Nov. P. XV. C. V. p. 210.

sich befindende Fürst- und Gräfliche Oettingische Stamm-Tafel liegt successio secundum proximitatem gradus et in capita non obstante simultanea Investitura klar vor Augen. Denn vermög deren ist die Verlassenschaft des Grafen Ludwigs zu Wallerstein in capita vertheilet, und des Grafen Ulrichs hinterlassenem Sohn Joachim nur $\frac{1}{4}$ Theil, dahingegen des Grafen Wilhelms 3 Söhnen $\frac{3}{4}$ Theile zuerkannt worden; und kommet von eben dieser Theilung her, und ist bis auf den heutigen Tag geblieben, daß die Oettingen Oettingische Linie $\frac{7}{12}$ Theile, die Oettingen Wallersteinische aber $\frac{5}{12}$ Theile an der Grafschaft besessen hat.

Braunschweig hat die gesammte Hand unter sich.

MOSER R. Pr. P. III. C. IV. §. 29.

Nichtsdestoweniger als mit Herzog Philipp dem II. zu Grubenhagen 1596 seine Linie erloschen, und Herzog Henrich Julius zu Braunschweig, wie auch Herzog Wilhelms des jüngern Söhne nebst dem Agnato gradu proximiori Henrich zu Danneberg zugleich mit zur Erbfolge gelangen wollten, ist dieselbe dieses letztern Kindern zugesprochen worden

MOSER Staats-R. T. XV. p. 353.

ad §. L.

Ueberhaupt trift man ausserhalb Sachsen wenig oder gar keine Fürst- und Gräfliche Häuser an, welche die Erbfolge nicht nach der Verwandschaft abmessen, sondern nur diejenige darzu lassen, welche entweder selbst, oder deren Väter und Vorfahren in die Gemeinschaft mit dem Verstorbenen getreten sind, und dieselbe auf ihre Nachkom-

Daß bei der Gemeinschaft auf die Nähe der Verwandschaft nicht gese-

hen, sondern die Erbfolge nach denen Stämmen eingerichtet werde, stehet keinesweges zu erweisen mit Exempeln aus dem Haus Bayern.

men fortgepflanzet haben, und machen die meiste wo nicht alle bei denenjenigen, welche sich in Gemeinschaft, aber ungleicher Verwandschaft befinden, den grösten Unterscheid, und richten nicht nach dem Theil den einer an der Gemeinschaft hat, sondern nach der Nähe der Verwandschaft, das Theil an der Erbschaft und Lehensfolge ein. Und all eben deßwegen, weil bei der Erb- und Lehensfolge in stirpes nicht darauf gesehen wird, ob dieser oder jener dem Verstorbenen näher verwandt oder nicht, ist dieselbe bei denen Fürst- und Gräflichen Häusern was extraordinatres, so nicht präsumiret wird, sondern durch Beibringung ausdrücklicher Haus- oder anderer Verträge und Verordnungen, oder Darthuung eines würklichen Herkommens bewiesen werden muß.

Wenn Heinrichs von Bayern Sohn im Jahr 1450 den 13. Dec. mit seinem Vetter zu München getheilet, wie geschahe dieses? nicht anders als per transactionem nach dem was

ADELZREITER P. 2. L. 8. n 23.

attestiret verbis: statim adito Principatu ipsi curæ fuit, ne quid nimium alienæ possessionis a patre transmissum iniquus heres retineret. Quamobrem cum Alberto Monacensi lubente volente, de utriusque Ludovici Ingolstadiensis hereditate NB. amice transegit. In denen ersten Worten wird zweifelsohne auf das pactum gedeutet, welches Herzogs Stephani des Ersten 3 Söhne 1392 errichtet, und die beide jüngere nachmals dahin wiederholet: instituere provinciarum partitionem facta divisione - - - - perpetuo se foedere obligarunt, ea lege, quod si eorum quispiam absque legitimo filio decederet, ejus ditiones præsentes ac futuræ ad fratres superstites eorumque heredes transmitterentur; it. relatum fuit in Tabulas, ut cujus stirps legitima absque maribus deficeret, superstitis mares posteri ex asse defuncti hereditate potirentur.

Idem P. 2. L. 7. n. 26. et 30.

Wie giebt diesemnach dieser Vorfall ein Exempel ab, daß, weil die abgestorbene Ingolstadtische wie auch Landshut und Münchische Linien von denen Brüdern abgestammet, die Erbfolge in stirpes nach Maasgab einer Gemeinschaft, wovon doch nichts gedacht, hier Platz finden müssen?

Albertus Monacensis hat sich auf keine Gemeinschaft, sondern auf ein pactum expressum de mutua successione berufen.

Als 1340 die Nieder-Bayerische Linie mit Herzog Johann ausgegangen, hat der Agnatus proximior *Ludovicus Bavarus* mit Ausschliessung des Agnati remotioris Churfürst Rudolphs von der Pfalz succediret, zum klahren Beweis, daß successio in stirpes nicht statt habe.

MOSER Staats-R. T. XV. p. 278.

Johanne extincto de herede lis erat. Præter Ludovicum Cæsarem et Adolphus insuper Comes Rheni Palatinus hæreditati imminebant. Causa disceptata pro Ludovico fuit pronunciatum.

ADELZREITER P. II. L. III. n. 47.

ad

ad §. LI.

Gleichergestalt, wenn in dem Jahr 1672 das Sächsische Haus Altenburg abgegangen, und Herzog Ernst der Fromme von Gotha, ohngeachtet er dem Verstorbenen, um einen Grad näher, als die drei Herzoge Gebrüder zu Weymar, Eisenach und Jena gewesen, gleichwohl diese miterben lassen, giebt

Noch aus dem Haus Sachsen

MÜLLER in Annal. Saxon. f. 497.

eine transaction zur Ursache in folgenden Worten an: „*Anno* 1672 „den 6ten Mai ist zwischen obbenannten Fürstlichen Personen „der Altenburgischen *Succession* halber *NB.* ein gütlicher Ver„gleich getroffen worden.

Wäre keine andere Ursache gewesen, als weil bemerkte drei Herzoge mit Herzog Ernst und dem erloschenen Hause Altenburg einen gemeinsamen Stamm-Vater gehabt, und die Erbfolge in stirpes geschehen; mithin das Recht der nähern Verwandschaft bei Seite gestellet bleiben müssen, so hätte es keines Vergleichs bedärft.

Nächstdeme findet sich nicht, daß die Altenburgische Erbschaft in gleiche Theile seye getheilet worden, vielmehr das Gegentheil, wenn man dasjenige, was Altenburg eingehabt, mit demjenigen, was Weimar davon 1672 zugetheilet worden, vergleichet:

MÜLLER c. l. ad A. 1603. et 1672. f. 233. 498.

Wie dann überhaupt in dem Hause Sachsen, wenn nach Abgang einer Linie, sich die übrige in deren Lande vertheilet, nicht allezeit in gleiche Theile getheilet worden. Wie z. E. das alte Eisenachische Haus 1638 ausgegangen, haben die damalige Altenburgische und Weimarische Häuser, ohngeachtet sie einen Stamms-Vater mit dem ausgestorbenen gehabt, sich nicht in gleiche Theile in dessen Lande vertheilet, sondern jenes $\frac{1}{3}$ dieses hingegen $\frac{2}{3}$ davon bekommen.

MÜLLER c. l. ad A. 1640. f. 361.

Da doch der Gegentheiligen hypothesi nach eine Linie eben so viel als die andere hätte erhalten müssen. Dahingen variirte es, wie das Eisenachische Haus anno 1648 erloschen, dieweilen Weimar und Gotha sich in dessen Lande zu gleichen Theilen getheilet.

Idem ad A. 1645. f. 370.

Was Wunder also, daß anno 1683 21. Febr. die Herren Herzoge zu Sachsen Weymar und Eisenach wegen der Sachsen-Jenaischen Succession ex æquo et bono sich dahin verglichen: 1) würden beede Herrn Brüder den Fall erleben, so solle gleich getheilet werden, 2) stürbe einer von beeden vorher, sollten dessen Söhne $\frac{1}{3}$ und der überlebende $\frac{2}{3}$ bekommen, 3) giengen aber beede zuvor mit Tod ab, solle Weymar $\frac{1}{3}$ und Eisenach $\frac{2}{3}$ bekommen, es mögen nun an einem oder andern Ort der Söhne einer oder mehrere seyn.

MOSER Staats-Recht T. XV. C. 78. §. 11. p. 290.

MÜLLER c. l. f. 597.

Wäre durch sothanen Verglich die Erbfolge in stirpes ohne Unterschied derer Grade festgesetzet worden, wie hätten die 2 letztere membra statt finden können? Wäre es aber auch; so wäre es doch nur ein Verglich: aus dem nichts allgemeines sich machen läßt.

So wenig aber Transactiones und Pacta ein jus beweisen, so wenig vermögen es Testamenta.

Was relevirt es also, wenn Herzog Ernst zu Gotha bei seiner Verordnung von dem Jahr 1654 auf die stirpes gesehen? Wiewohlen es daraus nicht folget, daß derselbe in seinem Testament verordnet, welchergestalt, wenn es zu einer Landes-Theilung unter seinen Söhnen käme, alle ohne prærogativ und Vortheil zu gleichen Theilen gesetzet werden sollen.

LVNIG R. A. Part. Spec. Contin. 2. Tit. Sachsen f. 477.

Und was relevirt es also auch, wenn in dem Vertrag derer Häuser Römhild, Eysenberg, Hildburghausen und Saalfeld, von dem Jahr 1680

ap. LVNIG c. l. f. 616.

auf die stirpes wäre gesehen worden? So aber ist es nicht andeme, sintemahlen stipuliret wurde, daß bei ereignenden Erb- und Anfällen zwar eine jede von denen jüngeren Linien mit succediren, die älteste aber nehmlich die Gothaische, zweimal so viel als eine von denen jüngeren haben solle.

LVNIG c. l. f. 625.

ad §. LII.

Noch aus dem Haus Pfalz

So wenig nun in denen vorherigen Fällen die Pacta expressa beweisen, daß Successio in stirpes juris seye, so wenig ergiebt sich darab ein solcher Beweis, wenn als in dem Churhaus Pfalz die alte Chur-Linie sich in der Mitte des sechszehenden Jahrhunderts zu dem Ende neigte, die Häuser Simmern, Zweybrücken und Veldenz einen Vertrag wegen der bevorstehenden Erbfolge unter sich gemacht, vermög dessen auf die Stämme und nicht die Grade der Verwandschaft gesehen werden sollte.

LVNIG c. l. Part. Spec. Tit. Pfalz p. 657.

Da verabredet worden, daß wann zur Zeit des Falls, Herzog Johann zu Simmern oder dessen Sohn, welcher mit Zweybrücken und Veldenz in gleichem Grad stünde, noch lebte, Simmern succediren, dahingegen falls dessen Enkel mit Zweybrücken und Veldenz concurrirte, weil sodann diese gradu proximiores wären, dem Kaiser- und Churfürstlichen Collegio die Entscheidung anheim gestellet seyn solle,

MOSER T. XV. p. 298.

so ist proximitas gradus nicht in geringe Consideration gezogen worden.

Falsch aber ist, daß Herzog Wolfgang zu Zweybrücken in seinem in dem Jahr 1568 errichteten Testament, es bei der Erbfolge nach denen Stämmen belassen.

Neque tamen, schreibt

STRUV. Formul. Succes Palat. p. 343.

solum ratione successionis in terras suas, quas ipse possidebat, sed etiam ratione futuræ successionis, der Anfälle, ex linea vel paterna

vel materna disposuit *Wolfgangus*, ut non ad Seniores binos solos, sed etiam juniores, atque horum *descendentes*, *NB. secundum Juris Ordinem atque gradus* proximitatem debeant devolvi.

Wodurch zugleich belobter Autor proximitatem gradus pro juris ordine, und dieselbe als üblich im Churhaus erkläret hat.

Ja wenn man die Stelle des Testaments selbsten nachschlägt, ap. MOSER Staats-R. Vol. XIII. p. 46.

so wird darinnen Successio secundum prærogativam gradus, als nicht nur der Ordnung der Rechten sondern auch der güldenen Bulle gemäß folgender gestalt angepriesen: „Im Fall GOtt der Allmächtige über kurtz „oder lang - - - andere Erbfall von vätterlicher, mütterlicher, „oder uhr-altmütterlichen Linien, auch sonsten von andern „Orten schicken würde, sie reichen gleich woher sie wollen, so „soll nit allein beyden unsern ältern Söhnen, die wir jetzt in „beyden unsern Fürstenthümern zu regierenden Fürsten instituiret und benennet, sondern auch von den andern unsern jüngern Söhnen, und also unsern Söhnen mit einander und zugleich auch ihrer Liebden mannlichen ehelichen Leibes-Erben, nach Ordnung der Rechten, auch der Güldenen Bull, „*NB. salva Gradus prærogativa* ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn ꝛc.

Aus welchen Gründen eben nach Abgang der Simmerischen Chur-Linie der Agnatus gradu proximior zu Veldenz auf die Succession Anspruch gemacht, und die Neuburgische Linie ausschliessen wollen, dessen Haus aber, ehe es entschieden worden, ausgestorben

MOSER T. XV. p. 315. 318.

Nach Abgang des Pfaltz-Veldenzischen Hauses hat zwar der agnatus gradu proximior König Carl der XI. von Schweden sich der successionangemasset, weil ihn zumahlen der leztverstorbene in dem Testament zum Erben eingesetzt. Es ist doch aber für den Agnatum gradu proximiorem zu Pfaltz Birckenfeld gesprochen worden.

MOSER T. XV. p. 340. 347.

ad §. LIII.

Noch aus denen Häusern Anhalt.

Die vom Gegentheil angezogene im Haus Anhalt sich ereignete Vorgänge bestärken eben wenig das vorgespiegelte gleiche Recht der jüngern Linien. Dann wann gleich nach

MOSERS Anhalt. Staats-R. §. 100. f. 97.

Bericht, in dem Jahr 1665 ein Vertrag errichtet, und darinnen festgesetzt worden, daß bei dem Abgang einer Linie, alle übrige Linien zu der Erbfolge gelangen sollten, so wird dasselbe allda ja selbsten vor weiter nichts als ein besonderes *pactum Successorium* ausgegeben: immassen man auch in andern Fällen in sothanem Haus prærogativam Lineæ Senioris præ Juniori, nach Art und Eigenschaft der primogenitur beobachtet hat.

Wobei recht anmerkungswürdig ist, daß der Gegentheilige Schriftsteller die mit der Primogenitur verknüpfte Lineal-succession und Successionem in stirpes ganz offenbar mit einander confundiret,

So wenig die Erbfolge nach der Nähe der Verwandschaft mit dem Primogenitur-Recht bestehen kan, so wenig reimt sich damit Successio in stirpes, da ja die ältere und jüngere Linie kein gleiches Successions-Recht haben, sondern diese von jener bei der Erbfolge ausgeschlossen wird.

Dn. GEBAVER in Not. ad Schilteri jus Feud. Alem. p. 77.

Ist nun nicht in dem Vergleich, welchen des Fürsten Johann von Zerbst hinterlassene 4 Prinzen 1676 errichtet, expresse stipuliret, daß vermög der eingeführten Primogenitur, erst der ältere Bruder und dessen Linie, nach deren Erlöschung aber des zweiten Bruders Anton Günthers Linie für denen Linien des dritten und viert gebohrnen, oder mit Ausschliessung dererselben zur Erbfolge gelangen solle?

Idem c. l. f. 76.

Haben nicht auch sothane Ordnung des primogenitur-Rechts in dem Anhalt-Bernburgischen Hause die beide Herren Gebrüdere Carl Friederich und Lebrecht beliebet, indem sie anno 1709 paciſciret, daß das von ihrem Herrn Vater eingeführte Jus Primogenituræ hiemit zu seiner völligen Consistenz gebracht, und dem ältern Herrn Bruder, Fürst Carl Friederichen die Regierung hinkünftig - - in dem Fürstlich subdividirten Bernburgischen, und falls hiernächst das Fürstlich Hertzegerodische Antheil apert werden sollte, auch in diesen Landen zu führen zusamt dem jure territoriali - - - überlassen seyn sollen,

Idem c. l. f. 306. 311.

Wo erhält da die jüngere Linie ein gleiches Successions-Recht mit der ältern?

Hat nicht das Haus Cöthen in dem Jahr 1716 die Art und Eigenschaft der mit der Primogenitur verknüpften Lineal-Succession expressis verbis stipuliret?

ap. eund. c. l. f. 86.

ad §. LIV.

Oldenburg

Das Königlich-Dhänische und Fürstlich-Holstein-Gottorpische Haus haben zwar 1646 einen Vergleich getroffen in die Oldenburgische Reichs-Lehen sich gleich zu theilen. Es erweißt dieser aber die Gegentheilige hypothesin nicht.

Dann Kaiser *Maximilian* hatte diesen beiden Häusern eine Expectanz auf die Grafschaft Oldenburg dahin ertheilet, daß welches von ihnen bei Abgang des Oldenburgischen Hauses im nächsten Grad oder in gleichem Grad das älteste seyn würde, solches darinnen succediren sollte. Nachmals aber und zwar vorerwehnter massen im Jahr 1646 sind beide Häuser von solch dem nähern Grad zugestandenen Vorzug abgewichen, und haben sponte et expresse dahin transigirt, daß zu Vermeidung alles daher zu besorgenden Unwillens, beide ohne seinigen Respect des Seniorats oder Majorats æquis partibus in denen Oldenburgischen Landen succediren sollten

LVNIG R. A. P. Spec. Cont. II. 2. Fortsetz. p. 290.

Dieser Vorgang bestärket also vielmehr die prærogãtivam Gradus, dergestalt, daß wo der Agnatus gradu proximior sich nicht expresso pacto seines Vorzugs begeben, die remotiores sich keines gleichen Rechts anmassen können.

Deme noch hinzu zu fügen, daß Hollstein Plön als gradu proximior privative succediren wollen, auch eine Sentenz für sich bei höchstpreißlichem Reichs-Hofrath 1673 erhalten, hernach aber mit denen Competenten wegen ihrer überwiegenden Macht sich verglichen

MOSER T. XV. p. 378. 380.

Daß in dem Haus Nassau-Catzenellenbogen, vermittelst des von Graf Johann dem ältern in dem Jahr 1597 errichteten Testaments, die Folge nach denen Linien festgesetzet worden, verhält sich nicht also. Nassau

Graf Johann der ältere setzte zwar seine 6 Söhne insgesamt zu Erben ein, verordnete aber anbei, wenn einer von denen 3 ältern abgienge, so sollte den nachfolgenden in der Ordnung des Alters freygestellet werden, in sothaner Ordnung fortzurücken, und seine fürhin besessene Lande seinem jüngern Bruder zu überlassen.

LVNIG Spicil. Sec. P. I. fol. 657.

Heißt denn dieses die Folge nach denen Linien?

Und wo steht sonsten daselbst, daß nach Abgang einer Linie deren Lande unter alle übrige noch vorhandene Linien gleich vertheilet werden sollen?

Wie hätte auch bei dem anno 1711 erfolgten Abgange der Hadamarischen Linie, Nassau Dietz die erledigte Lande, nach dem Inhalt des von Graf Johann dem ältern hinterlassenen Testaments allein, nehmlich mit Ausschliessung derer Häuser Dillenbnrg und Siegen zu haben nur mit einigem Schein Rechtens prätendiren können, wenn mehr gedachte Erbfolge dadurch wäre festgestellet worden?

Reinhard Jurist. und Histor. Ausführ. §. 70.

Die von mehrgedachten Graf Johann fünf Herren Söhnen in dem Jahr 1607 verabredete Erbvereinigung

in der Nassauischen Stamms-Tafel sub Lit. C.

wird in denen daselbst beigefügten Erläuterungen und Grundsätzen

§. XII.

ein Pactum successorium particulare genennet.

Obwohlen nun nach diesem particulier-Pacto die Erbfolge bevorhin erwehntem anno 1711 sich zugetragenen Fall nicht eingerichtet, sondern vermittelst des am 12ten Dec. 1712 errichteten Vergleichs die Theilung in drei Theile beliebet worden,

Reinhard c. l. §. 73.

so importirte es doch so wenig denen Rechten nach eine Regul, wenn auch die Erbfolge in die Länder der mit Fürst Christian anno 1739 abgegangenen Dillenburgischen wäre darnach eingerichtet worden, als wenn vorgedachter massen anno 1712 die Theilung in drei Theile per transactionem beliebet worden.

Daß vielmehr die proximitas Gradus et Lineæ in dem Fürstlich-Nassauischen Haus non obstante Simultanea Investitura ibi recepta ab omni ævo hergebracht, und in solchem bis in die neuere Zeiten continuiret worden, ergiebt sich aus folgenden dreien in ermeldter Fürstlich-Nassauischen Stamm-Tafel bemerkten Vorgängen.

Erstlich wurde der Herr Fürst Carl August zu Nassau-Weilburg nebst seinen beiden Herrn Vetteren Carl Fürst zu Nassau-Usingen und Wilhelm Henrich Fürsten zu Nassau-Saarbrücken von der Verlassenschaft des Fürsten Georg Augusts zu Nassau-Idstein durch ihre beide Vettern Friedrich Ludwig Grafen zu Nassau-Ottweiler, und Carl Ludwig Grafen zu Nassau-Saarbrücken der Ursachen ausgeschlossen, weilen erstere respectu derer letzteren, um einen Grad entfernter gewesen.

Zweitens succedirte Graf Friedrich Ludwig zu Nassau-Ottweiler seines Vatters zweiten Bruders Sohn Carl Ludwig mit Ausschliessung seines Vaters dritten Bruders Enkeln ebenfals ob prærogativam Gradus.

Drittens erbten endlich jetzt gemeldete Herren Fürsten zu Nassau-Usingen und Saarbrücken ihren Vettern Friedrich Ludwig Grafen zu Nassau-Ottweiler mit excludirung ihres Vettern Fürsten Carl Augusts zu Nassau-Weilburg ex capite proximitatis Gradus et Lineæ.

Lippe

Das Lippische Haus betreffend setzte zwar Graf Simon VI. in seinem anno 1597 errichteten Testament seine 4 Söhne zu Erben ein; jedoch vermachte er dem ältesten grose Prärogativen und den ansehnlichsten Theil derer Güter: denen jüngern aber zwar stattliche Portionen an Land und Leuten, jedoch in geringerer Maase.

Ferner verordnete er zwar daß falls einer von ihnen abgienge, dessen Antheil die übrige Brüder in stirpes, jedoch pro rata theilen sollten, dergestalt, daß der zur Zeit regierende Herr sothanen erledigten Antheil Guts die Halbschied allein, die übrige Gebrüdere und deren Manns-Erben den andern halben Theil zusamt davon erben, und unter sich in stirpes austheilen sollten.

Solchemnach räumte er der ältern Linie einen beständigen Vorzug vor der jüngern ein, zur unverwerflichen Anzeige, daß successio in stirpes, wie selbige sonsten in jure pro æquali genommen wird, nicht statt haben solle.

Reus.

In dem Gräflichen Haus Reus haben freylich die beide Reusische Haupt-Linien in dem Geschlechts-Verein von dem Jahr 1668 sich vereiniget, daß wann eine von ihnen ausgienge, deren Lande auf die andere fallen, und alle, welche sich in Linea superstite befinden, secundum Stirpes und nicht in Capita, absque prærogativa Graduum succediren sollten;

LVNIG Spicileg. Sec. P. I. p. 926.

hierdurch aber hat man ja ganz deutlich erkläret, daß wann die Successio in Stirpes nicht expresse pacisciret würde, prærogativa Graduum beobachtet werden müste.

ad §. LV.

Wozu sollte es also dienen, wenn sich noch mehrere dahin gehende Exempel bei weiterem Nachsuchen finden liessen. Es wären doch wie die angezogene nur exempla Pactorum, Transactionum, Vltimarum voluntatum, welche eben so wenig als jene darthäten, daß die Erb- und Lehensfolge, nach denen Linien und Stämmen derer mit der abgestorbenen Linie sich am ersten in Gemeinschaft, (welche in denen angezogenen blos ex adverso angenommen, und mit keinem Jota in denen Urkunden berühret worden) befundenen, ohne die geringste Absicht auf nähere oder entferntere Grade der Verwandschafft etwas gantz gewöhnliches, und es demnach nichts neues, nichts seltenes, sondern vielmehr etwas sehr glaubliches seye, daß man dergleichen auch bey dem Rheingräflichen Gesamt-Haus antreffe.

Es ist die Erb- u. Lehensfolge nach denen Linien und Stämmen ohne Absicht auf den Grad der Verwandtschafft etwas ganz ungewöhnliches auch selbst denen alten Rechten zuwider,

Ja! wer hat doch jemahls ex Pactis particularibus, Transactionibus, oder letzten Willens Verordnungen Fürst- und Gräflicher Höchst- und hohen Geschlechtern ein Herkommen hergeleitet? vielmehr lehren die oben (§. XLIV. seqq.) erklärte Stellen, und daraus gezogene Schlüsse nebst denen vorhin (ad §. præc.) beygebrachten Exempeln derer Oettingischen und Nassauischen Häusern, daß dergleichen besondere Verordnungen denen besonders vorgekommenen Umständen nach, gegen das Herkommen, und ein eben dahin gehendes algemeine teutsche Recht in denen mittlern Zeiten unsers Vatterlandes vorhanden gewesen seyn. Dann so gewiß die Wahrheit ist, daß die hohe Geschlechter Teutschlandes bei ihren Erbfolgen dieses selbige nach der Nähe der Sippschafft einrichtende teutsche Recht auf alle Weise behalten haben; eben so gewiß ist auch, daß solches durch bloses Herkommen geschehen seye.

Dieses Recht und Herkommen hat durch die Römische und Longobardische Rechte keine Noth gelitten; so mithin war auch nicht nöthig, sich mit Verträgen und andern Statuten dargegen zu versehen.

Weil hingegen durch die Römische Rechte, das vorzügliche Teutsche Erbrecht derer Manns- vor denen Weibs-Personen Noth leiden wolte, annebens auch die Pacta Successoria vor unkräftig declariret wurden, so war nöthig und nicht nur dienlich, in gefolg des Canonischen Rechts die töchterliche eydliche Verzichte einzuführen: welches der wahre Ursprung dererselben ist.

de CRAMER de Pacto Hered. renunc. Fil. Nob. C. 1. per tot. Opusc. T. 1. p. 30. it. de Renunciat. Filiar. Clausul. Success. reservat. ibid. p. 149.

Daß auch noch heut zu Tag solche Verzichte vor nöthig erachtet werden, setzet die offenkündige Reichs-Praxis ausser allen Zweifel.

Ja man hat sie jederzeit vor so nöthig angesehen, daß daher Consuetudines speciales entstanden, und Hauß-Verträge errichtet worden, vermög deren die Töchter Verzicht thun müssen, oder wenn sie nicht wollen, in Krafft derselben ipso jure pro renunciatis angesehen werden.

Idem de Filia Nobili vi Consuet. vel Pacti Famil. renunc. per tot. c. l. p. 256. seqq.

Dieses ist die Quelle woraus überhaupt die, die Erbfolge betreffende, und eine Art eines fideicommisses mit sich führende Geschlechts-Verträge herzuleiten.

Nam inter conversiones a jure Romano profectas, id quoque haud refertur postremum, quod nulla hodie bona peculiari illa qualitate, qua hereditates gentilitias quondam circumdederunt Germani, adfecta censeantur, nisi aut statutis retenta fuerint majorum placita aut continua consuetudine Iuris Germanici constitutiones retinuerint Familiæ, aut denique easdem pactis testamentisve, sive ut ore Romano loquar, fideicommissis confirmarint.

BRAND de Natura Bonor. Avit. C. IV. §. LXIII. p. 66.

So wenig nun vor diesen Statutis, Consuetudinibus, Pactis, Testamentisve auf ein eben dahin gehendes allgemeines Teutsche Recht sich argumentiren läßt; so wenig ist von denen Exempeln, wegen obwaltender Erb- und Lehensfolge nach denen Stämmen, auf ein eben dahin abgehendes Teutsche Recht der Schluß, und nach diesem bey vorkommenden Fällen die Entscheidung zu machen, wenn auch gleich angeregte Erb- und Lehensfolge, in denen alten Teutschen Gesetzen, und Statu Reipubl. Germ. antiquo, wie doch oberwiesenermassen nicht ist, begründet wäre: nam nec in dijudicanda bonorum qualitate fideicommissi, ut loquuntur practici, adfectorum natura, non amplius primario hodie recurrendum est ad veterum Germanorum leges, non ad statum Reipublicæ Germ. antiquum, sed ad intentionem primi fideicommittentis; indeque hodie principaliter Ius quæsitum agnatorum in fideicommissa familiæ æstimari debet

BRAND c. l. §. 64.

ad §. LVI.

Und kan also auch heutiges Tages ohne besondere Verordnung nicht gültig seyn.

Gleichwie solchemnach in denen mittlern Zeiten Teutschlandes der gröste Unterscheid der Mitbelehnung in Sachsen und ausser Sachsen gewesen, und solcher sich insonderheit darinen gezeiget, daß hierbey der Lehensfolge derer Seiten-Verwandten nicht nur auf die aus der Mitbelehnung entspringende Communion, sondern auch auf den Grad der Verwandtschafft, dorten aber nur auf sothane Communion oder vielmehr das commune pactum gesehen werden müssen; also ist nichts natürlicher als die Regul, daß solche Nähe der Verwandtschafft noch heut zu Tage gelten müsse, insofern deren Abänderung entweder überhaupt, oder bey dies- oder jenem Hause insonderheit von demjenigen nicht klar erwiesen wird, der solche Abänderung zu seinem Vortheil anziehet; ingleichen, daß wann die Mitbelehnschafft sich bey ein und dem andern Hause würcklich befindet, alsdann daß sie alle Eigenschafften der in gedachten mittleren Zeiten Teutschlandes üblichen an sich habe, in so lang, bis dessen Gegentheil dargethan wird, vor wahr angenommen werden müsse, und daß, wann zweifelhafte Dinge dabey vorkommen, alsdann diejenige Auslegung den Vorzug verdiene, welche dem alten Zustand derer Mitbelehnungen am nächsten kommt; mithin auch, daß näher gesipte den entferntern, wann sie auch beyde in einer Gemeinschafft sind, nicht ausschliessen, in solange Platz greifen müsse, bis durch Beybringung einer besondern

Ver-

Verordnung und Abrede erwiesen wird, daß ein anders eingeführet seye, und zwar um somehr, als die Gemeinschaft zwischen einem näher gesipten und entferntern nicht gleich ist (§. XLIV.).

ad §. LVII.

Solchergestalt wird dem Gegentheil die Ewigkeit zu kurz fallen bey dem Rheingräflichen Hauß darzuthun, daß 1) der mit dem Verstorbenen in entfernterm Grade Verwandte den nähern ausgeschlossen, oder 2) der entfernte mit dem nähern bei der Erb- und Lehensfolge gleiches Recht gehabt habe, wenn man ihme auch gleich seine beym Rheingräflichen Hause erdichtete Gemeinschaft nachgeben wolte: sintemahlen nach demjenigen, so vorhin (§. XLIV. seq.) bemerket worden, das Condominium des nähern fortius ware als des entferntern.

Bey dem Rheingräflichen Haus besonders ist selbige nicht herkomlich.

Ueber alles dieses erheitert sich sonnenklahr ab dem Anschluß

sub Lit. Qq. Lit. Qq.

daß bereits in der mitte des dreyzehenden Seculi, im Rheingräflichen und andern vornehmen Häuseren die Nähe der Sippschaft herkommlich gewesen. Und besag Extractus Pactorum Dotalium Leopoldi Wilhelmi Caroli Principis Salmensis per Cæsarem Ferdinandum III. confirmatorum de Anno 1645.

sub Lit. R r. Lit. R r.

ist proximitas im Rheingräflichen Haus allerdings zu attendiren. Es erhellet auch die raison, warum in demselben Simultanea Investitura eingeführet, damit nehmlich andurch alle alienationes in præjudicium proximorum agnatorum excludiret werden mögen, aus der Anfuge

sub Lit. S s. Lit. S s.

mit mehrerm.

ad §. LVIII.

Zu Widerlegung des anmaßlich ersten Beweises, nehmlich daß man auf die Gemeinschaft schlechterdings, auf die Verwandschaft aber gar nicht gesehen habe, ist dasjenige nur anhero zu wiederhohlen, was man hiervon oben (§. XXXI. seqq.) ausgeführet hat: gleichwie auch der zweyte sogenante Beweiß, daß nehmlich bey zweyen, die in gleichem Recht der Gemeinschaft mit einander gesessen, die nähere oder entferntere Verwandtschaft in einigen Betracht nicht gezogen worden, seine Abfertigung durch dasjenige erhält, was vorhin (§. XXXIII. seq.) in Ansehung derer ex adverso angezogenen Exempeln mittlerer Zeiten beygebracht worden.

Ungrund des ersten gegenseits angemaßten Beweises.

Daß aber auch die neuere Zeiten in der Successions-Ordnung, wie sie diesseits behauptet wird, nichts abgeändert, sondern vielmehr selbige in ihrem Wesen ohnverrückt gelassen haben, solches wird das folgende augenscheinlich beweisen.

ad §. LIX.

Oben (§. I. & II.) ist zwar vom Gegentheil erzehlet worden, daß zwar nach dem Absterben Rheingraf Johann des Sechsten dessen beyde Herren Söhne zwey besondere Linien angerichtet, dabey

Des Dritten.

aber die Gemeinschaft sämtlicher Lande allerdings beybehalten haben: sodann auch, daß die vom Rheingrafen **Philipp Franz** abstammende Herren wieder in verschiedene Linien getretten, jedoch dabey ebenfals in beständiger Gemeinschaft verblieben seyen.

Es bestehet aber alles in einer blosen Erzehlung, und ist nicht der mindeste Beweiß alda zu finden.

Wäre dabey die Gemeinschaft sämtlicher Lande allerdings beybehalten worden, wie hätten Fremde denen Stamms-Vettern zum Præjudiz in eine Gemeinschaft aufgenommen werden können? und doch schreibt der von denen Rheingräflichen-Hauß-Affairen wegen dem Ihme lange Jahre offen gestandenen Rheingräflich-Dhaunischen Archiv bestens informirte Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG

Prod. Jur. Feud. App. IV. p. 147.

Cum IOHANNES ultimus lineæ Comitum Sylvestrium Dhunensium surculus absque prole extinctus esset, de successione contentio oriebatur. Ex illa parte agnati, Wildgravii nimirum Kyrburgenses, ab eodem a novissime mortuo stipite descendentes, successionem sibi deberi dicebant; ex hac IOHANNES II. Rheingravius a defuncto adhuc vigente in bonorum communionem receptus, suum jus succedendi potius venditabat. Decernunt hic arbitri, quemque partium illas hereditatis particulas cernere debere, ubi cum defuncto in communione fuisset. Hinc feodalia cum his Ganerbica Wildgraviis, reliqua omnia Johanni Ringravio cesserunt. Neque enim in pluribus, quam *oppido paucis feudalibus* communionem cum agnato probare poterat FRIDERICVS Wildgravius, a Dhunensibus Comitibus Sylvestribus diversis insignibus, Servitiis imperio præstandis, ac mille aliis hujusmodi plane discretus *extra communionem vivens*.

Hier wird ja die Gemeinschaft unter denen Stamms-Vettern *disertis verbis* negiret, und obigen Desseitigen Gründen gemäß selbsten gestanden, daß eine Gemeinschaft in einzeln Stücken noch keine communionem bonorum inferire.

Diese einige Stelle ist also hinreichend, das ganze Gegentheilige Schreibwerk zu vereiteln. Allein es veroffenbahret sich auch der Ungrund desselben noch daher, daß nicht begreiflich, wie der Herr Reichshofrath von Senckenberg in obbemerckten Ort, an ein Condominium recens obtentum nur hätte gedenken können, wenn die Gemeinschaft sämtlicher Lande wäre beybehalten worden.

Es könte demnach hieraus nichts anders folgen, als daß bey dem Abgang einer oder der andern dieser Linien, man die Erb- und Lehensfolge nach der proportion, wie ein oder der andere an der Gemeinschaft einen grössern oder geringern Theil gehabt, nicht einrichtete, sondern sich lediglich an dasjenige, was die gemeine Rechte verordnen, kehrete: wie denn der Herr Reichs-Hofrath von Senckenberg selbsten nicht leugnen kan, daß man bey dem ob allegirten Erbs-Anfall von Dhaun, auf denjenigen gesehen, „welcher der Nächste von der Weibs-Seite der abgestorbenen Linie gewesen. Warum solte man also nicht auch auf den gesehen haben, welcher der nächste von der Manns-Seite der abgestorbenen Linie gewesen?

Das-

Dasjenige, was bey dem in dem Jahr 1688. geschehenen Abgang der von Rheingraf Johann dem siebenden herrührenden Kyrburgischen Linie vorgefallen ist, stehet dem, was bißher deduciret, und wie der Gegentheil selbsten gestehen muß, der gemeinen Meynung nach dem Lehen-Rechte gemäß ist, nicht entgegen.

ad §. LX.

Man acceptiret utiliter, daß damahlen alle Herren Fürsten und Grafen des Rheingräflichen Hauses mit dem abgestorbenen letzten Manns-Nahmen der Kyrburgischen Linie in gleichem Grad gestanden, und wenn es, wie man bey jetzigem Fall ab Seiten derer Herren Fürsten von Salm behauptet, nach dem Reichskundigen gemeinen Lehenrecht gegangen wäre, die Kyrburgische Länder, nach diesen acht in gleichem Grad, und in Ansehung der erloschenen Kyrburgischen, in ein und der nehmlichen Linie gestandenen Personen, in acht gleiche Theile geschieden, und jedem derer Herren Stamms-Vettern eines davon zugeleget werden müssen; mithin der damahlige Herr Fürst Carl Theodor Otto zu Salm nur einen achttheil der Verlassenschaft, seine drey Herren Vettere zu Salm Neuviller oder von der Flandrischen Linie Friedrich Carl Wilhelm Florentin und Henrich Gabriel Joseph aber drey achttheile empfangen haben würden. Dessen Verfolgs

Warum geschahe es aber nicht?

ad §. LXI.

Das leidere Schicksaal hat gewolt, daß der damahligen minderjährigen Herren Rheingrafen in Flandern Frau Mutter als Vormünderin, welcher nicht die mindeste Kundschaft von denen Teutschen Landen beygewohnet, ihre Gerechtsame dem zugleich Fürstlich Salmischen bevollmächtigten Rouffel anvertrauet. Dessen weiterer Ausführung

Die Ursache, warum der Rheingräflichen Frau Mutter von denen Teutschen Landen keine notiz beywohnen können, veroffenbahret sich mit wenigem darab, quod hereditas paterna in Terris Imperii & Lotharingia sita, Avo pupillorum FRIDERICO MAGNO per artem ipsius Tutoris PHILIPPI OTTONIS primi Principis de Salm fratris sui, in illum usque diem retenta, & per hoc ejus successoribus omnis notitia de statu Domus Rheingravicæ & Documenta Familiæ celata fuissent.

Was konte man also anderst gewärtigen, als daß erst gedachter Mandatarius die Flanderische Branche der andern zum Vortheil sacrificiren würde? wie dann dieses nur allzurichtig bewürcket worden: angesehen derselbe die Gräfliche Frau Vormünderin unter Vorspiegelung allerhand hinc inde zu thuenden renunciationen dahin zu verleiten gewust, daß sie von denen eigentlichen Gerechtsamen ihrer Pupillen nicht informiret, den unterm 18ten Junii 1696. zu Dhaun errichteten Tractat, (vermög wessen statt deren ihren pupillen competirenden $\frac{3}{4}$ Theil nur $\frac{3}{8}$ Theil zugetheilet wurden) ratificiret.

Daß aber gedachte Herren Rheingrafen ihre durch sothanen

Tractat hingeschlauderte Gerechtsame hinwieder jedoch zu spat zu recuperiren getrachtet, zeiget die Anlage

Lit. T t. sub Lit. T t.

Was schadete es also diesen, wenn damahls die Herren Stamms-Vettere anerkannt hätten, daß die Erbfolge nach denen Theilen jeder Linie an dem vorgeblich gemeinschaftlichen Eigenthum, eingerichtet werden müste?

Und was hat denn diese angebliche Anerkänntnüs geholffen? Die Grumbach und Dhaunische Linien haben so wenig 2 drittheile, als die von der Flandrischen Linie die ihnen zugekommene drey Achttheile erhalten; mithin kan dieser Vorgang weder pro Graduali noch Lineali Successione angezogen werden.

Der ganze damahlige Vorgang beruhet, wie ex Adverso nicht diffitiret wird, auf einem Vertrag, nach welchem aber de jure, worauf es gegenwärtig ankommet, der gesunden Vernunft nach sich nicht urtheilen lässet:

Causa per transactionem sopita non amplius de jure quæritur.

BOEHMER Consil. T. II. 126. 38.

ad §. LXII.

Ungrund des vierten Gegentheiligen Beweises aus dem Geschichts-Vertrag von 1695.

Der Vertrag de Anno 1695. enthält ausdrücklich, daß das **ganze Wesen** durch eine gütliche Handlung (und also nicht nach Vorschrift der Rechte) aus dem Grund gehoben werden sollen.

Ausser deme ist derselbe ein bloses Project, und niemahls als ein beständiges Haus-Gesetz von dermahligen sämtlichen Herren Fürsten zu Salm anerkannt worden.

Selbsten nach der Gegentheiligen Anlage sub Lit. B b zeigt er nur das in dem Haus beschlossene Vorhaben an, die alte Hauß-Verträge soviel die Ausschliessung derer Töchter und inhibirte alienirung derer Familien und Stamm-Güther betrifft nur NB. zu erneuern, dahingegen über den modum succedendi ein ganz neues Pactum huc usque inexistens erst NB. zu errichten. Sodann sind die Flandrische Herren Agnaten zu dessen Errichtung weder gebethen worden, noch dabey erschienen, vielmehr ist §. 2. gegen sie vorbehalten worden, fals sie denselben nicht genehm halten würden, sich gegen sie communibus viribus zu setzen.

Welches allein die Ungültigkeit sothanen Partage-Tractats genugsam zu erkennen giebet: nam in transactione ineunda omnes audiendi sunt, qui contradicendi jus habent.

BOEHMER Consult. T. I. 1. 6. 34. 44.

Wie denn auch Gegenseits nicht wird erwiesen werden können, daß die in fine dicti Recessus vorbehaltene allerseitige ratification von dem Herrn Fürsten von Salm und denen gesamten Herren Rheingrafen in Flandern erfolget seye.

Ja was noch mehr ist, in dem Dhaunischen sowohl als dem abermahls exclusa linea Belgica errichteten sogenannten Definitiv Partage-Tra-

Tractat de Anno 1701. §. 1. wurde nicht jetztgedachte Theilung de Anno 1695. sondern die von Anno 1696. nebst dem Franckfurter Recess de A. 1700. bestätiget verbis: „Erstens sollen obgemelte der Dhau„nische (de anno 1696.) und Franckfurter (de Anno 1700.) Recess „krafft dieses in ihrem völligen Wesen verbleiben,„ zum unverwerflichen Beweiß, daß erstere als ein blosser Entwurf und der ganze Aufsatz nicht anders als ein unvollkommenes Werk anzusehen: negotia autem ejusmodi imperfecta nullam producunt obligationem.

de COCCEII de Iure circa Act. imperf. C. 2. per tot.

Ferner hatte dieser zwischen dem Herrn Fürsten von Salm und denen Herren Rheingrafen zu Grumbach und Dhaun NB. exclusa Linea Belgica errichtete und allein von beyden letzteren unterschriebene, von dem erstern aber ob Clausulas ibidem artificiose insertas niemahlen ratificirte 1695er Recessus Loco Protocolli nichts anders pro objecto, als ein blosses zum alleinigen præjuditz derer Herren Rheingrafen in Flandern gereichendes Concert, und Vorbereitung zu dem Anno 1696. erfolgten Provisional-Haupt-Tractat in Geheim zu schmieden, um denenselben eines theils das mit Anspruch der Wittib und Kyrburgtschen Töchter behafftete Ambt Mörchingen zu ihrem Kyrburgischen Antheil artificiose anzuhängen, auch um ihr wohl hergebrachtes Successions-Recht in Capita auf eine listige mithin obnerlaubte Art zu bringen, und andern theils Ihrer puncto portionis hæreditariæ Friderici Magni Avi eorum & reddendarum rationum tutelarium wohlhergebrachten, und in re Judicata beruhenden Gerechtsamen zu berauben: wie alles dieses aus dem

Supplemento ad Statum Controversiæ pag. 3. & 4.

ganz klar erhellet: zum offenbahren Beweiß, daß man Fürstl. Salm-Kyrburgischer Seits sothanen Receß niemahlen pro valido anerkennet. Wie dann auch nichts zur Sache thut, wann gemeldter unvollkommene Receß durch Versehen, & ex defectu informationis des Concipienten, oder Consulenten in einigen Blättern diesseitiger Impressorum benennet worden: und wäre solches allen Falls dahin zu interpretiren, daß er gegen den putatitium Contrahentem, welcher respectu der übrigen zur Vesthaltung verbunden ist, lediglich geschehen.

Man hat den Tractat de Anno 1701. in denen Kyrburgischen Theilungs-Impressis & Scriptis verschiedentlich wieder die Contrahenten allegiret, ist es aber darum eine Folge, daß man denselben Diesseits agnoscirt habe? Mit nichten! Man wollte dadurch die obligationes mutuas & proprias nur dem publico vor Augen stellen. Und eben solche Beschaffenheit hat es mit obigem Receß de 1695. Dann gegen wen allegirte man diesen Tractat? gegen einen derer vermeintlichen Herren Contrahenten, nehmlich den Herrn Fürsten von Salm und dessen in die nehmliche Principia eingetretenen Schwieger-Sohn Herrn Fürsten Nicolas Leopold von Salm Salm, anmithin folget keinesweges, daß man solchen dies orts anerkennet.

Mehrere Aufmerksamkeit meritiret der Vergleich de Anno 1693. nach der Anlage

sub Lit. Uu.

Dann hauptsächlich und intuitu des Successions-Rechts in capita liesse das Haus Grumbach mit Stein an denen ihme secundum hoc jus successionis respectu totius massæ Kyrburgensis competirenden $\frac{2}{12}$ nur $\frac{1}{12}$ das Haus Dhaun hingegen, welches die in Domo Rhingravica niemahlen hergebrachte Lineal-Succession vorgeschützt, an denen prætendirenden $\frac{6}{12}$ gern $\frac{2}{12}$ Theil fahren, zur klaren Anzeige, daß damahls die Lineal-Succession als eine ganz ohnbekannte und im Rheingräflichen Hauß nicht hergebrachte Sache angesehen, und vielmehr auf die Gradual-Succession vorzüglich reflectiret worden.

Bey so bewandten Umständen verdienet die aus sothanem Project gegenseits angezogene, und das Erbfolg Wesen betrefende Stelle, nicht die geringste Aufmercksamkeit

Dahingegen stellet der oben bereits allegirte Vertrag von Anno 1607. ad probandam inexistentiam Pactorum Familiæ ratione mutuæ successionis einen sehr schönen Beweiß dar: sunt enim ejus formalia: **Und haben wir Uns beneben verglichen, eingangen und bewilliget, zu ehester begebenden Gelegenheit, unsere Vettere / die gesamte Wild und Rheingrafen anzulangen / und zu versuchen, Dero Lbden mit uns zu Erhaltung Stammens und Nahmens** NB. einer gemeinen Erbeinigung sich **vergleichen wollen; da weniger nicht die drey Gebrüdere obgemeld** NB. für **unsere Personen** (non existentia communionis bonorum per hæc adhuc liquidissime patet) **fortfahren, und die fürhabende Erbeinigung am beständigst / so zu geschehen / ertheidigen und aufrichten / darzu dann Wir uns auch hiermit verbinden thun.**

ad §. LXIII.

Dessen Verfolgs.

Im folgenden Jahr 1696. wurde der Haupt-Theilungs-Tractat erst mit Zuziehung derer theils unmündigen Herren Rheingrafen in Flandern zu Dhaun errichtet, worinnen von erwehnter Clausul mit keinem Wort einige Meldung geschiehet, vielmehr ist §. II.

Lit. Xx. sub Lit. Xx.

gemeinsam verabredet worden, binnen Jahres Frist zusammen zu tretten, und die Successionem Agnatorum auf künftige Zeiten zu reguliren.

Gewiß diese Umstände halten die raison in sich, warum Pars Adversa von sothaner Theilung nicht die geringste Erwehnung gethan?

Und kan Ihme unbekant seyn, daß nachdem man Salm-Loes modo Salm-Kyrburgischer seits die nullitæt derer 1695er und 1701er Theilungen bey höchstpreißlichem Reichs-Hofrath in verschiedenen Exhibitis dargethan, durch die Anno 1736. darauf erfolgte Paritorie Urthei[l]

Lit. Yy. sub Lit. Yy

dieser darinnen nur allein berührte Dhaunische Haupt-Recels de Anno 1696. als Basis und Fundamentum der neuen Kyburgischen Theilung festgesetzet worden?

nur

Wie kan doch immer eine Theiluug, die in der That noch nicht wenigstens nur provisionaliter geschehen, zu einer beständigen und perpetuirlichen Norm all anderer in künftig vorzunehmender Theilungen angegeben werden? Gesetzt auch daß der 1695er Receß seine allenfals gehabte Krafft nicht verlohren hätte, so wäre doch derselbe als ein Pactum Successorium nicht zu regardiren, als welches erst noch zu Stande gebracht werden solle; mithin gehörte derselbe in Ansehung der Erbfolge nur ad præparatoria, seu tractatus præambulos, ex quibus nulla inducitur obligatio

BERLICH Decis. 142. seqq.
COTHM. Vol. 4. Resp. 16.
MENOCH. Cons. 893. n. 12. seq.

ad §. LXIV.

Solcheinnach und da noch zur Zeit kein Pactum Familiæ vorhanden, wodurch die Erbfolge im Rheingräflichen Haus reguliret, so kommt es darauf gar nicht an, wenn auch gleich der Lothringische Patronus Causæ des heutigen Herrn Fürsten von Salm-Salm nach den Lothringischen Landrechten, nnd soviel die darunter gelegene Rheingräfliche Güter betrifft, eine in dem Rheingräflichen Haus nie hergebrachte Erbfolge erdichten wollen.

Ungrund des fünften Gegenseitigen Beweises aus einer angeblich Fürstlich Salm-Salmischer Anerkänntnüs.

Es wäre eines theils confessio non vera, quæ in uno judicio emanata non præjudicat in alio:

MASCARD. de Probat. Conclus. 348. n. 32.

andern theils confessio in illis quæ juris sunt: quæ neque prodest neque obest confitenti: juris enim quæstio nec in partium nec in judicis est arbitrio.

Gesetzt es hätte der Herr Fürst das angezogene als pars gesagt. Wie wenn er in einem Instrument, worinnen er seinem creditori centesimas usuras versprochen, sich hätte vernehmen lassen, centesimas usuras regulariter omni jure licitas esse? hätte der Richter darauf zu reflectiren?

So wenig solches hinderte, quo minus ipse creditori centesimas usuras exigenti, usurariæ pravitatis exceptionem opponere, & a judice ab illarum præstatione absolvi posset,

conf. BARBOSA L. III. Cap. CII. XIX.

so wenig kan man sagen, daß er dadurch die prätendirte Art in dem Rheingräflichen Sammt-Hauß zu erben, auf das nachdrücklichste befestiget, und dieses allein hinreichend seye, bey gegenwärtigem Fall nicht nur gegen ihn, sondern so gar gegen das ganze Fürstliche Haus Salm das Urtheil zu sprechen: zumahlen da es nur confessio incidenter emanata wäre.

ad §. LXVI.

So wenig nun in dem ab Imperatore per paritoriam de anno 1736. zum Grund der neuen Kyrburgischen Theilung verordneten Dhau-

Unrichtigkeit des sechsten Ad-

versantischen Beweises.

Dhaunischen Haupt-Receß de 1696. die Lineal-Succession beobachtet, noch für zukünftige Zeiten als ein lex perpetua stabiliret worden; so wenig ist die Salmische Linie bey dem Kyrburgischen Anfall derselben unter einander nachgegangen.

Nicht deswegen, weil der damahlige Herr Fürst **Carl Theodor Otto** von dem ältesten Sohn Rheingraf **Friedrichs** des Stifters der Salmischen Linie, allein abstamte, dessen Herrn Vettere, die vorerwehnte Herren Rheingrafen **Friedrich Carl / Wilhelm Florentin** und **Henrich Gabriel Joseph** aber von Rheingraf **Friedrich Magnus**, dem Jüngern Sohn gedachten Rheingraf **Friedrichs** herkommen, und also diese drey die jüngere Linie, der Herr Fürst aber die ältere ausmachte, geschahe es, daß die Helffte des Kyrburgischen Anfals, welche die gesamte Salmische Linie durch den Vertrag de anno 1696. erhielte (ad §. LXII. seq.) zwischen denen in dieser Salmischen Linie entstandenen so eben erwehnten beyden besondern Linien zu gleichen Theilen getheilet wurde, und demnach der Herr Fürst die Helfte solcher Helfte bekommen: sondern gleichwie nachdem was ex adverso selbsten §. LXI. angeführet wird, in Ansehung derer besondern grossen Ansprüchen der Salmischen Linie, und des darauf geschehenen unbedingten Verzichts die Grumbach- und Dhaunische Linien sich mit der Helfte begnügten; so begnügten sich damit berührte drey Herren Gebrüdere in Ansehung derer verschiedenen ihnen vorgespiegelten Fürstlich-Salmischen Cessionen und Renunciationen, als ohne welche erwehnten Flandrischen Herren Agnaten der 4te Theil der Kyrburgischen Verlassenschaft secundum hypothesin Salmensem nicht einmahl zugekommen seyn würde, wie solches in fine §. 4. dicti Recessus Dhaunensis zu ersehen ist, in verbis: „massen ohne die Renunciation auf die „Mannsfeldische Prætension und übrige obgeschehene Cessiones und „Renunciationes denen Herren Rheingrafen in Flandern nicht einmal „½ der Succession, so sie doch in gegenwärtigem Tractat erhalten, ge„bühret.

Wodurch der Gegentheil nunmehro begreiffen wird, wie es möglich gewesen, daß gedachte drey Herren Rheingrafen zu Salm dasselbige nachgeben können, ohne die oberwehnt annullirtem Præliminar-Vertrag de Anno 1695. inserirte Clausul anzuerkennen.

Warum solte es also nicht möglich seyn, daß man bey solcher Verfassung annoch auf den nähern oder entferntern Grad der Verwandschaft sehen könte?

Und umsomehr hat man sich darnach zu achten, als der neue Vorfall, welcher noch vor kurtzen Jahren in der Salmischen Linie sich ereignet hat, die bißher befestigte Sätze ausser allen Widerspruch stellet, per deducta ad §. VIII.

ad §. LXVI.

Des Siebenden.

Wahr ist es, daß als in dem Jahr 1738. die alte Fürstlich Salmische Linie mit dem Fürsten **Ludwig Otto** erloschen, die damahlige Herren Rheingrafen zu Salm Flandrischer Linie, wie solche die Hoogstradische und Loesische unter sich begriffe, nehmlich der heutige Herr

Fürst

Fürst Nicolas Leopold zu Salm-Salm von der erstern und die Herren Gebrüdere, jetzige Herren Fürsten Johann Dominick Albert und Philipp Joseph zu Salm-Kyrburg von der letzteren Linie diejenige gewesen, welche an denen nachgelassenen Landen etwas fordern konten.

Nicht weniger ist ohnlaugbar, daß nach demjenigen, was man ab Seiten dieser dreyen Herren Fürsten anjetzo gegen die Herren Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein behauptet, dem Herrn Fürsten Nicolas Leopold nur ein Drittheil, und von hochgemeldten Herren Gebrüdern, Fürsten zu Salm-Kyrburg, damahligen Herren Rheingrafen zu Neuviller-Loës jedem auch ein Drittheil gebühret hatte.

Grundfalsch aber ist, und wider besser Wissen und Gewissen dahin geschrieben, daß es hiernach keinesweges gegangen.

Die oben ad §. VIII. beygebrachte Documenten bekräfftigen das Gegentheil, als nach welchen die auf allen Blättern derer damahls in causa puncto veniæ testandi sowohl beym Kayserlichen Reichshofrath als hiernächst bey denen Churfürstl. Lehen-Höfen verhandelter Actorum behauptete Successio in capita, sowohl vom Kayserlichen Reichs-Hofrath als denen Lehen-Höfen nach Recht und Billigkeit anerkannt, sondern auch das Rheingräfliche Leusische nunmehro Fürstliche Haus Salm-Kyrburg zu zwey Drittheil in anno 1740. & resp. 1743. immittiret worden. Zwar ist nicht ohne, daß das Hochfürstl. Hauß Salm-Kyrburg durch den über sothane Succession den 16. Oct. 1743. errichteten Mannheimer Transact, nach der Anlag

sub Lit. Zz.

bey nahe nur ein quart erhalten, weilen dasselbe von dem wahren Ertrag derer Salmischen Successions-Lande eines theils nicht vollkommen informiret, andern theils aber von denen das Licht geben könnenden Hauß Urkunden, wie bereits oben erwehnet, entblöset gewesen.

Lit. Zz.

Kan man aber deßwegen sagen: gleichwie der Herr Fürst zu Salm-Salm gegen die beyde Herren Fürsten, Gebrüdere zu Salm-Kyrburg, eine Linie, und diese die andere ausmachten, so beliessen sie es auch in dem über solche Verlassenschaft in dem Jahr 1743. errichten Vertrag bey denen Gegentheiligen Sätzen, daß nehmlich in Stirpes und nach denen Linien geerbet werden solte?

Der gegentheilige Schriftsteller kan ja selbst nicht leugnen, daß dem Herrn Fürsten zu Salm-Salm nicht nur die Helfte derer angefallenen Landen, sondern noch ein mehreres zugetheilet worden.

Hätte ihme aber mehr als die Helfte gebühret, wenn man sich nach dem Successions-Recht in Stirpes gerichtet hätte?

Qua fronte also mag er dem publico vorspiegeln, daß das Hochfürstlich Salmische Gesamt-Hauß nach sothanem Successions-Recht sich in angeregtem Fall reguliret habe?

ad §. LXVII.

Derer weitern vermeintlichen Beweiß-Gründe

Daß alle in dem Rheingräflichen Haus vorfallende gemeinschaftliche Sachen nach denen Stämmen verrichtet werden, stehet keinesweges durch die Tragung der Lehens-Empfängnüß-Kosten, die Theilung derer heimfallenden Lehen und Lehens-Sporteln, noch durch die Theilung derer aus denen gemeinschaftlichen Bergwercken kommenden Nutzungen, zu beweisen.

Es hat zwar seine vollkommene Richtigkeit, daß im Jahr 1515. die zwey Gebrüdere Philipp Frantz und Johann der VII. in ihrer errichteten Erb- und Grund-Theilung sich dahin vereiniget haben, was gestalten alle heimgefallene und sonst apert werdende Lehen in Gemein verbleiben sollen; ferner ist ohnlaugbar, daß diese Verfassung in allen nach der Zeit geschehenen Theilungen wiederhohlet und confirmiret worden, und wird also einem jeden sogleich in die Augen leuchten, daß alle aperte Lehen zwischen dem Hauß Kyrburg und dem Haus Dhaun gemein seyn sollen, und zwar um deswillen, weil die Convenienz solches erfordert, auch unmöglich ist, bey einer Theilung dieselbe in futurum eventum einem oder dem andern interessirten Theil in Anschlag und Parification zu bringen.

Eine andere Frage aber ist, was die Observanz bis auf den heugen Tag mit sich bringe?

Man darff nur die den 6 May Anno 1691. bey Kayserlichem Reichs-Hofrath von Seiten des Herrn Fürsten zu Salm Carl Theodor Ottens übergebene Supplicam ansehen, anderer Beweiß-Gründen zu geschweigen; so ergiebet sich das Gegentheil sonnenklar.

Lit. Z. Dann alda heißt es, daß die Herren Rheingrafen auf dem Hundsrück alle seit vielen Jahren apert gewordene Lehen unter sich allein vertheilend eingezogen haben.

vid. Diesseitiges Impressum sub Tit. ohnverfängliche Abfertigung eines Fürstlich Salmischen Exhibiti fol. 78.

Man setze auch, daß obige Haus-Verfassung genau observiret worden seye, und kein Agnat ein oder das andere Lehen privative an sich gezogen habe, so wird dennoch Pars Adversa nicht beweisen können, auf was Art die Repartition sothaner Renthen geschehen: anerwogen seit anno 1688. da das Haus Kyrburg mit Johann dem X. erloschen, nicht eine einzige Berechnung vollkommen fürgenommen und geschlossen worden ist.

Ueberhaupt sind die Einkünffte derer in gemein zu verbleibenden und von dem Seniore domus qua Lehens-Directore zu administriren verordneten aperten Lehen kaum hinreichig gewesen, die Lehens-Kosten und sonstige Ausgaben zu bestreiten: massen zu verschiedenenmahlen die Herren Agnati noch beytragen müssen.

Deren Einkommen ist Ihnen allezeit verschwiegen geblieben, wovon die beständige Klagden aus denen hierüber abgehaltenen Conferenz-Protocollen sattsame Proben geben könten.

Daß aber auch angeregter Zuschuß in Scirpes besonders seit anno 1688. geschehen, ein solches stehet nicht zu beweisen, anerwogen,

wie oberwehnet, keine Berechnung erfolget ist, vielweniger ein Regulativ getroffen worden. Soviel ist richtig, daß zuweilen eine gewisse Summ auf künftige Berechnung dem Lehens-Directori bezahlet worden.

Woraus denn ferner ein jeder vernünftiger Mensch gar leicht schlüssen kan, daß da ein zeitiger Lehens-Director annoch einen Beytrag von denen übrigen Agnaten öffters begehren müssen, dergleichen Kleinigkeiten nimmermehr seyen getheilet worden.

Die Bergwercks-Intraden betreffend, kan aus denen Rechnungen gezeiget werden, daß das Fürstl. Haus Salm-Kyrburg mehr als eine Quart jedesmahl erhalten und gezogen habe, welches doch nach dem Gegenseits angenommenen Satz nicht seyn könte. Denn nachdem ohnstrittig, daß tempore mortis Joh. X. ultimi Lineæ Kyrburgensis sich in der Dhaunischen Haupt-Linie 4. Stämme befunden, nehmlich die Fürstl. Salmische, die Rheingräflich Flandrische, die Grumbach- und die Dhaunische; sodann der Gegentheil selbsten avanciret, daß die Fürstl. Salmische Succession anno 1743. in Stirpes getheilet worden; also folgte untrüglich, daß zeithero diese Renthen folgendergestalt hätten getheilet werden müssen, nehmlich Salm-Salm $\frac{1}{4}$, Salm-Kürburg $\frac{1}{4}$, Dhaun $\frac{1}{4}$, Grumbach und Stein $\frac{1}{4}$.

Welches aber grundfalsch ist, wie durch die Rechnungen erweißlich.

Vermög dieser ist auch richtig, daß ohngeachtet die Wildgräflich-Kyrburgische Linie mit **Johanne** X. Anno 1688. ausgestorben, mithin alle noch lebende Fürsten und Rheingrafen von der alt Dhaunischen Linie, dessen Stiffter **Philipp** mit seinem Bruder **Johanne** Anno 1514. abgetheilet, insgesammt herstammen, dannoch bis auf diese Stund der Unterschied des alt-Dhaunischen und alt-Kyrburgischen Antheils beybehalten worden.

In Gefolg dessen haben also die beyde Fürstliche Häuser Salm-Salm und Salm-Kyrburg von sothanen Lehens- und Bergwercks-Intraden bis anhero folgendergestalt participiret, nehmlich von dem alt-Kyrburgischen Antheil die Halbschied, und von dem alt-Dhaunischen $\frac{1}{3}$ Theil, und also überhaupt $\frac{5}{12}$ Theile. Ersteres ziehen sie um deswillen, weilen in dem Dhaunischen Receß de anno 1696. dem damahligen Herren Fürsten zu Salm und denen Herren Rheingrafen in Flandern zusammen die Halbschied der Verlassenschafft **Johannis** X. zugetheilet worden: das zweyte hingegen, weilen der Rheingraf zu Dhaun **Philipp Frantz**, ein Sohn **Philipps**, Stiffters der alt-Dhaunischen Linie, 3 Söhne Nahmens **Friederich**, welcher die Salmische Branche stifftete, **Johann Christoph** auctorem Lineæ Grumbacensis, und **Adolph Henrich** auctorem Lineæ Dhaunensis hinterlassen; mithin jedem $\frac{1}{3}$tel zufiele, welches dann noch dato unter ihren Nachkömmlingen observiret wird.

Endlichen kan man nicht umhin, hier annoch zu gedencken, daß die im Churpfältzischen Hauß existirende so genannte Rupertinische Constitution de anno 1395. zur merklichen Erläuterung und Unterstützung diesseitiger Gerechtsame dienen kan, wenn es allda heißt: **Und wann, und wie dick also der Herr, der dann der einige**

Herr ist, ohne Söhne abgienge, so soll allezeit *NB.* der nächste Erb von unserm Stamm, daß ein Sohn ist, an seinstatt unser Lande an der Pfaltz und in Bayern erben/ und das besitzen/ und dessen ein einiger Herr seyn ꝛc.

ad §. LXVIII.

Beschluß. Bey welcher der Sachen Bewandtnüs und da die Gegenseits angenommene Erbfolge nach denen Stämmen weder ex conventione in prima Investitura, vel postea facta, noch ex consuetudine, actibusque successoriis antiquis, bewiesen werden können; einfolglich es an einem propria successionis lege beym Rheingräfl. Hausse fehlet, so kan man selbst der Gemüths-Billigkeit und der Einsicht derer Herren Rheingrafen zutrauen, daß sie den offenbaren Ungrund ihres an die Helffte derer erledigten Rheingräflich-Dhaunischen Landen gemachten Anspruchs einsehen, und denen Herren Fürsten zu Salm ihre unlaugbare Rechte an diese sämtliche Lande fernerweit nicht zu widersprechen, den gerechten Entschluß fassen werden. Allenfals aber und weilen dieselbe aus keinem Vertrag des Rheingräfl. Hauses, sie mögen auch denselben verdrehen und sinistre auslegen, wie sie immer wollen, darthun können, daß die um einen Grad entferntere Rheingräfliche Agnaten mit denen im näheren Grad gestandenen jemahls zur Erbfolge gelassen worden; kan man sich fest versichert halten, daß ein hocherleuchter Herr Richter denen dreyen Herren Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Kyrburg die Dhaunische Verlassenschafft *secundum communia successionis in capita jura*, mit gäntzlicher Ausschliessung derer um einen Grad sowohl von dem letzt verstorbenen, als gemeinen Erblasser weiter entfernten Herren Rheingrafen zu Grumbach und Stein, nach dem bereits in der alt-Fürstlich Salmischen Succession bethätigten Vorgang, zu erkennen, und Platz alhier finden lassen werde, was der Herr Reichs-Hofrath von Senckenberg

in Jure Feud. §. 316.

mit folgenden wenigen, aber viel auf sich habenden Worten setzet: ut ut nonnulli per textum 2 F. 50. ejusque verba: *Omnes aliæ Lineæ æqualiter vocantur*,

(add. Schilt. Cap. 3. §. 4.)

proximitatem gradus non amplius respici velint, sed omnes ex aliis lineis, tum absque ullo gradus respectu succedere contendant, minime tamen existimem a rationibus *antiqui Juris Germanici*, Longobardici & Romani tantum divortium facere voluisse Compilatorem, cum id se non velle disertis verbis declaraverit 2. F. 1. *Jure Romano, legibus Longobardorum, & secundum Regni consuetudinem.*

Bei-

Beylagen.

Lit. A.

Theilung der Wildgravenn Schloſs Kyrburg, Schmidtburg, Dhaun und Grumbach.

NOverint univerſi, ad quos præſens Scriptum pervenerit, quod Ego *Conradus Comes Sylveſter* Sanus Corpore & bene compos mentis meæ de Conſilio & aſſenſu nobilium meorum caſtrenſium *filios meos Emichonem* & Gotifridum de Caſtrorum meorum poſſeſſione, poſt obitum meum ſub hac forma decrevi finaliter expedire, ita quod *filius meus Emicho poſſideat bæreditarie* duo Caſtra, videlicet Kyrburck & Schmidtburg, & *Gotefridus eodem hereditario jure poſſideat* alia duo Caſtra, videlicet Dunam & Grumbach, ut ergo prædicta ordinatio mea pro communi pace & amborum filiorum meorum prænominatorum concordia, mediantibus præfatis caſtrenſibus meis taliter expedita firmius obſervetur, hujusmodi duxi adhibere cautelam, ut quicunque filiorum meorum ſæpe dictorum ordinationem iſtam auſu temerario violare præſumpſerit, Caſtrenſium omnium Conſilio carebit & auxilio, inſuper privatus erit hæreditaria poſſeſſione bonorum meorum tam propriorum quam feodalium, in Walisheim, & alteri, qui ordinationem meam ratam habuerit, cedent in *Poſſeſſionem perpetuam.* Licet autem filios meos de poſſeſſionibus iſtis ſub prædicta forma conditionaliter expedire decreverim, volo tamen mihi *poſſeſſionem* & DOMINIVM *omnium prædictorum* diebus vitæ meæ, quibus exiſto in ſæculo, reſervare. Huic autem ordinationi interfuerunt, Dominus Simon præpoſitus Santi Mauritii Moguntinenſis Diœceſis filius meus, Dominus Henricus de Lapide, Dominus Ludolphus de Schmidtberg, Alexander advocatus de Rhune, Lemekinus Joannes de Kirberg, Wernerus de pantuuiler, Wilhelmus Buzel, Joannes de Rellenbach, Cuno, Wilhelmus Renol, Gotefridus Ungerech, Volckerus, trabodo, Gotefridus de porta, Petrus de Winzach, Theodoricus Giſogeuuere & Theodoricus Judex de Kyra, & hi omnes prædictæ ordinationis ſunt Teſtes. Acta ſunt hæc Anno Domini MCCLVIII. Ut autem hæc firma permaneant Sigillo meo & filiorum meorum Emichionis & Gotefridi Sigillis munivi.

Lit. B.

Theilung zwiſchen Wildgraue Emichen undt Gottfridenn.

IN NOMINE DOMINI AMEN. Nos Wilhelmus & Ioannes fratres Domini de Henzenberg Crippingerus de Schuuarzenberg, Cono miles de Symera rogati & conſtituti ordinatores ab utraque parte, ſive *diviſores* bonorum & *hæreditatis* Dominorum *Emichionis & Godefridi fratrum comitum Silveſtrium* in Villa Flonheim primo dividere cum circumiacentibus Villis eis attinentibus, incipimus iſto modo, videlicet ab inferiori angulo Domus Theodorici Fabri per medium ultra Villam ex transverſo, quicquid ſitum eſt verſus ſuperiorem partem, cum Villa Offhouen & cum Villa Boederih ceſſit in partem Domini Emichionis cum bonis &

hominibus, ſicut ſedent, reſident & tempore Diviſionis inventi fuerunt. Converſo vero ab eodem angulo quicquid ſitum eſt verſus inferiorem partem cum Villa Bornheim & cum Villa Eycheloch, nec non Villa Wendelsheim ceſſit in partem Domini Godefridi, cum bonis & hominibus, ſicut ſedent, reſident, & tempore Diviſionis inventi fuerunt, excepto homine illo, qui dicitur Bredelin, ex iſta inferiori parte dabuntur omni anno Viginti maltra Siliginis a Domino Godefrido fratre ſuo, quousque ſolverit eidem Viginti marcas Colonien. denariorum ad ſubſidium redimendi Curiam, quam habuit Wildericus miles. Item cum Dominus Godefridus dederit Domino Emichioni fratri ſuo XX^{ti}. libras denariorum, iterato Dominus Emicho ex tunc tenetur ei *dimidietatem* Villæ Bochenheim reddere *abſolutam.* Item in Villa Monziche ſic extitit ordinata Diviſio, quod in partem Domini Emichionis ceſſit Decima & jus Patronatus Eccleſiæ ibidem. Econverſo in partem Domini Godefridi ceſſit advocatia ibidem, & Vinea illa, quæ Kempenberg nuncupatur; item de Curia in Huſen ſic extitit ordinatum, quod Villa Buntenbach Blickerſſauuen & Wappenrode ceſſerunt in partem Domini Emichionis. Econverſo in partem Domini Godefridi ipſa Villa Huſen & Caffelt ceſſerunt, quibus Villis omnibus adhærere debent, & attinebunt cuilibet Villæ ſui homines, ſicut ſedent, reſident, & tempore diviſionis inventi fuerunt.

Item extraneos homines attinentes curiæ in Huſen dividit ſtratza, quæ ducit de Meyſenheim ad longum lapidem, deinde ad Hocede, deinde per ſtrazam Veldentia usque Probſterade, deinde per Bontenbach & per Langenbecke, retro runam ultra juſta vetus molendinum usque Caffelt uueiſer, & usque enckerich, omnes homines reſidentes ex illa parte ſtrazen verſus Renum attinent Domino Emichioni. Econverſo alii homines omnes reſidentes ex iſta parte ſtraze verſus ſylvas attinebunt Domino Godefrido. Item curia Diffenbach & Curia Breydenhale cum ſuis appendentiis, Villis, liberis hominibus & aliis quibuscunque, ulla attinentia hominum Dominum G. Sequentur, ſicut ſedent, reſident, & inventi ac deprehenſi fuerunt tempore Diviſionis ſub officiali, cui tributum & alia ſervitia exſoluerunt, excepto Alberto opilione de Bergen, qui *nunc ultimo* per ordinationem amicabilem Dominorum de Heintzberg *venit in partem* Godefridi dicti Roup, & *molendinum* de Kyre in cujus præjudicium nullum aliud debet ſuperædificari, & quiquid jure hæreditario circa Sylvas jacet, & ſervitia in Rhuna, ceſſerunt in partem Domini Emichionis econverſo ceſſerunt in partem Domini Godefridi Curia de Hoſtede cum ſuis appendentiis, homines ante Dunam commorantes cum bonis ſuis. Curia Gernodi cum Gernodo & filiis ejus, homines ſancti Remigii, omnes homines proprii, omnes ſicut ſedent, reſident & inventi fuerunt ac deprehenſi tempore Diviſionis ſub officiali, cui tributum exactionis & alia ſervitia exſoluerunt, nulla attinentia hominum Domini Emichionis ſequentur. Item quicquid habuit pater eorum apud Offenbach præter majus Judicium, item iſta bona ſunt communia Dominorum Emichionis & Godefridi, Vinea ante Dunam, pueri judicis de Grumbach, pueri *Judicis de Kyere*, Schlappardus & pueri ejus, Syfridus de Alden, Symera & pueri ejus *apud Kyere* XXXVI. anſeres & XXXII. Cappones apud Weſternart, I. Malter Siliginis & I. Maltar avenæ & V. Solid. in Cenſu apud Hachenbach in medio Majo & Martini XI. Solidos in cenſu Bertranius & filii Cofmanni dant *in Kyere* XX denarios in cenſu & advocatia ſancti Chriſtophori, *item ſylvæ, piſcationes Rivorum Thelonium*, avena Marſchallii, avena Venatorum, Copta, Schara, Denarii de Marcellis in Rhuna, & *majora Judicia indiviſa omnia remanſerunt*, ideo quod Dominus E. . . aſſerebat ſe prærogativam habere debere, in cujus rei & Veritatis Teſtimonium noſtra Sigilla præſentibus ſunt appenſa, & ego *Conradus de Duna Comes Sylveſter*, quia hujusmodi Diviſionem conſcriptam & pronunciatam per ſupra dictos Diviſo-

res

res volo & promitto ratam tenere duxi Sigillum etiam præsentibus appendendum. Datum & Actum in Monte Sancti Joannis Anno Domini M°CC°LXXX° tertio Dominici miserere.

Lit. C.

Rheingrave Johannen und Rheingrave Gerhardts Gebrüdere Theilung.

Wir, Friderich Grave zu Veldentz Bekennen ufflichen in diesem Brieffe, also die Edelen Johann und Gerhardt Gebrüdere, Wildgrauen zu Dhauen, zu Kyrburg, und Ringrauen zum Steyen, unsere liebe Vettern, uns freundlich und mit Ernst gebetten hanndt, sie umb Ire Deylunge zu setzen, und zu entschaiden, und wie Wir sie darumb vereynigen, des hannt die vorgetl. unsere Vettern uns gantz möge und machte gegeben, und Wir haben uns auch soliches, nechst dem sie uns bewant sint, und dorch Ire vlysige Betde Willen angenommen, und han darüber mit unsern Frunden gesessen, und han geprüfft nachst unserm besten Verstendnusse Ire beider Notze inn dieser Deylunge, als hernach geschreben folgt. Daz ist zu wissen, daß Johann unser Vetter und seine Erben sollent haben **besitzen und geniesen, erbetliche/ und ewiliche/** alles daß hiezu des Waldes genannt, der jeder gelegen ist. Jß sy an Schloß, Landten, Lüden, Nutzen und Geuellen nüst nit daran ußgenommen, vßgescheiden eine Venunge des Slosis Dunen, **sal Gerhard** unser Vetter da haben, und yme und seinen Erben **ewigliche und erbetliche verlib.** und darzu soll derselbe Gerhard unser Vetter und sine Erben haben, eine Vierteile an dem Gerichte zue Kürne, und was Notzes darvon fallet, sost ußgescheidten die Lüde zu Kirn, Zehendten, Güter, und Gülte, und was an deren Nutzen da fallen, die sollen unserm Vettern Johann und seinen Erben alleine verlieben, und geint dieser obgetl. Deilunge die Johann unserm Vettern und seinen Erben hie diesythe des Waldes genannt der ydergeuallen, und in diesem Brieue verschreben und zugeteilet sinnt; Darengein sollent Gerhard unser Vetter und sine Erben **erbetliche** und möidige haben das Schloß Dronecken uff gensythe des Waldes, genannt der ydergelegen mit Landen, Lüden, Gülden, Nutzl., Geuellen, und mit aller seiner Zugehörunge nüst nit daran vßgenommen, und wannt nun diese vorgeschrebene Deilunge mit unser Johanns und Gerhards Gebrüdere Wildgrauen obgetl. guten Willen und Verhencknus zugangen und gescheen ist, so reden und versprechen Wir vor uns und alle unsere Erben by unsern guten Truwen, rechter Wahrheit und Sicherheit und an eyns Eide statt solliche obgerörte Deilunge wie in diesem Brief uf uns Gebrüdere obgetl. und unsere Erben geschreben steht, gantze stete, veste, und unverbrüchlich zu halten, uß und abgeschieden alle Argelíste, und Gevertde, und des zu urkundte, so han Wir Johann und Gerhardt Gebrüdere Wildgrauen obgetl. unser Jeglicher sein eigen Ingesiegele an diesen Brief gehangen, uns und unsere Erben zu bezügl. aller vorgeschreben Sachen, und zu mehrer Stedekeit, so han Wir semmentlich gebetten, den Woilgebornen Graue Friderich Grauen zu Veldentzen obgenant unsern lieben Vettern, der auch solche

Bayerische Staatsbibliothek München

abgerörde Deilungen tuschen uns gemacht hait, daß er sin Ingesigell by die unsern an diesen Brief wolle dune henckhen, daß Wir Frederich obgetl. unß auch also Bekennen gethan han, durch beede willen der obgetl. unsern Vettern, Datum quinta feria ante Diem Sancti Antonii Confessoris Anno Domini Millesimo quadringentesimo, tricesimo quinto.

Lit. D.

Wir Philipp Carl von Gottes Gnaden

des Heyl. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar, und Chur-Fürst. Entbiethen allen und Jeden zu dem von Unß und unserem Ertz-Stifft zum Mann-Lehen gehenden Wild-Gräfflichen Schloß, Ansitz-Stamm- und Residenz-Haus Kyrburg gehörigen Castrensibus, Vorstehern, und Unterthanen unsern Churfürstlichen gnädigsten Gruß.

Demnach uns sehr befrembdlich zu vernehmen gewesen, was massen auff Ableben des letzteren Herrn Fürsten zu Salm Ludwig Otto, Herr Fürst Nicola Leopold Wild- und Rhein-Graff sich nicht entsehen mögen, in die von Weyland gedachten Herrn Fürsten eingehabte, so forth andurch bey Abgang dessen Männlicher Descendenz erledigte Chur-Mayntzl. Mann-Lehen aus dem vermeintlichen Grund einer testamentarischen Erbfolg und Disposition sich selbsten eigenmächtig, so viel ahn Ihm, privative vermeintlich einzusetzen, so forth seine in **gleichem Grad verwandte und von Unß** *simultanee* **mitbelehnte Vettern**, Johann Dominic und Philipp, auch Wild- und Rheingraffen von ihren hieran zustehenden, ohnehin aus solcher coinvestitura pro indiviso von selbsten zugegangenen, und anheim gebliebenen **zwey Drittheilen** zu vertringen, und darin thätlich zu behindern.

Ex quo igitur recte infertur, quod gradu remotiores nullum jus ex simultanea investitura contra proximiores sibi attribuere possint. Et ad hæc Curia feudalis Moguntina in judicando semper reflectet.

Wir aber in Verfolg unserer Lehenherrlichen Zuständigkeithen, ohne Unserem, und unseres Ertz-Stiffts mercklichen Præjudiz und Schaden nicht gestatten, noch zugeben können, daß die bey unserem Lehen-Hoff bis daher auffrecht gehaltene Lehens-Folg durch dergleichen höchstnachtheiligen Eingang und Neuerung, bevorab bey so gestalte desfalls gantz ohngescheuet ins Publicum hergekommene sehr betrachtliche Eusserungen auff einige Weise von unseren Vasallen unterbrochen, darwider gehandelt, abgeändert, und hierunter gar die Weesentlichkeith unserer Lehen, mithin was Unß und unserem Ertz-Stifft selbsten zugehöret, mit einer folgbahr gegen Unß selbsten durchzusetzender Ermächtig- und Thathandlungen empfindlichst angegriffen werden wolle; So haben Wir Unß so mehr berechtiget und bewogen erachtet, auch damit entschlossen, zu Handhabung Unserer Chur-Mayntzl. Mann-Lehen, deren hierin hergebrachter Folg und Ordnung besagte von Unß und unserem Ertz-Stifft simultanee investirte Gebrüdere, Joann Dominic und Philipp beyde Wild- und Rhein-

Graffen,

Bayerische Staatsbibliothek München

Graffen, in dem vorhin *ex investitura simultanea, condominio pro indiviso, & in solidum* **vollermassen** für sich habenden natürlichen, und civil Possessions-Stand deren obgedachten völligen **zwey Drittheilen** aller und jeder von dem abgelebten Herrn Fürsten Ludwig Otto eingehabter Chur-Mayntzl. Mann-Lehen insistirender massen zu befestigen, und bey sothanen Besitz kräfftigst zu handhaben, und zu schützen, auch allensalß darin, in so weit es nöthig, einzusetzen, demnechst Unß und unser Ertz-Stifft hiebey nach dem Vorgang und Weissung der, gedachtem Herrn Fürsten aus eben dieser Beweg-Ursach bereits unterm 29. Aprilis A. c. abgeschlagener Investitur in dem gleichmäßigen Besitz, deren Chur-Mayntzischen Mann-Lehen, erstandener Lehenherrlichen Befugnüssen, und deren wahrer Eigenschafft gegen solche neuerliche turbationes jetzt und fürohin selbsten zu manuteniren, sodann durch hinlängliche in Rechten erlaubte Gegenmittelen dergleichen Zutringlichkeithen von Uns und unserem Ertz-Stifft abzuhalten.

Wir befehlen solchemnach allen und Jenen Castrensibus, Vorstehern, Bedienten, Hoff-Leuthen, Beständeren, ohne eintzige Ausnahm, wer die nur seyn mögen, sambt und sonders, deren zu unseren Schloß, mithin jetzt gedachten Wild-Gräflichen Ansitz-Stamm- und Residenz-Hauß Kyrburg gehörigen Oerther, Flecken, Dorffschafften, Gemeinheithen, Höffen, und Zugehörungen, wie und wo dieselbe immer gelegen, und zu unserer Chur-Mayntzl. Mann-Lehen gehörig seynd, bey unserer schweren Churfürstl. Ungnad, und wollen ernstlich, daß dieselbe obgemelte beyde Gebrüdere vor ihre rechtmäßige Herrschafft zu zwey Drittheile erkennen, denenselben, wie dem letzt verstorbenen Herrn Fürsten, treu, hold, und gehorsam seyn, deren Beamten all gebührenden Respect erweisen, und ihrem Befehl jederzeit nachkommen, samtliche aus besagten unseren Chur-Mayntzl. Mann-Lehen zustehende Gefälle, Rhenten, Nutzbahrkeithen, und alle davon abhangende Rechten und Gerechtigkeithen, auch Zu- und Angehörungen, nichts davon ausgenohmen, zu zwey Drittheile dahin ohnabläßig leisten, und liefferen, forthin daß sie deme überall getreulich und gehorsambst geleben wollen, die gewöhnliche Huldigungs-Pflichten denen hierzu bevollmächtigten Wild- und Rheingräffl. Räth und Beamten im Nahmen und von wegen beyder gedachter Gebrüdere Johann Dominic und Philipp abstatten, sich auch hiernach also betragen sollen, damit Wir auff ohnverhofft- und ohnerwartheten wiedrigen Fall nicht genöthiget seyn mögen, gegen die Wiederspenstige und Renitenten, alß Verächter unserer höchsten Gebott die Lehenherrliche werckthätige Hülff einsehen und weithers gemessene Coercir- und Handhabung fürgehen zu lassen; Geben in Unserer Churfürstl. Residenz-Statt Mayntz den 26. Septembris 1740.

Philipp Carl Churfürst.

(L. S.)

Lit. E.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp/ Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichß Ertz-Schatzmeister, und Churfürst in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldentz, Sponnheim, der Marck, und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und Jeden Bedienten, Vorstehern, und Unterthanen derer Churfürstl. Pfaltz. Mann-Lehen so der verstorbene Herr Fürst zu Salm Ludwig Otto p. m. ingehabt, unseren Churfürstl. gnädigsten Gruß:

Per hæc evidentissimæ demonstratur, quod in Curia feudali Palatina prærogativa gradus etiam in simultanea Investitura subsistat & vigeat.

Nachdeme Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß bey Absterben des letzteren Herrn Fürstens zu Salm Ludwig Otto, Herr Fürst Nicola Leopold Wild- und Rhein-Graff **seinen im gleichem Grad verwandten Vettern** Joanni Dominico und Philippo auch Wild- und Rhein-Graffen ihre ab intestato **gebührende zwey Drittheil** aller vom verstorbenen Herrn Fürsten ingehabten Churpfaltz. Mann-Lehen eigenmächtig eingenohmen, und zur Stund noch vorenthalten, Unß gleichwohlen an der Auffrechthaltung gedachten Erbfolgs-Rechts in unseren Churfürstl. Mann-Lehen ein grosses gelegen ist, auch nicht zugeben können, daß hiergegen ein **Vasallus**, wer der immer seye, ohne unser oder unsers Churfürstl. Lehen-Hoffs geziemendes Vorwissen und Gutheissung, in unseren eigenthümblichen Mann-Lehen das geringste via facti vornehme, oder abändere; Alß haben Wir gnädigst und fest entschlossen, obbemelte bereits anno 1720. *coinvestirte* **Gebrüdere** Johann und Philipp beyde Wild- und Rhein-Graffen in die völlige **zwey Drittheil aller** von dem verstorbenen Fürsten Ludwig Otto ingehabten Churpfältzischen Mann-Lehen einzusetzen, und bey solcher ruhigen Possession auf alle Weiß und Weeg kräfftigst zu schützen. Befehlen derohalben allen und Jeden Bedienten, Vorstehern und Unterthanen, wer die in besagten Churfürstl. Mann-Lehen immer seyn mögen, bey unserer Churfürstl. Ungnad, auch schwerer Straff, daß selbe vorgedachte beyde Gebrüdere, alß ihre Landes-Herren zu zwey Drittheil erkennen, denenselben gehorsamen, und so, wie dem letzt verstorbenen Herrn Fürsten, in allen Dingen treu, hold und gewärtig seyn, auch dererselben Beamten all gebührenden Respect bezeigen, denenselben sammentliche aus besagten Churpfältz. Lehen herrührende oder einkommende Rhenten, Gefälle oder Gerechtsame, was Nahmen die haben mögen, zu zwey Drittheil richtig und zu gewöhnlicher Zeith einlieffern, und leisten, über dieses alles aber, und daß Sie deme getreulich nachkommen wollen, den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd denen hiezu bevollmächtigten Rheingräffl. Leusischen Beamten in Nahmen beyder gedachten Gebrüdern ablegen, und deme so forth genau nachleben sollen, wer aber diesem unsern höchsten Churfürstl. oder ihrem deren beyden Gebrüdern auch ihrigen angesetzten Beamten Befehl nicht nachkommen, sich wiedersetzen oder auff andere Weeg nicht gehorchen würde, gegen denselben können und sollen die beyde Herren Gebrüdere oder ihre Beamte in Dero Nahmen, nach Befund der Sachen,

mit Geld- Leibs- und andern schweren Straff ohngehindert verfahren, zu dem Ende dann denenselben oder ihren Beamten alle Churfürstl. Aßistenz auff jedesmahliges Begehren gegen alle und jede Ungehorsame in- und so viel auch auff was Weiß und Arth sie dessen ohnverhofften Falls benöthiget seyn werden, gnädigst und schleunigst geleistet werden solle. Damit auch schlüßlichen sich niemand einiger Ohnwissenheith entschuldigen möge; alß ist unser Churfürstl. höchster Befehl, daß dießer unser gnädigster ernstlicher Will und Meynung aller Orthen, wo solches erforderlich seyn wird, behörigen publiciret und affigiret werde. Schwetzingen den 8. August. 1740.

Carl Philipp Churfürst.

(L. S.) Vt. Halberg

ad mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Dumhoff.

Lit. F.

Extractus des von der Chur-Pfältzl. Hohen Lehen-Cammer in der alt Fürstl. Salmischen Succeſſions-Sach an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz d. d. Mannheim den 15ten Julii 1740. erstatteten Berichts.

Wie dann fernerweith noch vielweniger begriffen werden mag: wie vielgedachtem Fürsten die Venia Teſtandi in poſſeſſorio Summario zugesprochen werden können; da gleichwohlen so viel in Specie die alte Feudal-Güter betrifft, solches immediate gegen die Lehen-Rechten notorie anlauffet, auch sonsten so viel ex tabulis genealogicis der Wild- und Rheingräffl. uhralten Familie erhellet, die Ordo Succeſſionis von vielen Sæculis her, jederzeit inter *proximos agnatos* ab inteſtato obſerviret worden, und der letzt abgelebte Fürst Ludwig Otto der erste gewesen, welcher sich disfals einer testamentarischer Diſpoſition via facti, ſed non juris angemaſſet, und pro venia teſtandi angeruffen hat.

Solchemnach lieget nunmehro klar vor Augen, daß gleich die Churfürstl. Lehen-Cammer in ihrem unterm 8ten Februarii A. c. allschon erstatteten Bericht zum vorhinaus weithwendig angeführet, man Fürstl. Salmischer Seits dahin gantz allein abzwecke, umb oberwehnte Succeſſions-Ordnung ab inteſtato, & ex providentia Majorum durch sothanen Sententz gäntzlich über einen Hauffen zu werffen, forth hierdurch die *proximos agnatos in æquali Gradu exiſtentes* a Succeſſione nach Willkühr zu excludiren.

Lit. G.

Reich-Hofraths-Conclusum
de 24. May 1740.

Haben die Impetrantische Begehren, puncto derer annoch in Judicio Revisorio mit zu inspicirend- und darauf zu reflectirenden Actorum puncto Tutelæ des weyland Rheingrafens Friderici Magni wie auch rationis Separationis derer Fürstlich-Salmischen noch ante decretam Revisionem übergebener Exhibitorum sub præs. 24. Dec. 1736. it. 14. Febr. & 11. Apr. 1737. ab Actis, nicht statt, sed

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1) Fiat, nach vorgängiger Verwerffung aller von beeden Theilen hinc inde angeführter, wiewohlen in Revisorio unzuläßiger, Novorum, Sententia dahin: daß non obstantibus Conclusis de 14. Aug. & 18. Dec. 1736. die ohne dem sub- & obreptitie ausgewürckete Concluſa de 8. & 16. Apr. 1737. (soviel das Possessorium summariissimum betrifft) alles ihres Innhalts, gestalten Umständen nach nunmehro wieder aufzuheben seyen, jedoch salvo petitorio & compensatis Expensis.

2. Idque notificetur, cum inclusione hujus Sententiæ in Copia, dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz, als in Sachen verordnet gewesenem Kayserlichen Commissario, per Rescriptum, um sich darnach zu richten.

3) Ponantur die Rheingräfliche Grehweilerische allerunterthänigste Verwahrungen, sub præs. 28. April. nup. & 23. hujus ad Acta.

Lit. H.

Fiat Sententia dahin: daß der Tractatus successorius de 23. Oct. 1710. weil er dem Juri coinvestituræ des impetrantischen Theils sowohl als der Oettingischen Erb-Einigung de anno 1522. nach welcher zum Præjudiz des nächst gesippten oder in pari gradu stehenden Agnaten, keine Dispositio, weder inter vivos, noch per ultimam voluntatem, zugelassen, entgegen, für ungültig hiemit erkläret werde, mithin pars impetrata den dritten Theil derer von dem abgelebten Herrn Fürsten zu Oettingen, Albrecht Ernsten, hinterlassenen und von ihm selbst nicht acquirirten immobilien, cum fructibus a tempore mortis ejus perceptis, dem Impetranten abzutretten und einzuraumen schuldig sey, compensatis expensis & annexis executorialibus.

Lit. I.

Lit. I.

Extract

Vertrags zwischen Johann VII. und Thomas Wild- und Rheingrafen Gebrüdern, Kyrburgischer Linie, ihrer Theilung wegen sub Mediatione SSmi Electoris Palatini. de Ao. 1543.

Haben wir zwischen Rheingrafen Johann und den Vormunden an statt Rheingraf Thomas, mit Beywesen und Rath ihr beyderseits Freundschafft, auch ihren selbst Gutwissen und Gehellen abgeredet, die auch bewilliget, angenommen und versprochen haben, daß Rheingraf Johann hiezwischen nechst kommenden Allerheiligen-Tage dieses gegenwärtigen 43ten Jahrs **solche gründliche Abtheilung** zwischen ihme und seinem Bruder Rheingraf Thomas ihrer Graf- und Herrschafften, Schloß, Städte, Flecken, Dörffer und Güter, auch aller ihrer Nutzungen, Gefällen und andern Ein- und Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, auf freundlich gleiche und trägliche Maaß in zwey Theile setzen, und abtheilen, darunter zuforderist die beyde Häuser und Aemter, nemlich **Kyrburg uf eine Seite, und Morchingen uf die andere Seite, jedes allein, sondern einige Gemeinschafften, gäntzlich von einander getheilt und gesetzt**; was dann Kyrburg an erbauter Behausung stattlicher dann Morchingen seyn möge, dagegen Morchingen an einfallender Nutzung soviel destomehr zugesetzt werden, damit das künfftig auch in solch bäuliche Besserung zu bringen, oder der, dem es worden, dessen hierdurch sonst ziemliche Ergötzlichkeit haben mögte ꝛc.

Lit. K.

Extract

Vertrags zwischen obgedachten Brüder und respective Erben wegen Abtragung der Geld und Früchten auf ihren beyden Loosen, de dato auf Donnerstag nach Bonifacii 1526.

Zu wissen nachdem hiebevor die Wohlgebohrnen Herren, Herren Philipps und Johann Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Salm, und Herren zu Vinstingen Gebrüder unsere gnädige Herren ihrer vätterlicher und mütterlicher Güter halber **ein gründliche Theilung** gethan, aber die in gleichen Gulden und Usgaben der Fruchten, so sie jährlichst andern reichen und geben müssen, noch nit mit einander verglichen haben der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Ludwig Pfaltzgrau bey Rhein, Hertzog in Bayern, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst unser gnädiger Herr ꝛc.

Lit. L.

Extract

Vertrags zwischen Johannis VII. Wild- und Rheingrafen in Kyrburg Wittib, und ihrem Sohn Johann VIII. Wild- und Rheingrafen zu Merchingen

ratione ſucceſſionis paternæ inter filios et filias

de dato **Heydelberg uf Samſtag nach** Petri & Pauli Apoſtolorum Anno 1543.

Damit auch Rheingraf Johann, dieweil er ſich biß zu Beſchluß der **Grund-Theilung** aller Regierung, Innehmens, Ausgebens, und Verwaltung, wie obgemelt, zu äuſſern verwilligt, auch entſchlagen ſolle ꝛc. neben ſein und ſeiner Gemahl auch obgemeldter Anzahl ihres Geſinds, Koſtung, mitlerweil demnach ſein wider nothdürfftig Unterhaltung haben möge, ſo iſt abgered auch von beyden Theilen verwilligt, daß ihme biß uf nächſt kommende Weynachten jetzt laufenden Jahrs in der Zeit **gründliche Abtheilung** beſchloſſen werden ſolle ꝛc.

Lit. M.

Erbtheilung Rheingraue Johannen und Thomaſen Gebrüdere

ſub dato Dienſtag nach S. Apoſtels Thomæ anno 1545.

Nachdeme Wir Bectolff von Flerſcheim Friederich Kemmerer von Wormß genannt von Dalberg, Schweicker von Sickingen und Johann Flach von Schwartzenburg, zwiſchen den Wohlgebohrnen Frauen Frau Anna Wild- und Rheingrauin gebohrne Grauin von Iſenburg, Grauen zu Büdingen dem eltern und dem Ehrveſten Philippſen von Liwenſtein, Ambtmann zu Kyrburg alß Vormünderin und Vormünder des Wohlgebohrn Graue Thomaſen Wild- und Rheingrauen ꝛc. Ihrer Gnaden Söhne, Vettern und gnädigen Herrens an einen: und dann dem Wohlgebohrnen Grauen und Herrn, Herrn Johannen Wild- und Rheingrauen anderen Theils Ihrer Gnaden vätterlichen verlaſſen- und angeerbte Erbſchafften und Häuſſer, als zum fürnehmlichſten Häuſſer und Anſitzen verglichen und **abgetheilt:** nemblich das Hauß und Herrſchafft Kyrburg zu einem, und dann Schloſſ und Statt Mörchingen zu dem andern Theil mit beeden Häuſer und Herrſchafften, allen ein und zugehörenden Stätten, Dörffern, Wäldern, und Wäſſer, Renthen, Gülten, Gefällen und Einkommens zum gleichigſten und nach der Billigkeith unſers beſten Vermögens gegen einander abgetheilet, wie dann dies alles in einem

einem besunderen Theilungs-Buch so anfangend, kund und zu wissen seye, und am dato zu Kyrburg uff Montag Thomæ Apostoli Anno &c. funffzehen hundert und vierzig fünff, weithers unterschiedlich begriffen und verfast ist, welches auch durch alle wohl und obernente unsere gnädige Herrschafften unterschrieben, und auff Montag Thomæ Apostoli dies lauffenden Jahrs zu Kyrburg beschlossen und durch unß abgehandelt worden, dieweil nuhn in obangeregten Theilungs-Buch vermeldet, daß wohl gedachter Rheingraue Thomas der Jüngere Bruder unser ged. Herr unter beeden obbenannten Herrschafften, Häusern, und Ansitzen Kyrburg und Mörchingen zu seiner Gn. wohlgefallen die Wahl eines zu benenen und zu nehmen habe. Dargegen Rheingraue Johann unser gnädiger Herr sich mit andern verweissen soll lassen. Alßo und demnach hat wohlgedachter Graue Thomas ꝛc. mit gehabtem bedachten Fürrath seiner Vormundschafft gezogen gewehlt, und angenohmen die Herrschafft und Hauß Kyrburg das dann wohl und mehrgedachter Rheingraue Johann seiner Gn. ihme alßo zu freundlichen und brüderlichen Willen und Gefallen vergünstiget und zugelassen, daß wohlgedachter Graue Thomas das Hauß Kyrburg sambt aller darzu gehörenden Nutzungen wie in obangeregtem Theilungs-Buch unterschiedlich begrieffen, und dem zugetheilet **erblich und eigenthümlich haben und gebrauchen soll.** Dargegen dann wohl und mehrgedachter Rheingraue Johann Schloß und Statt Mörchingen sambt allen dazu getheilten Dörffern, Rhenten und Gefällen in angeregtem unserm Theilungs-Buch darzu gehörenden Registern verfasset **gantz erblich und eigenthümlich** haben soll. Nachdeme nuhn wohlged. Graue Thomas und auch seiner Gnaden Freundschafft unserm gnädigen Herrn Rheingraue Johannen gantz freundlich bewilliget, und zugelassen, daß Ihre Gn. in- und uß den übrigen vätterlichen ererbten **noch unvertheilten** Erbschafften Aembteren und Kellereyen Schloß oder Dorff zu seiner Gn. Wohlgefallen auch zu wehlen und zu nehmen haben solte.

So haben demnach Rheingraue Johann unser gnädiger Herr das Dorff Flonheim sambt dem Schloß Welstein und dem Dorff Offgouen und darzu hörenden allen Gefällen und Nutzungen wie dann dasselbig bis anhero gewesen, des Orths Schultheiß innbracht und verrechnet gewehlt, und angenohmen worden, daß auch gleicher gestalten Graue Thomas alßo bewilliget und zugelassen.

Aber dahergegen nach vermöge des vielangezogenen, durch unß vier Theilungs-Männere verfasten Theilungs-Buch alßo gehandelt bewilligt und angenohmen, daß wohlgedachter unser gnädiger Herr Herr Graue Thomas Wild- und Rheingraue ꝛc. mit anderen gleichermassen Dörffern, und dargehörenden Nutzungen verglichen und verwiessen sollen werde, so haben dem allem nach wie hiervor benennte vier Unterhandler zwischen beyden unsern Gn. Herrschafften vorwislich abgehandelt, daß auch also durch sie die Theil bewilliget und angenohmen dermassen zu gebührlicher Vergleichung Graue Thomas haben solt Püttlingen, Schloß und Statt sulchs gegen Flonheim verglichen, doch daß die Nutzungen an jeglichen Orth zu dem gleichsten gegen einander getragen mag werden abgetheilt. Weiters so sohl das Schloß Willenburck Rheingraue Thomasen zu dem Schloß Kyrburg getheilt seyn und bleiben, mehr

Diemering Schloß und Flecken soll auch dem Theil Kyrburg **erblich und eigenthümlich** bleiben, alles und jedes mit ihren Zugehörungen, Dörffern, Oberkeithen, Wälder, Wasser.

Dann und dargegen ist dem Theil und Herrschafft Morchingen zugeeignet das Schloß Alßmentz samt desselben Zugehörden, zu dem auch die Behausung derselben Herrlichkeithen und zugehörden zu Vinstingen, wie dasselbig weyland Rheingraue Johann wohlseeliger Gedächtnüß genieslich zu gebrauchen gehabt, daß alßdann Mörchingen zugehörig und Rheingrauen Johan..en **eigenthümlich und erblich seyn und bleiben solle**, aber die Kellerey zu Creutzenach sambt denen Dörffern, Wehrstatt und Lohnstein so viel beid ernenntes wohlgedachtem unserm gnad. Herrn Graue Johann und Grauen Thomasen von ihrem Herrn Vatter seeligen angeerbt samt allen Zugehörungen und Gefällen, diesselbe sollen zu gemeinem Bruch und Niesung beyder unserer gnädigen Herren Wild- und Rheingrauen, Grauen Johannen und Grauen Thomasen bleiben und gelassen werden, was nuhn über hie bevorn bestimmte Herrschafften, Häussern, Dörffern und andere vermelte Nutzungen nach beyden wohl bedachten Wild- und Rheingrauen Graue Johannen und Graue Thomasen Gebrüdern zu Vertheilung übrig stehet, haben derselben wegen wohlgedachte Freundschafft und auch wohlbenennter Rheingraue Johann sich durch unser Unterhandlung dahin begeben, und vereiniget, daß jetzt alßbald alle ihrer Gn. ererbte Vätterliche der Rheingraffschafft Schlosser, Aembter, Kellereyen und darzu gehörenden einfallenden Nutzbahrkeithen indem nichts usgenommen oder geuerde gesucht werden solle in ein Hauß Ambt, Kellerey sambt seinen Zugehörden Nutzl. gegen einandern abgetheilt worden, und soll demnach beyde Herrschafft und Häusser Kyrburg und Mörchingen wies Ihnen also hie bevor benannt zuertheilt, **erblich bleiben und gebrauchen**, und was im Gebäu Herrlich- und Obrigkeith mehr besser alß das andere geschaffen ist, das soll hernachmahls durch vier unpartheyische Personen deren jeder unser wohl und vielgedachte beyden theils unsere gn. Herrschafften zween benennen und zu sulcher Verabhandlung verordnen sollen was dann auch derselbigen Schloß, Aembter oder Kellereyen an jedem Orth zu- und angehörig ist, dasselbige soll durch obbestimte vier zum gleichsten nach aller Billigkeith abgetheilt werden. Dieweil nuhn dieß alles hievor bemelt durch uns vorderst benannte vier Theilungs-Männer also mit beyden Theilen vielmannten unsern Gn. Herrschafften gutem Vorwissen Zulassen und Bewilligung bethätiget und abgehandelt worden.

So haben demselbigen nach aller Gebühr zu gleicher Behalt und guter Bevestigung wir vorgenannte Bechtolff von Flersheim ꝛc. ꝛc.

Lit. N.

Ratification vorbemelter Theilung der Flecken, Dörfer, Renthen und Gulten der Wild- und Rheingrafschafft de anno 1515.

Wir Philipps und Johann, Wildgrafen zu Dhaun, zu Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm, und Herren zu Vinstingen Gebrüdere, bekennen vor Uns, alle unsere Erben und Nachkommen; Demnach Wir uns hievor in Beywesen und mit Rath unser guten Freund und Rath einer gütlichen und freundlichen **Mutscharung / aller** unser Schloß, Stadt und Flecken, Dorf, Herrlichkeithen, Wäld, Nutzungen und Gefälle, so von unsern lieben Junckern und Jungfrauen, Vatter und Mutter seeligen, an uns gefallen und ererbt, in den Grafschafften von Salm, Herrschafften Vinstingen, mit ihren Zugehörungen und Anhängen, freundlich und gutwilligen vertragen haben, alles nach laut derselbigen **Muthscharungs-Brief** also anfangend; uf heut Montag nach visitationis Mariæ anno tausend fünf hundert und vierzehen, haben wir Henrich, Grafe zu Dierstein ꝛc. und dann nachfolgend, uns uf bemelt **Mutscharung** ferner freundlich und brüderlich **einer Erbtheilung** mit ein vereiniget, auch gut williglichen angenommen, darzu vor uns, und unsere Erben zu halten versprochen haben, auch alles nach Vermög einer Theilungs-Verschreibung darüber ufgericht, fahet an: uf heut Dienstag nach Lucien-Tag anno funfzehen hundert und vierzehen, haben Wir Gebrüder Philipps und Johann Wildgrafen zu Dhaun zu Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm und Herren zu Vinstingen, uf die freundliche **Muthsatzung** und Theilung unser Schlösser ꝛc. und aber in bemelter Theilung uns Grafe Philippsen die Schloß Dhaun, Grumbach und Rheingrafen Stein, und uns Grafe Johannen dargegen Kyrburg, Wildenburg und Tronecken zu Theil worden, und doch **die Dörfer und Gefäll zu solchen Häussern gehören / damahls unvertheilt blieben seynd**, Innhalt desselben jetzt gemelten Theilungs-Briefs; so haben wir uns abermahls freundlich und brüderlich vor uns, unsere Erben und Nachkommen **um solch unvertheilte Dörfer und Gefälle einer erblichen Grund-Theilung** vertragen, und gutwilligen angenommen, also daß unser jetlichem an Dörfern und Gefällen zu Theil gefallen und worden ist, laut und Inhalt zweyer Pergamenen Register, die da anfahen: Wir Philipps und Johann, Wildgrafen zu Dhaun, zu Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm und Herren zu Vinstingen bekennen uns vor uns und unsere Erben, daß wir uns einer **Erbtheilung** vereiniget, mit unser jeder Innsiegel besiegelt, dero Datum steht, hütt Mittwoch nach S. Bartholomæus-Tag des Heyl. zwölf Botten, anno Domini funfzehen hundert und fünfzehen, der unser jeglicher einbehalten. Und nachdeme uns Grafe Johann das Schloß Tronecken, gegen dem Schloß Grumbach uf Vergleichung; laut des hiervon angeregten Theilungs-Briefs zugetheilet ist, und aber das erste nach tödlichem Abgang des Wohlgebohrnen Grafe Jacoben Wild- und Rheingrafen ꝛc. unsers freundlichen lieben Vettern, den

GOtt lang verhalt, an uns und unsere Erben gefallen würd, deßhalben haben Wir obgedacht Grafe Philipps und Grafe Johann Gebrüdere, Grumbach samt seiner Zugehörde, dieser Zeit **auch biß zum Fall unvertheilt,** und bey Innhalt des mehr gemelten Theilungs-Briefs berugen lassen, ob sich auch **hernachmahls etwas weiteres erfind / das hierin nicht vertheilet wäre, das soll nachfolgends Unser** jedem zu gleichem Theil zu Gewinn und Verlust zugetheilet werden, weß auch Forderung, die wir gegen einander haben uf uns Gebrüder ererbt, oder wir sonsten in gemein, jedem zum halben Theil deren Gerechtigkeit seyn und zustehen, deßgleichen ob uns beyden oder unser einem Anspruch oder Forderung an dasjene, so uns **ingemein** oder **insonder zu theil gefallen** ist, von jemandes beschehe, aus Ursachen, die von hut dato gewesen, die sollen und wollen wir auch gleich zu Gewinn und zu Verlust mit vertretten, und tragen, und solches alles, wie hievor gemelt, haben Wir Grafe Philipps und Johann Gebrüdere obgenant, bey unserer Ehren, Treuen und Glauben gered, versprochen, und mit handgebenden Treuen an eines recht geschwornen Eydes statt einer dem andern gelobt, vor uns und unsere Erben, stätt, fest und unverbrichlich zu halten, darwider nit zu seyn, zu thun, noch zu thun verschafen, weder durch uns selbst, noch jemands anderst, in kein Weiß, verzeihen uns auch hierüber vor uns alle unsere Erben, und begeben uns aller Freyheit und Privilegien von Papsten, Kaysern, Königen, Fürsten oder Stadt, die jetzund gemacht, erdacht, erfunden, oder hernachmahls gemacht, erdacht oder ufgericht mögten werden, wie die seyn mögten die sollen noch mögend unser keinem nochmahls, noch seinen Erben mit zu statten kommen, und sonderlich des Rechten, das da spricht, die gemeine Verzeyhung hab nicht Macht, es gehe dann eine Sonderung vor, wann wir uns das und alles Verstandes, so wir oder unsere Erben sich hierüber behelfen wolten, gäntzlich und zumahl verziegen und begeben wollen han; des zu einem rechten wahren Urkund, so han wir Philipps und Johann Gebrüdere obgenant unser jeglicher sein eigen angebohren Innsiegel wissentlich zu Ende dieses Briefs gehangen, der da zween gleichlautend seynd, und unser jeder einen behalten, und zu einer mehrern Bevestigung, han wir gebeten, unser lieben getreuen und besondern Fritzen von Schmidburg, Hofmeistern, und Dieterich Cämmerern von Worms genant von Dalburg, daß Sie ihre Innsiegel bey die Unsere an diesen Brief wollen hangen, des Wir Fritz und Diether obgenant uns bekennen von Bitt wegen unser gnädigen Herren obgemelt, also gethan haben, doch uns und unsern Erben ohne Schaden, der geben ist uf Mittwoch nach St. Bartholomæus des Heyl. Zwölf Botten Tag, als man zahlt nach der Geburt Christi tausend fünfhundert und fünfzehen Jahr

Collatt. & Vidim. in Cancell. Kirburg.

Lit. O.

Extract

Theilung zwischen denen dreyen Brüdern Friederich / Johann Christoph und Adolph Henrich Wild- und Rheingrafen Dhaunischer Linie sub dato Augeviller in Lothringen den 6ten Julii 1574.

Wir Friederich Wild- und Rheingraffe, Grafe zu Salm, Freyherr zu Vinstingen, Herr zu Ogeville, Bayon und Nivelle **als das eine dritte Theil** nachfolgender Vergleichung, und Wir Johann Christophel Wild- und Rheingraf, Grafe und Herr obermelter Herrschafften von Unß und dem Wohlgebohrnen unserm freundlichen lieben Bruder Adolph Henrichen Wild- und Rheingrafen, dessen Wir uns hiemit vollmächtig machen, versprechen auch, daß dieses alles durch J. L. so offt und dick solches von nöthen, und von uns begehret werden möchte, ratificiret und bestättiget werden solle, wegen **der ander zwey Drittheil** bekennen und thun kund allermänniglich.

Demnach durch Absterben weyland der Wohlgebohrnen unserer freundlichen lieben Herren **Vattern, Frau Mutter, Vettern und Brüder**, und sonsten wohlseeliger Gedächtnüß deroselben Verlassenschafft an Land und Herrschafft und anderer Successionen und Güteren uns zu- und angefallen, derowegen damit gute Einigkeit erhalten, und wir jederzeit gegen einander in rechter brüderlicher Lieb, Treue und Freundschafft bleiben und verharren mögen, auch aller Unwillen, Mißverstand, Zanck und Haader, so je zu Zeiten hieraus erwachsen, und entstehen möchten, zu verhüten.

Dieses alles wohl bedacht auch mit zeitlichem Rath hoher ansehnlichen Herren, unserer Freund, Schwäger und guter Gönner, haben Wir eigener freyen Willens, ohne daß Wir dazu gezwungen und gedrungen worden seyn solten, uns mit einander vereinigt, verglichen und accordiret, vereinigen, vergleichen und accordiren **uns auch hiemit vor uns / unsere Erben und Nachkommen, auch alle diejenige / die zu dieser Theilung der Landschafften / *Successionen* und Güter zu sprechen haben** oder bekommen mögten, mit Condition, Clausulen, Articulen, Puncten und Mittel wie nachfolgend specificirt, erklärt und geschrieben wird, nemlich daß aus mehr bemelter Verlassenschafft Land- und Herrschafft, so uns Gebrüdern sämtlich zu- und angefallen, **welche in drey Theil getheilt**; Wir Friederich Wild- und Rheingraf obgemelt- zu unserem gebührenden An- und Drittheil **zu guter aufrichtiger beständiger Theilung haben / nutzen und nießen sollen**, vor uns unsere Erben und Nachkommen gegen wohlermelte unsere freundliche liebe Brüder Johann Christoph und Adolph Henrichen, welches wir mit gutem Willen und freyer Bewilligung wohlgedachts unsers freundlichen lieben Bruder Johann Christophel, erwehlt und vor unser Theil angenommen haben, nemlich die Grafschafften Salm-Langen-

stein mit samt derselbigen Land- und Herrschafften, item die Freyherrschafft Vinstingen, die Herrschafft Ogeville, Bayon und Neuville, mit allen ihren Zu- und Anhörungen;

Und Wir Johann Christophel obgemelt haben und tragen vor uns und wohlgemelten unsern freundlichen lieben Bruder Graf Adolph Henrichen, vor die andere zwey Drittheltheil, vor unser Angebühr, aus obermelter Successon, in aufrichtiger Theilung, vor uns unsere Erben und Nachkommen, und die deßwegen Anspruch haben mögten, gegen wohlermelten unsern freundlichen lieben Bruder Graf Friederichen, welches wir zu unser beyder Theilen erwehlt und angenommen, mit gutem Willen und Verwilligen mehrwohlgedachts Grafs Friederichs, nemlich die Graf- Herr- und Landschafften, Dhaun, Grumbach, Rheingrafenstein ꝛc.

Lit. P.

Theilungs-Vertrag zwischen denen drey Herren Gebrüdern, Johann, Johann Casimir und Otto. Anno 1607.

Wir Johann, Johann Casimir und Otto Gebrüdere, Wild- und Rheingraffen, Graffen zu Salm, und Herrn zu Vinstingen ꝛc. thun kund und bekennen hiermit und in Krafft dieses Briefß für unß unsere Erben und Nachkommen; demnach auf zeithlich Absterben weyland des wohlgebohrnen Herrn Otten Wild- und Rheingraffen Graff zu Salm und Herrn zu Vinstingen ꝛc. Unsers freundl. geliebten Herrn Vatters Christseel. Gedächtnüß, wir als universal-Erben **aller Dero hinterlassen Graff- und Herrschafften** ein solche Verlassenschafft rechtlicher Gebühr nach adieret und angetretten, und hierauf unß einmüthiglich verglichen **zu Vorkommung allerhand Zwiespalt und Uneinigkeit, so durch Gemeinschafft zu entstehen pflegt**/ alle solche auf unß erwehlte vätterliche Verlassenschafft in **drey gleiche Theil deren einen jeden unter unß eines gebühren soll, abzusonderen und erblich zu vertheilen**, daß wir demnach endlich entschlossen, eingangen und bewilliget, thun auch solches in Krafft dieses Briefß in der allerbeständl. verbündlichsten Form es von Rechts wegen beschehen soll kan oder mag, obbemelte unsere vorgenommene Erbtheilung ahn jemandt unser Freundschafft, auch etlich der ältesten der Wild- und Reingrafschafft Lehnleuth gelangen zu lassen, und Ihnen solche Theilsatzung gäntzlich anheimb zu geben, nach eingenommenen nothdürfftigen Bericht, drey gleiche Theil nach Ihrem besten Verstand und Gutdünckel zu ordnen und zu setzen, gestalten wir den wohlgebohrnen Ludwig Georgen, Graffen zu Stollberg, Königstein, Ritschefort, Werningerod und Karstschin Herrn zu Epstein, unsern freundlich geliebten Schwager, auch die Edele und Veste unsere liebe getreue Johann Nicolaus von Hagen, dieser Zeith Nassauischer

Saar-

Saarbrückischer Oberamtman, und Melchior von Stein Callenfels Wir hierunter respective freundlich, schwägerlich und günstig erbetten, ersuchet, und angelangt, auch von J. L. und Ihnen auf jezt gedachtes unser Begehren, willfährige Resolution und Erkläbrung erlangt, inmasen J. L. und Sie unß zu besonderer Freundschafft auch Wohlgefallen Sambßtags den 15. Monathß Aug. dieses zu End bemelten Jahrs allhier auff unserm Hauß Kyrburg zu kommen, wan nun zu obermeldtem Effect und Ende vorgenommener brüderlicher Theilung Wir Ludwig Georg Graff zu Stollberg und Königstein ꝛc. Ich Johann Nicolaus von Hagen und Melchior von Steincallenfells auf Tag, wie oben gemelt, auff dem Schloß Kyrburg angelangt, alß sind wir folgenden Montags Aug. mit freundlich. auch gnädigen Belieben und einwillig obermelt. respect. unßer freundl. lieben Herrn Schwäger auch gnädigen Herrn zum Handel geschritten, und demnach anfänglich uns vorkommen, daß nicht in geringer Schulden-Last, damit obged. Erb- und Verlassenschafft beschwehret, vorhanden, so haben wir zuvorderst nach Mittel gedacht, wie etwan solche Schulden ohne fernere Beschwernus mehr wohlgemelter unßer resp. geliebte Herrn Schwägern auch gedachten Herrn der Gebühr ausgericht, und abgelegt werden mögten, und diesem nach für rathsamb angesehen, und erachtet, nemblich daß aus Mittel der Rhenten und Gefäll, obgesagter Verlassenschafft etliche rhentbare Oerter so viel zur Abrichtung vorgemelter Schulden-Last undt dannenhero scheinender jährlichen Zinns und Pensionen man ungefährlich benöthiget, und gesetzt, und noch zur Zeit ungetheilt gelassen würden. Immassen dan mit sonderer Genehmhaltung und Ratification obgemelter Herren Erben, zu nächst obangedeuten Ende, von gegenwärtigen Erb-Theilung abgesondert und ausgesetzt worden; Erstlich der Herrn Gebrüdere und Erbnehmen Antheil, an der Herrschafft Vinstingen, mit allen und jeden dazu gehörigen Dörffern, Leuthen, Rhenten, Gülten, Gefäll, frevel Büssen, und was sonsten zu Geld angeschlagen und gebracht werden mag, davon zumahlen nichts ausgeschieden; zum andern die gantze Schultheyßerey und Schaffnerey Flonheim zusambt dazu gehörigen Dorffschafften und Höffen, Leuthen, Rhenten, Gülten, Zinß, und Gefällen, wie die Nahmen haben, zu Geld gebracht und angeschlagen werden mögten, davon im geringsten nichts ausgenommen, **fürs dritte auch das Dorff Werstatt, so in Gemeinschafft mit Dhaun und Löwenstein, und dan Lohnsheim, so mit Dhaun in Gemeinschafft gehörig ist, mit allen und jeden der Endes mehr obberührten Gebrüdern Wild- und Rheingraffen zugehörigen Obrigkeit/ Leuthen/ Rhenten, Gülten und Gefäll/** zu Lohnsheim belangt, werden dieselbe Jährlich durch den Keller zu Creutznach aufgehoben und verrechnet: Dieße obgedachte Rhenten Gefäll und zukommender ob specificirten vier unterschiedlichen Oerter sollen nun eines jeden Jahrs durch den an einem jeden Ort verordneten Diener oder Befelhaber fleisig eingesammlet, aufgenommen, mit Nutzen so viel thunlich der Creditoren halben geschehen mag, zu Gelde gemacht, und zu keinem andern, dan alleinig zu Abrichtung der Jahrl. scheinenden pension gewendt und angelegt werden, immaßen dan Ihnen Befechlhabern von denen Herrn Erben sondere Maas und Ordnung deren Sich dieselbige in alleweg gemäs zu verhalten fürgeschrieben und mitgetheilet werden soll, und ob sich begebe, daß nach Entrichtung jährlicher Pension einiger

Ueberschus sich befinden, derselbig soll etwan zu Ablegung einer oder der andern Haupt-Summa jedoch mit Vorwissen und gemeinen Belieben der offtgemelten dreyer Herrn Gebrüder angelegt werden; also **sollen auch die Beambten undt Befehlhaber zuvor gedachten Vinstingen, Flonheim, Werstatt und Lohnsheim denen Herrn Erben in gemein mit Eydt und Pflichten zugethan und verwandt seyn, auch von ihnen sambtlich bestellet, und besoldet werden/ wie dan nicht wenigers/ der fürbestimbt vier Oerter eingesessenen Unterthanen/ so viel die Herren Erben deren berechtiget, mit Huldung Eydt und Pflichten denselbigen sambtlich und ingemein beygethan seyn und verbleiben sollen**; Jedoch soviel der nechstged. Diener und Befehlshaber Jahr-Rechnung und dero Abhörung belangt, haben wir die verordnete Unterhändler für guth angesehen, auch mit sonderm Belieben Dero offtermelte Herren Erbnehmere dahien geschlossen, daß solche eines jeden Jahrs auf Lichtmeß, zu Kirn auf dem Rath-Hauß vor den gesambten Herren Brüdern oder dero abgeordneten Herren Dienern abgehört, und verrechnet werden sollen. Diesemnach haben wir zu gegenwärtiger Theilung untergesetzte Unterhändler mit guten Vorwissen der offtbesagten Herrn Gebrüder und Erben die nachbenannte Häusser zu dreyen unterschiedlichen Ansitz bestimbt, und gesetzt, alß nemblich das Schloß und Ambt Kyrburg zu einem, das Hauß Mörchingen zum andern, und dan das Hauß Tronecken zum dritten ansitzt. So viel nun das Hauß Kyrburg den ersten Ansitz belangen thut, derselben haben wir mit gleichmäßigen der Herrn Erbnehmern Vorwissen zu einem Theil zugeordnet, daß gantze Ambt Kyrburg mit allen dazu gehörigen Dorffschafften, Leuthen, Unterthanen, Inkommen, Rhenten, Gülten-Gefällen, Obrigkeiten Hohen und Niedrigen, Gebott, Verbott, Frohn-Diensten, Frevel, Bussen, Fischereyen, Jägereyen, Weyern, Wälden, Wässern, undt in Summa **alles**, so bis daher dazu genutzt, gebraucht worden, ***nichts* ausgeschlossen, es wäre dann, daß es hernach** in specie **sonderlich ausgesetzt, und fürbehalten würde**, oder in der zu Ende dieses Theilungs-Brieffs des Kyrburg. Ambts Rhentmeisterey und Kellerey-Gefäll angehefften Extract und Specification alß eine Gült-Zins oder sonst ordinarie Einkommen angeschlagen wäre, und sind dieses die Flecken und Dörffer, alß nemblich Kyrn Dorff und Statt, zum halben Theil Medderheim und Kirschroth, gleich alß zum halben Theil in Gemeinschafft mit Dhaun, alßo auch ꝛc. **verschriebener massen von einander abgetheilt/ und nunmehro unßern einem jedem sein Ansitz und ererbtes vätterliches Antheil wohlwissendt, so hatt uns gebühren wollen, damit inskünfftig ein jeder seines Antheils halber, in theil oder zumahlen nit gefahret** seyn mögen, der Wahrhafft und Caution halber einander genugsame Versicherung zu thun. Wollen demnach gesambter Hand, und ein jeder insonderheit dem andern hiermit und in krafft dieses Brieffs bey unsern Gräfflichen Ehren, wahren Worten, Handgebenden Treuen an Eydes statt zugesagt, versprochen und uns verpflichtet haben, ob über kurtz oder lang zu was Zeiten es wäre, sich zutragen und begeben mögte, daß unß Gebrüdere einen oder den andern an dem obgedeutem seinem erhebten Antheil der Statt, Dorffschafften, Obrigkeiten, Rhenten, Gülten oder Gefäll einiger Eintrag beschehe, von wem auch solches vor-

vorgenommen wurde, und der Handel zum Stande Rechtens gereichte, dargegen auch der Sachen ein Theil oder zumahlen obsigen würde, daß solchenfalls wir pro rata portione, daß ist **ein jeder für sein ererbt Antheil demjenigen, so des Kriegs Rechtens überwunden, an den er so verlustiget worden/ zu steuern und zu statten kommen/ jedoch soll in alleweg derjenige, so oberzehlter massen belangt undt angesprochen, oder andere in Rechten zu belangen benöthiget würde, mit unßer der gesambten Gebrüder gemeinen Rath Vorwissen und kösten die Sach anfahen/ führen undt verfolgen;** wie die obgedachte drey Gebrüdere und Erbnehmen wissen uns auch zu erinern, der wichtigen Klag- und Recht-Sachen, so für gütter Zeit gegen weylandt dem wohlgebohrnen Herrn Otto Wild- und Rheingraffen ꝛc. unsern freundlich-geliebten Herrn Vattern Christmilder Gedächtnus wegen der Häusser Kyrburg, Tronecken, Wildenburg, Dimringen dero Appertinentien und Zugehör, auch anders mehr von Herrn zu Trichingen und Herrn Ernsten Graffen zu Mannsfeld im Nahmen der liebden Gemahlin und Kinder respective vom Churfürstl. Mayntzl. Hoffgericht proponirt, ins Werck gerichtet, auch bis in wohlgedachten unsers geliebten Herrn Vatters Sterbstündlein wieder der Lübd. verfolget; Wan nun solche Sach bis noch nicht erörtert, und wir bisanhero keine andere Nachricht haben, dan Gegentheil in rechten fortzufahren, und dessen entscheidt sich zu untergeben fürhabens, so wollen wir auf den Fall (über alle Zuversicht) in einem oder dem andern dem Gegentheil vermög dessen Klag ein Theil oder zumahlen, vom Richter Beyfall beschehen soll, einander bey unsern Gräffl. Ehren treulich versprochen und zugesagt haben, thun solches hiermit krafft dieses Brieffs in der allerkräfftigst und verbindlichsten Form der Rechten deswegen denjenigen, so durch dergleichen Beyfall an seinen ererbten Antheil Abbruch wieder führe, nach gestaltsämmen und Grösse des Verlauffs und Abbruch von unserm ererbten Antheil pro rata unerlengt zu statten kommen; Und wir Joh. Wild- und Rheingraff versprechen und geloben mit diesem Brieff auf den nächst obgesetzten Fall beeden unsern geliebten Brüdern Johann Caßimir und Otten, Wild- und Rheingraffen, wen es der beeden Treffen mögt ihnen zu ihren ererbten Antheil solchenfalls gnugsamme Wehrschafft auch Erstattung zu thun, alßo versprechen und geloben im gleichen wir Johann Caßimir Wild- und Rheingraff, wofern unsern geliebten Brüdern Johann und Otten Wild- und Rheingraffen vermittelst obbestimbter Grichisch- und Mansfeldischen Rechts-Sachen, an der obgedeuten Ihro L. ererbten Antheil in Rechten einige Aberkänntnüs wiederfahren solle, deswegen pro rata parte zu unßern ererbten dritten Theil dero Liebden von unsern Antheil zu Steuer und Stattung zu kommen, ingleichen versprechen und geloben wir Otto Wild- und Rheingraff beeden unsern geliebten Brüdern Johann, und Johann Caßimir in allermassen sich dero Liebden weeg dießer Rechts-Sachen gegen uns verbunden, daß obgesetzten Falls Abtrag zu thun und zu statten zu kommen; **Und nachdem dieße Rechts-Sach uns drey Gebrüdere sambtl. und insonderheit belangen thut, so haben wir einmüthiglich krafft dießes uns verglichen, und geschlossen, dießelbe uff unßere gemeine Sackel zu führen, die Advocaten und Procuratoren auch andere Diener/ deren wir dazu genöthiget/ gemeiner Handt zu bestellen/ zu besolden/**

undt allen andern Unkosten, so in- und auserhalb Rechtens der Sachen halber aufgehen mögte/ gemeiner Handt zu tragen und abzustatten, wie ein Jeder seinen gebührenden Drittentheil. Wir haben auch wegen dießer wichtigen Sachen dahien uns miteinander verglichen, daß einer ohne Vorwissen und Verwilligen des andern mit dem Gegentheil in Vertrag oder Vergleichung sich nicht einlassen solle, sondern da Gegentheil oder andere guter Meynung in der Güte diese Sach hien undt beyzulegen, fürnehmen würde, soll solches ahn uns die gesambte drey Brüder gelangt, und die Gütlichkeit gemeiner Handt tractirt, und versucht werden, und ob es bey gütlichen Versuches dahien gelangen mögte, daß die Gegentheil gegen Abstattung einer benanten Summ Geldes oder sonsten Uebergebung oder Einräumung eines oder andern Haußes dazu gehörigen Ambts und obbesagter Rechts-Sachen abstehen und dieselbe fallen lassen wirdt, desfalls wollen wir drey Gebrüdere gemeiner Handt, jedweder zu seinem dritten Theil in Geldt Abstattung thun, ob er mit den jenen so an Hauß Aembtern oder andern Erben dem Gegentheil etwas cedirt und eingeraumbt zu seinem dritten Theil aller Gebühr unß verglichen und abgefunden, wan nun wir drey Gebrüdere bey unß wohl erwogen auch ab der täglichen Erfahrung so viel vermerckt, was gestalt die uhralte Geschlechter hoh- und niedrigen Standts-Personen bey jetzigen Zeiten fürnemblich aus diesen Ursachen in unversehnlichen Abgang gerathen, auch wohl gar zu Grundt gehen, daß nemblich die von Dero Vorfordern auf sie transmittirt- und geweltzte Erbschafften von den Stammen verkaufft, oder sonst in andere Weg, deren nicht wenig seyndt, veralienirt und veräusert worden, damit dan nun wir Gebrüder unser ererbter Antheil wegen, nach möglichen Dingen, solchen vorkommen, wie dan wir allesambt dessen dieser Zeit Güte Möge und Macht haben; alß haben wir hiemit sambtl. und ein jeder insonderheit dem andern abermahlen mit handtgebenden Treuen vestiglich zugesaget, gehalt, und versprochen, ahn allen obspecificirten Häussern, Flecken, Gülten und Gefäll, auch in specie der zu Abrichtung der Creditoren ausgesetzte Oerter keines, zumahl ohn unßer sambtl. Vorwissen und Bewilligen, **so lange alß Manns-Stamm von uns drey Gebrüdern im Leben seyn wirdt/ nit zu verwechslen/ zu verkauffen, zu vertestiren/ zu versetzen/ zu verpfänden, oder sonsten in andere Weg zu veraliemiren/ oder von unßer, der drey Gebrüder Stamm zu verbringen,** und ob diesem in einem oder andern, in was gestalt das geschehe, zuwieder gelebt würde, das doch nicht seyn solle, auf den Fall soll solcher Verkauff Vermächtnüs, oder andere Alienation an ihr selbst ungültig, krafftlos, und von nichten seyn; wobey wir doch dieses ausdrücklich reservirt, und vorbehalten, ob einem oder dem andern unßer Gebrüder noth ankäme, daß solchenfalls jedweder, ohne den andern sonder Bewilligung und Consens, sein ererbt dritte Theil mit zehentausendt Gulden jeden zu 24. Albus gerechnet, und höher nit zu beschwehren, zu versetzen, und zu verpfänden, guten Fug und Macht haben solle, jedoch das solches nicht erblich uff blöß geschehe, dan sonsten, da dießes alles überschritten, und mit einer grössern Summa, dan der nechst gemelter das dritte Theil beschwehrt, auch die Beschwehrnüs nicht auf alle gestellet werden solte, solchenfalls bleibt es bey obgesetzten unsern Gedinge, und soll der gantze Handel zerschlagen und nichtig seyn, und haben wir unß beyneben verglichen, eingangen und bewilliget, zu ehester begebender Gelegenheit unßere Vet-

tern,

tern, die gesambte Wild- und Liebten mit unß zu Erhaltung einigung sich verglichen wollen, den, wollen da wenigers nicht fortfahren, und die fürhabende theidigen und aufrichten, dazu Gebrüdere offtgemelt haben auch einmüthiglich bewilliget, geschlossen und angenommen, ob hernacher einige Lehen, so von den Wild- und Rheingraffen herrühren, oder von uns oder unsern **ererbten Herrschafften** alß Lehen-Herren empfangen, verwandt undt bedienet worden, hinterställig undt appert würden in was weis oder wege das geschehe, **daß auf solchen Fall die eröffnet Lehen uns Gebrüdere ingemein zustehen**, und gebühren, und ein jeder zu einem dritten Theil daran berechtiget seyn solle, **was** dan **die Belehnung derer Lehn-Leuth / so von der Wild- und Rheingrafschafft oder sonsten** *in specie* **den obvertheilten unsern Herrschafften Lehen tragen belangt /** deswegen haben wir drey Gebrüdere uns nachfolgender gestalt verglichen, wan der Fall zutragen, und begeben würde, daß die Verleihung bey den Kyrburgischen Linien wäre, **daß alsdann der Aeltist unser Gebruder oder unsers nachfolgenden Namms-Stamms solche Verleyhung wie von alters bräuchlich und herkommen / in dem Flecken Kyrn uff dem Rathhauß thun solle, jedoch daß dieselbe in unsers und unsers Nachkommen Namms-Stamms gemein Nahmen beschehe,** auch unser Nahmen in specie den Lehen-Brieffen, so man über solche Empfängnus ertheilt, eingerückt, die Lehen Revers aber an das Ort, dahien sie von alters gehören, gelegt werden; hiengegen aber, **was die Lehen, so wir Gebrüder offtgemelt, hienwiederumb von den Chur- und Fürsten und dergleichen hohen Standes-Personen empfangen und tragen, betrifft, dieselbe solle gleichfalls der Altist unserer Gebrüder, so jetzt ist, und inskünfftig seyn wirdt / und die Altist unsers nachfolgenden Namms-Stamms auf gemeinen Kösten in unserer allen gemeinen Nahmen empfangen,** auch jederzeit, so offt sich der Fall begibt, unser aller Nahme mit ausgedruckten unterschiedlichen Worten, eingeschrieben, undt darinnen benennet werden, undt **solchergestalt die Belehnung den** *Effect* **einer gesambter Belehnung in Rechten** *Simultanea Investitura* **genannt / gehabt und behalten / und sollen** die Lehen-Brieff, so wegen obberührter Belehnung jederzeit ertheilt werden, zu der Cantzley Kyrburg gewahrsam gelieffert, **wie dan ingleichen sonst alle andere Original-Brieff und Schein zu einem oder andern Ansitz gehörig bey jetzt gemelter Cantzley gelassen, aber dero glaubhafftig** *Copien* **einem jedem Ansitz und dessen Inhabern unverlängt / und so bald möglich zu geschehen / mitgetheilt werden sollen,** Jedoch haben wir Johann und Otto Gebrüdere uns hiermit ausdrücklich vorbehalten, wan wir unser Nothdurfft nach der jetzt gedachter Original bedürfftig, was alßdan dieselbig auf unser Begehren und auf Wiedergebung ohnweigerlich uns gefolgt, und zugestellet werden sollen, immassen wir Wild- und Rheingraffen Johann Caßimir deme also nachzusetzen, uns hiermit kräfftiglich verbinden und reversiren. **Der Berg-**

werck halben, so in den obspecificirten Herrschafftl. Aembtern, oder sonst insgemein der Wild- und Rheingraffschafft durch den Seegen Gottes sich erzeigenmögte, haben wir Gebrüdere die Erbnehmen bewilliget und angenommen, daß **solche gemein bleiben undt mit gemeinen Kösten zu gemeinem Gewin und Verlust erbauet / und andere verlehnet werden sollen** / es wäre dan Sach einer oder der ander solche übergeben, welches demselben freystehen solle, die Beständnus, so derwegen aufgerichtet worden, sollen in **gemeinem Nahmen** durch uns alle drey Gebrüder geschehen, also sindt wir auch einmüthiglich verglichen, daß unser habendt **Regul des Müntz-Wesens bey uns drey Gebrüder in Gemeinschafft bleiben** / der Müntz-Meister Wardtein und ander Müntz-Personen von **unß gemeiner Handt** bestellt, angenommen, und besoldt die Rechnung **in gemeinen Nahmen** durch die dazu insonderheit verordnete Diener abgehöret, und einander zugeschicket werden sollen, und wan **zu den Reichs- und Crays-Tagen** gleichfürhien unser wohlseel. geliebter Herr Vatter auch wir erfordert undt beschrieben werden, so soll in **unsern gemeinen Nahmen** und Befehl auf unsere **sambtliche Kösten** dazu geschickt werden, und gebührende Abordnung beschehen, und was daselbst verrichtet, deswegen **uns sambtlich** referirt werden, dieser gestalt, daß je ein Bruder dem andern ohne Verlängerung die Verrichtung, immassen dieselbig in Schrifft verfasset, communiciren und zuschicken soll und demnach weylandt unser geliebter Herr Vatter Christseel. Gedächtnus über obgemelt. Chriching- und Mannsfeldischen noch in gute Anzahl recht einige Sachen, **so der mehrer Theil uns insgemein belangen** / hinterlassen, so haben wir uns endlich verglichen, und deroselben auch allen künfftigen die von neuen in einem oder andern der obbemelten Aemter auch ausgesetzten unterschiedl. Oertern entstehen und erwachsen mögten, rechtliche Ausführung **gemeiner Handt** einen Rath und Advocaten, so in der Graffschafft und Cantzley nit entstehen, zu bestellen, denselbigen **insgemein** und ein jeder zu seinen gebührenden Drittentheil zu besolden und zu unterhalten, wie deswegen dan wir uns mit Ihme verglichen, und nacherkommen.

Wir Johann / Johann Casimir und Otto, Wild- und Rheingraffen Gebrüdere, wissen uns auch gesambter Handt ferner zu errinnern, was gestalt mehr wohl gemelt weylandt unser geliebter Herr Vatter in obangezogenen dero gottseel. L. Disposition und aufgerichten letzten Willen unter andern aufgerichtet und geordnet, daß welcher nach dero L. Absterben jeder uns Gebrüdern das Hauß Kyrburg zu Theil fallen würde, derselbig demjenigen, welchem das Hauß Mörchingen anerfühle, mit vier tausendt Gulden, jeden pro 15. Batzen gerechnet, zu statten kommen solle. Wann nun fürbesagt unser Bruder Wild- und Rheingraffe Johann Casimir darob mit allerhandt Vorwenden sich hochbeschwehrt, so haben wir Johann und Otto Gebrüdere auf gepflogener Unterhandlung der mehr wohlgedachten auch obgedachten Herrn Unterhändler und Theiler dahien uns anweisen lassen, daß auch so viel diesen Puncten belangt, wie von der vätterlichen Disposition abgewichen, dieser gestalt, daß nunmehro unser Bruder Johann Casimir unß Wild- und Rheingraffen Johann alß Inhaber des Haußes Mörchingen mehr nicht dan zwey tausendt Gulden, jeden pro 15. Batzen zu zahlen und zu erstatten, die übrige zwey tausendt Gulden aber gäntzlich gefallen, und in Betrachtung Sr. Liebden

Beschwernus derselben hiermit in aller beständigsten Form der Rechten nachgelassen seyn sollen, welchen Nachlas auch wir Wild- und Rheingraff Johann Casimir zum Besten verstanden, und angenommen. Und demnach über dieses wir Johann und Johann Casimir Gebrüdere dies Nachgedenckens gehabt, daß wir Johann unser Bruder Johann Casimir jedes Jahrs, wie obgemelt, herauser zu geben schuldig 266. fl. 23. alb. 4. pf. 2 hl. So haben wir der nechst gemelten noch übrigen 2000. fl. halben mit Sr. L. alß uns verglichen, thun auch solches in krafft dieses Brieffs, daß nemblich von den ernenten jährlichen Nachzug der zween hundert sechtzig sechs Gulden ein tausend Gulden erblich gefallen, hiengegen aber die besagte übrige zwey tausend Gulden, und also die obgemelte 4000. fl. zumahl und für voll gefallen, undt gegen einander verglichen, nun und zu ewigen Zeiten seyn und so bleiben, und wir Joh. Casimir unserm Bruder Rheingraff Johann wegen des Hauses Mörchingen Ichtwas herausser zu geben nicht schuldig noch verbunden seyn sollen, wie dan wir Johann Wild- und Rheingraff unsers Bruders Joh. Casimir L. mehrgemelten vier tausendt Gulden halber hiermit für uns und unsere Nachkommen gäntzlich quittiren, und ledig sprechen, dan auch wir vielbesagte Gebrüdere Wild- und Rheingraffen bey uns erwegen, daß zu vorderst ein Nothdurfft auch unser besonder Nutz seyn würde, wan des obgedachten auf uns ererbten Schulden-Lastes, bevorab der allbereits verstandener retardat wegen gebührenden Verordnung geschehe, alß haben wir damit umb desto schleiniger und füglicher dessen abkommen mögten, über die allbereits hievor beschehene Anstellung noch ferner diesen Beschluß gemacht, verglichen und bewilliget, daß unser ein jeder aus Mittel seiner Rhenten und Gefäll ein jährl. Zuschus thun solle von zwey hundert Malter Korn Kyrner Massung, so zusammen thun jedes Jahr sechs hundert Malter, und sollen die vier hundert Malter Korn vom Hause Kyrburg und Tronecken fallen auf einer uns Wild- und Rheingraff Johann Casimirs und Otten Diener, deme wir deswegen Befehl gegeben, solche aufzuheben und einzusammlen hiengewiesen werden. Derselbig dan solche Korn Anzahl am füglist und verträglichsten zu geschehen, zu Geldt machen, und auf fernern Befehl an Ort und Ende ihme angezeigt wirdt mit dem Geldt Abzahlung thun solle. Also sollen auch die obgedachte 200. Malter Korn, so wir Johann Wildt- und Rheingraff zuschießen, auf unser Anstellung und Befehlch eines jeden Jahrs durch unsern Befelchhaber zu Geldt gemacht und zu Abstattung der obgedachten retard angewendet werden, alles dieser gestalt, daß solche Frucht verkaufft, auf längst jedes Jahrs bis auf trium Regum verschoben und verzogen werde.

Dieses wollen wir drey Gebrüdere die welche aber Schulden-Last einem jeden zu einem dritten Theil belangen thut, getreulich bey unsern Gräfflichen Ehren und Würden ohne Gefährdt undt Arglüst steht und unverbrüchlich halten, bis aller retard völlig abbezahlt, und solle so lang von uns allen dreyen der obged. jährl. Zuschus an Korn wie gemelt, oder an Geldt, je zween Gulden zwölff Albus für ein Malter gerechnet, beschehen, wir wollen auch einander aller Verordnung und des Directorii wie die jährliche Zahlung geschicht mit Ueberschickung darüber abgehörter Rechnung jeder Jahrs Bruder freundlich berichten. Dieweilen auch wir drey Gebrüdere in Ablesung

der mehr obangezogener unserer vetterlichen Disposition befunden, was gestalt unser wohlseeliger geliebter Herr Vatter unser vier noch unverheyrathete Schwester mit gebührender Legitima versehen, und wir dannenhero denselben umb ein merckliches verhafft seyndt, alß wollen wir krafft dieses die Verordnung gethan haben, daß Ihnen sambt und sonders die gebührliche Jahr Pension von unsern Rhenten und Gefäll zu Flonheim jeden Jahrs richtig und zu guten Genügen, jedoch gegen Quittung bezahlt und gefolgt werden solle: gestalt wir solche unsere Gefäll ihnen unsern geliebten Schwestern wegen obgedachten dero Legitima und Pension zu einem sicheren Unterpfandt hiermit verschrieben, und verlegt haben wollen, und solle die Zahlung der Jahr Zins zu zweyen ziehlen nemblich in der Franckfurter Oster-Meß und Herbst-Meß beschehen. Undt damit die zu Abrichtung der Creditoren hieroben insonderheit ausgesetzte Oerter, alß Vinstingen, Flonheim, Werstatt, Lonsheim, dero Gefäll und Einkommen, einen jeden Jahrs man umb desto gewisser seyn möge, so haben wir drey Gebrüdere uns hiermit verpflichtet, den Innhabern und verrechneten Dienern der Oerter zumahl keine Eintracht zu thun, wie dan wir hiermit einander vestiglich versprochen, auch bey unsern Gräfflichen Ehren gelobt und zugesaget, solche Gefäll bis auf endliche Abzahlung und fernerer Vergleichung uns gäntzlich zu müsigen, und ob jemand der Diener von unser einer oder dem andern angesprochen würde, an Gefäll uns ichtwas folgen zu lassen, solle derselbig Diener solchen im geringsten nicht gehorsamen, daran er auch nicht unrecht gethan, noch gefrevelt haben, wie dan da er Diener über Zuversicht dieser unser brüderlichen Vergleichung zuwieder lebte, denenselben solche Ausgaab von uns Gebrüdern in Rechnung nit paßirt werden solle. Letzlich ist auch durch uns Gebrüdere die Wild- und Rheingraffen obgemeldt insonderheit abgeredet, bewilliget und angenommen worden, ob in Jahrs Frist von dato unten gemeldet sich befinden solte, daß in einem oder andern der obspecificirten drey Antheil an Rhenten, Gülden oder Gefäll etwas scheinen würde, dessen Capital ein hundert Gulden, darauff aber nicht darunter anzuschlagen und zu schätzen solch Capital, Gült oder Rhent soll des Theils Innhaber uns den andern Gebrüdern getreulich anzeigen, auch da wir ihme deswegen Bericht thäten, sich darüber mit uns freundlich verglichen, und gebührenden Abtrag thun, und ob deswegen wir uns nit vereinigen könten, soll der Handel an jemandt unserer Freundschafft und etliche von Adel uns zu vergleichen haben, gelangt werden, da aber nach Verlauff der jetzt gemelt. Jahrs Frist dergleichen Capital Gült oder Rhent sich befinden soll, daß oder dieselb nicht mehr zu Theilung gerathen, sondern demjenigen in des zugetheilten Herrschafft oder Aembtern das oder dieselbe entstanden, undt befunden, **alleinig zustehen und gebühren.**

Wan nun wir Ludwig Georg Graff zu Stollberg, Königstein ꝛc. ꝛc. Ich Nicolaus von Hagen, dieser Zeit Nassau-Saarbrückischer Oberambtmann und ich Melchior von Stein-Callenfells von denen zu offt wohlgemelten Herrn Gebrüdern, Wild- und Rheingraffen unsere respective freundlich lieben Herren Schwägere auch gnädigen Herrn Schwager freundlich auch gnädig erbetten, ersucht und angelangt, die fürgeschriebener brüderliche Theilung zu treffen, und zu setzen, wie dan in allen und jeden Puncten mit guten

guten Vorwissen und Bewilligen der jetzt viel wohl gedachten dreyer Herrn Gebrüder und Erben durch uns beschehen;

Also haben wir zu Urkundt dessen und das wir allen andern obeingeschriebenen Puncten brüderlicher Vergleichung, **Geding**, Obligation, **Verbündnis**, Für- und **Ausbehalt** persöhnlich beygewohnt, dieselbe also würcklich vorgeloffen, und geschehen seyn, geschehen uns mit eigenen Handen unterschrieben und unser angebohrn Gräffl. auch Adeliche Petschafft beneben obwohlgedacht unser geliebten Herren Schwäger auch gnädiger Herren Insiegel angehenckt.

Ratification solcher Theilung de anno 1607.

Dieweil dann auch wir Johann Casimir und Otto Wild- und Rheingraffen offtgemelt an der abgesetzten Theilung, auch angehefften unterschiedlichen Obligationen geding- und vorbehalten, die wir sambt und sonders uns deutlich vorlesen lassen, und gnugsamb verstanden, ein vollkommen Genügen haben, und alß verglichen wohl zufrieden seyndt, so geloben und versprechen wir alle drey sambt und sonders für uns unsere Erben und Nachkommen bey unsern Gräfflichen Ehren, an geschwohrnen Eydes statt solche Theilung die angeheffte Obligation, Erpflichtungen, **Geding und Ausbehalt**, in allen und jeden dero Puncten keinen zumahl ausgeschlossen, steht- vest- und ohnverbrüchlich zu halten, darwieder nichts zu thun, oder zu handlen, auch nicht zu schaffen darwieder gethan, oder gehandelt werde, durch uns, noch durch andere, alles getreulich ohne Gefährde und Argliſt. Dessen zu wahrem Urkundt haben wir drey Gebrüder obgemelt sambt und sonders dies Theilungs-Buch, davon unser einem jeden eines dem andern gleich lautendt zugestellet worden, beynebens der angehefften unterschiedlichen Extracten der abgetheilten Gefäll und Einkommens wohl wissendt und mit eigenen Händen unterschrieben, und unser angebohrn Gräffl. Insiegel und Petschafft in rothem Wachs gedruckt daran gehängt, Kyrburg den 11 Sept. Anno 1607.

Lit. Q.

Vertrag zwischen dem Fürsten von Salm und denen Herren Rheingrafen aufm Hundsruck in puncto der gemeinen Reichs- und Crayß-Steuer dat. 1708.

Kund und zu wissen seye hiermit, demnach der in gesambten Rheingräfflichen Hauß, so Fürst- als Gräfflich Linien bishero gewesene Reichs- und Crayß Matricular Fuß um deswillen einige Ohnrichtigkeit erlangt und bey dem besagtem alten Fuß länger nicht gelassen werden können weilen viele Præ-

judicia, Nachtheil und andere inconvenientien daraus erfolget, und dann, daß durch die balt in dieser, balt in jener Herrschafft versunckene Dörffer und Unterthanen, auch darauf errichtete und anderwertige Abtheilungen, derosselben, und daß nebst dem ein Herr vor dem andern durch die redimirte Wildfänge in seinen Unterthanen verstärckt worden, eine grosse Ungleichheit und Veränderung heraus kommen, als ist heute alhier bey einer über diese als andere gemeinschafftlich vorgewessene Affaire gehaltene Conferentz folgender Vergleich unter denen zugegen gewesenen hohen Herren Ptincipalen und der abwesenden Gevollmächtigten verabredet und auff allezeit dermassen geschlossen worden, daß erstlich vorjetzt und künfftig hin an den gantzen Matricular-Anschlag der 96. fl. in Simplo betragen, und abzahlen solle, zu dem Ober-Rheinischen Crayß oder dessen Cassa, nicht nur in denen ordinarien Reichs- und Crayß- sondern auch von demselben etwa ausschreibenden, und nach solchen zu repartiren kommenden extraordinarien Geldern, als Salm wegen der Herrschafft Kyrburg 20. fl. 15. Kr. Grumbach 23. fl. 15. Kr. und Dhaun 28. fl. 21. Kr. an denen um $\frac{1}{3}$tel moderirten und jetzt auf 64 fl. in Simplo gestelten Fuß aber Salm 13. fl. 30. Kr. weilen aber zweytens dardurch an denen 96. fl. 24. fl. 9. Kr. und den 64. fl. 16. fl. 6. Kr. zurück blieben, und aber hierbey das Rheingräffliche Hauß Stein zu concurriren hat, auch gefunden worden, daß der Aequitæt und dem Numero ihrer Unterthanen nach selbigen wenigstens so viel an dem Matricular Anschlag zukommen könte, also seynd die beyde benannte Summen wegen deren Hochgräfflichen Herrschafft Abwesenheit, aber jedoch in der Hoffnung jetzo nachgesetzet geblieben, daß sie solche zu übernehmen, und auf selbigen Fuß diesen Vergleich mit einzugehen, sich nicht difficultiren werden. Drittens nachdeme auch Dimringen sein Concurrentz an obigem Crayß-Ansatz zu tragen hat, und darinen dessen Contingent einbegriffen ist, auch würcklich nach jetzigen moderirten Fuß wegen der dreyer Rheingräffl. Häusser Grumbach, Dhaun und Stein bis weithere Vergleichung interim 252. fl. abführen muß, so hat es auch dabey vorjetzt und künfftig, wan diese Herrschafft nehmlich nach der verwittibten Frau Fürstin von Mörchingen seel. Abschied anfallen wird, seine Bewandnus also, daß Grumbach ein dritten Theil, und Dhaun aber wegen des Steinischen Cessi $\frac{2}{3}$tel daran so lang in der Collectation geniesen soll, bis etwa unter Grumbach und Dhaun ihrer benante Theil wegen eine anderwerthe Vergleich oder Vorsehung vorgenommen werden wird; Viertens haben die drey Rheingräfflichen Häusser auf alle Abrechnungen und Nachforderungen so von Winter-Quartiern, Fourage, Guarnison, und andern dergleichen protestationibus herrühren mögten, renuncirt und dergestalten begeben, daß kein Herrschafft an die andere was nachsuchen solle, auch unter was prætext oder welchen Ambts es wolle. Fünfftens sollen die de Anno 1702. bis 1708. den letzten April beym Crayß schuldig geworden so ordinarien als extraordinarien Gelderen auf den bisherigen alten Fuß eingetheilet und zahlet, hingegen auch die von Chur-Pfaltz denen drey Rheingräfflichen Häusser Grumbach Stein und Dhaun aßignirten 5348. fl. Portionen-Geldern unter selbige auf diese Weiß repartiret, und ihnen zu guten kommen, Letzlichen soll durch diesen Vergleich die im Dhaunischen und Kyrnischen Receß stipulirte Eviction reiterirt, und selbige in ihrem Esse verbleiben, dessen zu wahrer Urkund haben beyderseiths Contrahenten diesen Vergleich eigenhändig

unter-

unterschrieben, und deren Pettschafften beydrucken lassen. Grumbach den 26ten Januarii 1708.

Leopold Philipp
Wild- und Rheingraffen
(L. S.)

Carl
Wild- und Rheingraffen
(L. S.)

Wegen Ihrer Fürstl. Durchl. zu Salm
(L. S.) P. V. Usingen.

Lit. R.

Extract

Vertrags zwischen der Vormundschafft Thomä Wild- und Rheingrafen Kyrburgischer Linie und seiner 4 Schwestern eines und ihrem ältesten Bruder Johann VIII. anderen Theils wegen ihrer Vätterl. Verlassenschafft.

Und damit künfftiger Zeiten die Rheingrauschafft unzertrennet in altem löblichen Herkommen bey einander bleiben und desto stattlicher erhalten werden möge, so ist von uns vor gut angesehen, auch beyden Theilen mit Fleiß gesucht, und durch sie bewilliget, welcher unter den beyden Gebrüdern oder ihren Erben künfftig von seinem zugefallenen Theil Herrschafftl. Schlösser, Flecken, Gütern und Gefällen seiner Nothdurfft und Gelegenheit nach etwas **verkaufen, versetzen oder verpfänden wolten, daß es derselbe zuvor dem andern seinem Bruder, oder dessen Erben anbieten,** und sofern es die, wie andere annehmen und bezahlen wolten, ihnen als den Kauf vor männiglich wiederfahren lassen, wo aber sie sich des Kaufs nit vergleichen mögten, soll alsdan der Verkäufer nit weniger bey andern zu verkaufen für zu fahren haben, doch fürbehaltlich der Lösung, **Ihme auch gemeltem seinem Bruder, oder ihren Erben,** da den sein Verkaufs-Bruder oder Erben dieselbe Lösung thun würden, **solle doch ihme Verkäufern und seinen Erben die Wiederlösung von Ihnen auch wiederum vorbehalten und angenommen seyn,** auch solchen Wiederkaufs in denen Verkaufs-Briefen genugsam versehen werden alles sonder Gefährde.

Lit. S.

Extractus

Der von dem Herrn Fürsten zu Salm Ludwig Otto beym Kayserl. Reichß-Hofrath sub præs. den 8. Decembr. 1725. pro venia testandi überreichten Supplicæ.

Reiterata agnitio Juris proximorum Agnatorum.

Gelanget solchemnach ahn Euer Kayserl. Maj. mein geziemend a. u. Gesinnen und allergehorsamste Bitt, dieselbe geruhen, zu obangeregter Disposition und letzten Willens Vermächtnus (welche inter proximos agnatos sonsten auch die pacta gentilitia des Wild- und Rheingräffl. Hausses ausdrücklich gestatten) in Ansehung sothaner besitzender, sowohl wegen der Wild- und Rheingraffschafft **denen nächsten Agnaten**/ alß anderer meiner Töchtern anfallender Reichß-Lehen, den allerhöchsten Consensum, & veniam testandi, seu disponendi de feudis imperii intra domum & familiam, zu so mehrerer Bestärckung und Verträglichkeit dieser meiner, zu gemeinsamen Güthern auffnehmen, gefasten Intention und Meynung, a. g. zu ertheilen; dieselbe um Euer Kayserl. Majest. bin ich mit allergehorsambsten treuen Pflichten zu demeriren Zeit Lebens geflieſſen, dieselbe dem mächtigen Schutz göttlicher Obhut, mich aber zu allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst ꝛc.

Lit. T.

Extractus

Impressi sub rubro *series actorum* in causa veniæ testandi. pag. 61.

Was nuhn den ordinem succedendi anlanget, da geben bey solchen objectis feudalibus die gemeinen Teutsche Lehens-Rechten die sichere Richtschnur von selbsten, daß nicht allein in Masculinis, sondern auch so lang Masculi vorhanden, in fœmininis feudis, excluſis foeminis, jene allein, und zwahr collaterales proximi gradu, wann deren mehr alß einer, alle zugleich in capita succediren

2. Feud. 50.

Und keine testamentalische Disposition regulariter statt findet

2. Feud. 8. per ibique Gottefrid.

Lit. U.

Extractus

Deren in modo dicta cauſa in reviſorio exhibirter Exceptionum. pag. 29.

Es quadriret auch die angebl. Explicatio reſtrictiva prohibitæ alienationis, ad caſum: ſi extra familiam fieret, ad dictum pactum particulare de anno 1607. darum auff keine Weyße, weil vorhin von denen Rheingräffl. Stamm-Lehen innerhalb oder auſſerhalb der Familie zu teſtiren notorie unerlaubt ware.

Vid. 1. Feud. 14.

IASON in L. Si poteſt. column. 5. verſ. ideo reſpondeo ſecundo modo.

BALD. Conſil. 198. Lib. 3.

Deme die compaſcientes in præjudicium agnatorum nicht derogiren kunten. Sintemahlen gedachte Agnati ihr Jus Succedendi nicht ab ultimo Succeſſore haben; welche kundbahre Jura der Gegentheil ſelbſten nicht in Zweiffel ziehen kan, ſondern in exhibito ſuo de 24. Decembr. 1736. vielmehr ſelbſt aſſeriret, daß das *Jus feudale commune*, **dem die Herren Rheingraffen von** *Loës inhærirten*, und daraus erweiſſen wolten, wie die Succeſſion feſt und durch keine Diſpoſition zu veränderen ſeye, keine Reſtriction und Abhelffung per pacta familiæ, und ſignanter per pactum 1545. empfangen hätte; deſſen Beweiß er aber nicht beygebracht. Indeme oben gewieſſen worden, daß eines Theils die Paciſcentes dergleichen Derogation nicht intendiret, anderen Theils aber, ſolche a Phil. Franciſco, und Joh. Philippo, welche nicht primi acquirentes geweſſen, zumahlen ohne Beytritt derer coinveſtirten Kyrburgiſchen Agnaten, und eingeholten Conſens des Domini directi, ohnmöglich hat geſchehen können, und es ſolchemnach ohngeachtet dieſes pacti 1545. (ſo man als nuhr inter Dhaunenſes errichtet vor kein Pactum familiæ agnoſciren kan) jederzeith bey den Lehen-Rechten, bey denen allegirten alten gemeinſchafftlichen Erb-Vereinigungs-Verträgen, und bey der per conſuetudinem immemorialem geübten egalen Erbfolge *omnium in pari gradu conſtitutorum agnatorum* ſein unverändertes Verbleiben behalten hat.

Qua fronte ergo dicitur, quod Rheingravii de Læs in Jure Feudali communi ſe non fundarint?

Was die Rheingräffl. Allodia anbelanget, werden ſolche, ſi comitatibus intermixta denen Lehen gleich gehalten, und kommen moribus Germaniæ ad ſolos hæredes feudales

BVRCK. GOTH. STRVV. Jurispr. feud. C. 8. §. 13.

Nam & in iis non ſucceditur beneficio noviſſime defuncti, ſed beneficio Legis & generis.

COCCEI. Diſſ. de Renunc. & reſerv. filiar. illuſt. §. 14.

Et territorium allodiale germano jure publico ad maſculos tranſit excluſis foeminis

Dn. DE LVDOLF de Jure foem. illuſtr. P. 2da. Cap. I. §. 16.
COCCEI. Jurispr. publ. Cap. 27. §. 4.

Et habilitas ſuccedendi in hæc territoria ex jure feudali æſtimatur.

cit. COCCEI. dict. C. §. 5.

Dahero zwar in his allodiis die proximitas gradus, aber keine diſpoſitio ultimi poſſeſſoris jemanden ad Succeſſionem qualificiren oder ein prærogativ beylegen kan.

In der hohen Rheingräffl. Familie iſt nuhn über dieſes alles ein *fideicommiſſum generale per pacta alienationem prohibentia, ut ſupra demonſtratum,* **ausdrücklich errichtet;** *in quo ſit Succeſſio ordine ſucceſſivo, ſeu qui jure civili præfinitus eſt ſucceſſioni ab inteſtato, nimirum ut æquali gradu æqualiter & ſimul ſuccedant.*

KNIPSCHILD. de Tr. Fideicomm. C. 9. n. 9.

Lit. W.

Extractus

Impreſſi ſub rubro ohnverfängliche Abfördigung in eadem cauſa pag. 16.

Alleine dafern man nuhn alle dieſe gründliche Beweiß auff die Seithe legen, und auff nichts anders, als was pars adverſa niemahlen im geringſten contradiciret, ſondern noch bis dato ultro ambabus manibus zugiebet, ja zu behaupten ſuchet, nehmlich darauff, daß die Herrſchafft Vinſtingen ein territorium illuſtre Imperii allodiale ſeye, und intuitu der Graffſchafft Salm, die Lehenſchafft in denen bloſſen Regalien beſtehe, ſich dieſſeits fuſſen wolte; ſo würden nichts deſtoweniger die Herren Rheingraffen von Lös ihre poſſeſſionem juris æqualiter ſuccedendi tam ex perpetua obſervantia totius imperii, quam Familiæ Rheingraficæ beſtermaſſen beweiſſen können.

Denn es erlaubt das Jus publicum Imperii Rom. Germ. von illuſtren Reichs-Allodiis ſo wenig eine willkührliche Diſpoſition, als das Jus feudale ſelbſten, neque enim regula huc applicanda eſt: res eſt allodialis, ergo quibuscunque debetur heredibus, ſive quovis modo de ea poteſt diſponi, quia ſic aperte confunderentur ea, quæ ſunt juris privati, cum iis, quæ ex publico jure ſunt definienda

DE LVDOLPH. de Jur. foem. illuſt. P. II. C. 1. §. 16.

Sondern es obtiniret in dergleichen territoriis allodialibus die *Succeſſio ſecun-*

ſecundum jus feudale ordinata ſo weith, daß ſelbige ſo wohl denen maſculis, cum excluſione ſexus ſequioris, alleine verbleibet

cit. DE LVDOLPH c. I.
COCCEI. Jurispr. publ. C. 27. n. 4.

als auch der *maſculorum habilitas in ſuccedendo ex jure feudali* beurtheilet wird

cit. COCCEI. c. l. n. 5.

Wohl folglich derjenige/ ſo *proximitate gradus* zur Erbfolge qualificiret iſt, ebenfalls zu gleicher *Succeſſion* admittiret werden muß.

Lit. X.

Extractus ulterior

ex modo dicto Impreſſo pag. 36.

Hujus Simultaneæ Inveſtituræ Saxonicæ, ſingularem eſſe naturam. Simultanea autem Inveſtitura juris communis & juris Saxonici plurimum inter ſe differunt.

BERLICH. P. 2. Concl. 53. n. 27.

Fürnehmlich iſt in puncto ſimultaneæ ſucceſſionis collateralium proximiorum & remotiorum Saxonicæ von allen Doctoribus angemercket, quod jure communi feudorum res aliter ſe habeat, & SIMVLTANEE *inveſtiti ſimul omnes non ſuccedant*, ſed *habeatur* RATIO GRADVVM, *ita, ut ſemper* PROXIMIOR *præferatur remotiori.*

Lit. Y.

Alius Extractus

Ex praefato Impreſſo pag. 68.

So iſt nunmehro der geringſte Zweiffel nicht übrig, daß die Regula æqualis Succeſſionis ab inteſtato iam pridem ante pactum de anno 1545. conſtituiret, das Rheingräffl. Hauß in ejus obſervantia geweſen, und bis auf die heutige Stund unveränderlich geblieben ſeye, zumahlen der Gegentheil, ſo die diſpoſitionem teſtamentariam in favorem unius & præjudicium alterius *proximi Agnati* fideicommiſſarii, condomini & compoſſeſſoris, ſelbſt eine exceptionem nennet, vid. §. 17. & 33. dieſelbe, vielgedachtermaſſen weder per copiam fide in dignam pacti 1545. noch durch die angeführte ſo genannte Præjudicia bewieſen hat, da es abſonderlich bey jener nicht ſowohl auff den wörtlichen Innhalt des §. 20. welcher von allen Agnatis nur de bonis acquiſitis, verſtanden wird vid. dicta ad §. 26. prope finem, alß auff eine ſinguliere

und paradoxe Auslegung des Herren Fürstens, und illegale extensíon ad bona, quæ non fuerant in potestate paciscentium ankommet, die Præjudicia ex adverso allegata aber, weil sie contradicta, ipso jure nulla, dissimilia, & undique vitiosa sind, dem Gegentheil nicht opituliren mögen.

vid. supra dicta ad §. 44. seqq. conf. n. 187. seqq.

Worgegen vielmehr noch post prætensam conventionem de anno 1545. die hergebrachte Communio & Compossessio durch die neuesten Gesammt-Belehnungen in denen hohen Persohnen der mehr hochgedachten Herren Rheingraffen von Lös insonderheit erneuert, und per repetitam in Rec. Dhaunensi 1696. prohibitionem alienationis & exclusionem filiarum vid. exhib. de 17. Julii 1736. das fideicommissum familiæ ab omnibus agnatis renovirt worden; die gegentheilige hierwieder vorgebrachte anderweite Einwendung aber, nempe, alienationem saltem in extraneos fuisse prohibitam, theils der generalitati verborum dicti Rec. 1696. zuwieder, theils auch vergeblich ist, recte enim concluditur, quod eo in casu, ubi alienationis prohibitio facta fuit extra familiam, seu, ut bona in familia permaneant, fideicommissum simplex & absolutum inter omnes de familia in infinitum inducatur

KNIPSCHILD. de Fideic. fam. cap. XI. n. 181.

Et interdicta dicatur alienatio, etiam necessaria, sed oporteat, ut res prohibita alienari transeat *ordine successivo ad proximiores, eosdemque æqualiter.*

id. ibid. n. 427.

Dahero dann das gantze hohe Wild- und Rheingräffliche Hauß, und darunter die Herren Rheingraffen von Lös, als hohe Stamms-Glieder und Reichs-Vasallen, bey der hergebrachten alten, und in neueren Zeithen confirmirten, unabgeänderten regula *hujus æqualis ab intestato* Successionis, denen Friedens-Schlüssen und anderen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, auch nach dem ausdrücklichen tenor

erläutert sich ex antecedentibus,

Capitulation. Leopold. §. 31.
Joseph. §. 30. & Noviss. §. 10.

zu manuteniren, und wieder alle unbillige Zudringlichkeithen zu schützen seyn werden.

Lit. Z.

Lehen-Brief über das Schloß Kyrburg de anno 1409.

Wir Johann von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischof ꝛc. bekennen vor uns, unsere Nachkommen und Stifft zu Maynz, und thun kund ofentlich mit diesem Brief allen denen die ihn zu ver-

verlesen oder hören lesen, als die Edlen Otto Wildgrafen zu Kyrburg und seel. Gedächtnüß Gerhard Wildgraf zu Kyrburg etwan sein Vetter und ihre Eltern das Schloß Kyrburg von uns und unsern Vorfahren und Stifft zu Maynz zu Lehen gehabt hat, als der obgenant Wildgraf Otto, daß also von uns und unserm Stifft zu Lehen hat und bekennet, daß wir angesehen han getreue fleisige Dienst und fleisige Beheglichkeit die uns unsern Vorfahren und Stifft zu Maynz der Edle Johann Wildgraf zu Dhaun und Rheingraf zu Stein des obgenanten Wildgrafens Gerhards Tochter-Mann mit gantzem ernsten Fleiß bißhero dicke mercklichen und scheinbarl. gethan hat und uns unsern Nachkommen und Stifft zu Maynz für baß in künfftigen Zeiten trefentlicher thun mag, darum und auch von besonderen Gnaden haben wir mit Willen, Wissen und Verhangnuß der ehrsame Eberhard Domm Dechant und Capitel gemeiniglich auch von fleisiger Bitte wegen des obgenanten Wildgraf Otten den vorgenanten Rheingrafen Johann und sinen Erben **zu rechter Erbschafft in Gemeinschafft der ehgenanten Lehn** so das allerbest Krafft und Macht haben soll und mag, **gesetzt**, und setzen die **in Gemeinschafft des ehgenanten Lehns und in Erbmanschafft und Lehnschafft ehgenanten Schloß Kyrburgs** gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs also, daß derselbe Johann und seine Erben jetzt und zu Gemeinschafft mit dem ehgenanten Wildgrafen Otto des obgenanten Schloß Kyrburg von uns unsern Nachkommen und Stifft zu Maynz zu rechtem Erblehn **halten und haben sollen**/ und wäre es auch, daß dasselbe Schloß nach des obgemelten Wildgraf Otten Todt, den GOtt lang verhüt und nach unserer Meynung uns unsern Nachkommen und Stifft zu Maynz als ein verfallen Lehn ledig würde oder ledig werden möchte, han wir vor uns unser Nachkommen und Stifft daß doch dem ehegenanten Rheingrafen Johann und seinen Erben mit allen Rechten, das wir daran haben mochten oder haben würden auch verleyhen und ihnen als von neuem auch belehent, also daß er und seine Erben, das auch **nicht allein als von der obgenanten Gemeinschafft**, sondern als von dieser neuen Lehnschafft von uns unsern Nachkommen und Stifft **auch haben und tragen**, und zu jeglichen Zeiten, als da es nöthig ist und sich heischet, empfangen mit Gelübden und Eyden, und darzu verdienen sollen als solcher Erblehen Recht und Gewohnheit ist ohne Gefährde, also der obgenante Johann auch dasselbe Lehn leiblich von uns empfangen, darüber in Treuen gelobt und zu den Heiligen geschworen hat uns getreu und hold zu seyn, unsern Schaden zu warnen und solch Lehn zu verdienen mit treuen Eyden und Diensten, als solcher Erblehen rechten Gewohnheit ist, ausgeschieden alle Arglist und Gefährde ꝛc. ꝛc. und des zu Gezeugnüß haben wir unser Insiegel bey des ehgenannten unsern gnädigen Herrn zu Maynz Insiegel thun hängen. Datum Elwil in die St. Georgii Martyris anno Domini Millesimo Quadringentesimo Nono.

Lit. Aa.

Extractus

Probationum articulorum peremptorialium et Elisivorum

In Sachen

Des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Otten Wild- und Rheingraffen Beklagten

contra

Herrn Wilhelm Freyherrn zu Crichingen und Budingen angemasten Klägern

Weiland Rheingraffen Thomas angegebene verlassene Erbschafft betrl.

NB. In diesem Vertrage, so zu Worms den 8. Junii 1750. errichtet worden, wurde über die Verlassenschafft Rheingraffen Thomä zwischen deren beyderseitigen Pupillen Vormünderen transigiret.

Und nachdeme beklagter Anwaldt bey dem 15ten Peremptorial Articul und Elisiv Articul gesetzet, wann es gleich ohne articulirte Vertrag wäre, oder aber in specie facti, der Casus also figurirt werden sollte, daß ermelter Vertrag von Unkräfften, unbindlich und nichtig seyn solte, welches doch zu Abbruch der Wahrheit keineswegs nachgeben und gestanden wird. Daß doch weder Rheingraffen Thomasens Fräuleins Tochter, oder von Ihretwegen der Herr Kläger sich wohlgedachtes Rheingraffen Thomasen nachgelassener zur Wild- und Rheingrafschafft gehöriger Herrschafften, Lehenschafften und Güther anzumassen Fug hätten, solches kürtzlich darzuthun, wird fürs andere implicite quasi præsuppositio majori adstruirt, deduciret und behauptet, quod beneficia dignitatum, qualia sunt ditiones, silvæ & Rheni, sunt publici Juris & individua per text. in C. propterea Ducatus de prohibit. feud. alie. & quod ea cuiquam per privatam & hæreditariam actionem vindicare non liceat, per ea quæ late scripsit Joann. Oldend. Tract. assertionum ex jure & æquitate assert. 3. per totum, ubi quoque subjicit responsum ejusdem argumenti a Ludovico Gozadino redditum. Wann dann Innhalt des 16. peremptorial und Elisiv Articuls die Wild- und Rheingrafschafft, da solche secundum se als ein Corpus & individuum, considerirt, eine ohnmittelbahre Grafschafft des Heyl. Röm. Reichs, auch solche uff das uralte Geschlecht, und Mannlehen-Stammen der Wild- und Rheingraffen gewidtmet seye, und nach Ausweisung der Kayserl. Mayl. Lehen-Brieffen in rotulo briefflicher Urkunden sub Num. 7. transumirt, darinnen ihnen alle Regalien, Herrlichkeiten, Gewalt- und Freyheiten ermelter Wild- und Rheingrafschafften verliehen worden, daß demnach consequenter nach laut des 17. Peremtorial- und Elisiv-Articuls die Weibs-Persohnen von angezogenen Rechtswegen juxta Consuetudines feudorum solcher Wild- und Rheingrafschafften, und derselben anhangenden Regalien, Herrlichkeiten, Gewalt und Freyheiten nicht

fähig

fähig oder Jemands auch ob ihrer Statt derwegen sich der actionem petitionis hæredit. noch einiger andern formulæ privati Juris nicht gebrauchen, vielweniger dieweil der angemaste Kläger an Statt seiner Gemahlin Rheingraffen Thomasen Tochter, mit dero erziehlten Sohns die im 18. Peremptorial-Articul angedeute Häusser, Schlösser, Städt, Flecken und Dörffer ratione seiner Herrschafften actione petitionis hæreditatis persequiren mögen, sintemahl kein Zweiffel, daß dieselben der Wild- und Rheingraffschafft Pertinentien und Zugehörungen, und sonderlich dazu destinirt seynd, in Ansehen Rheingraffen Thomas nach Absterben Rheingraffen Johannsen Sr. Gn. Vatters darauf nicht weniger als Rheingraff Johannes seiner Gnaden Brudern seine Sessiones im Reich als ein Wild- und Rheingraff gehabt, zu den Reichs-Anlagen dero Unterthanen besteuert, und die exigirte Steuern der Kayß. May. immediate contribuirt habe, und hat es seine vernünfftige erhebliche hochwichtige Ursachen, warumb denen Weibs-Persohnen actione petitionis hæreditatis, ratione dictionum paternarum Regalium cum sibi annexis & accessoriis contra fratres sive agnatos anzustellen nicht zuzulassen, welche dann bey dem 19. Peremptorial- und Elisiv-articulirt, ne scilicet sibi petitio hæreditatis concederetur fœminis in ditionibus Regalibus, ex quibus dependet Imperium simul & concedi videretur expilatio & diminutio Ditionum, ac per Consequens Imperii, quam utique detestatur Imperatores Tit. de prohibit. feud. alien. per tot. in pr.

Daß also gleichwie gestalt bey 20. peremptorial- und Elisiv-articulirt es verhöret, daß denen Weibs-Persohnen aus Fürstl. und Gräfflichen Häussern gebohrn, da etwann dieselbe die von ihren Eltern verlassene Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften nach Erbrecht, oder Privat Erforderung begehrt haben mögten, jemahls darin statt gegeben, oder für sie mit Recht erkennet worden, also dergestalt exempto novo es gantz frembd zu vernehmen seyn wird, wann der Herr Kläger durch seine vermeinte Forderung die ansehnliche Jura und Pertinentien der Wild- und Rheingraffschafft, so Rheingraff Thomas besessen, dem Herrn Beklagten extra familiam zu entziehen, und in sein des Klägers familiam zu transferiren nachgesehen werden sollte, Also und fürs Dritten wird bey dem 21. Peremptorial- und Elisiv-articulirt, ob gleich der Fall gesetzt, welcher doch nicht gestanden, daß die Wild- und Rheingraffschafft sambt derer Pertinentien nicht als ein *Corpus* **oder** *universitas sive ditio regalis*, sondern die im 14. positional articulirte darzu gehörige Herrschafften partic[u]lariter considerirt werden sollten, daß doch abermahls wahr, daß der Herr Kläger keine rechtmäsige Forderung dazu haben könnte, und ist zu dessen Bestärckung gleichfalls allhier Sillogiss. pro Majori zu präsumiren, was bey dem 30. und 31. peremptorial und Elisiv articulirt, daß zu Lehen recht versehen, wann ein Lehenmann ohne Leibs-Lehens-Erben verstirbt, daß die von ihme besessene alt Vätterliche Lehen-Güther den **nechsten Agnaten**, wann sie von dem Stipite communis Agnationis herkommen, anfallen, daß auch dergestalt des Vasallen Töchtere zur Succession derselben nicht admittiret, und sonderlich, daß die Agnaten des Vasallen Töchter in Successione der Lehen, auch in dem Fall (welches doch dem Gegentheil in gegenwärtiger Rechtsfertigung nicht

Ex hoc jure enim fœminæ semper excluduntur.

Hic Successio Rheingravica quoad proximitatem graduum solennissime stabilitur.

nicht eingeraumbt) da etwan die Weibs-Persohnen solcher als fœmineorum feudorum fähig seyn könnten, präferirt werden, wann die Lehen denen **Agnaten** *Simultanee* **verliehen werden**, wie solche Jura weitläufftig deduciret werden, in quæstionibus juris Hartmann Pistor Lib. 2. parte poster. quæst. 3435. und in vorangeregten Consiliis D. Richardi dahin man sich dieses Orths gelübter Kürtze halben referirt.

Hie sensus simultaneæ investituræ clare explicatur, & neutiquam agnatis proximioribus præjudicare potest.

Wann nun Innhalt des 22. Peremptorial- und Elisiv-Articuls pro minori assumirt und probirt, oder confirmirt wird, daß die von Rheingraff Thomasen besessen, durch diese Rechtfertigung in Streit gezogene Herrschafften, Schloß, Flecken und Dörffer des Wild- und Rheingräffl. Geschlechts uralte vetterliche Lehen und Stamm-Güther seynd.

So dann Innhalt des 29. Peremptorial- Elisiv-Articuls, daß dieselben Herrschafften und Lehenschafften ordine Successivo an des Herrn Beklagten Großvattern und Rheingraffen Thomasen Vattern Herrn Johann Wild- und Rheingraffen nach **Ordnung der Lehen-Recht** gefallen, ihr Herr auch darmit gestalt deroselben Vorfahren belehnet, mit welchem hernach Anwalds gnädiger Herr Principal neben seinem Vettern Rheingraffen Thomasen investiret worden, so muß necessaria Consequentia folgen, daß Anwalds gnädiger Herr Principal ermelte Herren Rheingraffen Thomasen besessene Herrschafft, Schloß, Flecken und Dörffer, als Se. Gnaden ohne Leibs-Lehens-Erben abgangen, **als dem nehesten** und mit investirten Agnaten angefallen.

Jus feudale in Domo Rheingravica locum habet.

Proximitas gradus & simultanea investitura possunt stare simul.

Extractus ulterior ex dictis probationibus artic. perempt. &c.

Der 37. Peremptorial- und Elisiv-Articul des Inhalts, daß Rheingraff Thomas ohne Mannliche Leib-Lehens-Erben verstorben, und daß er keinen mehreren von dem Stipite communis agnationis der vom Herrn Klägern vermeintlich strittig gemachten Lehenstücken herkommende Agnatos und Lehens-Successores in omnem Casum, dann seines Herrn Bruders Sohn Anwalds gnädigen Herrn Principalen Beklagten, nach sich verlassen, bleibt so lang wahr, bis ex adverso die Mannliche Leibs-Lehens-Erben, so Rheingraff Thomas hinterlassen haben solte, welche doch in rerum natura niemahls gewesen, auch noch nicht seynd, dergestalt auch ex adverso bewiesen werde, daß Rheingraff Thomas **einen nehern Agnaten**/ dann Anwald gnädigen Herrn Principalen hinterlassen.

Denuo jus proximitatis gradus stabilitur.

Lit. Bb.

Extractus

Probationum articulorum peremptorialium & defensionalium per Dominum Rheingravium Ottonem in modo dicta causa exhibitarum.

Der 10. peremtorial ist juris, quod scilicet ex Contingentia facti oritur: daß nemblich, dieweil wie erst deduciret, die Rheingraffen Thomasen Antheil an der Herrschafft Troneck uff sein Absterben an Anwalts Gnäd. Herrn Principals bestelt, daß hernach uff gleichfals tödlichen Abgang seiner Frau Mutter als usufructuariæ, der VSVSFRVCTVS CVM PROPRIETATE (large loquendo) so dero Nepoti Anwalts Gn. Herrn Principal zugestanden, consolidiret worden seye.

Der Inhalt des 11. und 12. Peremptorial- und Defensional-Articuls beweisen sich aus dem Vertrag, dessen Original den 22ten Martii Anno 80. ahn diesen Churfürstl. Hoffgericht producirt, und nachmahls Copia No. 6. dem Rotulo Briefflicher Urkunden inseriret worden.

So ist Inhalt des 13. Peremptorial- und Defensionals, nemblich daß uff den zu Wormbs uffgerichteten Vertrag des Herrn Beklagten Vormündern auch Rheingraffen Thomasen Antheil am Lehen des Schloß und Herrschafft Tronecke einbekommen durch den Herrn Beklagten exclusa quidem unica vocula (also) welches doch gedachtl. Articul nichts giebt, noch nimbt, in seinen Responsionibus wahr geglaubt. Ob nun gleiche solche zu Rheingrafen Thomasen halben Antheil einbekommene Possession des Schlosses und Herrschafft Troneck Inhalt des 14. Peremptorial- und Defensional-Articuls nicht aus dem ermelten Vertrag, sondern ohne **denselben allein nach den gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten zu justificiren,** daß doch nichts destoweniger der Herr Beklagte ermeltes Antheil an Schloß und Herrschafft, als der eheste Rheingraffe Thomasen Lehens-Erbe pro Successione feudali rechtmäsig besitzt, und consequenter Inhalt des 18. Peremptorial und Defensorials der Gegentheil seiner Forderung gar nicht befugt seye, solches wird durch nachfolgende Art aus zweyerley Ursachen deduciret, und nemblich zum 1ten daß bey dem 15ten Peremptorial und Defensional articulirt, das berührt Schloß und Herrschafft Troneck nicht allein kein weibliches Lehen auch nie keinem Fräulein oder Weibs-Personen aus wohlgedachtem Wild- und Rheingräfflichen Geschlecht gebohren, zugetheilt worden seye, solches ist nun negative gesetzet, dessen Wiederspiehl dem Gegentheil zu beweisen oblieget, cum de generali usu feudorum habeamus regulam, quod omnia feuda censeantur esse Masculina, nisi probentur esse fœminina, ut in C. 1. §. hoc aut notandum. Et ibi alvar. præpos. & alii scribentes. qui feud. dar. poss. & in C. 1. §. 5. Clientulus d. alien. feud. & in C. 1. d. feud. mar. cum similibus, und man dieser Seits gewiß, daß solche Beweisung ex adverso nicht erstattet werden kan. So dann zum anderen so wird pro causa sive Titulo justæ

poss. und rechtmäsigen Inhabens Rheingrafen Thomasen Antheils an dem Schloß und Herrschafft Troneck beym 16. Peremptorial- und Defensional-Articul angezogen, daß Anwald gnäd. Herr Principal und andere seine Gn. Vettern und Agnaten, welches sich doch von Rechtswegen SECVNDVM GRADVS PRÆROGATIVAM verstehet, per ea quæ notat Hartm. Pistor. part. post. lib. 2. quæst. Jur. quæst. 21. n. 8. cum seqq.

Neben Rheingraffen Thomasen mit gedachten Schloß und Herrschafft Troneck sambt Dalfanger Marckung und ihrer Zugehörungen, in anno 1550. von dem Herrn Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier simultanee investirt worden, und wird darauf bey dem 17ten Peremptorial- und Defensional-Articul wohl inferirt, daß in also angedeuter specie simultaneæ investituræ versehens Rechtens, Obgleich die Töchtere der Lehen als fœmineorum feudorum fähig seyn, (welches aber doch dieß Orths, wie auch hieoben nit gestanden) daß dennoch die Agnati in Successione des Vasalli Töchteren präferirt werden, und militirt dissеits vice legis ipsa ratio, quod scilicet in hac specie *simultaneæ investituræ agnati ad successionem*, SECVNDVM GRADVS TAMEN PRÆROGATIVAM expresse vocentur, filiæ vero omnino in investitura non comprehendantur, nec in feudis succedant, nisi id pacto investituræ inserto cautum sit. ut ex C. 1. de natura succeff. probat HART. PISTOR. qu. 34. n. 42. part. post. qu. 35. lib. 2. Vid. D. 10. **Fichart** Cons. 19. Tom. 1. & Cons. 10. Tom. 2. ubi hunc Casum in terminis decidit.

Luce meridiana clarius simultaneam investituram non aliter quam secundum gradus prærogativam subsistere posse, hic demonstratur.

Lit. Cc.

Extractus

Responsionum ad Articulos positionales cum annexis articulis peremptorialibus & elisivis per Dn. Rheingravium Ottonem in supra dicta causa exhibitarum.

Wahr, daß alle jetzt deducirte Herrschafften und Lehenschafften ordine Successivo an des Herrn Beklagten hieroben bey den ersten peremptorial-articulirten Herrn Groß-Vattern, und Rheingraffen Thomasen Vattern, Herrn Johann Wild- und **Rheingraffen nach Ordnung der Lehen-Recht gefallen**, seine Gnaden auch damit gestalt derselben Vorfahren, von ihren Lehen-Herrn investirt worden.

Das Lehen-Recht wird im Rheingräffl. Hauß beobachtet.

Wahr und solchemnach zu Lehen-Recht versehen, wann ein Lehenmann ohne leiblichen Erben verstirbt, daß die von ihme besessene alt-Vätterliche Lehen-Güther **den nächsten Agnaten, wann sie von dem** *Stipite communis agnationis* **herkommen**, anfallen, daß auch dero gestalt des Vasallen Töchter zur Succession derselben admittiret werden.

Secundum hoc proximitatis ratio in Domo Rheingravica locum habet.

Son-

Sonderlich aber ist wahr, daß jetzt articulirte Agnaten des Vasallen Töchteren in Succession der Lehen auch in dem Fall (welche doch den Gegentheilen in gegenwärtiger Rechtfertigung nicht eingeraumbt) da etwa die Weibs-Personen solcher als fœmineorum feudorum fähig seyn könnten, prästiret werden, **wan die Lehen den Agnaten** *Simultanee* **verliehen werden.** Nun ist in proposito wahr, daß weyland Rheingraff Thomas die ihm zuertheilte Lehen nicht für sich allein, sondern auch für den Herrn Beklagten, und die andere Wild- und Rheingraffen zu Dhaun als Agnaten simultanea investitura empfangen haben.

Simultaneæ investituræ sensus clarissime dilucidatur.

Dan wahr, daß weylandt Herr Sebastian Ertzbischoff und Churfürst zu Maynz im Jahr 1550. Rheingraffen Thomasen von seinet, auch Philipps Frantz und des Beklagten Herrn Rheingraffen Otten seiner Vettern wegen, das Schloß Kyrburg zu rechten Erblehen geliehen hat, immassen Graff Otto, und Graff Johann Wild- und Rheingraffen hierob beym 23. Peremptorial articulirt, und Ihro Vor-Elteren solches vom Ertzstifft Maynz zu Lehen getragen.

Item wahr, daß weyland Herr Johann Ertzbischoff und Churfürst zu Trier Anno 1550. Rheingraffen Thomasen vor sich selbst und von wegen des Herrn Beklagten Rheingraffen Otten, Graffen Johannen seines Bruders Sohn, auch Philipp Frantzen und Hannß Philippsen Rheingraffen Philippsen Sohn seine Vettern mit dem Hauß Wildenberg, wie oben beym 24. Peremptorial angezogen, zu rechten Erblehen zu gesambter Hand belehnet habe.

Item wahr, daß wohlgedachter Rheingraff Thomas nit allein in seinem Nahmen, sondern auch mit ihme der Herr Beklagte Rheingraff Otto und andere seine Vetteren und Agnaten obgemelt in selben Jahr mit dem Schloß Tronecken, sambt Dalfang, Marckung und ihrer Zugehörungen, von hochernannten Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier investiret worden.

Item auch wahr, daß Herr Wolffgang Pfaltzgraffe beym Rhein, Hertzog in Bayern, Graff zu Veldentz im Jahr 1551. Rheingraffen Thomasen von sein und seines Bruders Rheingraffen Johann nachgelassenen damahls minderjährigen Sohns Rheingraffens Otten, auch beyder seine Vettern Philipp Frantzen, und Hannß Philippsen den Kirchensatz der Pastoreyen zu Creutznach den zehenden Baydt von Wein und Früchten von wegen ihrer F. Gnaden Graffschafft zu Veldentz zu sambt Lehen geliehen hat.

Wahr nachdem Rheingraff Thomas ohne Mannl. Leibs-Lehens-Erben verstorben, **daß Er keinen näheren von dem** *Stipite* communis agnationis der von dem Herrn Klägern vermeintlich strittig gemachten Lehen-Stücken herkommenden Agnaten und Lehens-Successoren. Es werde gleich die *Successio & simultanea investitura*, oder **ohne dieselbige** respectu stipitis communis agnationis considerirt, den seines Herrn Bruders Sohn Anwalds gnädigen Herrn Principalen Beklagten nach sich verlasen.

Proximitatis ratio cum & sine simultaneæ investituræ existentia semper observari debet.

Lit. Dd.

Extract
Theilungs-Vertrags zwischen beyden Gebrüder aller Flecken, Dörfer und andern Gefällen in ihren Wild- und Rheingrauschafften de anno 1515.

Item Kyrn samt dem Städtlein darauf haben Wir Graff Philipps und Johann **in einer rechten gantzen unverscheidlichen Gemeinschafft mit aller Obergkeit, Gerichten/ Nutzen, Gefällen und Leibs Beeden behalten,** die wir auch also uns bescheiden, dreyzehen Gulden 8 alb. 3 Pfenning, so uns Graf Johann uf der Kyrner Leibs Beede, bevorus gefallen Ursach, daß unser Bruder sonst soviel Gelds mehr, dann wir gehabt, in rechter gleicher Gemeinschafft zu gleichem Gewinn und Verlust halten und gebrauchen darzu allweegen einen gemeinen Schulttheissen daselbst haben sollen ꝛc. ꝛc. **Und als ferner Wir Graf Philipps und Johann einen Fronwagen zu Weedelsheim und dann zween Wagen zu Bornheim haben/ ist bered, daß uns Graf Philippsen der zu Weedelsheim ohne Inntrag allein bleiben und die andern zween zu Bornheim in rechter unzertheilter Gemeinschafft bleiben/ und gebraucht werden sollen.**

Lit. Ee.

Wildgraven Gottfrieden Pfandverschreibung gegen Graven Cunraden den Raugraven.

Nos Godefridus Comes Sylvester, tenore præsentium publice profitemur, & ad universorum notitiam cupimus pervenire, quod nos redditus nostros subnotatos, videlicet Vlanheim de annona nostra consuali. XXII. malda sil. de inciſione viarum XV. malda de Ottenhouen II. malda & dimidium. De curia nostra quæ dicitur Godeboldi XIX. malda de Bermersheim alterum dimidium maldrum quorum summa ad LX. malda æstimatur. Item ibidem VI. carratas Hunici Vini, & unam carratam Franconici Vini de hominibus ville prædictæ attinentibus V. marcas & dimidiam in petitione. De judicio ibidem & universis quæ solvunt homines advenæ & de foeno de curia Godeboldi IIII. marcas. item ibidem prætens. IIII. denarios X. sol. Col. de censu. item curiam nostram quæ dicitur Arnoldi X. marcis de quibus persolvet dapifero de alleja IIII. sol & VIII. marcas. item in Wendelnesheim XX. maldara sil. de petitione & III. marcas pro hospitio ibidem. item in Ehelloch XXIIII. maldara sil. quæ cedunt de redditibus ibidem. item de Alcence de curiis nostris & aliis reddi-

redditibus noſtris univerſis XL. & alterum dimidium maldara ſil. XX. maldara tritici & LXa maldara avene & ibidem III. carratas vini ſuper univerſis prædictis mald. ſil. æſtimatum dedimus ad XVIII. den. Col. triticum vad. II. Sol avenam ad VI. den. carratam vini Hunici ad unam marcam. Franconici V. ad II. marcas, & ſic omnia præſcripta ad redditus L. marcarum ſunt legitime eſtimata, cum omni jure 9° redditus prælibatos in manibus noſtris habuimus, per manum noſtram de conſenſu & voluntate bona *Conradi filii noſtri* & ſuorum amicorum & *Domini L. Ducis Bavariæ a quo quædam bona præſcripta ad nos jure feudali pertinere* dinoſcuntur. Et præterea *de conſenſu omnium illorum, quorum conſenſus & voluntas* ſuper hujus jure requiri debuerat, ſororio noſtro dilecto Cunrado comiti Fiſuto, & Jdæ ſuæ collaterali & ſuis pueris pro quingentis marcis Aquenſium denariorum bonorum & legalium, quos nobis conceſſit amore noſtri & plenarie perſolvit, ſub forma ſubſcripta pacifice recipiendos obligavimus, videlicet quod C. Comes noſter ſororius & Jda ſua collateralis, & ſui pueri libati redditus prænominatos annis ſingulis quiete recipiant plenarie, & ſi qui in locis & redditibus prædictis ultra ſortem ſibi deputatam reſiduum fuerit, non requirant, ſi quem vero impedimentum quodcunque in redditibus ſæpe nominatis quocunque modo ſentiat, ipſum eisdem per alios redditus noſtros quoscunque habuerimus plene remota contradictione vel impedimento quolibet reſtaurare tenemur, nec nos cauſa aliqua vel ratio ab hujusmodi reſtauratione poterit excuſare. Hoc etiam adjecto, quod ſi nos vel alius loco noſtri, Redditus ſæpedictos redimere quocunque modo decreverimus, & ipſis pecuniam per taxatam infra purificationem & annunciationem Beatæ Mariæ plene & integraliter perſolverimus, bona noſtra libera recipiemus. Si vero terminum prænotatum quocunque modo neglexerimus, nobis, poſtmodum in redditus præfatos plene ad annum ſequentem recipiat, reddimere aliquatenus non licebit. Renunciamus etiam præſentes omni auxilio juris civilis & Canonici quod nobis contra prædictam poſſet vel deberet aliquatenus ſuffragari. Ne igitur hoc noſtrum factum a nobis vel ab altero aliquo poſſit aliquo modo infirmari, Sigillum noſtrum & Sigillum Dni. L. Ducis Bavariæ prælibati & Sigillum Ruperti comitis Jrſuti in teſtimonium evidens præſentibus duximus apponendum. Acta ſunt præſentibus viris nobilibus & diſcretis, Domino R. Comite Jrſuto, Wilhelmo Domino de Hemumbere, Godefrido dicto Ungerech, Wernero filio, Vde, de Alegia, Alberto de Boccenhm, Godefrido de Morsbach, Cunrado de Landesburch, Theodorico de Loneshm militibus, & Gerhardo & Arnoldo de Vlanhm officialibus noſtris & aliis multis. Datum Anno Domini MCCLXX. quarto in purificatione Beatæ Mariæ.

Lit. F f.

Wildgraven Emichs Befreyung dem Closter Ravenspurg gegeben.

Nos Emicho Comes Silvester universis præsentes Litteras visuris & audituris notum esse cupimus quod controversia quæ vertebatur inter Dominum Theodoricum præpositum & conventum Ravengersburg ex una parte & universitatem villæ in Rune ex altera, super bonis Rudolphi & Henrici dicti, ferme fratris & Henrici dicti Voluers sitis in Rune, quæ etiam bona Dominus Isenbardus Canonicus majoris Ecclesiæ pastor Ecclesiæ Rune Mogunt. legaliter emit & Ecclesiæ in Ravengersburg pro remedio animæ suæ dedit omni contradictione remota sic est decisa. Quod dicta bona de cætero erunt libera & soluta a nobis & a nostris successoribus nec non & universitate villæ prædictæ ab omni exactione vel impetione qualicunque quam nos vel nostri successores a dicta universitate ejusdem villæ requirere possumus vel possent, præter duodecim denarios leves quos prædicta bona dictæ universitati ad servitium nostrum & libram ceræ ad ceræum paschalem deorto fine aliqua contradictione annuatim persolvent: habebunt etiam prædicta bona communionem in pascuis nemoribus & aliis quibuscunque ad dictam villam pertinentiis, sicut alia bona ibidem sita. ad hanc libertatem per nos ordinatam & factam & perpetuo firmiter servandam Sigillum nostrum, cum Sigillis discretorum virorum Simonis custodis majoris Ecclesiæ Moguntinen. fratris nostri, Hugonis filii nostri canon. ejusdem Ecclesiæ & Gerhardi Decani vicariatus in Enckerich præsentibus duximus apponendum, huic ordinationi interfuerunt testes, Wilhelmus de Schmidburg & Joes dictus Struphaffer milites, Gobelinus plebanus in Rune Sibil. & Herkelff Judic. ibidem, Obertus Wence Scultetus, Sifridus tempet Henricus dictus Lantusse, Sybilmolz, Gezzel, Wernherus super rupem, Henricus sub rupe, Petrus Cerdo, scabini jurati Arnoldus filius Frolich, Petrus frater suus Theodoricus molendinarius Theodoricus in Sassengasse Wenze frater suus Goze filius, basen Henricus frater suus Hortuvinus Conrardus sinist. Eckelle Hirmannus juxta viam Ecclesiæ & alii quam plures de Rune. Actum & datum Anno Domini MCCLXX. septimo feria quarta proxima post Trinitatis.

Lit. G g.

Wildgraf Conrad von Schmittburg cediret seinem Bruder Bischoffen zu Freysingen das Schloß Kyrburg.

Ich Conrad der Wildgraue von Schmidburg und Catharin mein Eheliche Hauß-Frau, und Emich unser Sohn und andere unsere Erben sagen in diesem gegenwärtigen Brieff daß wir unser Burg Schmittburg haben

gegeben

gegeben in unseres Herrn und meines Bruders Bischoue Emichen von Freysingen Hand und in sein Gewehre also daß er die vorgenannte Burg solle bauen und vestl. so er aller best mag ohne Argliſt und solle die haben alldieweilen er lebt, und an derselben Burg solle er sitzen ohne aller unser Erben Hinderung, und so er nit, so solle die Burg wieder an uns und ahn unser Erben fallen. Wir Conrad und Catharin und Emich unser Sohn und andere unsere Erben verziegen auch und geloben uf unsern Ayd, daß wir dieselbe Burckh, wann sie wieder in unserm Gewalt kommt, nach meines Herrn des Bischouen Tod nimmer durch keinerley Gud ausser dem Geschlecht und ausser den Erben der Wildgrauen gewenden noch gegeben, noch verkauffen noch verleyhen, wann dann es unter den rechten Erben verbleiben solle und bitten und wollen daß unser Burgmann zu Schmittburg, die zu derselben Burckh gehören uff ihr Ayd und auff ihre Treu veriahen, es wir anders thun wolten, dann als hievor gesprochen ist, daß sie das sollen wenden und wehren ohne alle Argelist alß ferr alß sie mögen und veriahen, auch daß wir unserm Herrn und meinem Bruder dem vorgenannten Bischoff wollen Gewalt haben gegeben zu lösen unser Guth so wie das Pfand stehet, und solle das haben in seinem Nutz und in seinem Gewahr dieweil er lebt, ohne einigerley Irrung, und veriahen auch daß mein Herr der Bischoff so gethan Gutt, daß er an unser Guth gelegt hat, zu Lösung mag gegeben, wann er will nach seinen Gnaden ahne Gottfried raubern und meinem Bruder und ob uns mein Herr der Bischoffe nit Gnaden thete was wir des Gutts mögen erlösen von unserm Herrn, oder wem er das Gutt gebe, umb so viel Pfenning als er es gelöset hat, also soll man uns und unseren Erben es wiedergeben zu lösen, und veriahen auch, was wir Lehens haben, daß wir das sollen leihen, wenn mein Herr will ihme zutragen und zu behalten und daß das steht ꝛc. bleibe, darüber geben wir unser Insigell und meines Bruders Gerhardts des Dhumb Probsts zu Freysingen und Haugs des Chur-Herrn von Mayntz- und Gottfriedts unsers Schwagers von Branneck und Herrn Willhelms Kützels von dem Stein, Herrn Dieterichs von Vlme, Herrn Willhelms von Schmittburg Insigell.

Dabey seynd gewesen diese Gezeugen Herr Gottfried der Wildgraue, Hug, Bruner, Bechtold Hanpprecht der Vogt Sibet Willhelm Dürrmag Wanze Bernhard von Leonstein Niclas von Arnswerner von Beydenspach Inngebraut Fuchs Burgckmann zu Schmittburg Jacob Stange und andere Haußgenossen. Der Brieff ist geschrieben da zu Kyrburg da vourn Christi Geburth waren tausend Jahr zweyhundert Jahr und sieben und achtzig Jahr des nechsten Tags vor sanct Lucien Tage.

Lit. Hh.

Declaratio Abbatis sancti Maximini

prope Treviros super feudo de Castro Dhaun.

Nos Godefridus divina permissione Abbas monasterii sancti Maximini extra muros Trevirensium notum facimus universis præsentes Litteras inspecturis, quod olim viri nobiles videlicet antecessores illustris viri

Conradi comitis Sylveſtris de Duna, caſtrum de Duna & Advocatiam curtis ſeu curiæ de Münſterappla cum eis attinentiis univerſis ad ipſam advocaciam in quibuscunque pertinentibus hactenus tenuerunt & receperunt jure feodali, videlicet ab Abbatibus monaſterii noſtri bona prædicta, videlicet caſtrum de Duna & advocaciam curtis prædictæ cum eis attinentiis tanquam ſucceſſorio nomine a nobis, ut ab abbate ſancti Maximini relevavit & recepit in homagium, ut debebat jure feodali, & hoc omnibus, quorum intereſt ſeu intereſſe fecerit in futurum, volumus eſſe notum, Datum ſub Sigillo noſtro Anno Domini 1303. in Die B. Lucæ Evangeliſtæ.

Lit. Ii.

Nos *Henricus Comes Sylveſter de Smedeburch* ad notitiam univerſorum cupimus pervenire quod cum conſenſu & voluntate Reverendæ *Matris noſtræ Dominæ Catherinæ* homines nobis attinentes videlicet Irmintrudin cum pueris ſuis filiam dicti Winilde Wittersbach in manus & poteſtatem nobilis viri Johannis Comitis Sylveſtrls in Duna eo jure, quo ipſos hucusque poſſedimus, omnibus exceptionibus penitus excluſis, jure homagio perpetuo poſſidendos. Hujus rei teſtes ſunt H. dictus Begge Wilhelmus H. dictus Crebane Viri diſcreti de Rhuna: in cujus rei teſtimonium & firmitatem præſentem paginam Sigillo noſtro duximus roborandam. Datum anno Domini M°CCC°XIIII. in Die Beati Matthiæ.

Lit. Kk.

Vertrag zwiſchen Ertzbiſchoffen Baldewin zu Trier und Friderichen Wildgrafe zu Kyrburg die Burg und Schloß Schmidburg betreffend.

Wir Baldewein von Gottes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Trier des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cantzlar durchs Welſchland Herr und Beſchermer des Stiffts zu Meintz thun kund allen Lüden daß wir vor uns und unſerm Stifft und unſer Nachkommen aller der Anſprache und Verordnunge die der Edelmenne Friderich Wildgraue von Kyrburg unſer Mann hatte oder han möchte, zu uns und zu unſerm Stiffte und das Hauß zu Schmittburg und was Gutts darzu gehöret, daß Heinrich ſeelige Wildgraue von Schmittburg ſin Nöbe hatte, bit demſelben Frideriche Wildgraue vor ſich und Agnes ſin eheliche Frauen und Gottfrieden ſin elteſten Sohne und vor all jr Erben minnerlich und gentzlich geſinnet bin, alſo das hernach ſtehet beſchrieben.

Zum ersten so soll die Borg Schmittburg beeden Borgmannen die darzu gehörend und bey allen Rechten alß sie gelegen ist, bit dem Borg Frieden, und darzu Wasser, Weide, Annhewe, Fischerey, alß es Heinrich sin Nöbe vorgenannt herbracht hat, ewiglich bleiben uns und unsern Stiffte, und darzu was Heinrich vorgenannt hatte zu raunen, ane das Hochgerichte, das Hochgerichte soll dem Wildgrauen vorgenannt nnd seinen Erben bleiben, da, und anderswo, wo er bitt Heinrich vorgenannt Hochgericht hatte, auch soll uns und unsern Stiffte belieben ewiglichen das Dorff Vondenbach mit den Lüden darinnen und bit allen Rechten, alß es gelegen ist, und der Hoff zu Schneppenbach bitt alle deme das darzu gehöret und zwe Wiesen bey dem Hußе Schmittburg die darauff gehöret, und Heinrich vorgenannt waren, und es soll derselbe Friderich Wildgraue, noch die keine seiner Erben uns noch unserm Stifft an der vorgenannten Borgck noch Güther nimmermehr gehinderen, bit de keyn Handtestückhe und hat darauff verzigen vor sich und sine Erben, und sine vorgenannte Frauen gentzlich und bütterlichen und bit gutem Willen, und solle der Wildgraue vorgenambt uns und unserm Stifft abthun Forderunge und Ansprache, die sin Schwager Gerhart Herr zu Blemkenheim und Johann Wildgraue von Dhun sin Erben hand, oder hernachmahls han möchten zu dem Stiffte von des Hußes wegen zu Schmittburg oder von der keiner der vorgenannten Gütter wegen, ohne Rünen, was anders Gutes Heinrich sin Erben vorgenannt, und sine Erben unterwinten und annehmen, als ihres Gutts ewigliche vendensollen, wirnoch unsere Nachkommen, noch unser Stifft sie daran nimmermehr gehinderen, inde keiner Handte Wyse, auch solle der Wildgraue und siner Erben uff dem Hußе zu Schmittburg han den alten Thorn und das nauwe Hauß darbey, das wir da gebauet han, und han wir ihme das zu einem leedigen Hußе zu Lehen geliehen, und soll er und sin Erben dasselbe Huß und Thorn zu eyme leedigen Huß empfahen und zu Lehen han zu andern sinen Lehen, die er von uns und unsern Nachkommen ewigliche, und sollend und mögend sie darus und in ryden und fahren, und auch ir Gesinde zu allem irem Willen und Möchten, und sich daraus und ine behelffen wieder aller menigliche ane wieder uns und unserm Stifft und deme sollen sie von dem vorgenannten Huß und Thoren und der Stifft bitt In, her wird auch auff dem Huß Schmittburck und in dem Borgck Frieden als ferre alß die Ziele gemacht werdent, Ine alle Weiß, wie es auch hernachmahls umb andere Sachen und Stücke bit eines Jezunder sitte queme friedelichen leben und im rechten Borchk Frieden als Borchk Friedens Recht und Gewohnheit ist, und süllend in dem Borgk Frieden sie die Borgmanne und alle die auff die Borg gehörend, auch in soll der Wildgraue noch seine Erben us deme vorgenannten Thorne noch Hußе uns noch unserm Stifft noch unser Burg Schmittburg nunmehr da keinen Schaden gethun noch lassen geschehen in de keinem Endten des Landts, sie in sullend auch den vorgenannten Thorn zu Schmittburg niemmer höcher lassen gemachen von Steinberg, wandt die dyr getringe Hohe der jeglichs sie zwölff Schuge Höe zum meisten und nichr höer und darauff mögend sie setzen einen Helmen von Holtzwerckh nicht dann zu eine Gedeckhe, alle diese vorgeschriebene Stücke als die hiervor geschrieben standt, solchen wir und unser Nachkommen und unser Stifft stete und veste zu halten ewiglich, ohne allerley Argelist, und des han wir zu einm Uhrkunde und Stetigkeith unser Insiegele bit unsers Cappitels

Insiegele an diesem Brieffe thun hencken, und wir Johann von Kerpene Thumprobst Johann der Dechen und der Capitul vom Trier erkennen ofentlich daß diese vorgeschriebene Sune als die hievor erlüdet ist bit unserm guten Willen ist geschehen, und das wir des zu Urkunde und Stetigkeit unsers Capitels Insiegel bitt es Ehrwürdigen in GOtt Vatters und Herrn unsers Herrn Baldewins Ertz-Bischoffs zu Trier Insiegell an diesen Brieff hann gehangen der gebe ist zu Trier nach Christus Geburt dreyzehen hundert Jar und darnach in dem dreisigsten Jar auff des heiligen Crucis Tag alß es erhoben ward, den man nennet in Latein Exaltatio.

Lit. Ll.

Cessio feudi de Sinde per Ludovicum Comitem de Loe & de Chinqui Joanni Wildgravio de Dhaun facta.

Nos Ludovicus Comes de Loe & de chinqui dilectis nostris fidelibus Dominis & hæredibus Castri seu munitionis de Sinde cum suis pertinentiis salutem & nostrum amorem, noveretis, quod nos dictum feudum omni eo Jure quo ipsum feudum a nobis tenetur, dedimus & contulimus nobili Viro Consanguineo nostro dilecto Domino *Joanni Comiti Sylvestri de Dhuna*, mandantes vobis quatenus de dicto feudo Comiti & *suis hæredibus Comitibus de Dhuna* fidelitatis debitæ Juramentum præstetis, & eidem de dicto feudo tanquam nobis obediatis & nos de fidelitate, quam nobis de dicto feudo debuistis, Vos in perpetuum absolvimus & quietamus testimonio præsentium Literarum Sigillo nostro præappositio Sigillatarum datum Hassel Anno Domini 1334. sexta die mensis Aprilis.

Lit. Mm.

Lehen-Revers Wildgrafs Friederichs von Kyrburg über die unvertheilte Pfältzl. Lehenstück so die mit Wildgrafen Johann von Dhaun seel. gemeinschafftl. besessen. de Anno 1351.

Kund sie allen Lüten, die diesen Brief sehent, oder hörent lesen, daß wir Friederich Wildgrafe von Kyrburg sprechen, uf den Eyd, den wir gethan haben, unserem Herrn, Hertzog Ruprecht uf dem nechsten Dienstag vor St. Walburge Tage, daß wir uns baß nit versinnen können, noch en mögen, und verweisen auch, um die kein getheilte Lehen me nit, daß wir han, oder haben mögen von unserm Herrn dem Hertzoge vorgenannt, die da getheilt sind von unsern Neven, Wildgraff Johann seel. von Dune, dann als hernach

nach geschrieben sind: zu dem ersten so haben wir einen Hof zu Flahneim, dargegen hatte unser Vetter seel. vorgenant auch einen Hof, die dagegen eingetheilet worden, und darzu han wir ein Theil der Lute zu Flanheim, und dagegen hat er seinen Theil, an die gemeinen Lüte, die darkommen sind, die sind eingetheilt. Auch han wir Bedeesheim, und Ufhöfen, die zwey Dörfer, dargegen hatte Er Bornheim, Eichenloch und Weedelheim, die drey Dörfer; zu Montzger han wir den Zehenden, und den Kirchen-Satz, und dargegen hatte er die Vogtey zu Montzgen, und einen Weingarten genant Kempenberg und darzu die Mühlen zu Montzgen. Wir han auch unsern Theil zu Kyren der Lüte, so hatte Er seinen Theil dargegen, usgenommen die darkommende Lüte, **die sind gemein**, zu Bergen han wir auch unsern Theil der Lüte, dargegen hatte Er seinen Theil, und darzu zu Tunen han wir auch unsern Theil der Lüte, so hatte er seinen Theil dargegen; me enwissen wir nit um die kein ander getheilte Lehen, daß wir han oder haben mögen von unserm Herrn dem Hertzoge vorgenannt und sprechen und begrifen, daß wir zu dieser Zeit nit enwissen, daß solten, und wolten wir auch unserm Herrn vorgenant beschrieben geben, und enwollen daran, gegen unserm Eyde nicht unrecht gethan haben. Und das zu eine Orkonde han wir unser Innsiegel an diesen Brief gehangen, der geben ward uf St. Walburgæ Tag, der H. Jungfrauen, da man zahlte die Jahr nach Christi Geburt dreyzehen hundert und ein und funfzig Jahr.

Lit. Nn.

Lehen-Revers über die nach Tod Ottens Wildgrauen zu Kyrburg Johann Rheingraffen von neuem conferirten Pfältzl. Lehen.

Ich Johann Wildgraue zu Dhune, und Rhingraue zum Rhingrauenstein, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff vor mich und myn Mannlehens-Erben, daß ich von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ruprecht Röm. Kunig zu allen Zithen Mehrer des Richs myn gnädigen lieben Herrn alß einem Pfaltzgrauen by Rine diese nachgeschrieben Mannlehen die yme und siner Pfaltz von Todtes wegen Wildgraue Otten von Kyrburg myns Vettern seel. verfallen und leedig worden waren, darinne ich in Gemeinschafft mit yhme sasse, zu rechtem Mannlehen empfangen han, als die auch von yme und siner Pfaltz zu Mannlehen rührend und gehend, und ich und myn Mannslehen Erben sollent auch dieselben Lehengüttere zu den Lehengütter die ich fürmahls von yme und siner Pfaltz zu Lehen han, für baß allzyt als dick des noth gescheen wirdet von yme und sinen Erben Pfaltzgrauen by Rine zu rechtem Mannlehen empfahen haben und tragen, und auch yme und denselben sinen Erben allzyt davon gewarten, gehorsamb und verbunden sin, mit guten treuen Glübdten und Eyden als ein Mann sinem Herrn von Recht oder Gewohnheit pflichtig ist zu thun, und billig thun soll. Als ich auch dieselben Lehen ytzund von yme als einem Pfaltzgrauen by Rine empfangen, und yme darüber globt und liblichen zu den Heiligen geschworen han, und dieses sind die Lehengüttere, nemblichen die die Wildgrauen myn Vettern, ich und unse Altfordern seel. in Gemeinschafft und ungetheilt mit einander besessen hand; zum ersten zu Tünen die Gericht hohe und nieder als verre als die vierzehen

Schöffen, die darzu gehörig sind, theilend, daß die gang sollent und bisher gangen haben, und darzu was gemeine Lüte in den Vogteyen Gerichter wohnende sind, Jt. zu Kirn die Gerichte hohe und nieder, und was gemeiner Lüte darinnen wohnende sind; Jt. zu Bergen die Gerichte hohe und nieder, und was darinnen gemeiner Lüte hörend und sitzend. Jt. die Wildgraffschafft, die da gehöret uff die Heyde zu Syen, wie wyd und wie verre, und wie lang die vierzehen Schöffen die zu der Wildgraffschafft hörent, teilend und uff den Eyd sprechend, daß die gan solle, und von Alters bisher gangen haben. Jt. die Gerichte zu Bückburen mit den umgelegen Dörffern, die darzu gehörig sind, klein und groß, und welche Gülte, die darinnen fallende ist; Jt. die Gerichte zu Offenbach hohe und nieder. Jt. zu Flanheim die Gerichte hohe und nieder, und was gemeiner Lüte darinn wohnhafftig sind und darzu den Weinzehenden, das Zinns-Korn und Wegescheid, und darzu Pfennig Geld, Lappengeld und Hünere, klein und groß, welche das die in denselben Gerichten zu Flanheim fallende sind, und darzu Bockenheim, und was darzu gehöret. Jt. die Korngülte zu Saulenheimb. Jt. zu Münster by Bingen die Gerichte hohe und nieder mit allem dem was darzu gehöret. Jt. zu Heddesheim die Gerichte hohe und nieder alß die Wildgrauen das ingehabt hand und herkommen ist: den Zehenden daselbst mit allen Rechten die darzu gehörend und darzu in allen diesen vorgeschriebenen Gerichten, Frucht-Gülte, Pfenniggülte, Gänßgülte, Cappengülte und Hühnergülte, wo und wie die fallende sind. Jt. die Wälde, die Fischreyen, die Zollhaber, die Marschalckhaber, die Jägerhaber die Coppelhaber und die Scharpfennige, wo und wie die fallende und zu der Wildgraffschafft gehörig sind. Jt. das Marschalckamt, das ich und myn Mannlehens Erben sine und siner Erben Pfaltzgraue by Ryne Marschalcke sind und verbleiben sollen. Jt. so sind dies die Lehen, die die Wildgraffen von Kyrburg und ich und unser Altfordern seel. getheilt hatten, zum ersten hatte Wildgraue Otte einen Hoff zu Flanheim, dargegen hatte ich auch einen Hoff zu Flanheim die geen eingetheilt worden sind. Jt. hatte Wildgraue Otte ein Theil der Lüte zu Flanheim, dargeen ich meinen Theil one die gemeine Lüte die darkommen sind, die sind ungetheilt gewest. Jt. hatte Wildgraue Otte Büdesheim und Offhoffen, die zwey Dörffere, dargeen ich Vornheim, Eychenloch und Wendelsheim die drey Dörffere, Jt. hat Wildgraue Otte zu Montzingen den Zehenden und den Kirchensatz, dargeen ich die Vogtey zu Montzingen und einen Weingarten genannt Kempenberg und die Mühlen zu Montzingen, Jt. hatte Wildgraue Otte sinen Theil der Lüte zu Kirn, dargeen ich myne Theil usgenohmen, die darkommende Lüte die waren gemeine. Jt. hatte Wildgraue Otte zu Bergen sinen Theil, dargeen ich auch mynen Theil usgenohmen, die ankommende Lüte, die waren gemeine, und in dieser Verlihung hat der obged. myn gnädiger Kunig Ruprecht yme und sinen Erben Pfaltzgrauen by Rine erblich und ewiglich behalten, ein Viertel an der Vogtey und dem Dorff und Gerichte zu Kirn mit Lüten Frevelen Hoe und Niederatzungen, Diensten, Frohndiensten, Büssen, Zwingen, Bennen, Welden, Felden, Wasser, Weyden, Mühlen, Mühlstätten, Fischereyen, Weyheren, Dichen und allen Eigenschafften und Rechten darzu gehörig ob der Erden und unter der Erden, wie die dann genannt sind, nichts usgenohmen one alle Geuerdte. Jt. darzu hat er auch yme und sinen vorgemelten Erben Pfaltzgrauen by Rine zu vorus behalten in dieser Verliehung ein halbe Theile an der Vogtey und dem Dorff und Gerichte zu Münster by Bingen gelegen auch mit Lüten, Frevelen, Hoe und Niederatzungen, Diensten, Frohndiensten, Büssen,

sen, Zwingen, Bennen, Welden, Felden, Wasser, Weyden, Zehenden, Mühlen, Mühlstetten, Fischereyen, Weyheren, Dichen und aller Eigenschafften und Rechten darzu gehörig ob der Erden und unter der Erden, wie die genannt sind, nichts usgenohmen ohne alle Geferde, was auch ich in den vorigen Dörffern und Gerichten, Gütter oder Zehende han, die nicht von dem obgedachten mynen Herrn dem Kunig und siner Pfaltz zu Lehen rührend, die sollend ich und myn Erben vor uns allein behalten, und er und sin Erben Pfaltzgrauen by Rine sollend keinen Theil daran han, was auch er in denselben Dörffern und Gerichten, Lüten, Gülten, Zehende oder Gütter hat, die Wildgraue Otte seel. oder ich von yme und siner Pfaltz fürmahls nit zu Lehen gehabt han, die sollend auch sin und siner Erben Pfaltzgrauen by Rine allein sin und verbleiben, und ich und myn Erben sollend auch nichts daran han, daran hat auch der obgemelte myn Herr der Kunig yme und sinen Erben in dieser Verliehunge zuvor usbehalten, das Drittheil ahn der Vogtey, Kirchensatz, Mühlen und allen andern Gütheren zu Montzingen die die Wildgrauen von Kyrberg und myn Altfordern, von yme und siner Pfaltz zu Lehen gehabt hand, mit allen yren Rechten und Zugehörungen nichts usgenohmen, und des alles zu Urkunde und vestem Bezeugnüß, so han ich myn eigen Ingesiegel vor mich und myn Mannlehens-Erben an diesen Brieff gehangen, der geben ist in dem Jahr, als man zahlte nach Christi Geborte vierzehen hundert und neun Jahr uff den nächsten Freytag nach dem heiligen Pfingstag.

(L. S.)

(L. S.)

Daß diese Copia dem bey allhiesig Chur-Pfältzl. Lehen-Cammer befindl. Original-Lehen-Revers von Worth zu Worth gleichlautend seye, wird hiemit attestirt, und mit beygedrucktem Chur-Pfältzl. Regierungs-Cantzley-Insiegel bekräfftiget. Mannheim den 20ten Nov. 1734.

P. Schlemmer
Churpfältzl. Regierungs- und Lehen-Secretarius.

Daß vorstehende Copia dem von dem Churpfältzl. Lehen und Regierungs Herrn Secretario Schlemmer vidimirten Original-Lehen-Revers durchaus von Worth zu Worth nach abgehaltener Collation gantz gleich lautend seye, attestire mit meiner eigenen Hand Unterschrifft und beygeschlagenen gewöhnlichen Notariat-Signet. Maynz den 5ten Nov. 1735.

(L. S.)

I. Elias Engel sacrum Apostcæ sedis & Cæsareæ Majtis authtibus Notarius Publicus juratus & in curia Eleetli Moguntina immatriculatus atque ad hæc legitime requisitus.

Lit. Oo.

Chur-Maynzischer Lehen-Brieff
de anno 1409.

Wir Johann von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Ertzbischoff, des Heil. Römischen Reichs in Teutschen Landen Ertz-Cantzler: bekennen für uns, unsere Nachkommen und Stifft zu Maynz, und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, allen denen die ihn immer sehen, oder hören lesen, als die Edlen Ott Wildgraff zu Kyrburg und seel. Gedächtnus Gerhard Wildgraff zu Kyrburg etwann sein Vetter und ihre Eltern das Schloß Kyrburg von uns, unsern Vorfahren und Stifft zu Maynz zu Lehen gehabt hat, als der obgenannt Wildgraff Otto das also noch von uns und unserm Stifft zu Lehen hat und bekennet, daß wir angesehen han getreue fleißige Dienst, und freundliche Beheglichkeit, die uns unsern Vorfahren und Stiefft zu Maynz, der Edle Johann Wildgraff zu Daun, und Rheingraff zu Stein des obgenannten Wildgraffen Gerhardt Dochtermann mit gantzen Ernsten Fleiß bisher dick mercklichen und scheinbarlich gethan hat, und uns, unsern Nachkommen und Stifft zu Maynz fürbaß in künfftigen Zeithen hoffentlichen thun mag, darum und auch von besondern Gnaden, haben wir mit Willen, Wissen und Verhengnuß der Ehrsamen Eberhard Dom-Dechant und des Capituls gemeiniglich unsers Dhumbs zu Maynz, und sonderlich auch von fleißiger Bitt willen obgenannten Wildgraffen Otten, des vorgenannten Johann Rheingraffen und seine Erben zu rechter Erbschafft in Gemeinschafft der ehegenannten Lehen, und so das allerbest Krafft und Macht haben soll, und mag, gesetzt und setzen sie in Gemeinschafft des ehgenannten Lehens und in Erbmannschaffts und Lehenschafft des obgenannten Schloß Kyrburg gegenwärthiglich in Krafft dieses Briefs also daß derselbe Johann und seine Erben jetz und zu Gemeinschafft mit dem ehegenannten Wildgraffen Otten das obgenannt Schloß Kyrburg, von uns unsern Nachkommen und Stifft zu Maynz zu rechten Erblehen halten und haben sollen, und wär es auch, daß dasselb Schloß nach des obgenannten Wildgraffen Otten Tod (den GOtt lang verhalt) und nach unser Meinung uns und unsern Nachkommen und Stifft zu Maynz als ein verfallen Lehen ledig würde, oder ledig werden mögt, han wir für uns unsere Nachkommen und Stifft das doch dem ehgenannten Rheingraffen Johann und seinen Erben mit allen Rechten, das wir darahn haben mögten, oder haben würden, auch verliehen, und ihne als von neuem auch belehnet, also daß er und seine Erben das auch nicht allein als von der obgenannten Gemeinschafft, sondern als von dieser neuen Lehenschafft wegen, von uns, unsern Nachkommen und Stifft auch haben tragen und zu jglichen Zeiten, als das noth ist, und sich heisset empfahen, mit Gelübden und Ayden, und darzu verdienen sollen, als solcher Erblehen Recht und Gewohnheit ist, ohne Gefehrde. Als der obgenannte Johann auch dasselbe Lehen leiblich von uns empfangen und darüber in Treuen gelobt und zu den Heil. geschwohren hat, uns getreu und hold zu seyn, unsern Schäden zu warnen, und solche Lehen zu verdienen, mit treuen Ayden und Diensten, als solcher Erblehen Recht und Gewohnheit ist, ausgeschieden alle Argliſt und Gefehrde.

Und wann wir unsere Nachkommen und Stifft zu Maynz die vorgenannte Rheingraffen Johann und seine Erben bey solchen Erblehen ohngefehrlich und getreulich

treulich behalten, schauern und schirmen sollen und wollen, darumb ist in dieser Leyhunge auch unterschiedlichen ausgetragen, daß das obgenannt Schloß Kyrburg, unser, unserer Nachkommen und Stifft zu Mayntz offen Schloß soll seyn, und daraus und darinne zu allen unsern Nöthen zu behelffen, und wieder allmännig-lich, ohne wieder den ehegenannten Rheingraffen und seine Erben, und ohne ihren Schaden ohngefährlichen, also wäre es, daß wir, unser Nachkommen und Stifft zu unsern Nöthen und über solche Oeffnunge bedörffen, und gesinnen würden, so wollen wir einen der unsern, der zu dem Schild gebohren seye, als ein Hauptmann in das obgenannt Schloß Kyrburg schicken, und alsferder als ein Hauptmann für sich und seine Gesellen, die mit ihme daselbst geschickt werden, geloben und schwehren will, und gelobt und schwehrt den gemeinen Burgfrieden desselben Schloß getreulich zu halten, und helffen zu bewahren, so solle der ehgenannt Rheingraff Johann und seine Erben denselben Haubtmann von Stund und ohne Verzug zu solcher Oeffnung, und mit Nahmen in dem Hauß und Gefäß in der Niedernburg zu Kyrburg der obgenannt Wildgraff Gerhardt seel. in ge-sessen hat, undt wohnhafftig ist gewesen, lassen kommen, und den obgenannten Hauptmann solcher Oeffnung in dem ehegenannten Gehäusse der Niedernburg las-sen genieſſen, und gebrauchen, und das thun gestatten, und lassen thun, als dick das Noth geschicht und sie das in vorgeschriebener massen erfordert werden: das zu Urkund ist unser Insiegell an diesen Brieff gehangen, und Wir Eberhardt Dhumdechant und das Capitul gemeiniglich des Dhumstiffts zu Mayntz bekennen, daß alle vorgeschriebene Stuckh, Puncten und Articul mit unsern guten Willen, Wissen und Verhengnus zu zugangen und geschehen seyn, und des zu Gezeug-nus haben Wir unser Insiegell bey des obgenannten unsers gnädigen Herrn von Mayntz Insiegell thun henckhen. **Datum Elwill in Die S. Georgii Mar-tyris, Anno Dni Millesimo quadringentesimo Nono.**

Lit. Qq.

Extractus

Litterarum Conradi Collonienſis, Eccleſiæ Archiepiſcopali, & Conradi Spirenſis Epiſcop. qui arbitrati ſunt, quod Archiepiſcopus Mogunt. deſtruere debeat Caſtrum montis Thrisboti, & propterea Comites Silveſtres Caſtrum *Kirberg*: Comites de Spanheim Caſtrum de Spanheim: Comites Iſſuti Caſtrum Ravenberg Eccleſiæ Mogunti-næ donaverint, & ab Archiepiſcopo Moguntino in feudum receperint. de Anno 1242.

Ad abolendam, que ſuboriri ſolet in geſtis hominum calumpricam, preſen-tis ſcripti teſtimonio notum eſſe volumus, & declarari cupimus uni-verſis, quod cum ſuper diſcordiis & controverſiis habitis inter venerabilem Patrem Sifridum, Moguntinæ Sedis Archiepiſcopum & ejus Eccleſiam ex una parte; Conradum Silveſtrem, Heinricum & Conradum, Irſutos: & Si-monem de Spanheim. Comites ex altera, in nos fuerit compromiſſum hinc inde; nos mediantibus bonorum virorum conſiliis, pacem inter eos refor-

mavimus; in hunc modum videlicet, quod pro deſtructione Caſtri & munitionis Montis Sci. Thisboti, quam arbitrando mandavimus ficis ab Archiepiſcopo Moguntino, Silveſter Comes, Caſtri Kirberg: Johannes, Henricus, & Symon fratres de Spanheim, Caſtrum Spanheim: Heinricus & Conradus Irſuti Comites, Caſtri Ruhinberc proprietates donaverint libere Archiepiſcopo ſæpe dicto, bto Martino & Eccleſiæ Moguntinæ: Caſtra ſupradicta in feodo recipientes; ut ipſi ET EORVM HEREDES PROPINQVIORES exheredari non valeant de iisdem.

Lit. Rr.

Extractus Pactorum dotalium Leopoldi Wilhelmi Caroli Principis Salmenſis per Cæſarem Ferdinandum tertium confirmatorum de anno 1645.

Solte dan zum ſechſten aus ſolcher zweyten oder auch dritten oder mehreren Ehe keine Leibs-Erben erhalten werden, ſo ſollen auf den Fall die Herrſchafften wie obgeſetzt daher ſie kommen, als an **die nechſte von Rheingräfflichen Hauß** hinwieder zurück und heimfallen ꝛc.

Lit. Ss.

Die Veneris 10. Decemb. 1627.

Salm Rheingrafſchafft ſive Herren Rheingraffen Johann Caſimirn Otto Obriſter Johann und Wolff Friderich Gebrudere und Vettern Graffen zu Salm und Herrn zu Vinſtingen contra Herrn Johann Georg Wild- und Rheingraffen conqueruntur illum moliri alienationem ſuæ partis comitatus Salmenſis & quidem in potentiorem petunt, **weil ſie** SIMVLTANEE **inveſtiret,** und ſolches Ihrer Mayj. und dem Reich, wie auch Ihnen und ihrem uhralten Stammen zum Nachtheil gereichen würde ihme kein Conſens hierzu zu ertheilen imo per Mandatum poenale inhiberi

Fiat Mandatum poenale inhibitorium ex officio ſub poena 30. Marcarum auri de non alienando.

Pro extractu protocolli von obigem Tag und Jahr.

(L. S.) **Arnold Heinrich von Glandorff**
Mppria.

Lit. Tt.

Lit. Tt.

Extractus
Facti per Dominos Rhingravios
Joannem Dominicum Albertum & Philippum in Cauſa Mandati de noviter dividenda hæreditate Kyrburgenſi per Impreſſum hinc inde diſtributi.

La queſtion, ſur la quelle il s' agit de prononcer, n' eſt ſuſceptible d' aucune ni dela moindre difficulté; elle eſt claire & nette en faveur des demandeurs, il eſt même ſurprenant, que les defendeurs ſi illuſtres par leur naiſſance & ſi raiſonnables d' ailleurs refuſent de faire raiſon aux Demandeurs au ſujet de leurs pretentions tendantes à un nouveau partage des Biens dela ſucceſſion de Meſſire Jean X. du nom, Comte Sauvage & du Rhin decedé le 16. Novembre 1688. dont la reſidence ordinaire étoit à Morhange dans la Lorraine Allemande, lequel laiſſa pour heritiers preſomptifs ab inteſtat Meſſieurs les Rhingrafs au nombre de huit en pareil degré: ſçavoir

dans la Branche de Salm, Monſieur le Prince de Salm Charles Theodor Otto.

dans la Branche de Salm Neuvillers, autrement dite de Flandre, Frederique Charles, Guilliaume, Florentin, & Henry Joſeph.

dans la Branche de Dhaun Jean Philipp.

et dans celle de Grombach Leopold Philipp, Guilliaume Georg Frederique & Frederique Guilliaume.

C' eſt entre tous ces heretiers que la dite ſucceſſion devoit étre partagée & ce a compte des têtes in capita, puis qu' ils étoient tous dans le même degré, *hæreditas enim in tot partes dividi debet, quot ſunt hæredes, ratio cur in capita fiat diviſio, hæc eſt, quod omnes ut*

Diejenige Frage, welche dermahlen zu entſcheiden iſt, befindet ſich nicht der allermindeſten Schwürigkeit unterworffen: dieſelbe iſt ſomen klar zum Vortheil derer Kläger, ja es iſt höchſtens zu bewunderen, daß die ſonſten Billigkeit liebende Illuſtre Beklagte ſich weigeren mögen, die Rechtsgegründete impetrantiſche Foderungen einzuraumen, und eine neue Theilung der Verlaſſenſchafft Johann X. Wildt- und Rheingraffen welcher den 16. Nov. 1688. mit Tod abgegangen und deſſen gewöhnliche Reſidentz zu Mörchingen in Teutſch Lothringen ware, vor ſich gehen zu laſſen. Gedachter Wild- und Rheingraff Joh. X. hinterlieſſe acht im gleichen Grad verſippte Agnaten als hæredes præſumptivos, nemlich

In der Salmiſchen Branche, den Herrn Fürſt zu Salm Carl Theodor Otto.

In der Salm Neuvilliſchen ſonſt Flandriſchen Linie genannnt, Friedrich Carl, Wilhelm Florentin und Henrich Joſeph

in der Dhauniſchen Johann Philipp und

in der Grumbachiſchen, Leopold Philipp, Wilhelm Georg Friedrich und Friedrich Wilhelm.

Da nun jetzternannte 8 Agnaten dem defuncto in gleichem Grad verwandt waren, hätte deſſen Verlaſſenſchafft unter dieſelbe in capita vertheilet werden ſollen; hæreditas &c.

pari gradu ſunt, ita ſuo quoque jure atque ex ſua perſona veniant non jure repræſentationis aut ſucceſſionis in locum Parentum.

Vinnius. ad Inſt. L. 3. tit. 2. §. 4. in fine.

Il eſt vrai que la queſtion agitée entre les Interprêtes d'un Droit pour ſcavoir, ſi en ligne collaterale on doit ſucceder in Stirpes vel in capita, lorsque les heritiers preſomptifs ſont en égal degré, eſt fort problematique, les uns diſent, que l'on doit ſucceder in ſtirpes, les autres in capita; les Partiſans del' une & del'autte de ces opinions ont leurs raiſons particulieres.

Mais l' Empereur Charles V de glorieuſe memoire at mis fin à ce conflict d' opinions en decidant par la Conſtitution del' an 1529. qu' en pareil cas on ſuccederoit in Capita non in ſtirpes, ſurquoi eſt toute remarquable la doctrine de Mynſinger Cent. 3. obſ. 94. n. 4 voiçi comme il parle: inſerantur verba Mynſingeri. &c.

Selon ce ſiſteme la Branche du Prince de Salm ne doit avoir qu' un huitiéme dans cette Succeſſion; celle de Salm Neuvillers dite de Flandre trois hiutiéms celle de Dhaun un hiutiéme & celle de Grombach auſſi trois huitiémes, ce que l' on ne fait pourtant remarquer que pourque la Cour puiſſe étre en Etât d' appercevoir d' un ſeul poînt de yüe les droits qui ont competés & appertenûs à la dite Branche de Salm Neuvillers dite de Flandre dans la dite Succeſſion.

Es iſt zwar nicht ohne, daß die Rechtsgelehrte über die Frage, ob in Linea collaterali, ſo ferne die hæredes præſumptivi in gleichem Grad ſtehen, die Succeſſio in ſtirpes oder aber in capita ſtatt finde, keineswegs übereinſtimmen; einige ſind der Meynung, daß ſolchen fals in ſtirpes, andere aber daß in capita ſuccediret werden müſſe, und jede Parthey führet ſeine beſondere rationes an.

Allein Kayſer Carl der Vte glorreichſten Angedenckens hat dieſem gelehrten Streit durch die anno 1529. ergangene Conſtitution, daß nemblich in dergleichen Fall nicht die Succeſſio in ſtirpes, ſondern in capita ſtatt finden ſolle, ein Ende gemacht, hierüber ſind des Mynſingeri Worte Cent. 3. &c. ſehr beträchtlich, er ſagt alſo: ꝛc.

In Gefolg dieſes Siſtematis hätte alſo die Kyrburgiſche Verlaſſenſchafft in 8 Theile, und zwar der Fürſt Salm Branche ein Achttheil, der Salm Neuvill. ſonſt Flandrl. genannt $\frac{3}{8}$tel, der Dhauniſchen $\frac{1}{8}$tel und der Grumbachiſchen gleichfals $\frac{3}{8}$tel zugetheilet werden ſollen.

Dieſes führet man allhier einzig und allein aus der Urſach an, damit die der Flandriſchen Linie zugeſtandene Gerechtſame an ſothaner Kyrburgiſchen Verlaſſenſchafft ſogleich jedermann in die Augen fallen mögen.

Lit. Uu.

Copia
Vergleichs zwischen denen drey Hohen Rheingräfflichen Häusseren auf dem Hundsrück ratione divisionis Successionis Kirburg. zu Dhaun den 16ten Nov. 1693. errichtet.

Wir Leopold Philipp Wilhelm und Friderich Wilhelm Gebrüdere, Wildgraffen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraffen zu Stein, Graffen zu Salm, Herren zu Vinstingen und Püttlingen ꝛc. vor uns, unsere Erben und Erbnehmen an einem = sodann wir Anna Catharina Wild = und Rheingräffin ꝛc. gebohrne Gräffin zu Nassau = Saarbrücken, Wittwe ꝛc. und dann Wir Friderich Ludwig, Graff zu Nassau = Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Itzstein ꝛc. und dann ich Carl Casimir von Stein = Callenfels respective Vormünderin und Vormündere, vor uns und unsere Pfleglinge und deren Erben andern Theils Urkunden und bekennen;

Nachdem wegen unsers seeligen Vettern und gnädigen Herrn Rheingraffen Johannen Liebden und Liebden nachgelassenen Frau Wittwen Gnaden und Durchl. so wohl, als ihr Gnaden und Durchl. dem Fürsten von Salm und unsern Vettern und Gnaden, Herren, denen Herren Rheingraffen in Flandern in Irrungen und Contradiction stehen, und zu Erlangung unserer, und unserer Pfleglingen an gebührenden Erbtheils, aus allerhand Verhinderung und obstaculis nicht kommen können, sonderlich weilen durch den Mörchingen im Octobris 1689. geschlossenen interims-Vergleich sich die Rheingräffl. Frau Wittib Gnaden und Durchl. der Possession der Landen unterzogen, und ihre Prætensiones, so sie durch ein vermeintes Vermächtnus zu haben vermeint, an die Fürstl. Salmische Linie cediret, dahero um sich gemeiner Hand um desto besser zu opponiren, und die allerseits habende Gerechtsame und Befügnüsse zu beobachten nöthig erachtet worden, daß man sich wegen allerhand Ursachen, so solche gemeine Opposition zu Erlangung des unsrigen, und unserer Pfleglingen gebührenden Theils entgegen lauffen, und selbige verhinderen könnte, verglichen: Wie man dasjenige so man künff-

tighin vel per viam compositionis amicabilis, Juris, oder sonsten von dieser Succession bekommen mögte, eventualiter theilen wolle, damit man desto verträulicher communi Manu contra Unsere Gegner gehen, und alle particular interesse habe, so andernfalls ein oder ander Hauß wegen der Theilung VEL IN CAPITA VEL IN STIRPES **suchen**, und sich also alleinig mit übrigen setzen, und die gantze Sach verderben mögte; solchemnach haben wir nach reifflich überlegten Sachen uns allerseits verglichen und transigiret, vergleichen und transigiren auch hiermit, **daß ungeachtet wan die Theilung IN CAPITA (und wir Gebrüdere die Rheingraffen zu Grumbach und Stein/ alsdann unsers alten Bruders Liebden, der auch ein** *Caput inter hæredes*, **alsdann 3 CAPITA oder Erbtheil, und das Hauß Dhaun nur ein Erbtheil prätendiren könnte) oder** *in Stirpes* **gienge, da alsdann die Dhaunische Linie einen Stamm/ und** *per consequens* **so viel als Wir Gebrüdere obgedacht bekäme**, Jedannoch auch ohne reflection zu machen, was und wie viel ein oder ander Theil an der Mannsfeldischen Prætension (wan sonst wir Gebrüdere obgedacht undisputirlich die Helffte haben) fordern könte; Alles dasjenige was von mehrgedachter Erbschafft, es seye Agnationem ode durch Mannsfeldische Recht via vel amicabilis Compositionis vel Juris, oder sonsten gemeinschafftlich erlanget wird, **alles in drey gleiche Theile theilen wollen**/ wovon ein Theil dem Hauß Grumbach, der andere Stein, und der dritte Theil dem Hauß Dhaun zustehen soll, und soll kein Theil befugt seyn, sich apparte Vergleichung, es seye auf Arth und Weiß, wie das geschehen könnte, einzulassen, sondern alles communicative und communi manu geschehen, auch zu præjudiz dieses Vergleichs nichts unternommen werden können, dafern man auch nach Erlangung unserer Erbtheile vel in Capita vel in Stirpes wegen Gleichmachung der drey Theilen nicht selbst vergleichen könten, oder wem dieses oder jenes zukommen solte, **stipuliren und promittiren Wir allerseits hiermit/ daß wir alsdann entweder durch erkiesende Schieds-Leuthe, oder das Loos solches erörtern, und wesen diese sich vergleichen/ oder wie das Loos fallen wird**/ bey demselben ohne einige Einrede bleiben wollen, worbey aber wir Gebrüdere offtgedacht uns ausbehalten, und expresse reserviren, dafern wegen der Mannsfeldischen Prætension einige Anforderung von dem Hauß Cassel und dessen Erben (als welche nur an das Dhaunische Antheil Forderung machen könnten, wofern kein Verzuck geschehen) gemacht und ihnen etwas zuerkannt werden solte, darzu ichtwas mit beyzutragen, dahingegen behalten wir Vormündere obgedacht unseren Pfleglingen, auch bevor, wofern etwas

Successio secundum Jura feudalia hic stabilitur.

In his apertissima contradictio ratione prætensæ successionis Linealis in Tractatu de 1695. fundatæ reperienda est.

was von den Grumbachischen Töchteren und deren Erben gefordert, und wegen dieser Schuld erhalten werden solte, sie auch nicht gehalten seyn wollen, denen Häuseren Grumbach und Stein ichtwas zu contribuiren: Dessen allen zu mehrerer Versicherung haben Wir diesen Receß drey gleichlautende ausfertigen, mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und unsere Pettschafften darauf trucken lassen: Geschehen Dhaun den 16. Nov. 1693. unterschrieben.

(L. S.) F. W. Rheingraff

(L. S.) F. P. W. Rheingraff.

(L. S.) Ludwig Graff
zu Nassau-Saarbrücken.

(L. S.) Anna Catharina
Rheingraffin Wittwe
und Vormünderin.

(L. S.) Carl Casimir von
und zu Stein-Callenfelß.

Lit. Xx.

Extract
Des Dhaunischen Haupt-Recesses
de anno 1696.

§. II.

Quant aux Pactes de famille, quel'on a dessein de dresser & renouveller, il sera tenüe une assamblée a cette fin, & cependant il est arreté &c. & les Articles qui seront principalement

§. II.

Anbelangend die pacta familiæ, welche man aufzurichten und zu erneuern Willens ist, wird man zu diesem Ende eine Zusammenkunfft halten, inzwischen ꝛc. und die welche hauptsächlich

inserés & determinés, consisteront, sçavoir qu'il sera traité dela maniere de succeder entre les mâles &c.

lich dem Pacto familiæ einverleibet und entschieden werden sollen, bestehen unter andern darinnen, nemlich die Art und Weiß, wie die Succession zwischen dem Mannsstamm geschehen solle ꝛc.

Lit. Yy.

Tenor

Paritoriæ Cæsariæ in Causa Mandati de noviter dividenda Successione Kirburg: die 31. Julii 1736. latæ.

Fiat nunc rejectis exceptionibus tam fori declinatoriis quam subreptionis & obreptionis ac aliis contra Mandatum S. C. oppositis paritoria cum termino duorum Mensium dahin, daß die Impetranten die beyde Rheingräffl. Neuvillischer Linie Dominicus und Philippus zuforderst in die de facto ihnen entzogene Compossession der Kyrburgischen Verlassenschafft vermög des art. 14. des Dhaunischen Recessus de anno 1696. wieder eingesetzet, auch die neue Erbtheilung der Kyrburgischen annoch vorhandenen Verlassenschafft vorgenommen, sodann ihnen Impetranten die Dimidia quartæ una cum fructibus a tempore Mortis Joannis X. perceptis prævia horum liquidatione zugetheilet und eingeraumet, auch sonsten der gantze obgedachte Dhaunische Receß alles seines Innhalts erfüllet, und nicht weniger besonders die gemeinschafftliche Familien Urkunden, Documenten und Briefschafften ihnen Impetranten ohnweigerlich ediret werden sollen, mit dem Anhang, daß fals in obgedachter zwey Monathlicher Frist die Beklagten der paritoriæ kein Genügen leisteten, sodann zu deren Befolgung eine Kayserl. Commission auf derer Beklagten Unkosten erkannt werden solle.

Lit. Zz.

Pro Memoria

Es kan dem Hochfürstlichen Hauß Salm-Kyrburg nicht anderst, dann zur ausnehmend verpflichtesten Danck-Erkennung gereichen, daß Seine jetzt glorwürdigst regierenden Churfl. Durchlaucht zu Pfaltz in der denen Fürstl. Salmischen gesambt Häusseren allein ohnwiedersprechlich heimgefallener Rheingräfflich Dhaunischer Succession dero Höchste Mediation durch eine so zu sagen recht vätterliche, bis in die spathe Ewigkeit, zum Lob und Danck gereichende Churfurstl. Milde abermahlen zu interponiren gnädigst geruhen wollen, zu dem End ermelte Hochfürstl. Salm-Kyrburgischen Hauß durch Höchst Dero Herrn Obrist-Cämmeren Freyherrn von Wachtendoncks Excellenz nachstehende Verglich-Proposition thun lassen- daß nemblich obmentionirte Dhaunische Verlassenschafft zwischen denen Durchlauchtigsten Häusseren Salm-Salm und Salm-Kyrburg in zwey gleiche Halbschieden jedoch dergestalt vertheilet werden mögten, daß nemlich das Schloß Dhaun letzterem qua præcipuum vorzüglich überlassen- anbey die Helffte von Kyrn salva tamen parificatione eingeraumet werde;

Nachdeme nun aber die Gerechtsame des Fürstl. Hauß Salm-Kyrburg in einer solchen Ohnumstößlichkeit beruhen, durch welche demselben an sothaner Succession zwey Drittheil um so gewisser zu Theil werden müssen, als ab Seithen eines Chur-Pfältzischen hohen Lehenhoffs in der Alt-Fürstlich Salmischen Succession diese nembliche, in aller Recht und Billigkeit beruhende Principia bekanntlich behauptet, und die possession von zwey Drittheil gemeltem Hauß adjudiciret- zu dem End dasselbe pro hac parte immittiret- der Herr Fürst Nicolas Leopold aber ejiciret worden;

Dannenhero wird der Churfürstl. Höchsten Penetration überlassen, ob bey solchen der Sachen wahren Beschaffenheit diesem Hochfürstl. Salm-Kyrburgischen Hauß von seinen offenkündig- und Rechts-kräfftigen Juribus abzugehen und an sothaner Succession sich mit einer Halbschied begnügen zu lassen, zugemuthet werden möge; zumahlen der zeitherige Hergang und Verfolg der Sachen nur mehr als zu viel bewähret hat, was für ausserordentliche Sacrificia das Hauß Salm-Kyrburg zu Herstellung des fast ohnmöglich werden wollenden guten Verständnus mit dem Hauß Salm-Salm, bey der Alt-Fürstl. Succession bereits gethan, aber sehr schlechten Effect davon empfunden habe, so daß man de facto wegen solchen die stärckeste Nachwehen noch verspühret: dann, statt daß offt mentionirtem Hauß nach der Churfürstl.

gnädigsten Intention von dick berührter Succession so wohl in Gefolg deren ante Revisionem bey Kayserl. Reichs-Hoffrath emanirter Conclusorum, als auch deren beym Churpfältzischen hohen Lehenhoff vorgegangener Judicatorum zwey Drittheil anheim fallen solten, erhielte dasselbe durch die in Mannheim in Anno 1743. errichtete Transaction nur etwas mehr dann eine Quart hieran. Bey so gestalten Sachen nun wird einem Jedweden ohnpartheyischen Gemüth in die Augen fallen, daß es ein wieder alle Vernunfft und Billigkeit lauffendes Begehren ab Seithen des Fürstlichen Hauß Salm-Salm seye, wann dasselbe an der dermahlen eröffneten Dhaunischen Succession ferner einen irrigen Anspruch zu machen, und mehr als ein Drittheil zu prätendiren, soforth die ohnhintertreibliche Gerechtsame des Fürstl. Hauß Salm-Kyrburg abermahlen zu eludiren sich beygehen lassen möge: Ein folglich heget mann nicht den mindesten Zweiffel, ja man versichert sich zum voraus, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aus angebohrner Ruhmvoller Justitz Liebe den Herrn Fürsten zu Salm-Salm entweder durch höchst Ihro ferner mildest zu interponirende hohe Vermittelung, oder allenfalsige rechtliche Verfügung nach dem, wegen der alt Fürstl. Salmischen Succession bereits gerechtest bethätigten Vorgang zu einer gäntzlichen Abstehung von allen ungerechten Prätensionen und alleinigen Verweisung auf das demselben competirende $\frac{1}{3}$ Theil an der Dhaunischen Verlassenschafft respective zu vermögen, und anzuhalten in höchsten Gnaden geruhen werden.

Das vorstehende aus denen, bey dem hiesigen Archiv sich befindenden Vertrag-Büchern auch denen von dem Herren Rheingraffen bey denen Reichs- und anderen Gerichten exhibirten Documenten genohmene Urkunden und Extracten von Lit. A. usque Z z inclusive in allem collationando gleichlautend befunden worden, wird in Urkund dieser Fertigung attestiret. Aachen den 8. Julii 1751.

(L. S.) Fürstl. Salm-Kyrburgische Cantzley hieselbst.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von,

Rechtliche Abhandlung von dem Vorzug derer näher gesippten Stamms-Vettern vor denen weiter entfernten bey der Erbfolge in Teutsche Reichs-Länder aus denen alten sowohl als annoch üblichen Teutschen Rechten, wie auch der neuesten Reichs-Praxi hergeleitet und zugleich unumstößlicher Beweiß daß denen Herren Fürsten zu Salm die Erb- und Lehen-Folge in sämtliche erledigte Rheingräflich-Dhaunische Lande mit Ausschliessung derer Herren

[S.l.] 1751

2 Ded. 265 m#Beibd.1 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323743-1
VD18 14784017